Bavar.
2140
—5—

Bavar
2140 (5
Primbs

<36613272990019

<36613272990019

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher.

Fünfter Theil,

enthält

den dritten, und vierten Theil des Civilcodex, dann das Lehenrecht.

Verfaßt

von

Anton Primbs,

J. U. Liz. churfürstl. Hof- Wechsel- und Merkantilgerichtsadvokaten, dann Donaumoosrichtern zu Karlskron nächst Ingolstadt.

München 1799.

Bey Joseph Lentner.

51. D

Nro. 1700.

Vollståndige Uebersicht gesammt baierischer Gesetzbůcher 5ter Theil.

Imprimatur.

Můnchen im churfůrstl. Censur-Kollegio den den 10. Oktober 1798.

Reichsfreyherr von Schneider auf Negelsfůrst, Direktor.

Registr. Fol. 197.

Von Schmöger.

* Die grosse Ziffer bedeuten den Theil des Codex, die Seiten beziehen sich, ohne ausdrůcklicher Beysetzung des Textes, immer auf die Anmerkungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Abänderung eines Testaments, mit was für Solemnitäten sie geschehen müsse. III. c. 3. §. 4. & 5. n. 9. p. 293. ob sie in einem Codicill statt hat. ib.

Abbreviationen, welche die Schrift unleserlich, oder unverständlich machen, müssen in einem schriftlichen Testamente unterbleiben. III. c. 3. §. 5. n. 2. lit. g. p. 279.

Abdankung eines Soldatens, wenn sie ignominiosa ist, hebt das testamentum militare gleich auf. III. c. 4. §. 4. n. 8. p. 465.

Abfahrt, wird dem Grundherrn wegen Abtritt des alten Gutsinnhabers bezahlt. IV.. c. 7. §. 11. n. 1. lit. a. aber nur dann, wenn sie von Alters hergebracht ist, wozu man jedoch keine Zeit von unfürdenklichen Jahren bedarf, sondern es reichen auch 30 Jahre zu Einführung einer solchen Observanz hin. lit. c. p. 415. wird bey nothwendigen Veränderungen nicht entrichtet. n. 2. lit. d. p. 417 haftet um die ausständige auch der neue Gutsbesitzer, salvo regressu an dem auctore. n. 11. lit. c. p. 425. dessen *quantum* regulirt sich nach dem Herkommen, besteht aber meistens in 1½ pr. C. dessen, was das grundbare Gut mit Ausschluß der Fahrnuß, und des Allodiums unpartheyischer Schätzung nach werth ist. n. 13. p. 427.

Abfahrt wird von feudis nicht bezahlt, wo es nicht specialiter hergebracht ist. V. c. 18. §. 47. n. 17. lit. e.

Abgang aller Befreunden, wer bey selben succedirt. III. c. 12. §. 8. n. 1.

Abschleif, ergiebt sich bey einem grundbaren Gut, a) wenn man die Gebäude nicht unterhält, b) das Feld gar nicht, oder nicht in rechter Zeit und Maaß anbauet, oder begeilet, c) die Zäune vernachläßigt, d) in grundbaren Waldungen ohne vorläufig grundherrlicher Auszeigung einen Holzschlag vornimmt. IV. c. 7. §. 8. n. 1. p. 400. muß vom Grundholden oder in natura, oder in pretio abgethan werden. n. 2. p. 401. überdieß incurirt er poenam caducitatis, 1) wenn der Abschleif groß ist, und sich an dem Gute selbst äußert. 2) dolus vel culpa lata obwalte 3) und durch keine Meliorationen compensirt ist. n. 3. p. 402. der darüber entstehende Prozeß gehört unter die causas summarias, und soll der Richter, worunter das Gut liegt, auf gestellte Klage in loco selbst einen Augenschein vornehmen, und durch 3 unpartheyische beeidigte Schätzmänner den Abschleif taxiren lassen, sofort den Grundunterthan nicht nur zur Vergütung des befundenen Abschleifs, sondern nach Umständen auch zu Räumung des Guts bis nächstfolgende Lichtmeß anhalten. n. 4. lit. a. b. Ist aber der Gutsherr zugleich Jurisdiktionsherr, so soll der höhere Richter auf allenfallsige Beschwerde des Unterthans den Augenschein und Schätzung durch das nächstgelegene Landgericht, oder andere unpartheyische Commißion (dem Gerichts- oder Hofmarchsherrn im übrigen unabbürgig) vornehmen lassen. lit. d. p. 404.

Abschrift von einem Testaments-Aufnahms-Protokoll, ob sie bey einem Testamento explicito dem Innhalt selbst erprobt. III. c. 482. n. 9.

Abschwand des Fideikommißguts, ob er einen des Fideikommisses berauben könne. III. c. 10. §. 22. n. 3.

Absicht des Disponenten, wie man sie in wahre Erfahrung bringen kann; III. c. 2. §. 12. n. 1. muß die Interpretation leiten. ib.

Abstentio haered tatis; heißt die von haeredibus suis beschehene Verzicht einer bereits angefallenen Erbschaft. III. c. 1. §. 19. n. 1. p. 162. ist von der repudiatione haereditatis nicht mehr unterschieden. ib. v. repudiatio.

Abwesenheit lange, daraus wird zwar öfters der Tod präsumirt, doch ziehet diese Präsumtion keine wahre Erbschaftsklage nach sich, sondern reichet nur ad curatelam & administrationem bonorum absentis hin. III. c. 1. §. 9. n. 4. lit. d. p. 44. not.

Abwesenheit, die, eines Miterbens hindert die Anwesende an der Theilung nicht, doch präjudizirt ihm solche auch an seinem gebührenden Theil nicht, außer er wäre hiebey durch einem von ihm selbst, oder ex officio bestellten Curator vertretten worden. III. c. 1. §. 14. n. 2. lit. g. p. 79. not. einer Edictalcitation bedarf es aber hiebey nicht. ib.

Abwesenheit, die, eines Erbens, hindert, wenn ihm behörige Notitz ertheilt worden, die Vornahme der Inventur nicht, bey einer Landsabwesenheit wird ad hunc actum ex officio ein Anwald bestellt, ohne daß es dießfalls einer Edictalcitation bedarf. c. 1. §. 18. n. 7. lit. g. p. 145. not.

Abwesenheit, die, ein oder andern Interessenten, hindert, wenn die Citation gehörig geschehen, die publicationem testamenti nicht, nur

wird dießfalls ein mandatarius ex officio bestellet. III. c. 2. §. 14. n. 4. p. 229.

Acceptation einer Verzicht wird so lange präsumirt, bis das Gegentheil dargethan ist. III. c. 11. §. 2. n. 5. lit. b. p. 805.

Acceptatio donationis, wenn sie per mandatarium geschieht, ob sie mandatum speciale erfordert? III. c. 8. §. 6. n. 3. ob sie, wenn donatar, oder donatarius bereits verstorben, von den Erben noch ersetzt werden kann: n. 6. wer sie beweisen muß: n. 1.

Acceptilatio, Begrif, IV. c. 15. §. 8. p. 716. statt dessen haben wir heut zu Tag das Pactum de liberando & non petendo. n. 2. p. 717.

Accessiones rei venditae, von welcher Zeit an sie dem Käufer gebühren. III. §. 13. n. 3.

Acht, ob sie den Kindern des Geächteten schädlich ist. III. c. 12. §. 7. n. 11.

Actio ad exhibendum tabulas, kömmt jedem zu, der ein Interesse hat, einen letzten geschriebenen Willen einzusehen, gegen denjenigen, derselben besitzet, und nicht vorzeigen will, auf dessen Herausgabe. III. c. 1. §. 11. p. 68. muß allezeit in foro causae principalis angebracht werden. lit. m. p. 70.

Actio aquae pluviae arcendae hat statt, wenn ein neuer Damm angelegt, und das schädliche Regenwasser auf andere Gründe dadurch getrieben wird, damit der neue Damm auf eigene Kösten desjenigen, der solchen angelegt hat, wieder abgestellt, und der daraus erfolgte Schaden ersetzt werde. IV. c. 16. §. 11. n. 1. lit. a. b. p. 777. wann sie statt habe, und wann nicht. lit. c. d.

Actio commodati contraria kömmt zu dem Commodatarn und dessen Erben gegen den Commo-

mo-

modanten, und seine Erben um alle ex commodato erlittenen Schäden und Kösten. IV. c. 2. §. 5. n. 13. p. 128. vorausgesetzt, daß der Schade dolo vel culpa lata (regulariter) commodantis verursacht worden seyn. lit. b. p. 129. und die Kösten größere und außerordentliche Auslagen abwerfen. lit. d. ib.

Actio commodati directa kömmt zu dem commodanti und dessen Erben gegen den Commodatarn und dessen Erben, dahin, daß er die gelehnte Sache nach geendigtem Gebrauche in eadem specie cum omni causa restituiren, und den culpa levissima verursachten Schaden ersetze. IV. c. 2. §. 5. n. 6. p. 122. dagegen hat die exceptio dominii alieni nicht, wohl aber proprii statt. n 7. lit d. p. 123. wenn der Beklagte sein angebliches Eigenthum per probationes liquidas darthun kann. lit. c. p. 124.

Actio de commissis heißt jene Klage, welche auf die Confiscation des zollbaren Guts wegen begangener Mautdefraudation gestellt wird. IV. c. 16. §. 12. n. 2. p. 781. kömmt zu nicht nur Fisco, sondern jedem andern, der an der Confiscation Theil hat. lit. c. sowohl gegen den Defraudanten selbst, als seine Erben, und quoscunque rei commissae possessores. ib.

Actio de damno infecto, Begrif. IV. c. 16. §. 10 n. 1. p. 774. gehet sowohl gegen den Eigenthümer des benachbarten Hauses, als all jene, welche ein dingliches Recht darauf haben. lit. b. daß der Beklagte wegen dem Ersatz des künftigen Schadens cavire, oder die Baufälligkeit wende. lit. c. in casu contumaciae wird de jure bav. die Baufälligkeit, so weit sie nach unpartheyischen Gutachten Bauverständiger zu Verhütung des besorglichen Schadens erfoderlich ist, von Amtswegen gewendet, und die nöthige Kösten vom Hausinn=

innhaber executive beygetrieben, oder sofern er nicht im Stande ist, das Haus quanti plurimi verkauft, und die nöthige Reparation durch den Käufer verfügt. lit. c. p. 755.

Actio de effuso, vel dejecto **kömmt** zu demjenigen, der auf freier Passage von einem Haus begossen, oder geworfen wird, gegen den Hausherrn um den dadurch erlittenen Schaden. IV. c. 16. §. 8. n. 1. lit a. p. 762. und wird hier unter dem Hausherrn jeder Einwohner darunter verstanden, er seye es jure dominii, oder nur ex locato, conducto, vel alio quocunque titulo, und haftet unter mehr Einwohner, welche das Haus pro indiviso innhaben, jeder in solidum. lit. e. f. p. 763. Kläger ist nicht schuldig dolum vel culpam inhabitatoris zu beweisen, sondern nur das factum effusionis, vel dejectionis. lit. g.

Actio de receptis **kömmt** zu demjenigen, der etwas in öffentliche Wirthshäuser, Stallungen, oder Schiffe bringt, und dessen Erben, gegen den Wirth, Stall- oder Schiffmeister, und dessen Erben, um die Restitution der eingebrachten Sache in natura oder pretio, und um die Prästation der dolo, culpa lata, levi & levissima (excepto solo casu) von ihnen selbst, oder ihren Leuten beschädigten, oder zu Grund gegangenen Sache. IV. c. 13. § 10. n. 1. p. 656. dabey muß Kläger illationem & aestimationem rei beweisen. lit. f. p. 657.

Actio depositi contraria, **kömmt** zu dem Depositar und dessen Erben gegen den Deponenten, um die Vergütung der in rem depositam nothwendig gemachten Auslagen, und des dolo, vel culpa etiam levissima verursachten Schadens. IV. c. 2. §. 7. n. 14. lit. a. b. p. 145. dabey

bey hat exceptio compensationis wohl statt. lit. c. ib.

Actio depositi directa, **kömmt** zu dem Deponenten und dessen Erben gegen den Depositarn, daß er die in Verwahr erhaltene Sache in eadem specie & cum omni causa restituire, und allen dolo culpa lata & levi verursachten Schaden ersetze. IV. c. 2. §. 7. n. 7. p. 139. muß dabey das depositum von Klägern bewiesen werden, wie? n. 11. p. 142. ist der Beweis hergestellt, so wird Depositar nicht nur ad restitutionem condemnirt, sondern auch noch willkührlich, und wenn die Sache über 80 Münchner Pfenning werth ist, und in deposito miserabili gar malefizisch gestraft. n. 12. p. 143. dagegen hat weder exc ptio compensationis, noch retentionis oder andere Einreden, außer der exc. impensarum in rem depositam factarum, & arresti judicialis, statt, vorausgesetzt, daß das depositum liquid. ist. n. 13. p. 144.

Actio ex lege aquilia, **kömmt** zu dem Beschädigten, dessen Erben, und wer jus in re laesa hat, gegen den Beschädiger und dessen Erben um die Ersetzung und Vergütung des Schadens. IV. c. 16. §. 6. n. 1. p. 748. erfodert ein damnum, in re aliena, dolo, culpa lata, levi & levissima laedentis co- vel omittendo datum. n. 2. p. 749. muß Kläger hiebey a) den Schaden, und b) dolum vel culpam damnificantis beweisen. n. 4. p. 752. wo sodann Beklagter, nebst der Strafe, den Schaden ersetzen muß. n. 5. ib. welcher nach der Zeit, wo er geschehen ist, geschätzt wird. n. 6. lit. b. p. 754. bey Verwundungen kommen aber nicht nur die verwendete Kurkösten, sondern auch all anderer an der Profeßion und Nahrung erlittener Schaden in Anschlag. n. 7. p. 755. auch die Schmerzen, welche der Verwundete erlitten

litten hat. lit. c. p. 786. welche andere actiones mit dieser concurriren. n. 9. ib.

Actio familiae herciscundae, est actio, quae competit cohaeredi adversus cohaeredem ad dividendam communem haereditatem & rationes reddendas, damna resarcienda, & praestationes personales consequendas. III. c. 1. §. 14. n. 1. p. 77. not. sie unterscheidet sich von der actione de communi dividundo darinn, daß hiedurch die titulo singulari non autem haereditario gemeinschaftliche Sachen getheilt werden. n. 2. p. 78. der **Kläger** ist ein Miterb, sive ex testamento, sive ex pacto vel fideicommisso universali, der minderjährige aber nur, mit des Curators, und der Obrigkeit Begnehmigung. n. 2. lit. a. & f. der **Beklagte** ist jeder Miterb, der die gemeinschaftliche Erbschaft zu theilen, oder eine in Ansehung derselben ihm obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen sich weigert, er kann sogar abwesend seyn, doch präjudicirt ihm solchenfalls die Theilung an seinem gebührenden Antheile nicht, außer er würde durch einen von ihm selbst, oder ex officio bestellten Curator vertretten. lit. g. das **Gesuch** gehet auf die Theilung der jure haereditario, nicht aber alio titulo gemeinschaftlichen Sachen. n. 4. p. 81. und auf die Erfüllung der in Ansehung derselben zu leistenden Verbindlichkeiten. n. 5. p. 83. vor allem muß der Werth der in die Theilung kommenden Sachen festgesetzt werden, hat selben der Testator schon bestimmt, so bleibt es dabey, außer dessen wird er durch unpartheyische Kunstverständige taxirt, und allenfalls auch ein Ueberschlag gemacht. n. 11. lit. a. b. p. 89. bey der Theilung selbst ist darauf zu sehen, ob eine gänzliche Theilung sine multa lite Platz greifen könne, oder nicht. **Letztenfalls** kann der Richter einem die ganze Erb=

Erbschaft allein gegen Hinausbezahlung der übrigen Miterben adjudiciren, oder einem Erben das Eigenthum, dem andern die Nutzniessung beylegen. n. 10. lit. a. p. 89. Im esten Falle unterscheiden sich die Erbschaftssachen, a) welche einer Theilung bedärfen, von denen, welche b) ihrer nicht bedärfen. ad b. Letztere sind alle Personalsprüche und Foderungen, welche sowohl in activis als passivis regulariter ipso jure schon unter sämmentlichen Erben getheilt sind. n. 14. lit. a. p. 93. bleiben also auch a judicio fam. hercisc. völlig weg. lit. b. doch pflegt man gerne einem cohaeredi gegen anderwärtige Ausgleichung alle nomina activa und passiva, doch diese nur sine praejudicio creditorum, zu überlassen. lit. b. c. *ad a*) Erstere sind res 1) quae divisionem admittunt, von diesen müssen Erbsportionen constituirt werden, wie dieß geschehen soll, hat der defunctus entweder schon bestimmt, da geht es nach des Testators Willen. n. 8 lit. b. p. 88. oder nicht, dann geschieht gleiche Theilung bey allen Stücken, die sich füglich theilen lassen. lit. b. ib. 2) quae divisionem non admittunt, diese sind wieder α) civiliter, oder β) naturaliter individuae. erstere sind 1) res nocivae, e. g. Gift, schädliche Bücher, hae res sunt corrumpendae. n. 4. lit. d. p. 82. 2) res delicto acquisitae diese werden dem Eigenthümer restituirt. ib. 3) Instrumente, Urkunden, davon kommen die particularia dem zu, welcher die Hauptsache selbst, wovon die documenta particulariter handeln, in der Theilung erhielt. n. 13. lit. b. p. 92. andere documenta aber, welche mehr oder sämmtliche Interessenten angehen, fallen dem ältesten Mannseben, und nach ihm dem stärksten Erbsinteressenten zu; doch können die ürigen Miterben von den Originalien vidimirte Abschriften, und zwar auf gemeinschaftliche Kosten verlangen.

lit.

lit. c. & e. **Letztere** ad β) können, wenn sie inalienabel sind, nur in fructibus & emolumentis, nicht aber in substantia et proprietate rei getheilt werden. n. 12. lit. p. 91. dabey bleiben sämmtliche Erben mit dem Eigenthum in condominio, & communio, die Administration aber führen sie entweder mit gesammter Hand, oder überlassen solche einem aus ihren, oder gar einem dritten, entweder in Pacht, oder nur Verwaltungsweis, oder wechseln von Zeit zu Zeit in der Administration, und dem Genuß ab, lit. c. bey **andern** individuis und untheilbaren Sachen aber, wird sich bey der Peraequation, und Ausgleichung vorzüglich nach der allenfalls vom defuncto selbst erklärten Willen gerichtet, außer dessen werden sie a) mittels Loos, wenn sich sämmentliche Interessenten hierauf verstehen, n. 8. lit. f. p. 86. b) oder mittels **Adjudikation** getheilt. lit. e. ib. wobey quoad immobilia der ältere weltliche Mannserb, wenn er anders die übrigen Miterben in leidentlichen Anschlag pro rata hinauszuzahlen im Stande ist, auch die Innländer vor den Ausländern, und die Kinder rücksichtlich des väterlichen Erbguts den Vorzug haben. n. 9. lit. c. d. f. p. 88. außer dessen sieht man blos aufs höchste Anboth, welches, im Falle sich circa pretium eine Mißhelligkeit ergiebt, per licitationem herzustellen ist. n. 11. lit. c. p. 90. die **Wirkung** von einer solcher Theilung besteht darinn, daß das condominium und die communion der Erben aufhöre, und jeder das seine abgesöndert erhalte. n. 15. lit. a. p. 95. eine neue Theilung hat nur mehr dann statt, wenn a) die vorige eines Hauptmangels halber in jure nicht bestehet, oder b) die Theilung nur provisorio modo geschehen, oder c) sich erst nach der Hand ein neuer Miterb hervorthut, oder d) gewisse Erbschaftsstück aus Verstoß unverheilt gebliе-

blieben, oder e) wenn die Früchten bey der Haupttheilung außer Acht gelassen werden. n. 16. p. 96. ist die Vertheilung titulo oneroso geschehen, so muß supp. supp. auch die Eviction prästirt werden, welches sogar in dem Fall gilt, wenn der Erblasser selbst die Vertheilung gemacht hat, außer wann dieß mit dem ausdrücklichen Anhang, daß jeder Erb seine Portion cum commodo & periculo übernehmen soll, oder nur per modum praelegati geschehen wäre. n. 5. lit. c. p. 95. *ob laesionem* kann die Theilung zwar moderirt aber nicht gänzlich umgestossen werden, wenn sich anderst eine merkliche, und so viel die Judicialhandlung betrift, eine enorme Läsion über die Hälfte erst nach der Hand äußern würde, ein anders wäre, wenn man theilt, und die laesion dabey voraus siehet, oder der exceptionis laesionis ausdrücklich renuncirt, oder die Theilung nur nach dem Loos macht. n. 17. p. 96. die gegen diese Klage statt habende *exceptiones* sind 1) der Mangel des Erbrechts, welches Kläger dann beweisen muß, außer er wäre in possessione. n. 2. lit. b. p. 78. b) daß die Theilung vor eine gewisse Zeit wegen einem abgeschlossenen Pactum nicht begehret werden könne. n. 3. p. 80. 3) exceptio praescriptionis, wenn der Erb die Erbschaft *proprio nomine* 30 Jahre besitzt. n. 18. p. 98.

Actio injuriarum aestimatoria, kommt zu dem Injurirten, gegen den Injurianten, damit er die zu Geld angeschlagene Injurie ersetze. IV. c. 17. §. 6. p. 803. Kläger muß das eingeklagte Quantum beschwören., lit. b. welches jedoch bey befundenen Uebermaas von der Obrigkeit noch moderirt werden kann. lit. c. p. 104.

Actio noxalis, kommt zu dem durch ein Vieh Beschädigten und dessen Erbe gegen den Eigenthü-

mer

mer des Viehes und seines Successores, daß er oder den Schaden ersetze, oder das Vieh dafür anlasse. IV. c. 16. § 7. n. 1. p. 757.

Actio persecutoria, zielt auf die vollkommene Entschädigung des beleidigten Theils. IV. c. 16. §. 1. n. 11. p. 744. wird der Schaden nach der Zeit geschätzt wo er geschehen ist, und hat auch juramentum in litem gegen den Delinquenten statt, so weit er in dolo vel culpa lata ist. lit. d. mehrere Delinquenten haften in solidum, wenn aber einer bezahlt hat, werden die übrigen dadurch befreyt. lit. e. hört mit dem Tod des Delinquenten nicht auf, sondern geht auch gegen dessen Erben. lit. f. und verjährt sich erst in 30 Jahren. lit. g.

Actio poenalis, zielet regulariter nur ad poenam & satisfactionem publicam, *ad privatam* aber nur in so fern, als es lex poenalis specialiter einräumet. IV. c. 16. §. 1. n. 4. lit. c. p. 735. kömmt zu dem Fisco und der Obrigkeit, n. 5. lit. a. p. 736. gegen den Delinquenten nicht aber dritte unschuldige. lit. b. ib. wird summarissime behandelt, und hiebey nur den Adelichen, und siegelmäßigen Personen eine schriftliche Verantwortung gestattet.; sogar bey der Anklage wird nicht leicht ein weitläufiger Schriftenwechsel gestattet. n. 7. p. 739. die Strafe regulirt sich nach den Gesetzen, bestimmen aber diese nichts, so muß die Obrigkeit zwischen dem Verbrechen und der Strafe eine Proportion beobachten. n 8. p. 740. und soviel die niedere Gerichtswandel betrift die gemeinen Bürger- und Bauersleute nicht über 5 tt. Pfenning strafen, außer soviel den einfachen Ehebruch betrift. n. 9. p. 741. wie sie cessirt. n. 10. p. 743.

Actio quanti minoris kömmt zu dem Käufer wegen einer erkauften mangelhaften doch nicht

gänz-

gänzlich unbrauchbaren Sachen, um eine proportionirliche Preisverringerung, welches allenfalls auf die unpartheyische Schätzung verständiger Leute ankömmt. IV. c. 3. §. 23. n. 10. p. 226. dauert nur 1 Jahr a die extraditionis. n. 12. p. 228.

Actio recantatoria, stellt der verbaliter Injurirte gegen den Injurienten ad revocationem vel palinodiam an. IV. c. 17. §. 7. p. 806.

Actio redhibitoria kömmt zu dem Käufer und dessen Erben wegen einem solchen Mangel, welcher die gekaufte Sache gänzlich unbrauchbar macht, und so beschaffen ist, daß, wenn er gleich anfänglich bekannt geweßt wäre, man sich auf den Kauf gar nicht eingelassen hätte. IV. c. 3. §. 23. n. 9. p. 224. gegen den Verkäufer und dessen Erben, daß er die verkaufte Sache wieder zurücknehme, mit aller Zugehör, und a tempore abgefallenen Nutzungen, hingegen aber auch den Kaufschilling mit den landsgebräuchigen Zinsen, nebst den verwendeten Expensis necessariis & utilibus restituire, und dolum, culpam latam & levem hinc inde prästire. lit. f. p. 225. muß Kläger das Vitium beweisen, welches jedoch pro agnito & confessato gehalten wird, wenn Beklagter die extrajudicialiter heimgeschlagene Sache ohne Protestation annimmt. lit. e. ib. dauert 6 Monat a die contractus, und bey Pferdmängeln 14 Tage. n. 12. p. 228. wann sie cessirt. n. 13. p. 229.

Actio triticaria soll angestellt werden, wenn das Versprechen in baarem Gelde entweder nicht geschehen ist, oder wenigst ob interritum rei auf diese Art nicht mehr prästirt werden kann. IV. c. 1. §. 19. n. 2. lit. b. p. 65.

Ak-

Activstammleben heissen jene, welche einem gewissen Geschlecht dergestalt gewidmet sind, daß sie selbe andern zu verleihen haben. V. c. 18. §. 40. n. 29. lit. a. deren dominium directum sammt den davon abhangenden Verleihungsrecht fallt unter mehr Geschlechtsverwandten allezeit nur dem ältesten zu. lit. b. und sind darinn die Weibspersonen nicht nur auf dem Fall, wenn Mannserben vom gleichen Schild und Helm vorhanden seyn, sondern sogar in Ermanglung derselben von der Succession und Verleihung völlig ausgeschlossen. lit. c. welch letzternfalls das dominium directum vi juris regii auf die Landsherrschaft kömmt, lit. e. sie werden nur auf den Tod des Majoratsinnhabers, nicht aber eines jeden von der Familie erneuert. §. 47. n. 3. lit. c.

Actus inter vivos, Begrif. III. c. 2. §. 1. lit. e. p. 176. bedarf regulariter weder Zeugen, noch andere Solemnitäten, und ist unwiderruflich. lit. b. p. 175. verliert seine Natur nicht, wenn hierinn von künftigen Todfällen, von der Succession, Erbschaft, und Nothgebührniß die Rede ist, lit. f. g. p. 177. oder das Wort erblich enthält. lit. h. oder die Clausula Codicillaris beygefügt. lit. i. oder 5 und mehr Gezeugen beygezogen. lit. k. wird allezeit in dubio mehr als ein actus mortis causa praesumit. lit. n.

Actus mortis causa, Begrif III. c. 2. §. 1. lit. e. p. 176. ist wiederruflich, und bedarf regulariter 5 Gezeugen. lit. b. p. 175. ergiebt sich aus Handlungen, worinn von Sterbfällen, Erbschaft, Nothgebührniß, Clausula Codicillari die Rede ist, allein noch nicht. lit. f. g. h. p. 17 . dabey ist das arbitrium alienum ausgeschlossen. §. 5. p. 191.

Additio haereditatis, Begrif. III. c. 1. §. 2. n. 6. not. p. 14. setzt eine bereits angefallene Erbschaft

schaft voraus. lit. b. muß freywillig und zuverlässig geschehen, lit. c. deßwegen muß den Erben nicht nur der Tod, sondern auch der Anfall, und die Ursache desselben, ob er sich ex testamento, pacto vel lege, und unter welchen Bedingnissen ergeben habe, bekannt seyn. lit. d. muß rücksichtlich der ganzen angefallenen Erbschaft geschehen, und zwar so, daß selbst die Kinder nicht die Nothgebührniß mit Ausschlagung der übrigen Erbschaft, so weit sie ihnen angefallen ist, antretten können, lit. e. f. p. 16. außer die legitima bestünde in re certa. lit. g. dem Testamentserben, welcher zugleich haeres ab intestato ist, stehet es frey, ob er die Erbschaft ab intestato antretten wolle, doch muß er im letztern Falle de jure bav. die in dem Testamente verordnete legata & fideicommissa entrichten. lit. h. die additio ist facti, muß also von demjenigen, der sich darauf bezieht, bewiesen werden. lit. k. p. 17. sie kann nur von jenen Erben, nicht aber von legatariis, und fideicommissariis particularibus, oder von jenen, welche nur in re certa ohne Miterben instituirt sind, n. 9. lit. c. geschehen, welche sich gegen andere verbindlich machen können. n. 9. lit. c. also nicht von einem Pupillen sine consensu tutoris, so ferne er nicht seine Condition merklich verbessert. lit. d. p. 21. kann gleich nach dem Anfall, ohne 9, oder 30 Täge abwarten zu müssen, vorgenommen werden. n. 10. lit. a. p. 22. jedoch ohne daß hiezu eine Verbindlichkeit verhanden ist, ob jus deliberandi. lit. b. p. 23. v. jus del. wirkt a) haeres succedit in omnia jura activa & passiva, obligationes defuncti, *exceptis personalissimis.* b) erlangt er das Eigenthum aller, und jeder zur Erbschaft gehörigen Sachen. c) wird die Erbschaft von der Zeit an patrimonium haeredis, so daß die zwischen dem Verstorbenen, und sei-

nem Erben obgewaltete Obligation aufgehoben wird, außer es geschieht die additio cum beneficio inventarii. d) haftet er den creditoribus defuncti auch ultra vires haereditatis, außer es wäre die additio cum beneficio inventarii geschehen. e) macht er sich den Legatarn, Fideicommissan ꝛc. verbindlich. n. 11. p. 26. f) muß er facta testatoris prästiren, gewisse Fälle ausgenommen. n. 12. p. 28. die Possession erlangt aber der Erb ohne sonderbare Apprehension mittels der Addition noch nicht. n. 12. lit. d. p. 29. darf bey der petitione haereditatis nicht bewiesen werden, außer sie würde erst nach Ausfluß des spatii deliberandi angestellt. §. 9. n. 4. lit. g. p. 46.

Adeliche Töchter, wenn sie concurrentibus filiis & haeredibus masculis renunciren, so wird in dubio präsumirt, daß sie es nur in favorem familiae agnationis mithin auch salvo regressu gethan haben, sofern nicht klar erscheint, daß die Verzicht lediglich der Aussteuer oder anderer Ursachen halber geschehen seyn. III. c. 11. §. 6. n. 2. lit. e. p. 828.

Adoptirte können in Familien-Fideikommissen nur dann succediren, wenn sie von der ad fideicommissum berufenen Familie, und in ordine proximi sind. III. c. 10. §. 10. n. 1. p. 727.

Adoptirte Kinder, wie sie ab intestato succediren. III. c. 12. §. 2. n. 4. p. 862.

Adventitia unterliegen keiner Collation. III. c. 1. §. 15. n. 9. p. 108. not. was man dießorts hierunter versteht, nebst Beyspielen davon. ib.

Advokat, darf mit seinem Clienten nicht über die quotam litis contrahiren. IV. c. 1. §. 12. n. 3. p. 39.

Ael=

Aelteste, das Wort, wird in dubio mehr auf das Alter der Linie, als der Jahre ausgedeutet.. III. c. 10. §. 1. n. 4. lit. f. p. 703.

Aftererbseinsetzung, v. Substitutio.

Aftervererbrechtung kann ohne grundherrlichen Consens vom Grundholden sub poena caducitatis (accedente vera traditione) nicht vorgenommen werden. IV. c. 7. §. 25. n. 1. p. 444.

Agnitio testamenti, kann sowohl expresse als tacite geschehen. III. c. 2. §. 14. n. 7. lit. c. p. 234. setzt auf Seite des Agnoscenten voraus, daß er agnosciren könne, und wolle, er muß also nicht nur den Todfall wissen, sondern es muß ihm auch der Innhalt des hinterlassenen letzten Willens hinlänglich bekannt seyn; und wenn aus einem ungültigen letzten Willen etwas begehrt oder entrichtet wird, ohne die Ungültigkeit zu wissen, so ist es keine wahre Agnition, welches auch in errore & ignorantia juris gilt. n. 8. p. 234. kann auch mit Effekt bey einem ungültigen letzten Willen bestehen. n. 9. lit. b. p. 235. deßgleichen hat sie auch bey Testamenten, welche ex capite praeterritionis liberorum ungültig sind, noch in Lebzeiten des Vaters von den Kindern statt. lit. c. ihre Wirkung ist, daß der agnoscirte letzte Wille ab agnoscente nicht mehr angefochten werden kann, doch schadet sie nie einem dritten. n. 10. lit. a. b. p. 236. erstrecket sich aber auch auf die Codicille. lit. a. nicht aber auf die inofficiosas donationes, sofern sie nicht in dem agnoscirten väterlichen Testament enthalten sind. lit. e.

Ahnherr, ist von dem Enkel in des Vaters Verlassenschaft ausgeschlossen, ohngeachtet dieser etwa zur Zeit seines Absterbens noch sub potestate patria avi gestanden hat. III. c. 12. §. 2. n. 1. lit. b. p. 857.

Alimenta, werden nicht conferirt. III. c. 1. §. 15. n. 12. p. 112. not.

Alimenta, wenn sie jemanden legirt werden, reguliren sich nach dem oder a testatore, oder a judice bestimmten modo & quanto. III. c. 7. §. 17. n. 1. lit. a. p 616. begreifen alles in sich, was ad curam corporis, nicht aber, was ad disciplinam animi gehört. lit. d. können regulariter so lange gefodert werden, als Legatar lebt, und hindert nicht, daß er selbst bemittelt, und des Legats nicht bedarf. lit. l. & p. prästirt sie der Erb 3 Jahre lang, so ist er noch weiter hiezu verbunden, wenn gleich das Testament, worinn sie vermacht worden, ex defectu solemnitatis nicht bestehen könnte. lit. f. wenn dazu ein gewisses Gut vermacht ist, so erlangt Legatar hievon nicht nur usumfructum, sondern dominium. lit. i. sind sie aber nur ad annos pubertatis legirt, so versteht man plenam puber atem. lit. n. werden unter eine genereller Aufhebung der Legaten ohne besonderer Ausdrückung nicht aufgehoben. lit. o.

Alimenta, wenn sie einem Unmündigen legirt werden, begreifen auch die Edukation in sich. III. c. 7. §. 17. n. 2. lit. a. p. 618.

Allodium bedeutet sensu stricto ein erbfreyes eigenes Gut, welches weder grund- noch lehenbar ist. V. c. 18. §. 62. n. 2. lit. a. wird in dubio mehr als ein feudum präsumirt. n. 5. gewisse Fälle ausgenommen. n. 6. 7.

Altarlehen, darunter versteht man nur die Güter, oder Revenüen, welche zum Unterhalt eines Altars, oder dahin gewidmeten Priesters gehörig sind. V. c. 18. §. 13. n. 1. lit. b.

Anfall, oder Zustand wird wegen Auftritt eines neuen Grundholden dem Grundherrn bezahlt.

zahlt. IV. c. 7. §. 11. n 1. lit. a. p. 415. muß auch bey nothwendigen Veränderungsfällen entrichtet werden. n. 2. lit. d. p. 417. dessen quantum ist regulariter 5 pro C. dessen, was das grundbare Gut mit Ausschluß des Allodiums unpartheyischer Schätzung nach werth ist, doch kann ein niederes durch 10 respve. 20 Jahr ein mehrers aber nur per tempus immemoriale eingeführt werden. n. 13. p. 427.

Angewunschene Kinder, gehören in Ansehung der Verlassenschaft ihres Wahlvaters unter die Notherben, so fern es adoptio plena, oder gar arrogatio gewesen ist. III. c. 3. §. 14. n. 3. lit. b. p. 378.

Anstreitung des letzten Willen wirkt nicht privationem haereditatis, ohngeachtet sie der testator in casum impugnationis ausdrücklich verordnet hätte, wenn sie geschieht: a) propter defectum solemnium, b) ex justa, vel saltem probabili contradic ndi causa, oder wenn man c) noch ante sententiam von der Klage desistirt, d) in der Klagschrift sich alle jura ex t stamento reservirt, e) ein obsiegliches Urtheil erhält. III. c. 1. §. 20. n. 4 p. 170.

Antwort, mit Ja oder Nein, auf eines andern Anfrage ist zu einem mündlichen Testament nicht hinreichend, es wäre denn der ernstliche, und bedächtliche Wille auf andere Art zu beweisen. III. b. 3. §. 6. p. 302.

Anwälde bedürfen zur Annahme einer Bezahlung eine specielle Vollmacht. IV. c. 14. §. 4. n. 2. lit. b. p. 661.

Anwärter, ein blosser, ist noch kein Vasall in re, sondern nur in spe, und hat die Belehnung nicht eher zu suchen, als bis der casus expecta-

pectativae wirklich vorhanden ist. c. 18. §. 47. n. 5. lit. c.

Arbitrium alienum, in wie ferne es bey einem letzten Willen zuläßig seye: v. letzter Wille.

Arme, wenn sie **überhaupts** in ein Testament eingesetzt sind, so sieht man zuförderst auf die nächsten Befreunde des Testamenrs, sofern sie arm sind, in Ermanglung deren aber wird das Legat und die Erbschaft der Armenkasse des Orts, wo Testator domicilirt war, zugetheilt. III. c. 4. §. 5. n. 8. lit. d. p. 475.

Arrha, heißt jenes, was sich die Contrahenten in signum perfectionis contractus einander geben. IV. c. 1. §. 11. n. 1. lit. a. p. 34. ist ein accessorium, welches mit der Haupthandlung besteht und zusammenfällt. lit. b. ist nicht nothwendig. lit. c. giebt sie ein Theil wieder zurück, so wird er dadurch von der Hauptobligation ohne Einwilligung des andern Theils nicht entbunden, sofern es nicht ausdrücklich bedungen ist. lit. d. p. 36.

Ascendenten können in **Leben** nur in gewissen Fällen succediren. V. c. 18. §. 40. n. 9. wann, und in welcher Ordnung sie ab Intestato erben. III. c. 12. §. 3. p. 936.

Aßignatio, Begrif IV. c. 15. §. 7. n. 1. p. 712. wer, und wem mit Giltigkeit bezahlt werden kann, diesem kann auch aßignirt werden. n. 2. lit. a. wobey die Einwilligung des aßignatarii allezeit vorausgesetzt wird, denn regulariter ist niemand schuldig, sich an einen dritten anweisen zu lassen, so fern dieser nicht baar bezahlt. lit. c. der Einwilligung des debitoris aßignati bedarf es aber nicht. lit. e. p. 713. dadurch wird Aßignant seiner Verbindlichkeit noch nicht enthoben, bis nicht Aßignatarius von ihm selbst, oder

vom

vom debitore assignato völlig entrichtet ist. n. 3. p. 713. auf Seite des *creditoris assignatarii* wirkt es, daß beym aßignirten Schuldner die Bezahlung, so weit keine Frist oder Nachsicht in der Obligation oder Anweisung bedungen ist, alsogleich fodern mag, weigert sich dieser, so ist er nicht schuldig hierüber einen Proceß anzufangen, sondern er kann gleich unmittelbar an dem Aßignaten und dessen Erben sich regreßiren. n. 4. p. 714. auf Seite des *debitoris assignati*, daß er Assignatarn auf Belangen gegen vorhin beschehenen Legitimation bezahlen muß. n. 5. p. 715. Unterschied von ähnlichen Handlungen. n. 6. ib.

Aufkündung kann dem Grundholden von dem Grundherrn nicht geschehen, wohl aber vice versa, welchenfalls jedoch weder die aufgesendete Gerechtigkeit noch die Meliorationen vom Grundherrn vergütet werden, wohl aber muß der Grundhold den rückständigen canonem, und übrigen Prästanden entrichten, und bis dahin ist die Grundherrschaft nicht schuldig, ihm den Abschied zu ertheilen. IV. c. 7. §. 21. p. 458.

Aufkündung, wenn sie statt hat bey Pachtungen. IV. c. 6. §. 16 — 18. p. 369. bey Societäten. c. 8. §. 14. p. 513. bey aufgenommenen Geldern. c. 14. §. 11. n. 2. 3. p. 669.

Auftrag, der vom Testator dem Erben sub poena amittendae haereditatis gemachte, muß auch bey Verlurst der Erbschaft erfüllt werden, außer er enthielte etwas Unmögliches, Verbothenes, oder Extravagantes. III. c. 3. §. 11. n. 6. p. 358.

Ausfertigung, unterliegt supp. supp. der Collation III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. c. p. 106. not.

Auslegungsregeln bey Verträgen. IV. c. 1. §. 18. p. 10. bey letztwilligen Verordnungen. III. c. 2. §. 12. p. 215.

Auspfändung eigenmächtige stehet den immatriculirten geistlichen und weltlichen Landständen um die liquiden grundherrlichen Abgaben bey den im Landgerichte entlegenen Grundunterthanen zu. IV. c. 7. §. 27. n. 2. p. 473. und kann dießfalls die Getreidgilt, welche in quanto & quali liquid ist, beym Unterthan ausgedroschen, und hinweggeführt werden. n. 4. lit. a. p. 475. gleiches gilt auch vom Kuchen- oder Kleindienst, wenn er nicht in Geld, sondern nur in natura & specie prästirt wird. lit. b. um die rückständige Stift, laudemia, Briefgelder, und all anders, was nicht in natura & specie prästirt wird, kann zwar der Grundherr dem Grundholden pfänden, muß aber das abgenommene Pfand alsogleich zum Landgericht bringen, damit es alldort geschätzt und quanti plurimi verkauft werde. lit. c. darf aber nicht zu weit ausgedehnt werden, und kein mehrers als eine alt und neue rückständige Gilt auf einmal beygetrieben werden. n. 3. lit. c. p. 474.

Austrag, kraft dessen sich alte Leute bey der Gutsübergab die lebenslängliche Alimentation und Abnährung vorbehalten, hat bey grundbaren Gütern ohne grundherrliche Bewilligung nicht statt. IV. c. 7. §. 15. n. 4. lit. a. p. 446.

Austrägler, auf diesen Absterben wird kein laudemium bezahlt. IV. c. 7. §. 11. n. 5. lit. m. p. 422.

Authentica si qua mulier verbietet die Intercessionen der Weiber für ihre Männer; so daß sie ipso jure null sind; sie mögen sich für ihren Ehemann, oder mit und nebst demselben verschreiben.

den. IV. c. 10. §. 18. n. 12. p. 593, außer, wenn die Schuld zu der Ehefrauen selbstigen Nutzen gemacht, oder auf das beneficium von ihnen legaliter renuncirt worden ist. n. 3, p. 594.

Baar Geld, wenn es legirt wird, was es in sich begreift? III. c. 7. §. 22. p. 629. ist auch unter dem Legat der Mobiliarschaft verstanden. §. 27. p. 636.

Beamte churfürstliche, welche in Verrechnung gestanden, dabey nimmt die Cassasperr die churfl. Hofkammer, respve. Renntamt vor, zur Ersparung der Kösten soll sie aber demjenigen, der die Obsignation auch bey der andern Verlassenschaft vorzunehmen hat, gleich commissionaliter übertragen werden. III. c. 1. §. 17. n. 7. p. 132. not.

Bedingnuß, v. Conditio.

Bedingnuß, welche die Verbindlichkeit lediglich dem freyen Willen des debitoris e. g. **wenn er mag, oder will**, heimstellt, entkräftet den Vertrag, außer sie beträfe nur modum solutionis. IV. c. 8. lit. c. p. 28.

Befreunde, wenn die beyderseitige der Eheleute als Erben ihres zusammgeschlagenen Vermögens eingesetzt werden, succediren in capita; sofern nicht die Befreunde des Manns besonders, und jene des Weibs auch besonders und zwar sub nomine collectivo ernannt worden, denn da geht es in 2 Theile. III. c. 3. §. 9. n. 6. lit. f. p. 323.

Befreunde, wenn sie ohne aller weitern Bestimmung als Erben eingesetzt sind, succediren nur jene, welche den Testirer auch ohne letzten Willen succedirt hätten, folglich hat unter ihnen auch das jus repraesentationis statt, wie ab intestato, sofern nicht testator einen Zusatz gemacht, wodurch die Succeßion lediglich ad proximiores restrin-

stringirt wird, e. g. per verba, **meine nächste Befreunde**, ohne die Wort, Erben, die mich sonst geerbt hätten, beyzusetzen. III. c. 3. §. 9. n. 6. lit. e. p. 322.

Beyhilfe väterliche, oder mütterliche, die einem Kinde zur Haushaltung, und bessern Auskunft angediehene, unterliegt supp. supp. der Collation. III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. d. p. 106. not.

Betrunkene, im höchsten Grade, sind als Testamentsgezeugen untüchtig. III. c. 3. §. 8. n. 2. lit. b. p. 310.

Beutellehen, heissen jene Lehen, wo keine Ritterdienste geleistet werden. V. c. 18. §. 3. lit. h. davon muß in jenen Fällen, wo das Lehen zu erneuern ist, 5 fl. pro Cento jenes Werthes bezahlt werden, den das lehenbare Gut zur Zeit des Lehenfalls unpartheyischer Schätzung nach hat. §. 47. n. 17. lit. c.

Beutellehen, davon kann auch die legitima gefodert werden. III. c. 3. §. 15. n. 8. lit. e. p. 391.

Beutellehen, dabey wird die Schrift unmittelbar erfodert, außer dessen gilt bas negotium nicht in vim feudi, sondern nur als ein blosser Bestand auf eiu Jahr lang. §. 16. n. 7. darinn wird secundum jus civile succedirt. §. 6. lit. m. §. 44. n. 3.

Bewegliche Sachen, darinn kann kein Erbrecht constituirt werden, außer sie würden intellectu juris für unbeweglich gehalten. IV. c. 7. lit. a. p. 393.

Bezahlung, solutio, heißt in sensu lato, die Erfüllung einer Verbindlichkeit, in sensu stricto, die wirkliche Leistung dessen, was man schuldig

dig ist, an den Gläubiger, der sie annimmt. IV. c. 14. §. 1. p. 658. derjenige kann nur eine **Bezahlung leisten**, welcher entweder vor seine Person, oder aus einem speciellen Auftrage die freye Macht zu veräußern hat. §. 2. p. 659. auch ein **dritter**, sofern er es nur wissentlich und aus eigenem Mittel statt des Schuldners thut, welcher aber den dritten wieder entschädigen muß, sofern dieser nicht gegen seinen Willen bezahlte, §. 3. p. 660. die Bezahlung beruhet auf folgenden Grundsätzen: I.) muß sie **zu gebührender Zeit** geschehen; ist aber keine Zahlungszeit abgeredet, so muß man dem Schuldner wenigst 14 Täge Termin gönnen. §. 11. n. 1. p. 668. II.) auf **gehörige Art**, nichts anders, als was die Schuld mit sich bringt, kann wider Willen des Gläubigers angebothen werden, §. 6. p. 664. gewisse Fälle ausgenommen. §. 7. p. 665. auch kann niemanden regulariter eine Stückzahlung wider seinen Willen aufgedrungen werden. §. 8. p. 667. III.) **am gehörigen Orte**, entweder ist dieß der abgeredete Ort, oder der Ort des Contracts, oder der Wohnungsort, und zwar immer auf Gefahr des Schuldners. §. 10. p. 671. IV.) **und der gehörigen Person**, welche diese ist? §. 4. p. 660. **wirkt** die Erlöschung der Obligation sowohl in der Haupt- als Nebensache. §. 11. p. 672. muß auf Widersprechen bewiesen werden, wie? §. 12. p 674. welche aus mehr Foderungen in dubio als bezahlt angenommen wird; §. 14. p. 783.

Bittweis, diese Worte bedeuten zwar ein precarium, doch ist es mit dem Worte **auf Bitten, Anlangen, und Anhalten** nicht zu vermischen, denn daraus folgert sich noch kein Precarium, so fern nicht die Bitte nur auf ein Precarium gestellt, und die Conceßion dem Petito gemäß ertheilt ist. IV. c. 2. 6. n. 2. lit. b. p. 132.

Blin-

Blinde, können nie schriftlich, wohl aber mündlich testiren, und müssen hiebey alles beobachten, was überhaupts zu einem schriftlichen Testament gehört. Ueberdieß müssen sie den Erben genau beschreiben, seinen Namen, Stand, Amt, Profeßion angeben, und wenn ihr letzter Wille, entweder währendem Testamentsakt, oder vorher schon aufgezeichnet worden, so soll selber durch einen Notar, oder durch den achten hiezu erbethenen Gezeugen abgelesen, und daß dieß sein letzter Wille seye, von dem Testirer deutlich erklärt, und vom Notar und sämmentlichen Zeugen unterschrieben, und gesiegelt weeden. III. c. 3. §. 7. p. 306. bedärfen in einem Codicill sechs Gezeugen. III. c. 5. §. 6. bey privilegirten letzten Dispositionen brauchen sie aber nicht mehr Gezeugen als andere. c. 357. lit. d. p. 367. sind als Testamentszeugen ungiltig, §. 8. n. 2. p. 310.

Bona avita, seu haereditaria vulgo Erb- oder Stammgüter heissen jene, welche man nicht selbst acquirirt, sondern schon von seinen Eltern, oder Voreltern ererbt hat. III. c. 10. §. 1. n. 1. p. 697. sie sind darum, weil sie schon einmal vererbt, oder bey dem Geschlecht schon lange erhalten worden sind, ohne anderm nähern Fideicommißanzeigungen den Fideicommissis legalibus noch nicht beyzuzählen, sie mögen gleich bey der Familie so lange geblieben seyn, als man immer wolle. n. 5. lit. d. p. 706.

Bona ereptitia heissen die dem Fisco wegen Unwürdigkeit des Erbens zugefallene Erbschaften. III. c. 1. §. 20. n. 1. p. 168. setzen den Antritt von Seite des unwürdigen Erbens voraus, sonst fällt die Erbschaft nicht dem Fisco, sondern haeredi substituto, oder jure adcrescendi den cohaeredibus, oder des defuncti Erben ab intestato zu. lit. c. p. 169. und kömmt erst praevia

sen-

sententia declaratoria an den Fiscus. lit. d. jedoch cum omni onere. lit. e.

Bonum censiticum, Begrif. IV. c. 7. §. 33. lit. b. p. 485. Unterschied von Erbrechtsgütern. n. 2. p. 487.

Bothen, müssen ihre Bothschaft debito tempore loco & modo verrichten, und sich bey den Beschickten gehörig legitimiren. IV. c. 9. §. 16. n. 2. p. 542. zwischen ihnen und den Beschickten entspringt keine actio & obligatio mittels eines Contraktes, n. 3. lit. b. p. 543. die actiones & obligationes, welche zwischen ihnen, und den mittentem entstehen, sind verschieden, je nachdem die Bothschaft gratis, oder gegen Lohn verrichtet wird. lit. c. wenn die Sache, welche zu überbringen ist, zu Schaden, oder gar zu Grunde gehet, so prästirt der Both regulariter nur culpam latam und da er um Lohn bedungen ist, *levem*, oder da er etwa custodiam & diligentiam specialiter auf sich genommen hat, levissimam, nicht aber casum. n. 4. lit. a. b. p. 555. **ist aber der Both den Schaden zu ersetzen nicht schuldig, oder nicht vermögend**, so trift er regulariter den, welcher zur Zeit des Schadens Eigenthümer war, d. i. der Beschickte, oder durch den Bothen abzulangen Befehlende. lit. c. d. ib. **außer dessen** aber jener, welcher die Sache frey, oder durch einen andern, als den abgeschickten Bothen übersendet. lit. e.

Brandstätte, in wie fern darüber ein Verkauf gilt. IV. c. 4. §. 3. p. 238.

Briefe, welche bey einer Lehensveräußerung vorkommen, sind dreyerley: nämlich der Hauptbrief, welcher zwischen den Kontrahenten über die Veräusserungen errichtet wird, sodann der vom Lehenherrn darüber ertheilte Consens, und end-

lich

lich der Lehenbrief, welchen der neue Vasall nach der Belehnung zu empfangen hat. V. c. 18. §. 29. n. 9. lit. d.

Briefe, welche über den Kauf, Tausch, Vergleich, oder andere Lehensveräußerungen errichtet werden, fertigt der Lehenherr bey Unsiegelmäßigen aus, und zwar privative mit Ausschluß der ordinairen Obrigkeit, wann die Veräußerung nur lehenbare Stücke allein betrift, oder aber mit selben cumulative, wenn es contractus mixtus ist, worinn nebst dem feudo auch Allodialstücke veräußert werden. V. c. 18. §. 29. n. 9. lit. a. auch jene fertigt der Lehenherr aus, wenn er anderst siegelmäßig ist, die der neue Vasall erhielt. lit. c.

Briefserrichtung bey Erbrechtsveräußerungen gebührt dem Grundherrn, so fern er zugleich Jurisdiktionsherr ist; ist aber Grundherrschaft von jener der Jurisdiktion getrennt, so gehören personalia & mixta dem Gericht, realia aber dem Grundherrn. IV. c. 7. §. 12. n. 6. lit. a. b. p. 437.

Bruderschaften, und milde Stiftungen wurde die Grundbriefserrichtung von Administrationswegen, jedoch mit Zuziehung der Beamten, und respve. Hofmarksinnhabern wieder erlaubt. IV. c. 7. §. 5. lit. e. p. 396.

Buchhälter in Kaufmannsgewölbern, sind zwar eigentlich keine Institores, soweit sie aber gleichwohl in dem ihnen anvertrauten Gewerb von ihrem Principalen committirt sind, werden sie pro quasi institoribus geachtet, und hat actio institoria saltem utilis statt. IV. c. 9. §. 15. n. 1. lit. c. p. 539.

Bürgschaft, ist jener Contract, da sich ein dritter verbindlich macht, die Obliegenheiten eines

nes andern jedoch nur in subsidium zu erfüllen. IV. c. 10. §. 2. p. 554. ist strictae interpraetationis. lit. e. p. 555. erfodert eine deutliche **ausdrückliche** Erklärung, daß man Bürg seyn wolle. §. 3. p. 16. und in **gewissen Fällen** sogar die schriftliche Errichtung. §. 4. p. 557. bey den **Personen**, welche eine bürgschaftliche Verbindlichkeit über sich nehmen, wird erfodert, daß sie fähig sind, sich rechtlich zu verbinden, und daß ihnen keine Verbietungsgesetze entgegen stehen, wie e. g. den Weibspersonen. §. 5. p. 558. sie kann begehren jeder, der Creditor ist (und hat die Ehefrau wegen ihrem Heyrath hierinn keine Ausnahme) §. 6. p. 559. von jedem Schuldner. § 7. p. 560. für jede Obligation ohne Unterschied, ob sie naturalis, civilis, vel mixta, pura vel conditionata, principalis vel accessoria seye. §. 8. p. 561. bey der ex delicto herrührenden aber nur insofern, als die Strafe, oder Satisfaction nicht auf Leib und Leben, sondern nur auf Geld gehet. lit. d. die **Verbindlichkeiten** eines Bürgens sind, daß er für die verbürgte Hauptschuld dem Creditor bis zur Entrichtung derselben regulariter eben so, wie debitor principalis selbst hafte, jedoch salvo beneficio ordinis, und wenn mehr Bürgen sind, salvo beneficio divisionis, (welche beede exceptiones doch in gewissen Fällen ceßiren. §. 11 — 13.) doch mit dem Unterschied, ob der Bürg a) nur für eine gewisse Summe, oder b) in omnem caussam, c) simpliciter gutgestanden, *ad a.* haftet er nur für das Bestimmte, *ad b.* nicht nur für die ganze Hauptschuld, sondern auch für Interesse, Schäden, und Kösten, *ad c.* nur für das Capital, nicht für Interesse, u. a. Schäden. §. 9. p. 562. der Bürg kann sich zwar zu einem mehrern nicht verbinden, als die Hauptverbindlichkeit ist, wohl aber **stärker**. n. 2. p. 563. wird er ge-

geklagt, so kommen ihm alle dem Hauptschuldner selbst von Rechtswegen competirende exceptiones *reales* in der nämlichen Maaß, und zwar allenfalls gegen den Willen des Hauptschuldners zu, und hindert hieran keineswegs, wenn sich der Bürg aller Exceptionen in genere begiebt, denn es werden darunter nur seine eigne, nicht aber die ex jure debitoris herrührende exceptiones verstanden. §. 10. p. 564. hat nun der Bürg wirklich bezahlt, so kann er sich am Hauptschuldner ohne daß er sich vom Gläubiger die Actionen cediren zu lassen bedarf. §. 14. n. 1. p. 571. nicht nur um die Hauptschuld, welche er pro debitore principali getilgt hat, sondern auch um das Interesse sammt all übrigen Schäden, und Kösten, welche ihm der Bürgschaft wegen zugegangen sind. n. 2. p. 572. gewisse Fälle ausgenommen. n. 4. p. 576. regreßiren, um aber hiebey einen beschwerlichen Indemnisationsproceß zu vermeidrn, so ist es für den Bürgen rathsam, daß er auf die vom Gläubiger gestellte Klage exceptionem ordinis opponire, oder wenigst dem Hauptschuldner litem denuncire, und sich sowohl in processu als executione vertretten lasse. n. 3. p. 573. wie sie aufhört? §. 16. p. 575. welche Klagen hieraus entspringen. §. 18. p. 578. Formular. §. 29. p. 594.

Caducität hat bey einem grundbaren Gute statt: 1) wenn der Grundhold selbes ohne grundherrlichen Consens wirklich aushändigt, und veräußert. 2) den canonem emphyteuticum über 2 respve. 3 Jahr nicht bezahlt, 3) das Gut merklich abschleift. 4) die innhabende Gutsgerechtigkeit zum Theil oder ganz abläugnet, oder in dieser Absicht dem Grundherrn die Vorzeigung des Stiftsbriefes verweigert. 5) die in dem Stiftsbrief sub poena caducitatis stipulirte Bedingnisse nicht erfüllt. IV. c. 8. §. 18. n. 1. p. 450. er-

strecket

streckt sich nur auf das grundbare Gut, und präjudicirt den Kreditorn und übrigen Interessenten nicht, die ihr jus mit grundherrlichem Consens auf dem Gute erlangt haben, oder ein jus quaesitum ex lege haben. n. 2. p. 452. wird nie ipso jure, sondern interveniente re judicata bey zweifelhaften, bey liquiden Fällen, mota lite incurrirt. n. lit. a. p. 452. Fälle, worinn sie ceßirt. n. 4. p. 454.

Canon heißt das, was der Grundhold seinem Grundherrn in recognitionem dominii directi jährlich zu verreichen hat. IV. c. 7. §. 9. n. 1. p. 405. und heißt **Stift**, wenn Geld, und **Gilt**, wenn Getreid, und **Kuchendienst**, wenn Eier, Butter, u. dgl. gegeben wird. ib. muß regulariter an dem Ort, wo der Grundherr wohnhaft ist. n. 3. p. 407. alle Jahre, zu bedungener Stiftzeit, unentgeltlich. n. 4. p. 408. in natura vom Grundholden selbst, und ganz überbracht werden. n. 5. p. 410. und kann nur in gewissen Fällen ein Nachlaß begehrt werden. n. 6. p. 411. hingegen kann ihn auch der Grundherr unter keinem Vorwande erhöhern. n. 5. lit. b. p. 410. nach der Verfallzeit kann er gleich executive eingetrieben werden, wenn aber gleichwohl 3 ganze, oder so viel die geistliche Güter betrift, 2 Jahre in uno continuo verstreichen, ohne daß der Canon hierunter völlig bezahlt ist, so wird die Gerechtigkeit dadurch verwirkt, und fällt dem Grundherrn heim. §. 10. n. 1. p. 412. welche Strafe jedoch in gewissen Fällen ceßirt. n. 2 — 4.

Capital, wenn es legirt wird, mit der Verbindlichkeit, es so lange zu verzinsen, bis es entrichtet ist, so ist der Erb nur landsgebräuchige Verzinsung schuldig. III. c. 7. §. 5. lit. f. p. 594.

Cassatio testamenti, heißt jener Widerruf eines Testamenzs, welcher nur mit Werken insonderheit durch dessen Zerschneid- Zerreiß- Durchstreich-

streich- Verdunkl- oder Radir- und Auslöschung geschieht. III. c. 3. §. 27. lit. a. p. 423. Hiezu wird aber auch erfodert: 1) daß dieß factum an allen Theilen des Testaments unternommen worden, außerdessen geht nur allein der caßirte Theil zu Grund, außer es wäre die Partikularabänderung in der Meynung, das Ganze zu ändern, oder an den nöthigen Solemnitäten geschehen, welches als eine Totalkaßation gilt. lit. c. p. 424. 2) daß es animo tollendi testamentum, und nicht von ungefähr geschehen seye. lit. d. ib. sonst gilts noch, und muß der animus tollendi erwiesen werden, wenn sich das Testament in den Händen eines dritten befindet. lit. e. ob aber die Cassation vom Testator selbst, oder aus seinem Befehl von einem andern geschehen seye, ist einerley, sofern nur letztern Falls der angebliche Wille des Testators gnüglich erwiesen wird, welches per probationes ordinari s, und allenfalls auch per juramentum purgatorium bewiesen werden kann. lit. g. p. 425.

Casus Begrif. IV. c. 1. §. 20. n. 2. lit. a. p. 71. wird regulariter bey einem Contract nicht prästirt. lit. b. **außer**: a) es wäre ein anders bedungen. b) oder mora vel culpa veranlaßt. lit. c. — e. beym *commodato* muß sich Commodatar mit dem Commandanten darüber ausgleichen. c. 2. §. 5. n. 12. p. 128.

Catonianische Regel, quod ab initio non valet ex post convalescere nequit, gilt nur in actibus mortis causa, nicht aber in jenen inter vivos. III. c. 3. §. 24. lit. a. p. 406.

Causa, ist der Grund, warum ich einem etwas vermache, oder verspreche. Wenn **wissentlich** ein falscher Grund dem Vertrage, oder letztem Willen hinzugefüget ist, so schadet dieß nicht; es müßte denn dieser Grund als eine besondere

Be-

Bedingung, ohne welche der Vertrag, oder letzte Wille nicht gelten sollte, angehängt seyn. III. c. 3. §. 11. n. 5. p. 355.

Causa pia heißt alles, was auf Unterstützung des Nächsten Armuth, oder auf Beförderung des äußerlichen Gottesdienstes abzielt, Beyspiele hievon. III. c. 4. §. 5. n. 6. p. 471. v. test. ad pias causas. Nach der neuesten Verordnung ddo. 15. Septemb. 1798. müssen alle Obrigkeiten, dann sämmentliche Obsignanten von Verwandtschaftswegen, und alle Testamentsexekutorn, wenn in einer letztwilligen Verordnung eine geistliche oder weltliche milde Stiftung, sie möge gerichtisch oder ständisch seyn, gemacht werden würde, hierüber sogleich nach eröfnetem Testament den geeigneten Auszug an den churfürstl. geistl. Rath, und bey den Regierungsbezirken, an die churfürstl. Kirchendeputation rücksichtlich der geistlichen, rücksichtlich der weltlich frommen Stiftungen an die churfürstl. obere Landesregierung ungesäumt einsenden.

Cautela Socini, besteht darinn, daß, wenn man einen Notherben bey dem Pflichttheil eine Beschwerde auflegen will, man ihm noch außer dem Pflichttheil einen gewissen Vortheil zuwende, und dabey verordne, daß wenn er sich das gravamen nicht gefallen lasse, er nichts, als den Pflichttheil haben solle. Will aber der Notherbe sich mit dem Pflichttheil begnügen, so kann er es thun, und ist nicht schuldig, die beygefügte Beschwerde zu übernehmen. III. c. 3. §. 15. n. 18. p. 343.

Certioratio, wird zwar in renuntiatione regulariter so wenig, als in andern Verträgen erfodert, doch ist sie in **Erbschaftsverzichten** der Weibspersonen, und anderer der Rechte unverständigen Personen de necessitate,

und wird durch den beygefügten Eid nicht ersetzt. III. c. 11. §. 2. n. 7. p. 807. ist aber bey der renunciatione necessaria nicht nöthig. §. 8. n. 2. p. 842.

Certioration ist bey Verträgen nur in jenen Fällen nöthig, wo es die Gesetze specialiter erheischen. IV. c. 1. §. 6. n. 7. p. 25.

Clausel, die in einem Lehenbriefe enthaltene „**für ihm, und seine Vettern**„ constituirt zwar kein Erblehen, wohl aber läßt sie auch noch ascendentes masculos in feudali zur Succeßion. V. c. 18 §. 40. n. 9. lit. d.

Clausel „**mir und meinen Erben ohne Schaden**„ ist bey einer Gezeugenunterschrift überflüßig. IV. c. 1. §. 19. n. 5. lit. b. p. 69.

Clauseln, welche einer Erbschaftsverzicht einverleibt sind, sollen dem Renuntianten erklärt werden. III. c. 11. §. 2. n. 7. lit. d. p. 808.

Clausula „**auf Versuch, und Widerruf, oder bis auf weitere Verordnung**, dadurch wird gewöhnlich ein Precarium ausgedrücket. IV. c. 2. §. 6. n. 2. lit. a. p. 131.

Clausula „**bis auf den ledigen Anfall**, darunter wird bey weiblichen Verzichten der Abgang des Mannsstammes schon tacite verstanden. III. c. 11. §. 6. n. 3. lit. c. p. 829.

Clausula codicillaris, ist eine Erklärung des Testators, daß dieses Testament, wenn es nicht gelten könne als ein Testament, gelten soll als ein Codicill. III. c 3. §. 23. n. 2. p. 401. Man streitet darüber, ob sie präsumirt werde, und es ist also immer räthlich, solche ausdrücklich beyzufügen. n. 4. p. 403. obschon wohl nichts darauf ankömmt, ob der Testirer selbst die Beyfügung verlangt, oder der Concipient des letzten Willens

solche

solche vor sich beygefügt hat. n. 5. lit. f. p. 405. die Hauptwirkungen davon sind diese, daß wenn das befragliche Testament nur die zu einem Codicill erfoderliche Requisiten hat, nicht nur alle Verordnungen außer der Erbeinsetzung bestehen, sondern auch diese selbst dergestalt salvirt wird, daß nunmehr der Intestaterbe zwar die Erbschaft annimmt, selbige aber dem Testamentserben tanquam haeredi fideicommissario nach Abzug der trebellianischen Quarte zu restituiren verbunden ist. lit. c. p. 404. Es folgt aber auch aus der Natur der Sache, daß diese Clausel nicht die Kraft habe, solche Testamente gültig zu machen, bey welchen nicht einmal die Codicillssolemnien beobachtet werden, noch weniger solche, bey welchen es an der Freiheit des Willens, oder der Fähigkeit des Erblassers, oder des Erben fehlt. lit. i. p. 405.

Clausula codicillaris, wenn sie einer Handlung beygefügt ist, bedeutet allein keinen actum ultimae voluntatis, sondern nur so vieles, daß der actus so gut, als möglich gelten solle. III. c. 2. §. 1. lit. i. p. 177. wirkt in testamento filii familias nicht so viel, daß solches in vim donationis motis causa gelten könnte. c. 3. §. 3. n. 7. lit. c. p. 269. heilet defectum testabilitatis passivae nicht. §. 12 n. 1. lit. g. p. 361. sie salvirt auch bey einem pflichtwidrigen Testament das punctum in- & substitutionis so weit, daß es in vim fideicommissi gilt. §. 16. n. 21. lit. d. p. 550. wenn sie actibus inter vivos beygefügt ist, so kann sie actum nullum in vim fideicommissi geltend machen, supposito, daß alles vorhanden ist, was zu einem Fideicommiß gehört. §. 23. n. 5. lit. g. p. 405. sie ist in testamento cassato von keiner Wirkung. §. 27 lit. n. p. 427.

Clausula „frey und ungezwungen„ welche letzten Willen gerne einverleibt zu werden

pflegt

pflegt, bestärkt regulariter die ohnehin für jedem letzten Willen streitende Präsumtion, daß es ein wahrer freier Willen gewesen seye; wird sie aber öfters darinn wiederholt, so kann sie auch concurrentibus aliis indiciis einen Verdacht erregen. IV. c. 2. §. 7. lit. n. p. 202.

Clausula „getreulich, und ohne Gefährde„ schließt exceptionem doli nicht aus. IV. c. 1. §. 25. lit. i. p. 87.

Clausula indemnisationis, vel rati & grati ist in einer Vollmacht unnütz. IV. c. 9. §. 6. lit. e. p. 529.

Clausula, „man wolle das, was es mehr ist, geschenkt haben„ wird nur ad laesionem modicam, nicht aber enormem ausgedeutet, und hat qu. laesionis enormis statt, wenn sich keine andere Anzeigungen de scientia veri pretii hervorthun. IV. c. 3. §. 19. n. 4. lit. d. p. 215.

Clausula „mit aller Zugehör„ ist bey einem Kaufscontract überflüßig. IV. c. 3. §. 13. n. 3. lit. c. p. 188.

Clausula, posteriorum derogatoria, wenn sie einem letzten Willen einverleibt ist, wird pro inutili & non adjecta geachtet, die alleinige donationes mortis causa ausgenomen, welche durch diese beygefügte Clausel unwiderruflich werden, wie auch die letztwillige dispositiones, welche von geistlichen Ordensprofessen gemacht werden, denn diese können post professionem nicht mehr widerrufen werden. III. c. 2. §. 4. lit. c. p. 189.

Clausula „salvo jure, wenn sie dem lehenherrlichen Consens einverleibt ist, hindert qualitatem debiti feudalis nicht, sondern reservirt dem Lehenherren ohne nähern ausdrücklichen Vorbehalt weiter nichts, als die jura dominii directi nebst

der

der vorigen Lehenseigenschaft. V. c. 18. §. 26. n. 3. lit. e.

Clausula „salvo jure tertii, wird, wenn sie auch in einem Lehenbrief nicht begriffen ist, doch stillschweigend schon verstanden, deßwegen auch die Investitur nicht in praejudicium tertii ausgedehnt wird. V. c. 18. §. 16. n. 12.

Clausula: „ungezwungen, ungedungen„ hindert exceptionem metus nicht. IV. c. 1. §. 25. n. 2. lit. k. p. 91.

Clausula, vulgariter, pupillariter, fideicommissario, wenn sie der Testator bey der Substitution in einem Codicill beyfügt, giebt dem Erben supp. supp. die Wahl, ob er auf diese oder jene Weise succediren wolle. III. c. 3. §. 19. n. 1. lit. e. p. 362.

Clausula, **wissentlich**, hindert exceptionem erroris nicht. IV. c. 1. §. 25. n 3. lit. i. p. 93.

Codicill ist ein letzter Wille, worinn keine direkte Erbseinsetzung jedoch gewisse andere Verordnungen auf den Todfall enthalten sind. III. c. 5. §. 1. n. 1. p. 505. und wird 1) in das mündliche, und schriftliche, 2) feyerliche, und privilegirte, 3) in das principale, und das accessorische eingetheilt. n. 2. & 3. p. 506. Ist zwischen einem Codicill und einem Testament in Ansehung der Person des Testirers, und seiner Fähigkeit sowohl als der Gewißheit seines Willens kein Unterschied. §. 3. & 15. p. 508. so ist hingegen in Ansehung der bey Einrichtung eines solchen Codicills zu beobachtenden Feierlichkeiten billig ein Unterschied zu machen unter denjenigen Codicillen, welche sich auf ein vorhergangenes Testament beziehen, in welchem der Testirer sich die weitere Bestimmung oder Abänderung seines letzten Willens vorbehalten, und denen, bey wel-

chen

chen solches der Fall nicht ist. Jene bedärfen gar keine Solemnien. §. 8. n. 1. lit. a. p. 522. sondern es ist genug, wenn nur, daß es die Schrift oder Unterschrift des Testators seye, kein Zweifel obwaltet. n. 2. p. 524. Auch mündlich kann ein solcher Testirer ein Codicill errichten, wenn er nur wenigst einen Zeugen nicht der Solemnität, sondern des Beweises halber dazu zieht. n. 3. p. 528. Ist hingegen der zweyte Fall vorhanden, so errichtet man ein solches Codicill entweder gerichtlich oder außergerichtlich, und zwar in beyden Fällen bald mündlich, bald in Schriften, in allen diesen Fällen müssen alle diejenigen Solemnien beobachtet werden, welche bey Testamenten erfoderlich sind, nur daß bey außergerichtlichen Codicillen statt sieben Zeugen deren fünfe ausreichen, und es der Ersuchung nicht bedarf. §. 6. p. 510. und sind dießfalls auch Weibsleute zur Gezeugschaft tüchtig. n. 3. lit. a. p. 512. daß es bey denen, welchen die Rechte privilegirte Testamente zu errichten vergönnen, nach Befinden weniger Solemnitäten in Ansehung der Zeugen-Anzahl bedärfe, fließt aus der Natur der Sache. §. 7. p. 518. Auch kann der Erblasser seinen Erben in Schriften, oder ihm selbst mündlich die Leistung eines gewissen Legats gültig auflegen, wenn nur dieser Auftrag erweislich ist. n. 2. p. 519. Uebrigens greift in einem Codicill keine haeredis institutio, substitutio, exhaeredatio &c. statt, doch leidet dieses wohl bey codicillis testamento confirmatis eine Ausnahme, weil solche als ein pars integrans testamenti selbst angesehen werden. §. 2. lit. a. — d. p. 507. Rücksichtlich der Entkräftung der Codicille ist zu merken, daß ein Accessorisches mit dem Testament auch zusammfalle. §. 9. n. 2. p. 529. außer es fiele das Testament nur quoad punctum institutionis zusamm, so blieben doch codi-

cilli

cilli accessorii aufrecht. lit. c. ib. das principale Codicill hingegen ist entweder gleich anfänglich null ex defectu voluntatis, habilitatis, und soviel codicillos solemnes betrift, auch solemnitatis. n. 1. lit. a. p. 527. oder es wird erst nachher entkräftet, a) per agnationem sui haeredis, wenn Codicillant den Notherben schon gewußt, oder wenigst hätte vermuthen können. lit. b. ib. b) per status aut c) voluntatis mutationem, welch letzternfalls der mündliche Widerruf oder obrigkeitlich, oder wenigst vor 3 Gezeugen geschehen muß lit d. ib. nur ist hierorts noch zu bemerken, daß das jüngere Codicill das ältere nicht aufhebt, sondern es bleiben beyde aufrecht stehen, außer es geschehe in dem jüngern von Aufhebung des ältern ausdrückliche Meldung, oder es wäre dieses so contrair, daß beede mit einander nicht bestehen können, in welch beeden Fällen das ältere ceßirt, jedoch unter der Voraussetzung, daß das jüngere legal und gültig ist, denn ein ungültig und kraftloses Codicill hat gar keine Wirkung. lit. f. g. p. 528. auch wird ein Codicill durch ein nachfolgendes Testament nicht aufgehoben, so weit nicht dieses mit jenen in contradictoriis stehet, oder das Codicill ausdrücklich zurücknimmt. lit. i. ib.

Codicill, darinn kann eine Substitution nur in vim fideicommissi gelten. III. c. 3. §. 19. n. 3. lit. b. p. 564.

Coinvestitura heißt, wenn mehrere Personen mit einem Lehen zugleich belehnt werden. V. c. 18. §. 17. lit. a. ist sie a) *eventualis* seu conditionata, welche coinvestituto nur jus reale cum spe successionis in casu aperturae giebt. b) pura seu simplex, wodurch das Lehen unter sämmentlichen coinvestitis nicht nur quoad dominium, sondern auch in dem wirkli-

chen

chen Genuß und Innhaben gememeinschaftlich wird. lit. b.

Collatio. Begrif III. c. 1. §. 15. n. 1. p. 99. sie gründet sich auf den vermuthlichen Willen der Eltern, daß sie ihre Kinder gleich gehalten haben wollen. lit. e. p. 100. sie **geschieht** a) von Kindern, ohne Unterschied inter suos & emancipatos sowohl in der von mütterlich als väterlicher Seite herrührender Erbschaft, sie mögen in partes aequales oder inaequales, eodem vel diverso jure succediren, primi oder ulterioris gradus seyn, wenn letztere statt ihrer vorverstorbenen Eltern in der großelterlichen Verlassenschaft succediren, und mit denjenigen, welchen sie conferiren sollen, gleiches Succeßionsrecht haben. n. 3. p. 101. b) von Ascendenten; und c) Collateralen, soferne alle diese Notherben sind. n. 4. p. 10. haeredes extranei, lit. b. p. 103. so wie diejenigen, welche gar nicht zu erben verlangen, conferiren auch nicht. n. 2. p. 100. **der Collation unterliegt** was der Notherb 1) vom Erblasser, oder auch von andern jedoch in Ansehung seiner. n. 6. p. 104. 2) bey dessen Lebzeiten, und nicht per actum mortis causa erhalten hat. n. 7. ib. auch in diesen Fällen ceßirt salva legitima die Collation, wenn sie der Testator erlasset. n. 13. lit. a. p. 112. doch kann sie auch in solchen Fällen, wo sie sonst regulariter nicht Platz greift, vom testatore salva legitima anbefohlen werden. n. 14. p. 113. es muß aber der Wille von jenen, die in solchen Fällen die Collation begehren, entweder durch die Disposition selbst, oder durch Gezeugen, Urkunden, Eid genüglich bewiesen seyn, die blosse Aufzeichnung der Collationsposten in des Erblassers Kalender oder Einschreibbüchel erklecket zu diesem Beweis so wenig, als andere dergleichen Muthmassungen ib. die Collation geschieht ent-

weder

weder in natura & specie, oder in pretio, was die zu conferirende Sache tempore collationis werth ist, außer es wäre selbe dolo vel culpa deteriorirt worden, wo man auf die Zeit des Empfangs sieht; oder man bleibt in der Theilung so lange zurück stehen, bis auch die andern Miterben ex massa communi so viel bekommen haben. n. 15. p. 114. wenn aber die Sache nicht mehr in natura existirt, so ceßirt auch die Collation, außer es wäre die Sache dolo, culpa lata & levi haeredis zu Grunde gegangen, oder er hätte sie mala fide veralienirt, oder wäre durch die auch bona fide geschehene Veräußerung reicher geworden, so mußte die Collation in pretio geschehen. n. 15. welche Klagen dießfalls statt haben. n. 17.

Collegia illicita heißen jene, welche von der Landsherrschaft nicht specialiter approbirt sind; sie sind passive intestabil, **nicht aber ihre einzelne Glieder.** III. c. 3. §. 12. n. 3. lit. e. p. 364. sind einer Erbschaft unfähig. c. 1. §. 3.

Coloni partiarii heißen jene, welche einen gewissen Theil der Früchte als Canon verreichen. IV. c. 7. §. 32. n. 2. p. 484.

Commodatum heißt jener Realcontrakt, wodurch jemanden eine nicht fungible Sache zu einem gewissen Gebrauch **umsonst**, und dergestalt gegeben wird, daß dieser eben dieselbe Sache nach geendigten Gebrauche wieder zurückgeben muß. IV. c. 2. §. 5. n. 1. p. 119. der Gegenstand dieses Vertrags kann jede Sache seyn, sie mag körperlich oder unkörperlich, oder unbeweglich seyn, nur muß sie nicht zu der Art von Dingen gehören, welche durch den Gebrauch consumirt werden. Doch werden auch Sachen dieser Art, obschon uneigentlicher Weise zuweilen zu einem gewissen Gebrauche e. g. ad ostentationem, Leh-

nungs-

nungsweise überlassen. n. 2. ib. erfodert die wirkliche Uebergabe. n. 3. p. 120. **die Verbindlichkeiten** welche aus diesem Vertrag entstehen, bestehen auf Seite des Empfängers a) in der Anwendung zu dem bestimmten und keinem andern Gebrauche. n. 5. .li.t c. p. 122. b) in der demselben obliegenden **äußersten** Sorgfalt in der Bewahrung, und Erhaltung der Sache, und Ersetzung des außerdem dadurch entstehenden Schadens, d. i. regulariter in praestatione doli, culpae latae, levis, & levissimae. n. 9. — 11. rücksichtlich des casus muß er sich mit dem commodante de jure bav. ausgleichen. n. 12. p. 128. c) in der Bestreitung des auf die Sache zu machenden ordinairen Aufwandes, die größern oder außerordentlichen Auslagen muß commodans tragen. n. 13. lit. d. p. 129. und endlich d) in der Wiedererstattung ohne Schaden zu der bestimmten Zeit, oder nach geendigtem Gebrauche in eadem specie. n. 7. & 8. p. 123. und um all dieses kommt commodanti contra commodatarium actio commodati directa zu. n. 6. p. 122. der **Verleiher** hat eigentlich keine Pflichten, als die, daß er, wenn er dolo vel culpa lata durch die Verleihung den andern in Schaden gebracht, ihn solchen ersetze, und hierum hat commodatarius actionem commodati contrariam. n. 13. p. 128. Formular. n. 14. p. 130.

Compensation, ist die Abrechnung zweyer wechselseitiger unbestrittener Schulden, welche eben den Glänbiger, und Schuldner, auch einen der Gegenrechnung fähigen Gegenstand betreffen. IV. c. 15. §. 1. p. 688. dabey wird erfodert debitum a) mutuum, non exceptum. n. 2. & 3. p. 690. nec alienum. n. 4. p. 692. sed b) proprium. n. 5. p. 693. c) certum & liquidum. n. 6. p. 694. d) purum & absolutum. n. 7. p. 695. e) genericum.

sum. n. 8. und zwar ejusdem generis & qualitatis. n. 9. p. 696. **wirkt**, daß die Obligation sowohl in der Haupt- als Nebensache ipso jure, und zwar von dem Augenblicke aufgehört, da debitum mutuum seinen Anfang genommen hat. n. 10. p. 697 vorausgesetzt, daß animus & voluntas compensantis hiezu vorhanden seyn. n. 11. p. 698.

Compensatio, hat bey einem deposito nicht statt. IV. c. 2. §. 7. n. 13. p. 144.

Condictio ad supplendam legitimam, **kommt** zu, dem Notherben, welcher zwar zum Erben eingesetzt worden, dem aber der Testirer den Pflichttheil nicht gänzlich, sondern nur in etwas hinterlassen hat, auch des Notherbens Erben, gegen denjenigen, durch welchen der Pflichttheil ist verkürzt worden; er seye der Miterbe, oder falls dergleichen nicht vorhanden, der Legatar, zur Hilfe auch ein dritter, welcher von dem Vermögen des Testirers, wovon dem Kläger der Pflichttheil gebührt, etwas besitzt. III. c. 3. §. 15. n. 16. lit. d. p. 400. das *Petitum* geht zur Ergänzung des Pflichttheils. Diese Klage dauert 30 Jahre. lit. e. ib. das allenfallsige Verboth des Testirers stehet dieser Klage nicht entgegen. lit. f. auch hemmt sie die Entrichtung des Liquiden nicht. lit. h. p. 341. noch hindert sie agnitio tacita. n. 17. lit. c.

Condictio causa data, causa non secuta **kömmt** zu demjenigen, der wegen einer künftigen, ehrbaren und benannten, oder sonst bekannten Ursache, welche aber nicht erfolgt, etwas giebt, und dessen Erben, gegen den Empfänger, und dessen Erben, um die Restitution des Gegebenen, cum omni causa, und a die morae cum usuris. IV. c. 1. §. 7. n. 1. p. 650. & n. 5. p. 652. dabey wird erfodert, daß etwas wirklich

lich ist übergeben worden, a) wegen einer ehrbaren, zukünftigen, benannten Ursache. n. 2. p. 651. welche aber b) nicht erfolgte, weil der Empfänger nicht wollte. n. 3. ib. **oder** schon anfänglich nicht konnte, und die Unmöglichkeit *in facto* oder auch in jure jedoch nicht simpliciter bestand und dem Geber nicht bekannt war. n. 4. p. 652. **oder** auch nachher casu, vel culpa accipientis unmöglich wurde. lit. b. ib.

Condictio indebiti, **kömmt zu**, demjenigen, der etwas aus Irrthum und vermeintlicher Schuld indebite zahlt, oder giebt, und dessen Erben, gegen den Empfänger und dessen Erben (nicht aber gegen einen dritten Besitzer) um die Restitution der indebite gegebenen Sache, und zwar a die morae cum usuris. IV. c. 13. §. 5. n. 1. p. 642. dabey wird **eefodert**, daß etwas gegeben werde, a) was man weder ex obligatione civili, noch *naturali* perfecta schuldig war n. 3. p. 643. b) aus bloßen Irrthum und Unwissenheit (doch nicht ex ignorantia crassa & invincibili.) n. 4. lit. a. d. p. 646. welches aber c) der dritte als eine **vermeintliche** Schuld annimmt. lit. e. p. 646. überdieß hat Kläger zu beweisen, solutionem, indebitum & errorem, letzterer wird präsumirt, wenn das Indebitum (welches auch per delationem juramenti geschehen kann) einmal bewiesen ist. n. 5. p. 646. Fälle, worinn sie ceßirt. n. 10. p. 650.

Condictio ob turpem causam **kömmt zu** demjenigen, welcher ob turpem causam *ex parte accipientis* etwas giebt, und dessen Erben, gegen den Empfänger, und dessen Erben, um die Restitution des Gegebenen cum omni causa, und zwar a die morae cum usuris. IV. c. 13. §. 8. p. 653. sie hat nur statt wenn turpis causa (welche eine solche ist, lit. b.) ex parte accipientis

tis allein obwaltet. lit. e. nicht aber, wenn sie auf beeden, oder nur auf des Gebers Seiten allein vorhanden ist. lit. d.

Conditio sine causa, **kömmt zu** demjenigen, dessen Sachen vor andern, oder von ihm selbst ohne Ursache in fremde Hände gekommen sind, und dessen Erben, um die Restitution, cum omni causa, & a die morae cum usuris. IV. c. 12. §. 9 lit a. d. e. dabey ist genug, wenn Kläger summarie zeigt, wie ihm die Sache von Handen gekommen, und daß sie der Beklagte noch sine causa existire. lit. b. p. 655.

Conditio. Bedingnuß, in der allgemeinen Bedeutung ist die einer Willenserklärung beygefügte Bestimmung, wodurch das daraus entstehende Recht von einem Ereigniß, welches eintreffen, oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht wird. III. c. 3. §. 10. p. 330. eine solche Bedingung ist entweder eine solche, deren Erfüllung möglich, oder eine solche, welche unmöglich oder unerlaubt ist. **Leztere** fallen bey **leztwilligen Dispositionen** als moralisch unmöglich weg, und werden für nicht geschrieben angesehen. **Erstere** hingegen mögen von der Art seyn, daß deren Erfüllung vom Zufall, (casuales) oder von dem Willen dessen, dem sie auferlegt sind, (potestativae) oder von beyden (mixtae) abhangt, so müssen sie erfüllet werden, es seye denn, daß sie unverständlich, und zweydeutig (perplexae) oder lächerlich (derisoriae) wären, da sie ebenfalls weggefallen. Die Bedingungen, **wenn der andere etwas unterlassen würde**, gelten ebenfalls, dafern die Unterlassung nicht moralisch unmöglich ist. In diesem letzten Falle muß durch Cautionsleistung (cautio Mutiana) der Erb oder Legatar denjenigen, dem der Erbantheil oder Vermächtnuß im Falle seiner Entgegenhandlung zu-

fallen würde, sicher stellen, daß er die Erbschaft oder Vermächtnuß in casum casus restituiren wolle. Uebrigens sind bey den **möglichen** affirmativen Bedingungen noch drey Fälle zu unterscheiden: a) **sie schwebt noch**, da bleibt das Recht usque ad existentiam vel defectum in suspenso, der Erb kann die Erbschaft nie antretten, und wenn er ante existentiam conditionis stirbt, so wird sie pro non impleta gehalten, und die facultas adimplendi nicht auf die Erben transmittirt. b) **sie existirt**, idem est, ac si pure relicta esset haereditas. c) **sie deficirt**, corruit haeredis institutio, & haereditas vel cohaeredi, vel hoc deficiente, haeredibus ab intestato defertur. §. 10. p. 54. Text.

Conditio, wenn einer darunter eingesetzt, so wirkt die Erfüllung zwar so viel, daß die Erbschaft von selbiger Zeit an pro pure delata gehalten wird, nicht aber auch, daß man sie deßwegen auch schon pro adita hält, so ferne nicht aus andern Umständen erhellet, daß der Erb conditionem *potestativam* animo adeundi erfüllt habe. III. c. 1. §. 2. n. 7. lit. e. p. 18. not.

Conditio, der Abschwörung eines Eides, daß der Erb dieß oder jenes thun wolle, wird so viel den beygefügten Eid betrift, pro turpi & non adjecta geachtet. III. c. 3. §. 10. n. 15. p. 349.

Conditio mutandae religionis ist turpis, und wird pro non adjecta gehalten, wenn der Erb die katholische Religion verlassen, und eine andere annehmen soll, **nicht aber**, wenn er von einer andern zur katholischen Religion übertretten soll. III. c. 3. §. 15. n. 13. p. 347.

Conditio non nubendi, welche dem Erben ohne Rücksicht auf eine gewisse Person und Zeit aufgelegt wird, ist in letztwilligen Dispositionen

pro

pro non adjecta zu erhalten. III. c. 3. §. 10. n. 11. lit. a. d. e. wohl gilt aber diese Bedingung bey verwittibten Personen. lit. g. p. 345.

Conditio nubendi, wenn sie einem Erben aufgelegt wird, muß auch erfüllt werden, welches auch dadurch geschieht, wenn der mit dieser Condition beschwerte Erbe ins Kloster geht. III. c. 3. §. 10. n. 10. p. 343. pro turpi würde sie aber gehalten, wenn die Heurath an sich unzuläßig, oder unehrbar, mithin moraliter impossibilis wäre. lit. d. ib.

Conditio probandi filiationem, wird, wenn der Erb sich in possessione filiationis befindet, pro non adjecta gehalten, außerdessen muß die filiatio bewiesen werden. III. c. 3. §. 14. n. 2. p. 276.

Conditio, si sine liberis decessit, wenn jemand nur auf diesem Falle Erb seyn sollte, wenn er keine Kinder hinterließe, ist pro turpi & non adjecta zu achten. III. c. 3. §. 10. n. 12. lit. a. p. 346. ist aber ein dritter substituirt, wenn der Erb keine Kinder hinterläßt, so gilt diese Bedingung, sie wird aber nicht erfüllt: a) wenn der Erb auch nur ein einziges Kind, etiamsi posthumus sit, oder b) Enkeln, Urenkeln und Descendenten hinterläßt, oder wenn er c) in einem geistlichen Orden, der bonorum capax ist, stirbt. lit. c. d. e. ib. hingegen ist sie aber erfüllt, wenn der Erb zwar Kinder gehabt, keines aber derselben hinterlassen, weil sie schon vor ihm verstorben sind, oder wenn die hinterlassenen nur illegitim, adoptivi vel spirituales liberi sind. lit. f. diese Bedingung ist in substitutione filio vel filiae facta allezeit schon tacite begriffen. lit. i. p. 347. auch wird sie auf dem Falle, wenn fiduciarius a fideicommittente abstammet, und ihm ein extraneus substituirt ist, schon allezeit

in dem Fideicommiß stillschweigend verstanden. c. 9. §. 5. lit. c. p. 678.

Conditio, si vidua erit, erfodert keinen perpetuirlichen Wittibstand, sondern der Anfang desselben ist schon ad implementum hinlänglich III. c. 3. §. 10. n. 11. lit. h. p. 345.

Conditio status clericalis, kann nicht pro turpi gehalten werden. III. c. 3. §. 10. n. 14. p. 348.

Conditio „si sine liberis decesserit„ wird bey Familienfideicommissen nicht stillschweigend verstanden, welches jedoch nur von liberis gilt, wodurch die Familie und Mannsstamm nicht conservirt wird. III. c. 10. §. 4. lit. d. p. 707.

Conditio resolutiva, dabey ist zwar das Geschäft gleich giltig, verliehrt aber seine Giltigkeit wieder existente conditione. IV. c. 8. lit. d. p. 28.

Conditio suspensiva, dabey wird die Giltigkeit des Vertrags oder Geschäfts usque ad existentem conditionem aufgeschoben. IV. c. 1. §. 8. lit. d. p. 28. wird in dubio mehr, als eine resolutiva präsumirt. lit. e. p. 29. existirt sie, so wird sie auf den Anfang des Geschäfts zurück gezogen, ermangelt sie, fällt das ganze zusammen, schwebt sie, dies nec venit nec cedit, doch muß der Ausgang derselben erwartet werden, und hat keine einseitige Reue statt. lit. f. g. ib. und wird bey Verträgen, nicht aber bey letztwilligen Verordnungen facultas adimplendi auf die Erben transmittirt. lit. f. p. 30.

Confusio, tritt ein, wenn Recht und Verbindlichkeit in eine Person zusammkommen. Dadurch wird die Obligation ipso jure aufgehoben. IV. c. 15. §. 3. lit. a. p. 702. Fälle, worinn sie ceßirt. n. 1. — 9.

Con-

Conjunctio haeredum kann re, verbis & mixtim geschehen, Begrif davon. III.. c. 1. §. 16. n. 6. p. 123. not.

Consens, der vom Lehenherrn ad oppignorandum ertheilte präjudicirt dem Lehenherrn und seinen Erben soweit, daß das Lehen wegen Caducität oder sonstigen Rückfalls so lange nicht eingezogen werden kann, bis die consentirte Schuld völlig getilgt ist; dahingegen schadet ihm dieser Consens in Ansehung des etwa noch bey dem Lehen zu suchen habenden rückständigen Lehenreichs, Ritterdienst, u. a. lehenherrlichen Foderungen an seinem Vorgangsrechts in concursu nicht. V. c. 18. §. 29. n. 12.

Consens, der vormundschaftliche supplirt defectum testibilitatis in impubere nicht. III. c. 3. §. 3. n. 2. lit. d. p. 260.

Consens grundherrlicher, ist bey einer von dem Grundholden zu unternehmender Veräußerung, gewisse Fälle ausgenommen, n. 3 p. 433. de necessitate. IV. c. 7. §. 12. lit. c. p. 432. kann aber doch nicht versagt werden, außer der Grundherr hätte gegen den neuen Maier eine rechtserhebliche Einwendung. n. 4. lit. a. p. 435. sonst wird er pro praestito gehalten. lit. g. p. 436.

Consens lehenherrlicher ist bey Lehensveräußerungen de necessitate. V. c. 18. §. 29. n 1. & 8. gewisse Fälle ausgenommen. n. 14. & 15. und erkleckt hiezu der stillschweigende keineswegs, sondern er muß ausdrücklich n. 8. lit. a. und schriftlich ertheilt seyn. n. 9. ist strictae interpraetationis. und wird auf das, was weder specialiter darinn exprimirt, noch sub generali expressorum dictione begriffen ist, keineswegs ausgedehnt.

dehnt. n. 15. lit. a. er kann in Beutellehen nicht abgeschlagen werden. n. 13.

Consensbrief, lehenherrlicher, Formular davon. V. c. 18. §. 29. n. 10.

Consensus muß bey einem Vertrage, a) obligatorius. b) mutuus. c) verus. d) perfectus, & e) sufficienter declaratus seyn. IV. c. 1. §. 5. p. 11. wenn die Willenserklärung durch Worte, oder deutliche Handlungen geschieht, so heißt sie wahre und wirkliche Einwilligung (consensus verus) wird sie durch ein Gesetz als geschehen angenommen, (consensus fictus) wird sie durch völlig schließende Handlungen an Tag gelegt (consensus tacitus.)

Consilium, ziehet auf keiner Seite eine Verbindlichkeit nach sich, außer der Rathgeber hätte solches mehr animo obligandi als consulendi ertheilt, wo er, wegen dem üblen Ausgang allerdings haftet. IV. c. 9. §. 1. n. 3. p. 518.

Contractus aestimatorius, Mäkler- oder Trödelcontrakt heißt jener, da das Eigenthum einer gewissen Sache dem andern in der Absicht übergeben wird, daß selbiger binnen einer gewissen Zeit entweder einen gewissen Preis dafür zahle, oder aber die Sache unversehrt wieder erstatte. IV. c. 12. §. 4. p. 615. Obschon die Rechtsgelehrten in Ansehung der Natur dieses Contrakts sehr dissentiren, so ist doch so viel gewiß, daß dieser Contrakt in Ansehung der mehresten Punkte, insonderheit auch in Ansehung der auf dem Trödler übergehenden Gefahr dem Kaufe sehr nahe komme, nur daß der Trödler durch Wiederbringung der Sache sich seiner Verbindlichkeit zur Bezahlung des Preißes entbrechen könne. Im übrigen unterscheidet sich dieser Contrakt von dem Vollmachtscontrakt dadurch, daß der Trödler

ler das Eigenthum, zugleich aber auch die Gefahr (periculum) erhält, dagegen aber das, was er über den gesetzten Preis erhält, ihm zu gute kömmt, welches sich der Bevollmächtigte nicht anmaßen darf. Eben so ist dieser Vertrag cont. aestim. auch von dem Miethcontrakt, theils durch das bey diesem nicht übergehende Eigenthum, theils darinn unterschieden, daß beym Miethcontrakt eine gewisse Vergeltung der Bemühung festgesetzt ist, und daß dabey das, was über den gesetzten Preis erhalten wird, dem Eigenthümer behändigt werden muß.

Contractus nominati heissen jene, welche einen eigenen Namen haben, und eine Klage gleichen Namens hervorbringen. IV. c. 2. §. 1. n. 2. p. 97. und werden in reales, consensuales, litterales & verbales abgetheilt. §. 2. p. 99.

Contradictor legitimus ist beym Edicto divi Hadriani nur jener, der gegen den producirten letzten Willen nicht nur rechtserhebliche, sondern auch in continenti liquidirliche, mithin solche exceptiones zu machen weis, welche excipirender Seits keines ordentlichen Beweises durch Gezeugen bedärfen, sondern gleich aus der nämlichen oder andern richtigen Urkunde, und summarischen Probsmitteln dargethan werden kann. III. c. 1. §. 10. n. 4. p. 61. not. auch jener, welcher intentionem in jure fundatam für sich hat, ist für einen derley zu halten. p. 62.

Correalitas heißt, wenn jus & obligatio mehrern pro indiviso zukömmt, so daß jeder für das Ganze Recht oder Verbindlichkeit hat. IV. c. 1. §. 21. n. 1. lit. a. p. 78. im erstern Falle heißt sie activa seu credendi, im letztern, passiva seu debendi. ib. sie entspringet, ex pacto; ultima voluntate, delicto aut lege, e. g. in Vormundschaften, in Associationen, und Bürgschaften. lit. b.

ihre

ihre Requisita, n. 2. p. 80. und Wirkung. n. 3. p. 81.

Correi credendi heißen jene, wenn ihnen als mehrern Personen ein und eben dieselbe Sache, oder Leistung in solidum versprochen worden. IV. c. 1. §. 21. n. 1. lit. a. p. 78. demjenigen, der die Sache zuerst fodert, muß sie auch ganz geleistet werden, die übrigen können vom debitore nichts mehr, wohl aber von dem Einbringer Entschädigung fodern. §. 22. p. 81.

Correi debendi, heissen jene mehrere Personen, welchen ein und eben dieselbe Sache oder Handlung in solidum zu leisten obliegt. IV. c. 1. §. 21. n. 1. lit. a. p. 78. dabey muß jeder, ohne daß die exceptio divisionis statt hat, auf Begehren das Ganze leisten, wodurch auch die Verbindlichkeit rücksichtlich der übrigen aufhört, welche aber doch den Bezahler pro rata entschädigen müssen. §. 23. p. 82.

Culpa, Begrif. IV. c. 1. §. 3. p. 73. und Eintheilung. ib. jene, welche extra contractum begangen wird, muß indistinctim prästirt werden n. 7. lit. a. p. 76. in Contracten aber nur eine gewisse. l t. b. ib.

Culpa lata. Begrif. IV. c. 1. §. 20. n. 4. lit. a. p. 73. wird in civilibus dolo gleichgehalten, und muß bey allen Contrakten prästirt werden. lit. c. p. 74.

Culpa levis, Begrif. IV. c. 1. §. 20. n. 5. p. 74. wird regulariter verstanden, wenn das röm. Gesetz von der culpa simpliciter redet. p. 75. und muß r gulariter wenn beyde Theile bey einem Contrakte Nutzen haben, prästirt werden. n. 7. lit. c. p. 76.

Culpa levissima. Begrif. IV. c. 1. §. 20. n. 6. p. 75. prästirt bey Contrakten regulariter

der=

derjenige, welcher allein daraus Nutzen ziehet. n. 7. lit. c. p. 76.

Curatella haereditatis jacentis hat dann statt, wenn sich die Antrettung der Erbschaft in die Länge zieht, und wird vorzüglich dem allenfallsigen Testamentsexekutoren, sondern aber jemand andern mit Vernehmung der Intereßenten übertragen. III. c. 1. §. 2. n. 3. lit. g. not. p. 13.

Curator ventris, wird entweder ad instantiam der schwangern Frau, oder auch ex officio bestellt, wenn man immissionem ventris in possessionem haereditatis dekretirt. III. c. 1. §. 12. n. 4. lit. a. p. 73. worinn seine Pflichten bestehen. lit. b. c.

Datum, wo oder wann das Testament geschrieben worden, ist darinn zu exprimiren unnöthig. III. c. 3. §. 5. n. 2. lit. i. p. 280.

Delegatio heißt, wenn der Schuldner seinem Gläubiger statt seiner einen dritten darstellet, und diesen der Gläubiger für seinen neuen Schuldner aufnimmt, und den Anweisenden seiner Verbindlichkeit entläßt. IV. c. 15. §. 5. n. 1. p. 768. erfordert den **ausdrücklichen** Consens des Delegantis, Delegati et Delegatarii, n. 3. p. 709. und wird dadurch Delegans sowohl von der Hauptschuld, als allen accessoriis ipso jure befreyet, und hat Creditor an ihm keinen Regreß mehr, wenn gleich Delegatus nicht solvendo ist, sofern kein anders bedungen, oder Creditor nicht betrüglich eingeführt worden. n. 4. lit. a. erwachset ferners daraus zwischen dem Creditore et Delegato eine ganz neue Obligation, folglich fallen auch alle exceptiones hinweg, welche etwa Delegatus deleganti vor der Delegation hätte opponiren können, es wäre dann eine Weibsperson Intercessionsweis oder ein Minderjähriger delegirt worden. lit. c. p. 710. Unterschied zwischen andern ähnlichen Handlungen. n. 5. 16.

De-

Delictum. Begriff. IV. c. 16. §. 1. n. 1. p. 730. und Eintheilung. n. 2. et 3. daraus entstehet eine doppelte Verbindlichkeit, nämlich gegen die Obrigkeit zur Strafe, und gegen den beleidigten Theil zur gebührenden Satisfaktion. n. 4. p. 735.

Demonstratio, ist die Beschreibung der Eigenschaft einer Person oder Sache. III. c. 3. §. 11. n. 4. lit. a. p. 354. suspendirt weder die Erbseinsetzung, noch entkräftet sie selbe, wenn sie sich nach der Hand als falsch bezeigt, außer sie beruhe auf einem Substantial-Irrthum. lit. b. ib.

Depositum, ist jener Real-Contrakt, da Jemand die Verwahrung einer Sache auf eine gewiße Zeit, oder bis der Deponent selbige zurückverlangt, ohne eine Vergeltung über sich nimmt. VI. c. 2. §. 7. n. 1. p. 134. das **Objekt** dieses Vertrages kann jede Sache seyn, von der sich eine Verwahr denken läßt. n. 2. p. 135. auch eine unbewegliche und fremde, doch letztere salvo jure proprietarii. lit. b. ib. die daraus entstehende **Verbindlichkeiten** auf Seite des **Deponenten**, bestehen in der allgemeinen Obliegenheit der Entschädigung des Depositars, e. g. in Erstattung der Unkosten, welche auf die hinterlegte Sache **nothwendig** verwendet werden **müßen**. u. s. w. und in Vergütung des auch culpa levissima verursachten Schadens, worum Depositar nicht nur actionem depositi contrariam. n. 14. p. 145. sondern auch jus retentionis hat. n. 13. p. 144. Der **Depositar** hingegen ist verbunden, die Sache getreu zu verwahren. n. 6. p. 139. dolum, culpam latam et levem (regulariter) zu prästiren. n. 5. p. 139. **sie ohne besondere Erlaubniß** nicht zu gebrauchen. n. 3. lit. d. p. 136. wo sodann depositum irregulare entsteht. §. 8. p. 146. auf Begehren sogleich wieder zu-

rück-

rückzugeben. n. 4. ib. und für seine Bemühung nichts verlangen. n. 3. lit. b. p. 136.

Dies, v. Zeit.

Disposition, welche der Vater unter den Kindern von seinem Vermögen macht, gewährt praesumtionem prohibitionis collationis. III. c. 1. §. 15 n. 13. lit. b. p. 113. not.

Divisio parentum inter liberos, sie kann geschehen per actum inter vivos et mortis causa. III. c. 4. §. v. lit. b. p. 491. erstenfalls ist sie irrevocabel, letztenfalls aber revocabel usque ad extremum vitae habitum. und präsumirt man in dubio allezeit letztere Gattung. In beyden Fällen dürfen die Eltern keine Gleichheit unter den Kindern beobachten, wenn nur keines davon an der Legitima verkürzt wird. n. 3. 6.

Documenta, wer sie bey einer Erbvertheilung erhält. III. c. 1. §. 14. n. 13. p. 92. not. v. Actio fam. hercis.

Dolus, Begriff. IV. c. 1. 20. n. 1. lit. b. p. 70. muß in allen Contrakten prästirt werden, so, daß das Pactum, vermöge welchem dolus saltem pro futuro nicht prästirt werden darf, ungültig ist. ib. und haften um den bey einem Contrakte vorwaltenden auch die Erben in solidum, vorausgesetzt, daß derjenige, welcher den Schadenersatz begehrt, nicht ebenfalls in dolo vel culpa versirt. lit. c p. 71. überdieses ist wohl unterschieden inter dolum a) dans causam contractui, et b) incidens; Jener ziehet nullitatem actus nach sich, jedoch mit der dem Beleidigten vorbehaltenen Wahl, ob er den Contrakt gänzlich umstoßen, oder nur Indemnisation begehren wolle; dieser bewirkt aber nur das Recht auf Schadloshaltung. §. 25. n. 1. lit. e. f. p. 86. vorausgesetzt, daß der Betrug von einem der

Con=

Contrahenten selbst begangen worden, rührt er aber ex facto tertii her, so bleibt der Contrakt fest, und steht den Beleidigten frey, den dritten um die Schadloshaltung zu belangen, salva tamen restit. in integrum, wenn er solche zu leisten nicht im Stande ist. lit. g. p. 87.

Donatio. v. Schankung.

Donatio inter vivos, ist jener Contrakt, wodurch dem andern das Eigenthum einer Sache aus Freygebigkeit, jedoch dergestalt überlaßen wird, daß Donatar gleich jetzt ein gewißes Recht auf die geschenkte Sache erhält. III. c. 8. §. 1. n. 6. p. 643 Erforderniße, davon sind a) die generellen Eigenschaften eines Vertrages, §. 5. p. 644. b) die Acceptation von Seite des Donatars, welche auf Widersprechen (excepta donatione reali oder auch conventionali, welche praesente nec contradicente donatario geschieht, oder welche auf vorläufiges Bitten und Ansuchen erfolgt ist) bewiesen werden muß. §. 6. p. 645. c) die gerichtliche Insinuation, wenn sie über 1000 fl. hiesiger Landeswährung abwirft, vor ordentlicher Obrigkeit, worunter entweder der Schenker seiner Person halber stehet, oder die Güter liegen. §. 7. p. 647. außer dessen die Schankung quo ad summam excedentem null ist. lit. f. p. 649. gewiße Fälle ausgenommen. §. 8. p. 650. **Schenker** kann jeder seyn, der zu veräußern befugt, und sein eigener Herr ist. §. 9. p. 652. Der **Gegenstand** kann Sachen oder Handlungen betreffen, welche veräußert werden können. §. 10. p. 654. auch das ganze Vermögen kann verschenkt werden, nur muß dem Notherbe der Pflichttheil dadurch nicht verkürzt oder gar entzogen werden, und die Schankung nicht zum Betrug der Gläubiger gereichen n. 2. p. 655. **wirkt**, wenn die Uebergabe schon erfolgt ist dominium rei donatae, oder in frem-

den

den Sachen conditionem usucapiendi. §. 12. n. 2. p. 658. ohne Uebergabe die Klage um die Auslieferung des Geschenkten. n. 1. p. 657. eine vollkommene Schankung kann widerrufen werden. I. wegen grober Undankbarkeit des Donatars, §. 15. p. 664. doch stehet diese Widerrufung nur dem Schenker, nicht aber den Erben zu, außer es wäre lis bereits contestirt. lit. f. p. 665. II. wenn dadurch der Pflichttheil der Notherben verkürzt ist. §. 14. p. 660. so weit, als es die Verletznog erheischt. lit. d. p. 661. III ob supervenientiam liberorum, sofern die Schankung über 1000 fl. und nicht remuneratorisch ist. lit. h. p. 667.

Donatio mortis causa, heißt, wenn dem andern das Eigenthum einer Sache aus Freygebigkeit, doch so überlaßen wird, daß es erst auf den Todfall des Schenkers erfolgen soll III. c. 8. §. 1. n. 5. p. 640. dabey ist die acceptatio donatarii bey Lebzeiten donatoris nicht erforderlich. lit. f. p. 641. ist die geschenkte Sache bereits übergeben, so erlangt Donatar dominium rei donatae sogleich, jedoch usque ad mortem donatoris revocabile. lit i. p. 642. ist aber die Uebergabe noch nicht erfolgt, so bekömmt Donatar vor dem Tode des Schenkers nur die simple Hoffnung, die geschenkte Sache zu erhalten. li . h.

Donationes inofficiosae werden durch die Agnition des väterlichen Testaments nicht mit agnoscirt, so weit sie nicht etwa in dem nämlichen Testamente enthalten sind. III. c. 2. §. 14. n. 10. lit. e. p. 236.

Dos & donatio propter nuptias mögen die Kinder behalten, ohne daß sie von der übrigen Erbschaft participiren müßen III. c. §. 2. n. 6. lit. g. der Dos ist loco alimentorum, kann also auch einer Tochter ex damnato coitu saltem modice vom Vater verreicht werden. c. 3. §. 13. n. 2. lit. o. p. 370.

Drit=

Drittellehner, heißen jene Grundholden, welche nur alle 3 Jahre den Canon geben. IV. c. 7. §. 32. n. 1. p. 483.

Edelmannsfreyheitfähige Töchter ſind **in Bayern** ipſo jure für renuncirt zu halten, für ſich und ihre ſämmtliche männliche und weibliche Deſcendenz. III. c. 11. §. 8. n. 4. lit. a. b. p. 844. in väterlicher, mütterlicher, brüderlicher (nicht aber andern) **Inteſtaterbſchaft**, n. 5. lit. a. p. 845. ſo lange, als ein brüderlicher oder von ihm abſtammender Mannserbe in linea deſcendenti vorhanden iſt. n 6. p. 846. nach deren Abgang ihnen der Regreß zu der renuntirten Portion zukömmt. n. 8. lit. b. p. 850.

Edelgeſteine, was ſie in ſich begreifen. III. c. 7. §. 22. n. 4. p. 630.

Ediktalcitation iſt nicht nöthig, wenn Anweſende gegen einen abweſenden Miterben die Erbſchaftstheilung nachſuchen. III. c. 1. §. 14. n. 2. lit. g. p. 79. not.

Edictum aedilitium, greift Platz, wenn a) entweder eine ganz, oder b) doch minder brauchbare Sache verkauft um *ad a*) gegen Zurücknahme des Kaufſchillings die Sache heimzuſchlagen, oder b) die Verminderung des Preiſes nach Verhältniß des Mangels zu begehren. IV. c. 3. §. 23. n. 1. p. 218. und hat im **erſten Falle** actio redhibitoria n. 9. p. 224. und im **zweyten Falle** actio aeſtimatoria, ſeu quanti minoris ſtatt. n. 10. p. 226. vorausgeſetzt ein vitium, n. 3. p 219. 1) magnum n. 4. lit a. p. 220. 2) antecedens. lit. b. p. 221. (welch letzteres der Kläger beweiſen muß. ib. 3) latens. n. 5. p. 221. um leicht zu erkennende n. 6. p. 222. oder poſt contractum verurſachende Mängel hat es nicht Statt. n. 4. lit. b. p. 221. und **bey Pferden** nur wegen **Rizig=Räudig**= und

Herzschlächtigkeit, und nur 14 Tage. n. 7. p. 2 3. hat bey dem Mitcontrakt nicht statt. c. 6. §. 21. n. 2. lit. b. p. 384.

Edictum aedilitium hat nicht Statt beym Verkaufe zukünftiger Sachen. IV. c. 4. §. 4. n. 1. lit. h. p. 242. und bey Freund = und Gnadenkäufen. §. 10. lit. f. p. 258.

Edictum Carbonianum, vide Immissio Carboniana. dauert länger nicht, als ein Jahr von der Zeit, da man den Todfall gewußt, und die Immission zu begehren im Stande war. III. c. 1. §. 13. n. 2. lit. k. p. 76. not.

Edictum divi Hadriani, dessen **Grund** ist ein Recht zur Erbfolge, welches sich aus eines Verstorbenen Testament, so **keinen sichtbaren** Fehler hat, veroffenbaret. III. c. 1. §. 10. n. 2. p. 58. not. ist ad processum summarissimum, & executivum qualificirt, warum dieß? ib. der **Implorant** ist nur a) haeres scriptus, er seye ganz oder zum Theil zum Erben eingesetzt worden; der haeres nuncupativus nur dann b) wenn über die mündliche Disposition a judice vel notario ein legales Instrument verfertigt worden ist. n. 3. lit. a. b. p. 59. nicht haeres haeredis, er habe diesem gleich ex testamento vel ab intestato succedirt. ib. c) der substituirte, wenn sich casus substitutionis schon ergeben hat. lit. d. p. 60. d) haeres pactitius, welcher aus einem ohne sichtigem Mangel befundenen schriftlichen Erbvertrag succedirt. lit. e. e) primus fideicommissarius, und in fideicommisso jam purificato selbst den haeredem fiduciarium. lit. f. f) derjenige, dem dieß Edict specialiter cedirt ist. g) der Testamentsexecutor universalis. lit. h. dieß Edictum gehört nur ad remedia adipiscendae nicht retinendae, vel recuperandae possessionis. ib. der **Implorat** ist **jeder** Erbschaftsinnhaber, der kein

legi-

legitimus contradictor ist. n. 4. p. 61. das Gesuch geht auf die Immißion dessen, was Testator tempore mortis wirklich gehabt, cum omni causa. n. 8. p. 66. Requisita dieser Klage sind: 1) der Tod des Erblassers. 2) das Erbrecht auf Seite des Klägers, welches auf einer schriftlichen nullo vitio visibili behafteter Disposition, oder auf einem pacto successorio, welches circa formam externam keiner Ausstellung unterworfen ist, beruhen muß. 3) der Besitz der qu. Erbschaft auf Seiten des Beklagten. n. 5. p. 63. nicht aber der legatarius, und mortis causa donatarius, auch nicht haeres in re certa institutus, wenn er noch einen Miterben hat, ferners nicht successor feudalis, wenn er nur jure singulari in feudo succedirt. lit. g.

Ehefrau, wenn sie vor ihrem Mann stirbt, so hat keine Obsignation bey ihrer Verlassenschaft statt, **ein anders ist** bey Bauersleuten, wenn der Mann zum Weib auf das Gut hineingeheurathet, und sie hauptsächlich Maierinn vom Gute geblieben ist, oder ihr bey ihrer Einheurathung das halbe Gut oder Vermögen angeheurathet worden ist, da greift allerdings eine Obsignation Platz. III. c. 1. §. 17. n. 5. lit. d. e. p. 130. not.

Ehehalten, werden nach teutschen Rechten, und Gewohnheiten aus gemeiner Erbschaft länger nicht, als 4 Wochen nach des Erblassers Tod bezahlt, nachher aber von jenem Erben, welcher in den Gütern sitzet, und die Ehehalten in seinem Dienst behaltet, allein unterhalten. III. c. 1. §. 14. n. 5. p. 82. not.

Eheleute, wenn sie von ihrem zusammgeschlagenen Vermögen testiren, und beyderseitige Befreunde zu Erben einsetzen, so succediren diese in capita, sofern nicht die Befreunde des Manns besonders, und die Befreunde des Weibs ebenfalls

falls besonders, und zwar jeder Theil sub nomine collectivo ernannt worden, denn da geht es in 2 Theile. III. c. 3. §. 9. n. 6. lit. f. p. 323.

Eheleute haften füreinander ex delicto nicht. IV. c. 16. §. 1. n. 5. lit. c. p. 73".

Ehemann, wenn ihm ein grundbares Gut pro dote zugebracht wird, zahlt auch a proportion, uud soweit ihm das Gut angeheurathet ist, das laudemium, hingegen giebt er, wenn ihm dos nach Absterben seines Weibes verbleibt, kein neues laudemium mehr IV. c. 7. § 11. n. 4. lit. b. p. 419. auch bezahlt er keines, wenn ihm ein derley Gut als Paraphernal zugebracht wird. lit. c. ib.

Ehemann, kann die seiner Ehefrau angefallene Erbschaft repudiren. III. c. 1. §. 19. n. 2. lit. e. p. 164.

Eheverlobnußkösten unterliegen supp. supp. der Collation. III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. d. p. 106. not.

Ehrlose, sind zur Testamentsgezeugschaft untüchtig. III. c. 3. §. 8. n. 7. p. 314.

Ehrlose können in Familienfideikommissen nicht succediren. III. c. 10. §. 10. n. 1. p. 727.

Eigene Sachen, kann der Eigenthümer nicht selbst kaufen. IV. c. 4. §. 2. n. 3. p. 235.

Eigenthum von der erkauften Sache, erlangt der Käufer durch die Tradition, wenn er auch den Kaufschilling schon bezahlt, oder wenigst auf Borg gehandelt worden, und überdieß der Verkäufer wahrer Eigenthümer davon war. IV. c. 3. §. 9. p. 176.

Einstand, bey einem grundbaren Gute verursacht keinen Laudemialfall. IV. c. 7. §. 11. n. 9. p. 424. gebührt bey einem **verkauften** grund-

baren Gute dem Grundherrn. §. 13. lit. a. p. 439. welcher aber nicht schuldig ist, das Gut in einem höhern Werth an andere verkaufen zu lassen, als es entweder die unpartheyische Schätzung giebt, oder Grundhold selbst mit grundherrlichem Consens an sich gebracht hat. lit. c. ib.

Einstandsrecht, jus retractus. Begrif. IV. c. 5. § 1. p. 297. hat statt: I. *ex capite consanguinitatis*, wenn Einsteher dem Verkäufer blutsbefreund ist. n. 3. p. 300. sich zu Zeiten damit meldet. §. 4. p. 303. und den Käufer nicht nur seines ausgelegten Kaufschillings befriedigen, sondern auch sonst gebührend indemnisiren, und all übrige Kaufsconditiones auch gleichfalls erfüllen wolle. §. 5. 7. doch regulariter nur in unbeweglichen Sachen. §. 8. p. 312. und nur bey Kaufs- nicht aber andern Contrakten. § 9. p. 314. deßen Wirkungen circa rem retractam, §. 10. n. 1. p. 316. circa fructus et usuras. n. 2. p. 317. circa jura et actiones n. 3. p. 318. Fälle, worinn es ceßirt, §. 12. p. 319. et 13. p. 322. *II. ex capite dominii directi* bey grund- und lehenbaren Gütern; 2 Monath lang von der Zeit der dem Grund- oder Lehenherren gemachten Anfeilung. §. 14. p. 323. *III. ex capite nobilitatis*, wenn Hofmärche u. a dgl. immatrikulirte Güter in ungefreyte geistliche oder weltliche Hände ohne landesherrl. Consens kommen, so können alle adeliche Landsaßen indistinctim einstehen. b) auch in öffentlicheu Gandkäufen inner Jahresfrist a die adjudicationis, wenn der adeliche Einsteher dem Gandgläubiger alles erstattet, was er mittelst des Gandkaufes an seiner Präieusion verliert. §. 10. p. 325. *IV. ex pacto*, wobey die Abrede der Contrahenten die Richtschnur ist. §. 17. n. 1. p. 330. und hat dieser Einstand auch *contra tertium* possessorem statt. §. 3. lit. e. p. 233. *ex capite communionis viciniae aut incolatus* greift ohne sonderbaren

Her-

Herkommen kein Einstandsrecht Platz. §. 16. p. 323.

Einstandsrecht kömmt bey gültig verkauften Lehen, nicht nur des Verkäufers Blutsverwandten, sondern auch allen rechtmäßigen Lehenfolgern, jedoch mit Beobachtung der einem jeden betreffenden Ordnung zu, so daß der weitere Lehenfolger allezeit durch den nähern ausgeschloßen wird. V. c. 1. §. 29. n. 30 wie es sich vom Allodialeinstand, ib. und von der Widerrufung unterscheide. n. 29.

Einstandsrecht kommt dem Miterben contra extraneos nicht zu. II. c. 1. §. 14. n. 11. p. 90. not.

Einstanderecht, wenn es einer Familie ex pacto vel ultima voluntate eingeräumt ist, so folgert sich daraus ohne andern nähern Indicien kein tacitum Fideicommissum. III. c. 10. §. 1. n. 8. lit c. p. 701.

Eltern haften ex delicto für ihre Kinder nicht. IV. c. §. 1. n. 5. lit. c. p. 737.

Eltern pflegen unter ihren Kindern bald per testamentum, bald durch eine bloße Abtheilung zu disponiren, welches sich aus dem Inhalte der Disposition herauswirft, und wird eher eine Divisio als Testamentum präsumirt. III. c. 4. §. 8. n. 1. p. 483. v. test. & Parentum. & divisio. wie sie ab intestato succediren. c. 12. §. 3.

Emphyteus, Begriff, c. 7. §. 1. n. 1. p. 388, theilt sich in a) Erb = b) Leibrecht, c) Neustift. d) Freystift. n. 2. p. 391. wird de jure bavarico nur per contractum emphyteucarium allein. und zwar erst mittelst des darüber ausgefertigten Stifts = oder Erbrechtsbriefe constituirt. n. 3. lit. e. p. 392. hat zwar in unbeweglichen, nicht aber in beweglichen, oder unkörperlichen Sa-

chen statt, so weit diese nicht intellectu juris für unbeweglich gehalten werden. §. 3. p 393. doch wird de jure bavarico allezeit die Ausfertigung des Stifts = oder Erbrechtsbriefes erfordert. §. 5. p. 394. **wirkt:** A. *ex parte domini directi* I *Jura*: a) das dominium directum, vermöge welchem er den Grundholden in Veräußerung, oder Abschwendung des grundbaren Guts hindern kann. b) das Recht jährlichen Canon u. a. grundherrliche Abgaben zu fordern. c) grundherrliche Schaarwerke, wenn sie bedungen sind. d) das jus hypothecae cum jure prælationis um die grundherrlichen Prästanden. e) das Einstandsrecht beym Verkauf. III. *Obligationes*, den Grundholden a) in der Benützung des grundbaren Guts nicht zu stöhren, b) die Eviction, und c) dolum, culpam latam et levem zu prästiren. B. *ex parte domini utilis seu emphyteutae.* I. *Iura.* das dominium utile cum pleno jure utendi fruendi. das Recht praestationem evictionis, doli, culpae latae ac levis zu fordern, wo hingegen er B. Obligationes a) auch alle onera ordinaria et extraordinaria zu tragen hat. §. 6. et 7. p. 398. b) das Gut selbst nicht zu abschleifen, sondern in baulichen Würden zu erhalten, §. 8. p. 400. dabey darf das dominium utile ohne grundherrlichen Consens, und zwar sub poena caducitatis (accedentae vera traditione) nicht veräußert werden. §. 12. n. 1. p. 431. wird darinn wie bey einem andern eigenthümlichen Gute succedirt. §. 14. n. 1. p 440. wie es aufhört? §. 17. 23. welche Klagen dem Grundholden und Grundherren zustehen? §. 24. p. 461. und wie sie bewiesen wird. §. 25. p. 463.

Enkeln sind bey Lebzeiten ihres Vaters von ihrem Ahnherrn. keine haeredes sui, sondern extranei. III. c. 1. §. 2. n. 3. lit. b. not. p. 8.

Ent=

Enterbte, unterliegen der Collation nicht. III. c. 1. §. 15. n. 2. lit. b. p. 100. not.

Enterbung, exhaeredatio, ist eine ausdrückliche Ausschliessung eines Notherben von der ganzen Erbschaft, welche aus einer gesetzlichen Ursache geschieht. III. c. 3. §. 16. n. 1. lit. a. p. 343. Nur ein Notherbe, und kein extraneus bedarf einer Enterbung, n. 2. p. 345. damit sie aber von einer Wirkung ist, so wird erfordert, daß sie a) *rite* b) et *juste* geschehe. n. 3. p. 346. *ad a*) sie muß geschehen in einem legalen Testamente, und in keinem Codicile. n. 4. 2) namentlich, n. 3. p. 347. 3) unbedingt, n. 7. lit. a. p. 348. 4) ab omni causa, lit. c. ib 5) ab omni gradu. n. d. ib. 6) ex justa causa. n. 8. p. 349. 7) quae debet esse in testamento expressa.. lit. b. ib. welche Ursachen dazu hinreichend sind: bey Kindern. n. 9. p. 350. bey Eltern. n. 10. p. 351. und Geschwistern. n. 11. ib. *ad b*. ist einzig erforderlich, daß causa exhaeredations in testamento auch wahr seye, welches auf Widersprechen der instituirte Erbe beweisen muß n. 8. lit. c. p. 349. Ist die exhaeredatio nicht *juste* geschehen, so hat quaerella inofficiosi testamenti statt, ist sie aber nicht *rite* geschehen, so hat der Notherbe quaerellam nullitatis. n. 18. p. 356. sie wird durch die Reconciliation und Aussöhnung wieder aufgehoben, wenn jene noch vor Errichtung des Testaments, und zwar ausdrücklich geschieht, nach errichtetem Testamente aber hört die Enterbung per reconciliationem nicht auf, ohne daß Testator ein ganz neues Testament macht, oder das gemachte wieder gänzlich kaßirt. n. 15. p. 355.

Entkräftung der Testamente. v. Testament.

Erb, dieses Wort bedeutet regulariter nicht nur haeredem primum proximum, sondern auch haeredes haeredum, sowohl ex testamento, als

ab inteſtato, ſeu pacto. III. c. 1. §. 2. n. 3. lit. d. p. 8. not. werden in a) neceſſarios, wovon wir keine paſſive wohl aber active tales ſeu ſaltem in legitima inſtituendos, vel nominati exhaere-didandos haben, n. 3. lit. a. p. 7. und b) voluntarios und dieſe wieder in 1) ſuos, welche tempore mortis teſtatoris nicht nur ſeine nächſte Erben ſind, ſondern auch noch zugleich unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehen, und in 2) extraneos eingetheilt. lit. b. der in re certa vel ſpecifica inſtituirte iſt kein eigentlicher Erbe, ſondern nur Legatarius, wenn er noch einen Miterben hat. n. 1. p. 3. jeder Erbe muß der Erbſchaft nicht nur fähig, ſondern auch würdig ſeyn. lit. c. welche unfähig, ib. und welche unwürdig ſind. §. 20. p. 168. muß die angefallene Erbſchaft ganz antretten, oder ganz repudiren, und wenn er eins von dem angefallenen agnoſcirt, ſo iſt es ſo viel, als wenn er auch das Uebrige agnoſcirt hätte. n. 6. lit. e. p. 16. kann die Erbſchaft im Augenblicke des Anfalles, ohne 9, oder 30 Tage zuwarten zu müßen, antretten, jedoch ohne Verbindlichkeit, indem er das jus deliberandi hat. n. 10. lit. a. b. p. 23. v. jus deliberandi. er darf während der Deliberationszeit, wenn er ſich nicht pro haerede geriren, und die Erbſchaft ipſo facto dadurch antretten will, in erbſchaftlichen Sachen ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, ſofern kein periculum in mora vorhanden iſt, nichts thun: da hingegen kann er auch dieſe ganze Zeit über in Betreff der Erbſchaft weder von jemanden belangt, noch um das, was gegen den Verſtorbenen in Lebzeiten erkannt geweſt, exequirt und beunruhigt werden, **ſonderbar in den erſten 9 Tagen**, ausgenommen die Funeralköſten, und andere keinen Verſchub leidende Sachen. lit. i. p. 25. kann vor ergriffener Poßeßion ex interdicto retinendae vel recuperandae poſſeſſionis nicht klagen, ſondern, wenn ein anderer im Be-

ſitze

sitze der Erbschaft ist, so muß der Erbe in petitorio, oder in possessorio adipiscendae auftretten. n. 12. lit. d. p. 30. er ist nicht schuldig, zu beweisen, daß der Testator ohne einem letzten Willen ab intestato verstorben seye, sondern dieses wird in dubio präsumirt. §. 9. n. 4. lit. e. p. 45. ist sammt all jenen, welche in seiner väterlichen Gewalt stehen, zur Testamentsgezeugschaft unfähig. c. 3. §. 8. n. 4. p. 311. es kann einer oder mehrere in einem Testamente eingesetzt werden, wie viel jeder zu seinem Antheile erhält, davon siehe **Vertheilung** der Erbschaft; er wird der Erbschaft verlustig, wenn er den a testatore sub poena ammittendae haereditatis gemachten Auftrag nicht befolgt, außer er enthielte etwas Verbothenes, Unmögliches, oder extravagantes. §. 11. n. 6. p. 350.

Erben, wenn ihrer im Lehenbriefe gedacht wird, so folgert sich hieraus noch keine Erblehen, es wäre denn beygefügt, was es immer für eine sind, oder inn- und auswärtige, Testaments oder natürliche, oder Lehensfähige, und nach ihnen alle übrige Erben. V. c. 18, §. 6. lit. f. et g.

Erben, haften um den bey einem Contrakte von ihrem Erblaßer begangenen Betrug in solidum IV. c. 1, §. 20. n. 1. lit. c. p. 71.

Erbgut, oder eigenthümliches Gut, bedeutet zwar an sich ein Allodium, wenn aber derley Ausdrücke in einem Lehenbriefe vorkommen, und das Lehen auf Art eines Erb- oder eigenthümlichen Guts verliehen wird, so zeigen sie pro substrata materia ein Feudum, und zwar haereditarium saltem mixtum, wo nicht gar merum an. V. c. 13. §. 6. lit. i.

Erblehen, feudum haereditarium, heißt jenes, wo secundum jus civile succedirt wird. V. c. 18. § 6. lit. b. wird a) in mere haereditarium

et b) mixtum abgetheilt, bey welch letztern libera alienandi dispositio cessirt. lit. c. wird aus den im Lehenbriefe enthaltenen Worte: „für sich und all seine Erben, oder Leibeserben.„ lit. f. oder: Erbnehmer und Nachfolgern, Nachkömmlinge, für sich und die Seinige, oder seine Familie noch nicht gefolgert, es wären denn nähere Expressiones oder Anzeigen von einem feudo haereditario vorhanden. lit. g. darinn wird secundum jus civile succedirt. §. 40. n. 6. lit. b.

Erblehen, das Wort, wenn es in einem Lehenbriefe enthaltem ist, bedeutet ein feudum haereditarium mixtum. V. c. 18. §. 6. lit. h.

Erblich, das Wort bedeutet nicht allezeit actum mortis causa, sondern nur so viel, daß sich eine Handlung nicht allein auf die Contrahenten, sondern auch auf ihre Erben erstrecket. III. c. 2. §. 1. lit. h. p. 177.

Erbpacht, wie sie sich vom Erbrecht unterscheidet. IV. c. 7. §. 34. n. 3. p. 493.

Erbrecht heißt, wenn jemanden von einem Gute das nutzbare Eigenthum unter Vorbehalt des Obereigenthums mit der Verbindlichkeit einen jährlichen Canon zu bezahlen, doch dergestalten überlassen wird, daß es ad haeredes quoscunque emphyteutae hinübergeht. IV. c. 7. §. 1. n. 2. p. 391. wird de jure bav. nur durch Briefe und Siegel bewiesen. §. 25. n. 2. p. 464. und sind diese verlohren, oder Alters halber unlesbar, so kann es auch auf andere Art geschehen, wie n. 3. et 4. p. 466.

Erbrechtsbrief, ist de jure bav. bey der Emphyteus de necessitate. IV. c. 7. §. 5. n. 1. lit. a. p 395 Formular davon. n. 2. p. 396. ihn errichten siegelmäßige Herrschaften selbst, wenn sie gleich keine Jurisdiktion über den Grundholden haben, außer deßen aber die Obrigkeit, worunter das Gut liegt. lit. d. p. 395. ist er Alters oder anderer

derer Zufälle halber verlohren oder verdorben, so muß er längst inner 6 Monathen a die scientiae und zwar nach dem Innhalte des alten Briefes, sofern er nur genüglich dargethan oder sonst nicht widersprochen ist, wieder erneuert werden, welcher Erneuerung sich auch der Grundherr nicht weigern, sondern solche längst innerhalb 2 Monathen von der Zeit, da sie begehrt worden ist, vornehmen widrigenfalls aber alle dem Grundherrn durch Klage, Nachreis, oder sonst verursachte Schäden vergüten muß. lit. c. p. 395. wird bey einem jedem Veränderungsfalle erneuert, wobey der Grundherr ohne Einstimmung der Succeßoren keine Aenderung zu machen befugt ist. lit. f. p. 396.

Erbrechtsbrief, kann dem Grundherrn weder gegen den Grundholden, noch einen dritten zum Beweise dienen, sofern nicht der Grundhold einen Revers dagegen ausgestellt, oder ihn selbst allegirt, oder agnoscirt, wo er auch gegen ihn probiren würde. §. 25. n. 2. lit. b. p. 464.

Erbrechtsgüter, davon kann auch die Legitima gefordert werden. III. c. 3. §. 15. n. 8. lit. b. p. 391.

Erbseinsetzung, institutio haeredis, muß in jedem Testamente nothwendig geschehen. III. c. 3. §. 9. n. 1. lit. a. p. 315. theilt sich in necessariam et volun ariam. b) in primam et secundam. lit. d. p. 316. sie kann geschehen bald in der Art, daß in der testamentarischen Disposition der Erbe ausdrücklich benennet wird, n. 2. ib. bald so, daß sich der Testirer deßhalb auf eine gewiße andere Schedul, die in seinem Privatbeschluße, oder in eines dritten Händen befindlich, oder auch besonders versiegelt beyliegt, bezieht. c. 3. §. 8. sie kann unbedingt und unter einer gewißen Bedingniß, c. 3. §. 10. oder sub modo, causa, die, demonstratione geschehen. §. 11. und kann einen oder mehreren

Er-

Erben in sich schliessen, c. 3. §. n. 4. p. 318. nur muß die Benennung des oder der Erben so beschaffen seyn, daß sie keinen Zweifel übrig läßt, wen der Testirer gemeint habe n. 10. p. 328.

Erbschaft, haereditas, Begriff. III. c. 1. §. 2. not. p. 3. begreift sowohl activa als passiva, commoda et incommoda, onera et utilia, lit. b. nicht aber jene Sachen in sich, die dem Verstorbenen, deßen Tod bey jeder Erbschaft vorausgesetzt wird, entweder gar nicht, oder nur ad dies vitae eigen waren. ib. der **Titel** zu einer Erbschaft kann dreyerley seyn: **Vertrag, Testament, Gesetz**, daher sie mit Umgehung der auf röm. Subtilität gegründeten und bey uns leicht entbehrlichen Eintheilung in civilem et praetoriam nur a) in *pactitiam*, b) *testamentariam*, et b) legitimam seu ab intestato zerfällt. n. 2. lit. a. b.

Erbschaft, wenn eine bereits angefallene verkauft wird, so erhält der Käufer alles jenes, was der Verkäufer ohne Verkauf würde bekommen haben. IV. c. 4. §. 7. p. 250.

Erbschaft, wenn sie ganz vermacht, oder verschaft wird, so hält man dafür, daß es nicht titulo legati, sondern vielmehr haereditatis et institutionis geschehen seye. III. c. 7. §. 1. n. 2. p. 586.

Erbschaftsanfall, v. haereditas delata.

Erbschaftsantrettung. v. Aditio haereditatis.

Erbschaftsklagen, in petitorio sind a) petitio haereditatis. b) quaerela inofficiosi. c) actio familiae herciscundae, in *possessorio* die Interdicta retinendae et recuperandae poss. quoad acquirendam possessionem aber 1) Interdictum quorum bonorum, 2) quod legatorum, 3) Carbonianum. 4) Edictum divi Hadriani. 5) imissio ventris.

Erb-

Erbschaftsvertheilung. v. Actio familiae hercisc. und Vertheilung der Erbschaft.

Erbschaftsverzicht, v. Pacta successoria renuntiativa.

Erbschaftsverzicht, eine generelle, begreift auch legitimam in sich. III. c. 3. §. 15. n. 17. lit. c. p. 342.

Erbschulden, werden in dubio mehr als Lehenschulden präsumirt. V. c. 18. §. 26. n. 4. sie bezahlt nur der debitirende selbst und seine Allodialerben, nicht aber der Lehenherr, oder die Agnaten, und andere Lehenfolger, gewiße Fälle ausgenommen. n. 6. und wird hierum substantia feudi weder principaliter, noch in subsidium allodii angegriffen, ausgenommen in Beutel- und veräusserlichen Lehen. n. 9. lit. a. b. in concursu mit den Lehenschulden weichen sie auch in fructibus feudi allezeit aus. n. 11.

Eröffnung des letzten Willen, geschieht nur, um ein oder andern Punkt zu erfahren, dann heißt sie extraordinaria, oder daß der ganze Inhalt offenbar wird, dann heißt sie ordinaria. III. c. 2. §. 14. n. 1. lit. e. p. 226. deren **Vornahme** gebührt regulariter demjenigen, der zu obsigniren hat. bey den ad acta judicialia hinterlegten Testamenten, wird es zwar an jenem Gerichtsorte eröffnet, jedoch das Original retentis copiis an jene Instanz verwahrlich überliefert, welcher die obrigkeitliche Verhandlung über die hinterbliebene Verlassenschaft gebühret. n. 2. p. 227. dazu sind vorzüglich die Hauptinteressenten vorzuladen, und ist die Ladung richtig geschehen, so hindert die Abwesenheit ein oder andern Interessenten die Eröffnung nicht, nur wird dießfalls ein Anwald ex officio bestellt. n. 4. p. 229. wird regulariter vor dem dreyßigsten nicht vorgenommen. n. 5. lit. c. p. 231. dabey werden die Sigille und Unterschriften, ob sie unverletzt sind, inspicirt, sofort der Inhalt des letzten Willen

deut-

deutlich verlesen, und ein ordentliches Protokoll mit Vormerkung aller Anwesenden, dann Jahr, Monath, Tag hierüber gehalten, n. 6. lit. c. p. 232. den Interessenten wird auf Begehren nicht nur die Einsicht gestattet, sondern auch Abschriften ertheilt. lit. l. das Original wird aber bis zur gänzlichen Vollziehung zurückbehalten. lit. g. die Kösten von der Publikation trägt der Erbe. lit. a.

Eröffnung eines schriftlich verschloßenen Testaments gilt ohne Verletzung der Sigille und der Schnürre noch nicht als eine Caßation. III. c. 3. §. 27. lit. h. p. 425. sind aber dabey die Sigille und Schnürre verletzt, so rekonvalescirt das Testament, welches einmal kaßirt ist, nicht mehr, wenn gleich Testator solches nachher wieder obsignirt. ip.

Erziehung, die darauf verwendeten Kösten werden nicht conferirt. III. c. 1. §. 15. n. 12. p. 112. not.

Evictio est ablatio rei vel juris interveniente sententia judicis. IV. c. III. §. 15. n. 1. p. 192. geschieht sie 1) aus vorgängiger Ursache, n. 3. p. 194. 2) eines bessern Rechts wegen, n. 4. p. 195. und nicht durch einen Machtspruch, n. 6. p. 198. und ist dießfalls 3) bereits res iudicata vorhanden. n. 2 p 193. n. 5 p. 196. und auch 4) die litis denuntiatio zu gehöriger Zeit (welches hierorts de necessitate ist) geschehen, so muß demjenigen, dem die Sache evincirt worden, seinen Erben, und Bürgen, von seinem Auktor, n. 10. p. 281 sowohl bey dem Verkaufskontrakt, n. 14. p. 204. als auch bey allen negotiis onerosis. n. 15. p. 205. und gewißer Maßen auch in lucrativis. n. 16. p. 206. die Eviction prästirt werden. n. 7. p 198. welches besteht a) in pretio rei evictae. b) in Vergütung des Schadens ob lucrum cessans und damnum emergens. c) in den von Zeit des Kaufs bis zur Eviction bona fide verwendeten Kosten. d) in den

Streits=

Streitskösten, welche per evictionem rei sind verursacht worden, n. 8. p. 199. worum der Auktor quoad immobilia, in foro rei sitae, quoad mobilia in foro domicilii vel contractus belangt werden kann. n. p. 200. sie cessirt, 1) wann bona fide das pactum de non praestanda evictione beygefügt wird, doch muß auch dießfalls der Kaufschilling restituirt werden. n 11. p 202. oder 2) bereits verjährt ist. n. 12. p. 203. und 3) in mehr andern Fällen. n. 13.

Evictio, muß auch bey Erbschaftsvertheilungen, welche titulo oneroso gepflogen worden sind, prästirt werden. III. c.1. §.14. n.15. lit c. p. 95. not.

Eviktion einer geschenkten Sache prästirt Donator nur dann, wenn die Gewehrschaftsleistung ausdrücklich bedungen worden, oder die Schankung remuneratorisch war. III. c 8. §. 10. lit. c. p. 6 4.

Eviktion, wird beym Verkaufe zukünftiger Sachen, nur dann prästirt, wenn sie ausdrücklich bedungen ist. IV. c. 4 §. 4 n. 1. lit. h. p. 241. bey Freund = und Gnadenkäufen nur dann, wenn es donatio remuneratoria ist. §. 10 lit. f p. 258.

Exceptio non numeratae dotis, wem sie zukommt, und wie lang sie statt hat? IV. c. 11. §. p 604

Exceptio non numeratae pecuniae kommt dem Schuldner, deßen Erben, und in concursu deßen Creditoren, sofern nicht 2 Jahre von Ausstellung des Schuldscheines verfloßen sind, mit der Wirkung zu, daß der Darleiher den Beweis der beschehenen Erlegung übernehmen, u. durch die Schuld durch andere Beweismittel als den Schuldschein selbst führen muß. IV c. 11. §. 5 p. 598. hat statt nicht nur in causa mutui, sondern auch in all andern Handlungen, wo man den Empfang gerne voraus zu bescheinigen pflegt. §. 6. p. 599. ohne Unterschied, ob es in

in-

instrumento mere privato, oder publico & quaerentigiato bestehe, lit. b. und ohne, daß die Verzicht auf diese Exception in dem nämlichen Instrument entgegen stehet. lit. c. Fälle, worinn sie nicht Platz greifet. n. 2. p. 200. sie dauert 2 Jahr und bey einer Quittung 30 Tage von Zeit der Bescheinung. §. 7. p. 601. hernach erlangt die ex chyrographo vel Apocha resultirende Obligation respve. Liberation erst ihre vollkommene Kraft. lit. d. p. 602. ihre **Wirkung** besteht darinn, daß der Gegentheil ohngeachtet des in Handen habenden Scheins den Erlag beweisen muß.

Executio testamenti, Begrif. III. c. 2. §. 15. n. 1. p. 237. wird ab *objecto* in universalem, particularem, *a modo constituendi*, in testamentariam, pactitiam, legitimam, & dativam eingetheilt. n. 2. p. 238. muß nicht allezeit in dem nämlichen letzten Willen, welcher exequirt werden soll, bestellt werden, sondern es kann dieß auch in einem andern, obschon ex defectu solemnitatis, oder sonst unkräftigen Willen geschehen, dummodo quoad punctum executionis satis de voluntate constet. lit. c. p. 239. deren Bestellung kann auch in arbitrium tertii conferirt werden. lit. d. **hört** bey Anstreitung des letzten Willen in den strittigen Punkten **auf**. §. 17. n. 5. lit. c. p. 247. ferners durch den Tod des Exekutors, durch die Privation, und nach geschlichteten Geschäften. §. 20. n. 1. p. 253.

Exercitor navis kann aus dem Contract, welchen sein bestellter Schifmann mit andern nach der ihm ertheilten Instruction gemacht hat, belangt werden. IV. c. 9. §. 15. n. 2. p. 540.

Expensae, welche, und wie sie bey einem Fideikommiß ersetzt werden. III. §. 15. p. 741.

Exprommissio, Begrif. IV. c. 15. §. 6. n. 1. p. 711. dadurch erlöscht die alte Obligation, und ent=

entstehet eine ganz neue zwischem Gläubiger und Expromissor, lit. c. welcher auch sine beneficio ordinis seu excussioois haftet, und für das, was er für debitorem expromissum bezahlt, keinen andern Regreß, als wie ein negotiorum gestor hat. lit. d. e.

Facta, insofern sie weder natura noch lege impossibilia sind, können auch der Gegenstand eines Vertrags seyn, und hat hiebey Versprecher die Wahl, wo er das factum, oder das Interesse prästiren will. IV. c. 1. §. 17. n. 1. p. 55. sofern sie anderst nuda & simplicia sind n. 2. p. 57. werden facta aliena versprochen, so hat es in Ansehung des Versprechers, oder derjenigen, welche entweder vor ihm hierinn vertretten werden, oder ihn zu vertretten haben, so viele Wirkung, daß das factum oder wenigst das Interesse prästirt werden muß, außer er hätte sich nur zur blossen Bemühung oder Vermittlung anheischig gemacht, welchenfalls dem Versprechen ein Genügen geschiehet, wenn nur gebührender Fleiß verwendet wird. n. 3. ib.

Fahrnus kömmt bey einem grundbaren Gute in keine Schätzung. IV. c. 7. n. 13. lit. e. p. 439. gehört dem Grundholden und seinen Erben, ohne daß es ein Pertinens zum grundbaren Gute wäre, doch hat der Grundherr die Wahl, ob er sie in natura, oder unpartheyischen Anschlag in pretio abfolgen lassen will. §. 17. n. 2. lit. a. p. 449.

Familie, darunter versteht man im engen Verstande nur die Agnaten, nicht aber die Cognaten. III. c. 10. §. 1. lit. b. p. 699. wenn Fideikommittens die seinige ohne weiterer Bestimmung oder Einschränkung beruft, so geht das Fideikomiß sowohl ad lineam descendentem als ascendentem & collateralem. §. 8. n. 2. lit. e. p. 771.

771. beruft er aber eine fremde, ohne den modum succedendi zu bestimmen, so succediren alle und jede von solcher Familie, soviel derer immer sind, in capita. n. 3. ib.

Familie, wenn eine ganze ohne ordinem succedendi zu bestimmen, als Erbe eingesetzt ist; so succedirt des Testirers eigene secundum communem ordinem successionis, bey einer fremden aber, alle von der Familie, soviel ihrer inner tempore mortis testatoris bey Leben sind, in capita, und schließt also der Nähere den Entferntern nicht aus. III. c. 3. §. 9. n. 6. lit. d. p. 322. & c. 10. §. 8. n. 7.

Familienfideicommiß, Begrif. III. c. 10. §. 1. n. 2. lit. a. p. 699. ihr Ursprung. n. 1. p. 697. und Eintheilung. n. 3. p. 701. sie werden vel per actum inter vivos, vel mortis causa verordnet, und hiernach regulirt man sich auch mit den erfoderlichen Formalitäten. §. 3. p. 702. und den beygefügten Conditionen. §. 4. p. 707. und bedarf man weder ein- noch andernfalls einer obrigkeitlichen Confirmation oder Insinuation und Immatrikulation, soviel nur die in der Disposition begriffene Erben oder Fideikommiß-Successorn unter sich betrift, in Ansehung eines Drittens hingegen, welcher etwa jure crediti oder sonst dabey interessirt ist, wird ein Fideicommissum familiae, so lang und viel für frey und allodial geachtet, bis die Fideikommiß-Disposition entweder bey dem churfürstl. Hofrath, oder wenigst bey jener Regierung, worunter das Fideikommißgut liegt, in originali oder glaubwürdigen Vidimus vorgelegt, und quoad passus concernentes dem Matriklbuch mit Vormerkung Jahr, Monats und Tags ordentlich und umständig einverleibt ist, welches auch der erste Fideicommissarius längst inner Monatszeit a die publicationis testamnnti

vel

vel notitiae um so gewisser zu befolgen hat, als er widrigenfalls vom Fideikommißgenuß bis zur Immatrikulation ipso facto ausgeschlossen seyn solle. n. 2. p. 703. wer? §. 5. p. 708. zu wessen Favor. §. 6. p. 709 und in welchen Sachen es errichtet werden kann. §. 7. p. 711. dessen Wirkungen überhaupts. §. 11. p. 734. insonderheit circa conservationem, §. 12. n. 1. p. 735. circa restitutionem, n. 2. p. 736. & fructificationem. §. 13. p. 737. wie es aufgehoben wird, überhaupts, §. 21. p. 753. insonderheit rücksichtlich des Fideicommissarii. §. 22.

Faemina semel exclusa, semper exclusa, in wiefern dieses Axiom bey Familien-Fideikommissen gilt. III. c. 10. §. 10. n. 4. p. 731. hat bey einer auf den bloßen Mannsstamm eingeschränkten Verzicht nicht statt. c. 11. §. 6. n. 2. lit. f. p. 828.

Faemina semel exclusa in feudo *non semper excluditur.* V. c. 18. §. 40. n. 19. lit. a. vorausgesetzt, 1) ein feudum faemineum. lit. b. 2) successivum ex pacto & providentia majorum. lit. b. 3) und daß die ausgeschlossen, und regredirende Weibsperson bey Abgang des Mannsstammes die nächste in ordine ist, und der letzte Vasall keine Tochter, oder andere nähere lehensfähige Erben hinterläßt. lit. d.

Feldfrüchte, darunter sind auch Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Toback, Heu, Grummet, Erdäpfel, u. a. Hülsenfrüchten verstanden. III. c. 7. §. 21. lit. b. p. 626.

Felonie ist eine Verletzung der Lehenstreue, welche die Caducität nach sich zieht. V. c. 18. §. 51. n. 3. lit. b. sie wird directe, oder indirecte begangen. n. 9. Beyspiele davon. ib. die Wirkung

hievon

hievon besteht darinn, daß das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, n. 12. doch wird allezeit dolus vorausgesetzt, culpa lata reicht aber hiezu nicht hin. n. 10. lit. a. b. auch kann der Lehenherr die Strafe directe oder indirecte nachlassen oder mildern. lit. d. wenn aber auch die Caducität per sententiam verhängt wird, n. 12. so schadet sie doch einem unschuldigen Dritten, n. 13. oder Agnaten und rechtmäßigen Lehensfolgern nicht. n. 14. wenn sie sich anderst der Allodialerbschaft des Delinquenten entschlagen. lit. b denn diesen muß das Lehen nach dem Tode des Delinquenten, und zwar ordine successivo wieder ausgefolgt werden. lit. e.

Feuda franca, Freylehen, heissen jene, welche von allen Lehendiensten überhaupts befreyet sind. V. c. 18. §. 24. n. 10, lit. b.

Feudum, Begrif. V. c. 18. §. 1. lit. b. essentialia davon bestehen in der Treuleistung und dominio utili, ib. lit. h. Eintheilung. §. 3. ein Lehen kann jeder constituiren, der veräußern kann, und der nur unter gewissen Formalitäten alieniren kann, kann auch nur unter Beobachtung dieser Solemnien ein Lehen constituiren. §. 11. und kann solches jeder erlangen, welcher weder extra commercium gesetzt ist, noch sonst legem prohibitivam wider sich hat, §. 12, und läßt sich alles zu Lehen geben, soweit es nur in commercio humano ist. §. 13. n. 1. lit. a. muß erneuert werden, so oft sich ein Haupt- oder Nebenfall ergiebt, wenn auch in einem Jahre mehrere derley Fälle erfolgen. § 47. n. 2. lit. a. b. wie es sich endiget. §. 51. — 56.

Feudum alienale heißt jenes, welches dem Vasall cum libera potestate alienandi verliehen. V. c. 18. §. 6. lit. k. ein derley Lehen ist auch schon eo ipso ein feudum haereditarium. ib.

Feu-

Feudum ambulatorium, darunter versteht man im eigentlichen Sinne ein Majoratslehen, welches nämlich nur auf den Aeltesten von der Familie geht. V. c. 18. §. 6. lit. p.

Feudum antiquum, heißt jenes, welches den Voraltern des Vasalles schon verliehen war, und von denselben durch die Lehensfolg weiter auf ihn gekommen ist. V. c. 18. §. 5. ltt. a. wird auch, wiewohl uneigentlich alt=väterlich Stammlehen genannt. lit. b.

Feudum datum, heißt jenes Lehen, welches der Lehenherr aus seinem eigenen Vermögen dem Vasall constituirt. V. c. 18. §. 8. lit. a.

Feudum emptum, gekauftes Lehen, heißt jenes, welches der Vasall entweder vom Lehenherrn selbst, oder aber mit dessen Bewilligung von andern als Lehen erkauft V. c. 18. §. 8. n. 2. lit. a. oder sonst titulo oneroso an sich bringt. ib. ein derley Lehen läßt auch successionem fœmineam zu. lit. c. außer die Lehenherrschaft hätte in dem Kauf nicht simpliciter, sondern nur conditionate und vorbehältlich eingewilligt. ib. ein derley Lehen ist faemineum & quidem successivum. §. 44. n. 5. §. 8. n. 2.

Feudum ex pacto & providentia majorum heißt jenes, worinn nur nach dem jure feudali succedirt wird. V. c. 18. §. 6. lit. b.

Feudum novum, heißt jenes, wovon der Vasall selbst primus acquirens ist. V. c. 18. §. 1. lit. a.

Feudum oblatum, heißt jenes Lehen, welches dem Vasall aus seinem eigenen Vermögen constituirt wird. V. c. 18. § 8. lit. a. wird p o feudo regulari & proprio gehalten, bis nicht der Lehenbrief, oder Statuten, ein anders ausweisen. lit. c.

Fideikommiß, ist jene letzte Willensverordnung, wodurch dem Erben (haeres fiduciarius) oder auch dem Legatar auferlegt wird, die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben, oder auch nur die einzelne legirte Sache an einen andern (haeres fideicommissarius) abzutretten. III. c. 9. §. 1. p. 669. Eintheilung. lit. b. — e. Rücksichtlich der **Personen**, wird hiebey testabilitas activa ex parte fideicommittentis, testabilitas passiva ex parte fideicommissarii erfodert. §. 2. p. 671. die **Form** ist verschieden, je nachdem es in einem Testament oder ab intestato, oder per pactum constituirt wird. n. 4. p. 673. welches sowohl expresse. n. 2. p. 678. als tacite geschehen kann. n. 3. p. 676. die hieraus entstehende **Verbindlichkeiten des Fiduciar-Erben** bestehen nächst der Errichtung des Inventariums, §. 6. n. 7. p. 683. und der sorgfältigen Aufbewahrung und Verwaltung der Erbschaftsstücke. n. 6. ib. in der **Restitution** der Erbschafr. n. 1. p. 678. cum omni causa. n. 2. p. 680. zur gesetzten Zeit. n. 4. p. 681. wovon er jedoch den 4ten Theil des reinen Betrags der zu restituirenden Erbschaft, welches der **trebellianische Viertheil** (quarta trebellianica) heißt, in der Regel abzuziehen berechtigt ist. §. 8. p. 688. für den **Fideicommissar** wirkt es, daß er zur gesetzten Zeit die Abtrettung verlangen kann. §. 7. p. 686. wie es entkräftet wird. §. 11. p. 692.

Fideikommiß-Schulden, welche als solche gelten. III. c. 10. §. 19. p. 746. werden nicht nur ex fructibus, sondern auch ex substantia fideicommissi entrichtet, und kann sogar das Fideicommiß pro quantitate debiti jedoch nur in subsidium veräußert werden, soweit nämlich keine andere a fideicommittente herrührende Allodialgüter mehr vorhanden, oder wenigst erklecklich sind. §. 18. p. 745.

Fi-

Fiscus succedirt, wenn weder ex testamento noch ab intestato vel pacto ein rechtmäßiger Erbe vorhanden ist. III. c. 12. §. 5. n. 2. lit. a. p. 880. haftet um die passiva, auch legata fideicommissa, sofern Defunctus einige verordnet hat. lit. f. p. 881.

Frau kann ihren Mann in Veräußerung seines Erbrechts nicht hindern, außer sie könnte beweisen, daß ihr das Gut allein, oder wenigst mit, und nebst ihrem Mann vererbrechtet, oder ihrer heurathlichen Sprüche halber Gefahr, und Unsicherheit vorhanden seye. IV. c. 7. §. 12. n. 1. lit. e. p. 432.

Frauenschmuck, was alles darunter gehört. III. c. 7. §. 22. n. 3. p. 629.

Freistift, Herrngunst heißt, wenn dem Grundholden das grundbare Gut vom Grundherrn kann abgestiftet werden. IV. c. 7. §. 31. n. 1. lit. a. p. 481. kömmt mit Erbrecht regulariter übereins, nur kann der Grundherr dem Grundholden alle Jahre abstiften. lit. c. und stehet ihm frey, ob er es selbst an sich bringen, oder dem Unterthan den Verkauf an einen andern auftragen wolle, erstenfalls muß ihm alles vor dem Abzug hinausbezahlt werden, was er für das Gut außer der Fahrnuß gegeben hat, wie auch seinen hieran gehabten Erbantheil, den verreichten Anfall, und alle meliorationes, welche sich nicht bloß durch Länge der Zeit, und circa pretia rerum erfolgender Abänderung, sondern facto emphyteutae ergeben haben, auch muß ihm die Fahrnuß ausgefolgt werden, hingegen wird ihm all erweislicher Abschleif praevia impartiali inspectione & taxatione abgezogen, und solange der Ueberrest dem Grundholden nicht vergütet ist, kan er weder vom Gut getrieben, noch mit der Prästation gesteigert werden, übrigens muß die Ab-

stiftung allezeit zur gewöhnlichen Stiftzeit angekündet, sofort der Termin zum Abzug wenigst bis nächstkünftige Lichtmeß anberaumt werden. n. 2. p. 482.

Fremde Güter, kann man nur quoad effectum usucapionis zu Lehen geben. V. c. 18. §. 13. n. 2. lit.. b. wird aber dießfalls das Lehen evincirt, so wird die Eviction nur dann prästirt, wenn das Lehen titulo oneroso acquirirt worden ist. lit. c.

Fremde Sache, darüber gilt ein Contract nicht zum Präjudiz des Eigenthümers, doch aber unter den Contrahenten, daß die Sache in natura aut pretio prästirt werden muß, (sofern nicht der Gegentheil die Qualität kannte,) kann supp. supp. verjährt werden IV. c. 1. §. 15. n. 5. p. 51.

Fremde Sachen werden nicht obsignirt, und wenn es allenfalls aus Unwissenheit geschehen sollte, so schadet doch dieses einem Dritten an seinen Rechten weder in petitorio, noch possessorio. III. c. 1. §. 17. n. 5. lit. c. p. 129. not.

Fremde Sachen, welche einem Dritten zugehören, mögen zwar verkauft werden, jedoch dem Eigenthümer an seinem Eigenthum, solange solches nicht verjährt ist, unabbrüchig. IV. c. 4. §. 2. n. 1. lit. a. p. 233. doch gilt der Kauf inter contrahentes, und wirkt soviel, daß die Eviction prästirt, und indessen sub praetextu rei alienae werden die Extradition der verkauften Sache von Seite des Verkäufers, noch die Bezahlung des Kaufschillings von Seite des Käufers verweigert werden kann. ib. excepto casu imminentis evictionis, wo Käufer zur Bezahlung nur gegen Caution abgehalten werden kann. lit. b. p. 434. hat aber Verkäufer die Qualität der ver-

kauf-

kauften Sache gewußt, so kann er den Kaufschilling nicht begehren, sondern muß sich begnügen, wenn ihm Käufer die Sache wieder überläßt, kannte Käufer die Qualität, so kann er in casu evictionis weder Gewährschaftsleistung begehren, noch den bezahlten Kaufschilling zurückefordern, sondern muß sogar noch den rückständigen ausbezahlen. n. 2. p. 234.

Freund= oder Gnadenkauf heißt jener, wenn entweder Verkäufer die Sache um einen geringern Preis, als sie werth ist, schankungsweise hingiebt, oder Käufer einen weit höheren Preis schankungsweise hierum bezahlt. IV. c. 4. §. 10. lit. a. p. 257. ist zum Theil ein Kauf, zum Theil eine Schankung inter vivos, und muß daher all jenes beobachtet werden, was die Gesetze bey Schankungen erfordern. lit. b. und muß hierbey animus donandi ausdrücklich deklarirt werden. lit. h. p. 259. dabey hat keine quaerella laesionis enormis, noch die Gewährschaftsleistung oder Edictum aedilitium statt, außer es wäre donatio remuneratoria. lit. f. dabey hat ex capite consanquinitatis kein Einstand statt. c. 5. §. 9. lit. f. p. 314.

Freundschaftssperr, steht bey Verstorbenen von Adel und churfl. wirkl. Räthen den männiichen **Blutsverwandten** väter= und mütterlicher Seite jedoch nur in eigener Person, und in Beyseyn ehrbarer Leute, zu; wenn sie a) nicht selbst bey der Erbschaft intereßirt, und auch b) selbst von Adel, oder wirkl. churfl. Räthe sind. III. c. 1. §. 17. n. 6. p. 131. not. kann auch durch einen einzigen vorgenommen werden. lit. c. die Minderjährigkeit schließt hiervon nicht aus. lit. d. doch greift hierin kein jus delegandi Platz. lit. e. die dießfalls ergangenen neuen Verordnungeu siehe in meinem Taschenbuche für Juristen. p. 27.

Fruc-

Fructus, vom letzten Jahre, in welchem Fideikommißar gestorben, in wie ferne sie restituirt werden. III. c. 10. §. 13. n. 2. p. 738.

Fructus feudi gehören bey einer Lehensveränderung so viel die bereits eingebrachte respee verfallene *naturales & civiles* betrifft, den Allodialerben des Vasallen, V. c. 18. §. 57. n. 1. lit. a, die aber nachhin verfallene, oder noch nicht eingebrachte fallen den Lehensfolgern, oder in casu feloniae dem Lehenherrn, und zwar von der Zeit zu, da die Caducität incurirt wird. lit. b. die *pendentes* a) *naturales et industriales* bleiben dem Allodialerben, wenn der Vasall nach dem ersten Märzen gestorben, stirbt er aber früher, so gebühren sie den Lehensfolgern, jedoch gegen Erstattung der pro cura & cultura verwendeten Kösten, b) die civiles, welche in Lebzeiten des Vasallens, oder vor der Lehensapertur noch nicht verfallen sind, werden zwischen den Allodialerben und den Lehensfolgern pro rata temporis getheilt. lit. c.

Fructus peculii adventitii ordinarii, unterliegen supp. supp., und wenn sie der Vater einem Kinde in Lebzeiten überläßt, der Collation. III. c. 1. §. 15. n. 9. lit. e. p. 109. not.

Fundus, wenn er überhaupts legirt wird, begreift das Bauerngut mit allen dazu gehörigen Grundstücken in sich. III. c. 7. §. 19. n. 1. p. 621. *fundus instructus* nebst obigen auch all auf dem Gute vorhandenes Vieh, Schiff und Geschirr, dann die zu des Vermächters beständigen Gebrauch dahin gebrachte Fahrniß. n. 2. p. 622.

Ganerbschaft, was man darunter versteht. III. c. 11. §. 1. n. 10. p. 795.

Geächtete sind einer Erbschaft unfähig. III. c. 1. §. 3. n. 4.

Geist-

Geistliche, oder milde Stiftungsgüter können ohne Beobachtung der sonst ad alienationem erforderlichen Solemnitäten nicht vererbrechtet werden, außer die in emphyteusin dari solitas. IV. c. 7. § 3. lit. d. p. 393. auch können derley Güter vom Prälatenstande zum Leibrecht ohne obgedachten Solemnien verliehen werden. lit. f. ib.

Gelächter, zeiget mehr einen Scherz als Ernst an. IV. c. 1. §. 5. n. 5. lit. c. p. 15.

Geld, wenn es in quantitate ohne bestimmter Qualität legirt wird, muß in gangbarer und vorzüglich jener Sort, welche testatori am meisten geläufig gewesen ist, bezahlt werden. III. c. 7. §. 5. lit. c. p. 594.

Geldschulden, können ohne speciellem Gedinge nie in eadem specie, in welchem das Anleihen geschah, zurückbezahlt verlangt werden. IV. c. 14. §. 7. n. 2. p. 666. und werden ohne andern pacto vel statuto bey eintrettenden Münzveränderungen nach dem Werthe, den sie tempore solutionis haben, erstattet. n. 3. ib.

Gemeinschaftliche Sache, wenn sie legirt wird, so gebühret dem Legatar nur der Antheil des Vermächters, keineswegs aber der fremde Antheil oder deßen Werth, wenn auch von der gemeinschaftlichen Sache überhaupts ist disponirt worden, eine anders wäre, wenn auch Testator die gemeinschaftliche Sache quoad partem alienam ausdrücklich legirte. III. c. 7. §. 10. p. 600.

Genus heißt im Juridischen Sinne alles, was mehr species oder individuas von einerley Art oder Gattung unter sich begreift. III. c. 7. §. 3. lit. a. kann vermacht werden, nur muß es nicht infimum seyn, lit. b. auch muß sich wenigst eine einzige Gattung oder species davon in des legantis Verlassenschaft tempore mortis befinden; denn sonst gilt

gilt das Legat nicht, und kann der Werth nicht einmal gefordert werden. lit. e.

Gessio, pro haerede, Begriff. III. c. 1. §. 2. n. 7. lit. a. not. p. 17. erfordert solche facta, woraus man animum adeundi schließen kann, doch hat dießfalls auch ein Gegenbeweis statt. lit. b. p. 18. kann aus der blossen Vornahm der Inventur und aus der nöthigen Einsicht von den zu Erforschung des Vermögensstandes gehörigen Dokumenten, auch nicht daraus gefolgert werden, wenn man von der Erbschaft etwas geringes ungefähr an sich bringt, und solches gleich wieder anzeigt, damit es ad Inventarium komme, oder wenn der Erbe, der in des Testatoris Haus und Unterhalt gestanden, sich einstweilen der unentbehrlichen Hausfahrnisse zur Nothdurft gebraucht, oder wenn die Wittwe auf ihres Mannes Verlassenschaft jus retentionis exercirt, oder solche nur einstweilen administrirt. lit. d. f. g. hat übrigens mit der Additio einerley Wirkung. lit. i.

Gestohlene, oder verlohrne Sachen müßen vom Käufer dem Eigenthümer auf vorläufigem Beweise des Eigenthums unentgeltlich reservato contra venditorem regressu restituirt werden. IV. c. 4. §. 2. n. 6 p. 238.

Getreid, was darunter gehört. III. c. 7. §. 21. p. 626.

Getreid, kann auf der Wurzel nicht verkauft werden. IV. c. 4. §. 4. lit. k. p. 242.

Gezeugen, dienen bey Verträgen regulariter nur ad probationem. und sind nicht de necessitate. IV. c. 1. §. 6. n. 8. p. 26.

Gezeugen müßen bey einer feyerlichen Testamentserrichtung (außer in München, wo 2 erklecken. III. c. 3. §. 5. n. 3. lit. e. p. 281.) a) sieben. lit. a. p. 280. worunter aber der allenfalls

hiezu

hiezu adhibirte Notar nicht einzuzählen ist. lit. g. p. 281. b) eigens dazu erbethen, oder wenn sie sich vielleicht ohnehin gegenwärtig befinden, doch dießfalls eigends erinnert n. 4. lit. d p. 282. c) und solche Personen seyn, welche selbst ein Testament zu errichten fähig sind. § 8. d) auch sich zu einerley Zeit, und an einerley Ort einfinden. n. 5. lit. b. p. 283. e) den Testirer sehen, lit. d. und hören. n. 6. p. 284. f) das schriftliche Testament so unterschreiben, daß man nicht nur den Namen des Zeugens, sondern auch des Testirers hieraus ersehen kann. n. 8. lit. d. p. 287. sind aber einige darunter des Schreibens unkündig, so mögen die andern Mitgezeugen dafür unterschreiben, jedoch muß dieß ausdrücklich bey der Unterschrift bemerkt werden. lit. c. als Testamentsgezeugen sind unfähig a) Blöd- oder Wahnsinige, b) im höchsten Grade Betrunkene, c) Stumme und Taube, d) Blinde, e) Kinder, und Unvogtbare, §. 8. n. 2. p. 310. f) der eingesetzte Erbe, oder Personen, welche in dessen, oder des Testirers väterlichen Gewalt stehen. n. 3. & 4. p. 11. g) Weibspersonen. n. 5. p. 313. h) die intestabil sind, mit Ausnahme der Religiosen, n. 6. p. 3 4. i) deklarirte Verschwender, und Ehrlose. n. 7. ib.

Gilt, heißt der Canon, wenn die Abgabe in Getreid besteht. IV. c. 7. §. 9. n. 1. p. 406.

Gold, wenn es legirt wird, was es in sich faßt. III. c. 7. §. 22 n. 1. p. 628.

Gott, wenn er als Erbe eingesetzt ist, so fällt die Erschaft der Pfarrkirche zu, wo Testator zur Zeit seines Absterbens eingepfarrt war. III. c. 4. §. 5. not. lit. a. p. 474.

Grundbrief, v. Erbrechtsbrief.

Grundherrschaften, welche siegelmäßig sind, errichten, wenn sie auch keine Jurisdiktion über den

Grund-

Grundholden haben, den Stiftsbrief selbst. IV. c. 7e §. 5. n. 1. lit. d. p. 391. in wie ferne ihnen dieses Recht bey Erbrechtsveräußerungen zukömmt? §. 12. n. 8. p. 437. v. Briefserrichtung. Jene, welche sich zugleich von Hoffmarchs-Herrschaft oder Edelmannsfreyheit wegen der Jurisdiktion auf ihren grundbaren Gütern zu erfreuen haben, können den Grundholden um die grundherrlichen Prästanden auch executive anhalten; andere müßen sich aber an des Grund Unterthans ordentliche Obrigkeit halten, ausgenommen soviel die immatriculirten geistlichen und weltlichen Stände und Landsaßen betrifft, welche die im Landgerichte entlegenen Grundunterthanen ihrer grundherrlichen Forderungen halber eigenmächtig auspfänden lassen können. §. 28. p. 472. v. Auspfändung.

Gutsbericht, darunter versteht man in materia contractuum vel emphyteuseos nur Heu, Gestreu nebst dem Düngbaufen, bey **Legaten**, überdieß noch instrumentum vel inventarium fundi. c. 7. §. 19. n. 4. li. c. p. 624.

Gutsbericht bey einem grundbaren Gute gehört dem Grundholden und deßen Erben, doch hat der Geundherr die Wahl, ob er ihn in natura, oder unparteyischer Schätzung nach in pretio ausfolgen laßen wolle. IV. c. 7. §. 17. n. 2. lit. b. p. 449.

Handschlag ist weder ad perfectionem contractus mehr nöthig, noch für sich selbst ohne andere schriftliche oder mündliche Erklärung recht sicher. IV. c. 1. §. 5. n. 5. lit. d. p. 16.

Handwerksleute, prästiren, so viel die ihnen anvertraute fahrende Haab betrift, de jure bav. auch culpam levissimam. IV. c. 6. §. 11. lit. f. p. 361.

Haverey, pflegt man den Beytrag in Vergütung des zur Rettung des Schifs bey einer obschwebenden großen Schifbruchsgefahr ausgeworfenen Guts zu nennen. IV. c. 13. §. 4. n. 1. lit. b. p. 639.

Hauptfall bey einem Lehen heißt, wenn sich die Veränderung auf Seite des Lehenherrns ergiebt. V. c. 18. §. 47. lit. a. ein derley Fall erfolgt de jure bavarico nur durch den Tod des Lehenherrns, nicht aber per alienationem dominii directi oder dessen Vertheilung. n. 3. lit. b.

Hausvorrath, was alles darunter gehört. III. c. 7. §. 20. p. 625

Haereditas, v. Erbschaft.

Haereditas delata heißt, wenn ein Titel zur Erwerbung einer Erbschaft vorhanden ist. III. c. 1. §. 2. n. 4. welcher sich morte tam naturali quam civili testatoris, und bey conditionatis, existente conditione ergiebt, welch letzternfalls jedoch die delatio ad tempus mortis retrotrahirt wird. lit. b. d. e. f. bey pactis successoriis *simplicibus* ereignet sich der Anfall nicht erst tempore mortis, sondern sobald das pactum zur Vollkommenheit gediehen ist. lit. d. die **Wirkung** davon besteht in jure adeundi haereditatem. n. 4. lit. a. stirbt aber der Erb vor dem Antritt, so transmittirt er sie nicht auf seine Erben, sondern die Erbschaft wird vacans juxta regulam: *haereditas solum delata, sed nondum adita, non transmittitur ad haeredis haeredes*, außer, wenn der **Erb**, welchem die Erbschaft angefallen ist, entweder haeredes necessarios, oder suos, oder wenigst descendentes hinterläßt, denn auf diese transmittirt er die angefallene Erbschaft so weit, daß sie solche statt seiner antretten können, auf andere Erben hingegen nur in dem Fall, wenn der Todfall noch inner dem Legal oder allen=

lenfalls von der Obrigkeit bestimmten spatio deliberandi geschehen ist. n. 14. lit. d. p. 37.

Haereditas adita, heißt die Erbschaft, welche bereits angetretten ist. III. c. 1. §. 2. n. 6. not. p. 14.

Haereditas semel adita ad haeredis haeredes quoscunque transmittitur. III. c. 1. §. 14. lit. a. p. 36. not.

Haereditas ab haerede semel repudiata non transmittitur ad haeredis haeredes. III. c. 1. §. 2. n. 14. lit. b. p. 36. not.

Haereditas futura, nondum delata, non transmittitur. III. c. 1. §. 2. n. 14. lit. c. p. 36. not. ausgenommen in haereditate pactitia, wenn das pactum successorium per actum inter vivos gemacht ist, denn dabey hat transmissio haereditatis auch noch in Lebzeiten des Erblassers ad haeredes praedefuncti compaciscentis Platz, sofern nicht successio pactitia ad solam personam pactitii haeredis eingeschränkt ist. p. 37.

Haereditas solum delata nondum adita, non transmittitur ad haeredis haeredas. III. c. 1. §. 2. n. 14. lit. d. p. 37. not. vi Haer. delata.

Haereditas jacens, heißt die Erbschaft a die delationis, usque ad diem additionis. III. §. 2. n. 5. lit. a. p. 11. existirt auch bey haeredibus suis & necessariis solange, bis sie sich immiscirt, oder derselben entschlagen haben. lit. c. sie repräsentirt personam defuncti, außer in jenen Sachen, welche durch den Tod völlig erlöschen. lit. e. gaudirt jura minorum. lit. f. und wird selber, wenn sich der Antritt in die Länge zieht, einer Curatel unterworfen, welche vorzüglich dem Testamentsexekutor, wenn einer vorhanden ist, sonst aber jemand andern mit Verneh-

nehmung der Interessenten übertragen wird. lit. g. wenn davon etwas entwendet wird, so tritt das crimen expilatae haereditatis ein. lit. h. davon kann ein Creditor, oder jener, welcher an dem Verstorbenen eine Foderung hatte, auch die Possession ergreifen, *si sit vacua*, und so den Erben zur Klage in petitorio zwingen. lit. i.

Haereditatis petitio, ist eine actio universalis mixta, die der Erbe anstellt gegen den, welcher die Erbschaft pro haerede, oder pro possessore besitzt; und zwar zu dem Ende, daß er, Kläger, für den wahren Erben erklärt, und der Besitzer angehalten werde, die Erbschaft cum omni causa herauszugeben. III. c. 1. §. 9. n. 1. p. 40. not. der Kläger ist I) jeder Erb, testamentarius, legitimus, pactitius, ohne Unterschied ob er ex asse oder pro parte haeres ist, b) auch jener Erb, der nur in re certa & specifica eingesetzt ist, und einen Miterben hat. c) der die Erbschaft käuflich an sich gebracht hat. n. 2. p. 41. der Beklagte ist, der des Verstorbenen Hinterlassenschaft ganz, oder etwas davon n. 3. lit. a. als vermeintlicher Erbe, oder bloß als Besitzer sich angemaßt, und deßhalb dem Kläger das Erbschaftsrecht daran nicht zugestehet. lit. c. p. 42. das *Petitum* gehet dahin, daß der Kläger als Erbe erkennet, und ihm die Erbschaft cum omni causa pro qualitate possessionis restituirt werde. n. 7. lit. a. p. 49. vor allem ist rücksichtlich der Restitution zu bemerken, ob ein Inventarium vorhanden ist, oder nicht, erstenfalls bleibt selbes die Grundlage von der Restitution, andernfalls schwört der bonae fidei possessor juramentum manifestationis, gegen den malae fidei possessorem hingegen schwört der Kläger juramentum in litem. In beyden Fällen aber ist wieder inter bonae, & malae fidei possessorem ein Unter-

schied,

schied, **ersterer restituirt**, 1) die Erbschaft, wie sie sich tempore motae litis bezeigt. lit. c. 2) die fructus pendentes, exstantes, & consumtos, sofern er dadurch reicher geworden. n. 8. lit. d. p. 52. dahingegen **ziehet er ab** expensas a) necessarias, b) utiles, & c) voluptuarias, wenn schon die Sache nicht mehr existirt. n. 9. lit. b. p. 53. der *m. f. possessori* **restituirt** a) die Erbschaft, wie sie ab initio possessionis war, haftet für alles, nur nicht pro casu, außer er wäre qualificatus m. f. possessor. n. 7. lit. b. p. 49. b) alle fructus non solum pendentes aut extantes, sondern auch perceptos & percipiendos, und sogar usuras fructuum jam ante petitionem haereditatis perceptorum. n. 8. lit. c. p. 52. hingegen **ziehet er ab** expensas necessarias & utiles, so weit die Sach wirklich dadurch erhalten, und verbessert worden, die voluptuarias kann er nur salva substantia hinwegnehmen. n. 9. lit. b. p. 53. ferners dürfen beyderseits abgezogen werden, was auf Entrichtung der Legaten, und Erbschaftsschulden verwendet worden ist. lit. d. **Requisiten** dieser Klage sind 1) mors defuncti muß in der Klage angeführt, und vom Kläger auf Widersprechen bewiesen werden; welches sowohl durch Gezeugen, als documenta, praesumptiones, und alle andere modos probandi ordinarios bewerkstelligt werden kann. n. 4. lit. c. p. 44. 2) muß Kläger beweisen, *se esse haeredem*, dieß kann geschehen a) per productionem testamenti validi. b) per productionem pacti successorii validi, c) per probationem cognationis, und zwar, wenn der Beklagte ein extraneus ist, so reicht eine generelle Probe der Verwandtschaft hin, ist er aber auch ein cognatus, so muß Kläger einen nähern Grad beweisen. lit. e. p. 45. lit. f. p. 46. 3) daß der Beklagte die Erbschaft oder den Theil davon,

den der Kläger fodert, besitze. n. 6. p. 74. 4) und das prätendirte Stück zur Erbschaft gehöre, deßwegen Kläger auf Widersprechen darthun muß, daß das qu. Stück dem Erblasser tempore mortis wo nicht mit dem Eigenthum, doch wenigst jure possessionis aut saltem detentionis zugestanden habe. n. 5. lit. a. p. 46. diese Klage geht auch ad res depositas, commodatas, oppignoratas, so weit sie sich tempore mortis unter der Erbschaft befunden. lit. b. p. 47. muß in foro defuncti angebracht werden. n. 10. p. 54. und erlöscht in 30 Jahren. n. 11. lit. g. p. 56.

Heilige, wenn sie überhaupt in einem Testament bedacht sind, so versteht man darunter die Pfarrkirche, wo der Testator tempore mortis eingepfarrt war. Ist aber ein **gewisser** Heiliger benennt, so succedirt die Kirche, welche dem ernannten Heiligen selbigen Orts dedicirt ist, sind mehr dergleichen vorhanden, präferirt man die a testatore specialiter ernannte, oder sofern keine ernannt worden, jene, wo derselbe seine Andacht am meisten gepflogen hat, oder welche es meisten bedarf, ist aber selbigen Orts keine Kirche vorhanden, welche dem ernannten Heiligen dedicirt wäre, so recurrirt man dioecesin vel metropolim, oder an den Orten, wo der Heilige seine Reliquien hat. III. c. 4. §. 5. n. 8. lit. b. p. 474.

Heurathgut, muß auch conferirt werden, wenn es anders dos profectitia, & in vivis constituta ist, und verstehet man hierorts unter dem Heurathgut alles, was man für die versorgt und ausgeheurathete Person bey ihrer Versorgung oder Verehlichung zu Guten derselben immer ausgelegt hat, also auch Ausfertigung, Wiederlag, Wittibsitz, Morgengab, Mahlschatz, largitas sponsalitia, und Eheverlobnißkösten, die einem Kinde zur Haushaltung, und bessern Auskunft angedie-

hene

hene våterliche, und mütterliche Aushilfe, der Kuppelpelz. III. c. 1. §. 15. n. 7. p. 105. not.

Heurathgut, wenn es nur in Geld, oder re fungibili vel certa specie venditionis gratia aestimata bestanden hat, muß die Collation allezeit geschehen, es seye auch selbes casu vel culpa zu Grund gegangen, ist es aber in specie omnino non, aut saltem solius taxationis gratia aestimata, und gehet es zu Grund, so hat keine Collatio statt, sofern kein dolus vel culpa obwaltet, oder kein anders pactirt ist, in dote bona fide alienata vel citra dolum & culpam consumta cessirt collatio ebenfalls, so weit man nicht dadurch reicher geworden. Wäre aber das Heurathgut casu deteriorirt, wird solches in dem nämlichen Stande conferirt, und die hieran verwendete nöthige Kösten, bey der Collation so wie sie gemacht worden, abgezohen. Ist aber der Ehemann nicht mehr solvendo, und kann der Frau keine Schuld beygemessen werden, so geschieht der Sache ein Genüge, wenn sie ihren Miterben actionem etsi inanem contra maritum cedirt, n. 6. lit. e. p. 116.

Hochzeitgeschenke, müssen supp. supp. und insofern sie nicht remuneratorisch sind, conferirt werden. III. c. 1. §. 15. n. 8. lit. d. p. 10 .

Hochzeitmahl, wird nicht conferirt. III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. d. p. 106.

Jährliche Gilten kann der Innhaber des Guts, worauf sie haften, allemal wieder ablösen, es seye die Reluition bedungen oder nicht, und die Verschreibung an Geistliche oder Weltliche geschehen, außer es wäre die Unablösbarkeit ausdrücklich stipulirt worden. IV. c. 4. §. 15. n. 1. lit. b. p. 271.

Immatrikulation, inwie ferne sie bey Fideikommissen nöthig ist. v. Familienfideicommiß.

Im-

Immissio carboniana, Begrif. III. c. 1. §. 13. lit. a. p. 74. not. deßen Grund ist ein Streit, welcher einem jungen Unmündigen über seinen Zustand gemacht wird. ib. Requisita sind: 1) die Impubertät ex parte immissi. lit. e. p. 75. 2) prævia *summaria* causæ cognitio. lit. e. 3) die Leistung der Caution, daß die Verlassenschaft in casu succumbentiæ seiner Zeit ungeschmälert restituirt werden wolle. lit. f. kann und wird keine Caution geleistet, so wird der Gegentheil zugleich coimmitirt, und ihm allenfalls auch gegen Caution die Administration anvertrauet, und wenn keiner von beeden Theilen cavirt, ein Curator bonorum einstweilen gestellt. ib. die Würkung besteht darinn, daß der Unmündige in die streitige Verlassenschaft einsweilen gesetzt, und die quæstio status aber bis zur erlangten Vogtbarkeit in suspenso verbleibt; dergestalt, daß, wenn mehr impuberes vorhanden sind, die pubertæt von allen erwartet werden muß, es wäre denn die Probe per evidentiam facti vom Gegentheil hergestellt. lit. g. p. 76. wenn aber der Pupill seines Orts circa statum mit offenbaren Rechtsbehelfen versehen, oder seine causa so beschaffen wäre, daß ihm der längere Verschub leicht mehr Schaden als Nutzen bringen könnte, so wird die Präjudicialfrage gleich ausgemacht. lit. k. wird aber die Hauptsache erst adepta pubertate vorgebracht, so ist immissus Beklagter, folglich liegt dem Gegentheil die Prob ob, lit. i. während der Immission werden dem Pupillen aus der strittigen Verlassenschaft bis zum Ausgang der Sache die Alimenta gereichet, welche er auch in casu succumbentiæ seiner Zeit nicht mehr zu restituiren hat. lit. l.

Immissio ventris in possessionem hæreditatis, dessen Grund ist die Schwangerschaft ei-

ner Weibsperson, deren Leibesfrucht, wenn sie lebendig zur Welt kommt, wo nicht gewieß, doch wahrscheinlich den Verstorbenen erben wird. III. c. 1. §. 12. n. 1. p. 70. not. hat sowohl in Allodial, als feudal- und Fideikommiß-Verlassenschaften statt. ib. *Requisita* sind: 1) daß die Frau tempore mortis mariti, ac petendæ immissionis schwanger, 2) seine oder wenigst seines Sohnes Frau seye. 3) daß das Kind, wenn es lebendig zur Welt kommt, der nächste Erb seye. 4) daß casus *testati* obwalte. n. 2. p. 71. würkt, daß die Wittwe bis zu erfolgender Niederkunft die Alimentation aus der Verlassenschaft ziehe. n. 3. p. 72. wenn sich aber bezeigt, daß die Immission calumniose erschlichen worden ist, so muß nicht nur die Verlassenschaft alsogleich wieder abgetretten, sondern auch der genoßene Unterhalt refundirt, und aller Schaden abgethan werden. ib. zu gleicher Zeit, da man die immission decretirt, wird auch ein curator ventris bestellt. n. 4. p. 73.

Immixtio hæreditatis, Begrif. III. c. 1. §. 2. n. 8. p. 19. not. ist in effectu ab additione nicht unterschieden. p. 20. muß von dem sich darauf beziehenden bewiesen werden. ib.

Injuria, Begrif. IV. c. 17. §. 1. p. 787. Eintheilung, n. 2. & 3. setzt allezeit animum injuriandi voraus. §. 4. n. 1. p. 794. welcher, gewiße Fälle ausgenommen auch bewiesen werden muß. n. 2. welche Klagen daraus entspringen. §. 5. 6. 7. wie sie aufhören. §. 10 — 18.

Innländer werden quoad immobilia circa adjudicationem den ausländischen Erbgenossen, wenn sie in einer Erbschaft miteinander konkurriren, gegen Entrichtung der rata in leidentlichen Anschlag vorgezohen. III. c. 1. §. 14. n. 9.

n. 9. lit. d. p. 88. not. und sind nicht schuldig, sich über derley Güter in eine Licitation einzulassen. n. 11. lit. c. p. 90.

Institor heißt eigentlich nur jener, dem die Führung und Verwaltung einer ganzen Handlung überhaupts committirt ist. IV. c. 9. §. 15. n. 1. lit. b. p. 538. entweder ausdrücklich oder stillschweigend, lit. d. p. 539. wenn er nur über Dinge, denen er vorgesetzt ist, mit einem dritten handelt, ohne daß er legem præpositionis überschreitet, so kann hierum nicht nur er durante adhuc officio institorio, sondern auch sein Principal selbst und dessen Erben, jedoch letztere pro rata, belangt werden. lit. e — g.

Institutio hæredis, v. Erbseinsetzung.

Instrumentum fundi, heißt eigentlich all jenes, was zu nöthiger Bestell- Beschlag- oder Einrichtung eines Bauernguts sowohl zu Dorf als Feld gehört. III. c. 7. §. 19. n. 4. lit. a. p. 623.

Interdictum de tabulis exhibendis, Begrif. III. c. 1. §. 11. lit. a. p. 67. not. der Implorant ist derjenige, dem daran liegt, den letzten Willen zu wissen. lit. b. der Implorat derjenige, welcher sothanen letzten Willen besitzet, und nicht vorzeigen will. lit. c. das Gesuch geht auf die Vorzeige des letzten Willens nicht nur zur blossen Einsicht von außenher, sondern auch daß Kläger solchen lesen und copiam davon nehmen möge, es wären dann besonders bedenkliche Sachen hierinn enthalten, welche Kläger nicht angiengen, oder geheim gehalten werden müßten, denn diese legt man nur der Obrigkeit vor. lit. g. *Requisita* davon sind: 1) das Interesse des Klägers, 2) der Besitz von Seiten des Beklagten, zu dessen Beweis auch wahrscheinliche Indicia hinreichen.

lit. d. dagegen haben keine exceptiones, welche zur Hauptsache selbst gehören, nicht statt, lit. f. sondern der Beklagte wird, a) wenn er des Besitzes vollkommen überwiesen ist, zur Herausgabe executive, durch Geldstrafe, persönlichen Arrest, oder andere hinlängliche Zwangsmittel angehalten, oder man condemnirt ihn ad interesse, soweit solches per summariam probationem, vel juramentum in litem dargethan werden kann, und macht sich auch dessen unwürdig, was er aus dem hinterhaltenen letzten Willen erhalten hätte. lit. h. b) ist er aber des Besitzes nicht vollkommen überwiesen, so kann er ad juramentum editionis vel menifestationis getrieben werden. lit. i. dieses Interdikt geht aber auf die Sache selbst nicht, welche in der unterschlagenen Disposition verordnet ist, außer es würde der Innhalt durch Zeugen, oder sonst, und zwar auf gewies und unzweifelbare Weise hergestellt, bloße Muthmaßungen reichen aber nicht zu. lit. k. muß in foro causæ principalis angebracht werden. lit. r.

Interdictum quorum bonorum, Begrif. III. c. 1. §. 10. n. 1. p. 56. not. ist in Baiern nicht mehr üblich. lit. f. ib.

Interprätationsregeln, bey letztwilligen Verordnungen. III. c. 2. §. 12. p. 215.

Intestabilitas activa, entstehet entweder natura, vel lege. III. c. 3. §. 3. n. 1. lit. b. p. 159. natura, kann jener, der den richtigen Gebrauch seines Verstandes nicht hat, und seine Willensmeinung nicht am Tage zu legen im Stande ist, auch der Regel nach keine letzte Willensverordnung errichten. Unmündige, welche noch nicht das 14te, und wenn es Weibspersonen sind, das 12te Jahr erreicht,

n. 2.

n. 2. ib. Rasende, und der Vernunft beraubte, in heftigen Leidenschaften eben Begriffene, n. 3. lit. a. l. p. 261. Taub und Stumme können nicht testiren, jedoch leztere, wenn sie schreiben können. n. 4. p. 264. wegen dem bürgerlichen Zustande, da heut zu Tage die Verordnung von Gefangenen, Leibeignen, Geiseln, Fremden, keine weitere Anwendung findet. n. lit. b. p. 266. sind nur intestabil: 1) Religiosen nach abgelegter Profeßion. n. 6. p. 266. 2) Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, außer über das peculium castrense, vel quasi aut adventitium extraordinarium. n. 7. lit. a b. p. 269. 3) Verbrecher und Uebelthäter, deren ganzes Vermögen confiscirt wird. n. 7. lit. b. p. 271. 4) Geächtete, und ad opera publica auf ewig condemnirte. lit. c. 5) Ketzer und Abtrünnige lit. e. p. 272. 6) Verschwender, nach beschehener öffentlicher Deklarirung. n. 9. ib. bey den *natura* verhinderten siehet man rücksichtlich der Unfähigkeit zu testiren, aufs tempus conditi testamenti bey den *lege impeditis* aber sowohl auf die Zeit der Testamentserrichtung, als auf jene des Absterbens.

Intestabilitas passiva, v. testabilitas passiva.

Investitur, Begrif. v. c. 18. §. 16. n. 1. lit. b. ist sie mit würklicher Uebergab per traditionem veram vel fictam verbunden, so heißt sie investitura propria, ohne solcher Uebergabe aber abusiva. lit. c. sie ertheilt der Lehenherr selbst, oder durch andere. n. 2. dem Vasall entweder in Person, oder dessen special Bevollmächtigten. n. 3. bey dessen Nachsuchung muß vor allem das fundamentum petendi dargethan werden, n. 4. lit. a. die dabey üblichen Solemnien. n. 5. für die Belehnung wird der Lehen-

reich

reich, wie auch das Schreib- und Siegelgeld mit mehr andern prästirt. n. 10. die Würkung der investituræ *propriæ* besteht in dominio utili & possessione (si sit vacua) tam naturali quam civili für den Vasallen. n. 1. lit. a. der *impropriæ* in jure reali dem Befugnis vom Lehen Poseß (si sit vacua) eigenmächtig zu ergreifen, oder wenigst ad hanc impetrandam Klage zu stehlen. lit. b. sie muß so oft sich ein Haupt- oder Nebenfall ergiebt, wenn sich auch dergleichen Fälle mehrere in einem Jahre ergeben. §. 47. n. 2. lit. a. b. von dem Lehensinnhaber oder deßen Successoren n. 5—7. bey der Lehenherrschaft, n. 8. längst inner Jahr und Tag n. 9. sub pœna caducitatis neuerdings nachgesucht respective erneuert werden. n. 11.

Inventarium, Begrif. III. c. 1. §. 18. n. 1. p. 139. not. dessen Vornahme ist ein beneficium, tantum *petenti* dandum. n. 2. p. 139. wider Willen der Erben hat es nur statt. 1) wenn unter mehr Erben einer darauf dringt. 2) wenn minderjährige, 3) abwesende oder unbekannte Erben da sind, 4) wenn es die Sicherheit eines dritten erfodert. 5) in Verlassenschaften, welche der Restitution unterworfen, oder wenigst strittig sind. 6) wenn wegen Unterschlagung der Steuern, Siegel-Amtsgebühr, u. d. gl. ein billicher Verdacht obwaltet. 8) Wenn ein Testamentsexekutor vorhanden ist. ib. dessen Errichtung kann vom Erblasser zwar verbothen, doch nicht in tertii, vel legitimæ præjudicium, oder wenn minderjährig und abwesende Erben vorhanden sind. n. 2. p. 140. jedes Inventarium verstehet sich allezeit salvo jure tertii, mithin muß auch dasjenige, was von fremden Sachen ex errore vel ignorantia mit eingemischt worden, nach entdecktem Irrthum wie-

wieder heraus gegeben werden. n. 4. lit. f. p. 142. wenn daher der Ehefrau Vermögen in das Inventarium ihres vorverstorbenen Mannes eingerückt wird, so ist dieß ihrem heurathlichen Sprüchen und Foderungen unabbrüchig. p. 142. ib. dessen forma interna, n. 4. p. 141. und externa, n. 5. p. 142. der Anfang geschiehet gewöhnlich nach dem dreyßigsten, und wenn ein letzter Wille vorhanden ist, nach dessen Eröffnung. n. 6. p. 144. wird regulariter von demjenigen, vorgenommen, dem die Obsignation gebührt, außer es wäre ein siegelmäßiger Testamentsexekutor ernannt, so hat vorzüglich das Inventarium herzustellen. n. 7. p. 144. hiezu müßen allezeit die Erben nebst 2 andern Gezeugen beigezogen werden. ib. Würkungen davon. n. 8. 9. 10. p. 146. die Unterlassung des Inventarii ziehet auch den Verlurst der daraus herrührenden Beneficien nach sich, und hat dagegen excepto casu minorennitatis keine Restitutio in integrum mehr statt, ohngeachtet man sich zur eidlichen Manifestation anheischig machen wollte. n. 11. p. 149. & n. 12. p. 151. die Beweiskraft eines legalen Inventarii betreffend, so macht es unter denjeni. welche es errichtet haben, vollkommene Probe gegen dritte hingegen beweiset es entweder gar nichts oder höchstens nur adminiculative, wann etwa das Instrumentum obligationis verlohren gegangen, und der Innhalt desselben dem Inventario integraliter einverleibt ist. n. 13. p. 151. für ein legal errichtetes streitet die Präsumtion, daß selbes vollständig, und ohne allem Abgange seyn, doch hat dagegen ein Gegenbeweis statt, per testes, documenta, juramentum manifestationis, letzters erfodert aber auf Seite desjenigen, der es ablegen soll, aus glaubwürdigen Indiciis einen billichen Verdacht, auf Seite

des

des andern aber, der es fodert, das juramentum calumniæ. lit. e. p. 152. von dem Inventario muß nicht nur den Erbs. sondern auch all übriger Intereßirten auf Begehren eine Abschrift sumptibus petentium ertheilt werden. n. 14. p. 153. Bey dem *Clero sæculari* nimmt der allenfalls ernannte Testamentsexekutor die Inventur vor, er mag geistlichen oder weltlichen Standes seyn; ist aber kein Exekutor ernannt, so tritt die Cumulativ ein, wenigst quoad hæreditatem adhuc jacentem, denn *quoad am aditam* hat die weltliche Obrigkeit, sofern der Erb weltlich ist, privativam. n. 16. p. 155. die dießfalls vorhandenen neuern Verordnungen siehe in meinem Taschenbuche für Juristen. p. 26.

Inventarium, welches ohne vorläufiger Obsignation errichtet worden, ist verdächtig, und ziehet entweder juratam specificationem, oder gar die Inquisition in puncto expilatæ hæreditatis nach sich, und im Fall der Erb daran schuld ist, daß entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug gesperrt worden ist, so verliehrt er das beneficium legis & inventarii. III. c. 1. §. 17. n. 5. lit. 1. p. 130. not.

Irrthum, error, **macht** einen Contrakt nur dann ungültig, wenn er a) in essentialibus, oder auch in specialiter ausbedungenen accidentalibus obwaltet, und b) nicht von einem Dritten, sondern von dem gegentheiligen Contrahenten dolo vel culpa verursacht worden ist. IV. c. 1. §. 25. n. 3. lit. c. p. 92. ist ein dritter die Ursache, so bleibt der Contrakt fest, stehet aber erranti der Regreß contra tertium bevor. lit. d. ib.

Jubellen, was alles darunter gehört. III. c. 7. §. 22. n. 4. p. 630.

Ju-

Juden können mit Christen in Baiern nicht contrahiren, außer soviel, die mit churfl. Toleranzen versehene Juden, oder außer Lands getroffene Handlungen betrift, doch müßen auch diese Handlungen allezeit vor des Christens contrahirender Obrigkeit, oder wenn die Verschreibung auf offenen Märkten geschiehet, vor der Obrigkeit selbigen Orts sub pœna nullitatis errichtet werden, welches sich jedoch nur von unsiegelmäßigen Personen versteht. IV. c. 1. §. 14. n. 2. p. 44. auch können sie ihre Foderungen, die sie gegen Christen haben, an keinen andern Christen cediren, wohl aber jene, die sie an einem andern Juden haben. n. 8. lit. a. p. 45. Indoßierungen bey Wechselbriefen sind ihnen indistinctim erlaubt. lit. d. p. 46. sie haben testabilitatem activam. III. c. 3. §. 3. n. 8. lit. e. p. 272.

Jus accrescendi, Begrif. III. c. 1. §. 16. n. 1. p. 117. not. hat regulariter in actibus inter vivos nicht. n. 2. p. 119. wohl aber in actibus mortis causa, vorzüglich aber bey Erben, sowohl ex testamento, als ab intestato, oder ex pacto, wenn dies anders pactum mixtum, doch nur folgenden Requisiten statt n. 3. a) ut adsint cohæredes, qui ad unam, eandemque rem vocati sunt, b) ut unus illorum deficiat, sicque portio vacans existat, welches sich ergiebt, wenn ein Miterb den beschiednen Theil entweder nicht will, oder nicht acquiriren kann. n. 4. lit. a. b. p. 120. und auf diesem Falle vom Testator keine andern Disposition gemacht worden ist. u. 5. p. 121. diese vakante Portion wachst den übrigen Miterben, und zwar auch ohne ihr Wissen und Willen lit. f. p. 122. mit dem nemlichen commodo, onere, gravamine, wie es pars deficiens in casu

ag-

agnitionis selbst gehabt hätte, lit. d. ipso jure zu; doch werden hierinn jene, welche nomine collectivo als cohæredes berufen sind, bey der ihnen sämmtlich zugemeinter Erbsportion in casu vacaturæ den übrigen cohæredibus vorgezogen. n. 6. lit. g. p. 124.

Jus deliberandi, Begrif. III. c. 1. §. 2. n. 10. lit. b. p. 23. not. kommt dem Erben 30. Jahre zu, außer er würde von den cohæredibus, legatariis, auf eine positive Erklärung getrieben, welchen falls ihm die Obrigkeit einen peremtorischen Termin von einem oder mehr Monaten bey Verlurst der Erbschaft zur Deliberation, und endlicher Erklärung anberaumt lit. e. p. 24. ist der präfigirte Termin ohne abgegebener Erklärung verstrichen, so ist die ab intestato angefallene Erbschaft pro deserta, jene ex testamento aber pro agnita zu halten. lit. f. stirbt aber der Erb währendem spatio deliberandi, ohne sich über die ihm wissentliche, angefallene Erbschaft erklärt zu haben, so transmittirt er sein Recht auf seine hinterlassene Erben so weit, daß sie statt seiner antretten mögen, welches jedoch noch vor gänzlichem Ausfluß der übrigen Frist geschehen muß. lit. h. p. 25. hat aber der Erb den Anfall nicht gewußt, und stirbt er in dieser Unwissenheit, so lauft der Termin weder ihm noch seinen Erben, sondern sie werden contra lapsum termini restituirt. ib. während dieser Deliberationszeit darf der Erb, wenn er die Erbschaft dadurch nicht ipso facto antretten will, in erbschaftlichen Sachen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, so ferne kein periculum in mora vorhanden ist, nichts thun, dahingegen kann er auch diese ganze Zeit über in Betref der Erbschaft weder von jemanden belangt, noch um

das,

das, was schon gegen den Verstorbenen in Lebzeiten erkannt geweßt, exequirt, und beunruhigt werden, sonderbar in den ersten 9 Tagen, ausgenommen, um die Funeralkösten u. a. keinen Verschub leidende Sachen. lit. i.

Jus libellarium, Begrif. IV. c. 7. §. 84. n. 2. p. 493. ist hier zu Land nicht üblich. ib.

Jus protimiseos, Vorkaufsrecht. Begrif. IV. c. 5. §. 18. n. 1. p. 33. hat ohne pacto vel lege speciali nicht statt. lit. a. p. 334. Beispiele von letzterer Gattung. lit. b — f.

Jus regium, vermög diesem kömmt auf Abgang der Mannspersonen bey *Activ* Stammlehen (nicht aber bey andern) das dominium directum an die Lanndsherrschaft. v. c. 18. §. 40. n. 29. lit. d. e. ob es sich nur auf den casum ab intestato, oder auch testati erstrecke. lit. 1.

Jus repræsentationis hat nicht nur in successionibus ab intestato, sondern auch in Testamenten und andern Dispositionen tam inter vivos, quam mortis causa statt, wenn hierinn der Befreunden mit solchen Worten erwähnt wird, woraus man schließen kann, daß sie sich auf Art und Weise, wie bey Successionibus ab intestato gewöhnlich ist, vertheilen sollen. III. c. 10. §. 8. n. 6. lit. a. p. 721. & c. 12. §. 1. n. 5. greift so wie in der successione ab intestato, so auch in der fideicommissaria, in linea descendenti in infinitum, in ascendenti gar nicht, und in collaterali weiter nicht, als auf des Verstorbenen Bruder oder Schwester Kind Platz. §. 8. n. 6. lit. b. p. 722.

Jus superficiarium, Begrif. IV. c. 7. §. 34. n. 1. lit. a. p. 491. ist hier zu Land vom Zinsrecht nicht unterschieden, sofern keine besondere Pacta vorhanden sind. ib.

Käu.

Käufer, wenn mehrere ein und die nemliche Sache kaufen, so hat der ältere vor dem jüngern den Vorzug, außer es wäre an diesem schon die Extradition geschehen, wo der ältere dem jüngern ausweichen, und sich nur mit der Schadloshaltung begnügen muß, ausgenommen der jüngere Käufer wäre noch vor der Tradition des ältern Kaufes gewarnet worden, oder sonst mala fide, oder es wäre der ältere Käufer eine Kirche oder causa pia. IV. c. 4. §. 9. p. 255.

Kauf, heißt jener Consensualvertrag, wodurch das Eigenthum einer Sache dem andern um einen gewissen festgesetzten Preis überlassen wird. IV. c. 3. §. 1. n. 1. p. 152. kaufen, und verkaufen kann jeder, dem es nicht verbothen ist. §. 2. n. 1. p. 153. und kann hiezu regulariter niemand gezwungen werden. n. 2. p. 155. der Gegenstand kann jede Sache körperlich oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, gegenwärtige oder zukünftige seyn. §. 3. n. 1. ja sogar gilt der Kauf über fremde Sachen, zum wenigsten zwischen dem Käufer und Verkäufer, ohnbeschadet der Rechte des wahren Eigenthümers. c. 4. §. 2. p. 233. indessen giebt es zum Verkauf verbothene Sache (welche) c. 3. §. 3. n. 1. lit. d. e. & n. 2. p. 158. Essentialrequisiten dieses Vertrags sind: 1) consensus. 2) merx, 3) pretium, (baar Geld) quod debet esse certum, instum & verum. §. 4. 8. p. 160. die daraus entstehende Verbindlichkeiten bestehen auf Seite des Käufers hauptsächlich: 1) in der Uebergabe der Sache zur bestimmten Zeit, mit aller Zugehör, und Accessionen, und der Ueberantwortung der zu der Sache gehörigen Urkunden u. s. w. wenn anders Käufer seiners-

seits

seits mit der Bezahlung nicht in mora ist. §. 9. n. 2. p. 174. und zwar frey und ledig ohne allem onere, versteht sich extraordinario ohne alle Pfandschaft, und Dienstbarkeit, so fern sie bey Abschließung des Kaufes nicht angezeigt, und übernommen worden. n. 4. 6. p. 178. Ist keine Zeit bestimmt, wenn die Uebergabe geschehen soll, so kann der Käufer gleich darauf dringen. n. 2. lit. c. p. 175. und es ist überdem ausgemachten Rechtens, daß die **Gefahr**, und das **Nutzungsrecht** der verkauften Sache, periculum & commodum rei venditæ, gleich nach erfolgter Abschließung des Kaufes (gewisse Fälle ausgenommen) ante traditionem auf den Käufer hinübergehe. §. 11. 13. p. 180. und zwar die fructus *naturales* adhuc pendentes, und auch die post venditionem perceptos ganz. §. 13. n. 1. p. 184. die *civiles* pro rata temporis. n. 2. p. 185. 2) in der Leistung der Gewähr, daß der Käufer die verkaufte Sache besitzen, behalten, und gebrauchen könne. §. 15. p. 192. 3) in præstatione doli, culpæ latæ, & levis (doch nach der Uebergabe nur latæ) §. 17. lit. e. p. 208. und um all dieses hat Käufer actionem venditi. §. **Die Verbindlichkeiten des Käufers** hingegen bestehen darinn: 1) daß er den Kaufschilling in den bedungenen Sorten, zu bestimmter Zeit, und in casu moræ sammt Interesse bezahle. §. 15. p. 189. und 2) dem Verkäufer die auf die Sache selbst nach abgeschlossenem Kaufe verwendete Kosten erstatte, wenn nicht der Verkäufer die unentgeltliche Unterhaltung der Sache auf eine gewisse Zeit übernommen. Das **Eigenthum** von der verkauften Sache erlangt er durch die Tradition erst dann, wenn er auch den Kaufschilling bezahlt (so fern nicht auf Borg gehandelt worden) und der Ver-

käufer

käufer wahrer Eigenthümer davon war. §. 9. n. 3. p. 176. Formular eines Kaufskontrakts. §. 26. p. 231.

Kauf bricht Mieth, Fälle, worinn dieß nicht statt findet. IV. c. 6. §. 14. p. 365.

Kellner in Geschäften, werden, so weit sie in dem ihren anvertrauten Gewerb von ihrem Prinzipalen committirt sind, pro quasi institoribus gemacht, und hat actio institoria saltem utilis statt. IV. c. 9. §. 15. n. 1. lit. c. p. 539.

Ketzer, und Unglaubige sind einer Erbschaft unfähig. III. c. 1. §. 3. n. 4. und sind auch active intestabil. c. 3. §. 3. n. 3.

Kinder sind rücksichtlich der Mutter, oder die emancipirte auch rücksichtlich des Vaters keine hæredes sui, sondern extranei. III. c. 1. §. 2. n. 3. lit. b. not. p. 8. können die Nothgebührniß allein mit Ausschlagung der übrigen Erbschaft, so weit sie ihnen angefallen ist, nicht antretten. n. 6. lit. f. p. 16. außer die legitima bestünde in re certa. lit. g. auch mögen sie dotem vel donationem propter nuptias ohne von der andern Erbschaft zu participiren wohl behalten. ib. werden, wenn sie noch minoren sind, rücksichtlich der Antrettung, der ihnen angefallenen Erbschaft von ihrem Vater vertretten, sind sie aber schon majoren, so können sie die Erbschaft auch sine consensu patris etiam ipso invito & repudiante antretten, welchenfalls der Vater sogar den ihm sonst in dergleichen bonis adventiis gebührenden usumfructum verliehrt. n. 9. lit. f. p. 21. ihnen soll man das väterliche Erbgut vor der Mutter, oder andern hæredibus extraneis in der Vertheilung zukommen lassen, so fern nicht

die

die Mutter oder extranei hæredes ein stärkers Anboth machen, der stärkern Erbsportion aber weichen sie nicht aus. III. c. 1. §. 14. n. 9. lit. f. p. 88 können, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, nicht testiren, außer über das peculium castrense, vel quasi, aut adventitium extraordinarium. c. 3. §. 3. n. 7. lit. a. b. p. 269. doch können sie mit väterlicher Bewilligung ein Legat, oder donationem mortis causa machen. lit. d. p. 270

Kinder haften ex delicto für ihre Eltern nicht. IV. c. 16. §. 1. n. 5. lit. c. p. 737.

Kinder, welche auf ihrer Eltern Erbschaft verzeihen, müßen dagegen standsmäßig ausgesteuert werden. III. c. 11. §. 2. n. 8. p. 808.

Kinder und Söhne, wenn sie in einer Disposition berufen, oder bey Familienfideikommissen, werden so ausgedeutet, wie es dem Geschlecht favorabler ist, so fern nicht die Disposition eine besondere Einschränkung macht. III. c. 10. §. 8. n. 2. lit. a. p. 716. doch versteht man in feudis & fideicommissis familiæ nicht das weibliche Geschlecht darunter. lit. c. p. 717.

Kirche, wenn sie in genere ohne Benennung eines gewissen Gottshauses in einem Testament eingesetzt ist, darunter versteht die Pfarrkirch, worinn Testator tempore mortis eingepfarrt war. III. c. 4. §. 5. n. 8. lit. c. p. 475.

Kleider, wenn sie legirt werden, was man darunter versteht. III. c. 7. §. 22. n. 5. p. 630.

Kleidung, was man darunter bey einem Legat versteht. III. c. 7. §. 22. n. 5. lit. d. p. 631. die zum täglichen Gebrauch bey der

Aus=

Ausfertigung mitgegebene, wird nicht conferirt. III. c. 1. §. 15. n. 12. p. 112.

Kopfnicken ist zu Erklärung eines letzten Willen nicht hinreichend. III. c. 2. §. 8. lit. c. p. 205. & c. 3. §. 6. n. 6. lit. g. p. 304.

Kuchendienst, heißt der Kanon, wenn er in Eyer, Butter, Schmalz, Käs, Hühner, Gäns, u. d. gl. besteht. IV. c. 7. §. 9. n. 1. p. 406.

Kuppelpelz, unterliegt supp. supp. der Collation. III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. d. p. 106.

Ladendiener in Kaufmannsgewölben werden, so weit sie in dem ihren anvertrauten Gewerb von ihrem Principalen committirt sind, pro quasi institoribus gemacht, und hat actio institoria saltem utilis statt. III. c. 9. §. 15. n. 1. lit. c. p. 539.

Læsio, in wie fern sie eine Erbschaftsvertheilung alterire. III. c. 1. §. 14. n. 17. p. 96. not. v. Actio. fam. hercisc.

Læsio enormis setzt eine Verletzung über die Hälfte des wahren Werths tempore contractus nach unpartheyischen Anschlage voraus. IV. c. 3. §. 4. n. 5. lit. d. p. 166. nur diese und nicht die modica kömmt in Betrachtung. p. 167. sie macht den Contrakt nicht ipso jure null, ziehet aber quærellam læsionis enormis nach sich. lit. e. ib.

Læsio enormissima, heißt jene, welche weit über die Hälfte des wahren Werths einer Sache geht. IV. c. 3. §. 4. n. 5. lit. h. p. 168. macht den Contrakt nicht ipso jure null, sondern ziehet nur qu. læsionis enormis nach sich. ib. außer es waltete dolus mitunter ob. lit. i.

Læsio

Læsio modica, heißt jene, welche nicht über die Hälfte des wahren Werths einer Sache geht. IV. c. 3. §. 4. n. 5. und diese wird nicht attendirt. lit. d. p. 166. außer es waltete dolus dabey ob. lit. i. p. 168.

Læsionis enormis quærella, hat beym Verkaufe zukünftiger Sachen nicht statt. IV. c. 4. §. 4. n. 1. lit. i. p. 242. auch nicht bey Freund- oder Gnadenkäufen. §. 10. lit. f. außer es wäre donatio remuneratoria. ib. auch nicht wenigst auf Seiten des Verkäufers. bey jenen Käufen, wobey der Wiederkauf stipulirt worden. §. 15. n. 3. lit. c. p. 273.

Landgüter wie sie angeschlagen werden. IV. c. 3. §. 4. n. 9. p. 172.

Largitas sponsalitia; unterliegt supp. supp. der Collation. III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. d. p. 106.

Laudemium, heißt die Prästation, welche dem Grundherrn bey Veränderungsfällen gereicht werden muß. IV. c. 7. §. 11. n. 1. lit. a. p. 415. wird prästirt bey jeder Veränderung, wodurch das dominium utile sammt dem Gutsbesitz wirklich auf einen andern kömmt. n. 2. p. 416. bey der ersten Gutsverleihung aber nur dann, wenn sie unentgeltlich geschieht. lit. b. bey nothwendigen Veränderungen muß zwar der Anfall, nicht aber die Abfahrt entrichtet werden. n. 2. lit. d. p. 417. wenn es ceßirt. n. 3. p. 17. solches bezahlt der neue Gutsbesitzer, doch haftet der Poseßor auch um die rückständige laudemia der Gutsvorfahrer salvo regressu. n. 11. lit. a. b. p. 425. wird gegeben dem Grundherrn, und wenn ihrer mehr sind, jedem pro rata n. 12. p. 426. so oft sich ein Laudemialfall ereignet,

wenn dieß auch gleich nacheinander öfters geschieht. n. 14. p. 428. doch können nie mehr in einem Falle als Abfahrt, wo sie Herkommens ist, und Anfall genommen werden, *non obstante pacto, consuetudine, vel praescriptione immemoriali.* lit. b. p. 429. das *quantum* besteht bey dem Anfall regulariter in 5. p. c. was das das grundbare Gut mit Ausschluß des Allodiums unpartheyischer Schätzung nach werth ist, die Abfahrt regulirt sich nach dem Herkommen und ist gewöhnlich. 2 1/2 p. c. n. 13. p. 427. wegen dessen Rückstand hat keine Caducität statt. n. 15. lit. c. p. 430. wohl hat aber der Grundherr hierum actionem hypohtecariam. lit. f. p. 431. kann sich dessen der Grundherr expresse und tacite begeben, welch letzters jedoch noch nicht durch die bloße Annahme des Canons, wohl aber dann geschieht, wenn er ohne Anforderung des laudemii 30 Jahr verstreichen läßt. lit d. e. p. 430.

Leben, das wird allzeit mehr, als der Tod präsumirt. III. c. 1. §. 9. n. 4. lit. b. p. 44. not.

Legat, heißt jene letzte Willensverordnung, wodurch der Erblasser seinem Testaments, oder gesetzlichen Erben, oder auch einem Legatar oder Fideikommißerben auflegt, einen bestimmten Theil der Erbschaft, oder eine gewisse körperliche oder unkörperliche Sache einem andern zu bestimmter Zeit zu leisten. III. c. 6. §. 1. p. 530. In Ansehung der Person dessen, welcher ein Legat errichtet, ist nichts weiter zu gedenken, als daß nur ein solcher dazu fähig ist, welcher ein Testament zu errichten befugt ist, jedoch können Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, mit Bewilligung ihres Vaters legiren. §. 3.

p.

p. s. o. e. Eben so ist in Ansehung der Person dessen, welchen ein Vermächtniß zu leisten auferlegt wird, nur zu erwähnen, daß nur diejenigen, und in so weit mit Vermächtnissen beschwert werden können, welchen die Erbschaft, oder ein Vermächtniß von dem Disponenten beschieden worden ist, jedoch so viel die Notherben betrift, salva legitima. §. 6. p. 539. Endlich kann jedem, der als Erb eingesetzt werden kann, auch ein Vermächtniß hinterlassen werden, nur muß die Habilität sowohl tempore conditi legati, als tempore mortis legantis, und legato conditionato, auch existente conditione vorhanden seyn. §. 4. n. 1. p. 533. Der Gegenstand eines Legats können regulariter alle Sachen, sowohl körperliche, unkörperliche, bewegliche, unbewegliche seyn, so fern kein specielles Verboth entgegen stehet. §. 2. p. 531. Die Form der Legate erheischt vorzüglich die requisita generalia ultimæ voluntatis, und regulirt sich übrigens verschieden, je nachdem sie in Testamenten, Codicillen (auch ab intestato) hinterlassen werden. §. 7. p. 540. wirkt für dem Legatar das nemliche Recht, welches legans tempore mortis in re legata hatte, und zwar in legato puro, gleich von der Zeit des Absterbens des Legantens. in legato conditionato existente conditione. §. 10. n. 1. lit. a. p. 542. so daß es von diesem Augenblick auch auf die Erben des Legatars transmittirt wird. lit. b. vorausgesetzt, daß Legatar dem Leganten überlebt hat. lit. c. p. 543. und nicht ante existentiam conditionis verstorben seye. ib. doch darf er hievon nicht eigenmächtig Poseß nehmen, nisi sit vacua. n. 2. p. 544. sondern muß gleichwohl obrigkeitlich auftretten, wozu ihm zukömmt: a) rei vindicatio, wenn das Legat

in re corporali, specifica, & leganti propria besteht. n. 4. p. 547. *b*) actio hypothecaria. n. 5. ib. *c*) *actio personalis* ex testamento. n. 6. p. 548. welche dahin zielt, daß dem Legatar, das Legat in natura vel pretio. n. 7. p. 549. cum omni causa. n. 8. p. 550. und den a tempore aditæ hæreditatis verfallenen Zinsen und Früchten. n. 9. ib. unentgeltlich übergeben, und dolus, culpa lata, levis, & levissima von dem mit dem Legat Onerirten prästirt werde. n. 10. p. 551. wo hingegen Legatar in subsidium für die Schulden des Erblassers haftet. n. 12. lit. a. und die zur Erhalt- und Verbesserung des Legats bona fide verwendeten Kösten ersetzen. lit. b. ib. und und gewissen Fällen Caution leisten muß. §. 12. n. 2. p. 554. Die Obliegenheit des mit einem Legat onerirten bestehen darinn, daß er a) in gewissen Fällen ad instantiam Caution legatorum servandorum causa leiste. §. 12. n. 1. p. 553. b) daß er zu geordneter Zeit das Legat dem Legatar unentgeltlich überliefere, jedoch in der Maaß, daß, wenn er ein wirklicher Erbe ist, in so fern ihr deductis deducendis nicht der vierte Theil von der Erbschaft übrigbleibt, solchen unter dem Namen des Falcidischen Viertheils (quarta falcidia) abzieht. §. 14. p. 558. gewisse Fälle ausgenommen. §. 15. p. 570. wie sie entkräftet oder aufgehoben werden. § 16. 21.

Legat der Mobiliarschaft, was es in sich begreift. III. c. 7. §. 27. p. 636.

Legata annua, menstrua, quotidiana &c. heißen jene, kraft welcher dem Legatar, respec. alle Jahre, Monat, Wochen, oder Täge etwas zu entrichten ist. III. c. 7. §. 16. lit. a. p. 612. sind eigentlich so viel legata, als es Jahr, Monat,

Monat, Wochen oder Täge sind, wovon das erste purum, die übrige aber conditionata sind, und tacitam conditionem in sich haben, wenn Legatar diese Zeit erlebt. lit. b. jedes Legat verfällt aber nicht erst mit Ende, sondern allzeit gleich mit Anfang jeden Jahrs, ꝛc. und zwar das erstemahl von Zeit des Testators Tod angerechnet, wofern nicht Testator eine andere Zeit dießfalls bestimmt, oder Legatar noch vorher etwas zu erfüllen hat. lit. c. ist der Anfang davon erlebt, so greift auch jus transmissionis Platz, nicht aber im Gegentheil. lit. d. e. außer es wäre gleich eine Summe überhaupts legirt, und nur die Bezahlung auf gewisse Zeit festgesetzt. lit. f.

Legata annua in testamento invalido relicta, werden durch die Bezahlung eines Jahrgangs nicht auch auf die übrige Jahrgänge agnoscirt, außer sie gehörten ad alimentationem, und wären wenigst drey Jahre nacheinander gutwillig abgeführt worden. III. c. 2. §. 14. n. 10. lit. g. p. 237.

Legatum debiti heißt, wenn dem Legatar das vermacht wird, was ihm der Testirer selbst schuldig ist. III. c. 7. §. 13. n. 2. lit. o. p. 604. welches nur dann bestehen kann, si plus sit in legato, quam in debito. ib. dann muß auch das Legat entrichtet werden, wenn gleich keine Schuld existirt hätte, wenn anders die Summe der angeblichen Schuld specifirt ist, nicht aber, wenn kein quantum benennt, sondern der Schuld in genere gedacht wird. lit: f.

Legatum dotis heißt, wenn einer ledigen oder verwittibten Weibsperson etwas pro dote legirt wird. III. c. 7. §. 15. n. 2. lit. a. ist die Summe nicht bestimmt, so regulirt sie die Obrigkeit. lit. c. ein derley Legat hält allzeit die

die stillschweigende Bedingniß in sich, wenn die Ehe wirklich erfolgt, deßwegen es weder vor der Ehe begehrt, noch, wenn legataria ante nuptias stirbt, auf ihre Erben transmittirt werden kann. lit. a ausgenommen a) wenn der Vater seiner Tochter dotem legirt. b) oder die Ehe mehr pro modo gesetzt. c) oder nur executio legati bis zur Hochzeit ausgestellt worden ist, in welchen Fällen man das Legat pro puro & ad hæredes transmissibili hält. lit. b. p. 611.

Legatum generis, wenn es von einer Wirkung und Gültigkeit seyn soll, so muß das genus nicht infimum seyn, auch sich tempore mortis in des legantis Verlassenschaft wenigst eine species befinden. III. c. 7. §. 3. lit. b. e. wird qer ademtionem speciei nicht benommen, sondern bleibt bey den noch übrigen vorhandenen Gattungen, so weit solche nicht ebenfalls specialiter benommen werden, in salvo. lit. f. bey diesem Legat kömmt dem Legatar die Auswahl zu, sofern kein anders besonders verordnet ist. §. 4. n. 1. doch mag er sich nicht das Beste herausnehmen, sondern wenn mehr nicht, als zwey species ejusdem generis vorhanden sind, so muß er sich mit dem Schlechtesten begnügen, sind aber mehr als zwey species vorhanden, so kann er das Mittlere nehmen, außer in dote legata. oder in legatis piis, oder wo ihm legans ausdrücklich die Wahl eingeräumt hat, denn in all diesen Fällen kann er das Beste wählen. n. 2. p. 590.

Legatum liberationis, wenn creditor seinem debitori die Schuld legirt. III. c. 7. §. 14. n. 1. lit. a. p. 605. expresse oder tacite. e. g. durch Vermachung des Schuldscheins, Calenders,

ders, oder Handelsbuchs, worinn die Schuld vorgemerkt ist. lit. d. dadurch erlangt Legatar a tempore cessi legati die Befreyung von all weiterer Ansprache nach Proportion des Legats, so wohl für sich als seine Erben, so fern nicht das Legat auf legatarii Person allein eingeschränkt ist. lit. f. dieses Legat ist auch der falcidiæ unterworfen, wenn gleich die Schuld jemand vermacht worden, der sie ohnehin nicht mehr hätte bezahlen können. lit. t. p. 609.

Legatum nominis heißt, wenn Testator seine activa einem dritten vermacht, welches expresse und tacite geschehen kann. e. g. wenn der Schuldschein das Handbuch, oder der Kalender, worinn die Schuldforderung vorgemerkt ist, legirt wird. III. c. 7. §. 13. lit. b. p. 602. hier ist der Erb dem Legatar zur Entrichtung oder Gewehrschaftsleistung der Schuld nicht verbunden, sondern dieser muß sich mit Ueberlassung der Haupt- und Nebensache begnügen. lit. c. p. 602. treibt legans die Schuld in seinen Lebzeiten selbst noch ein, so wird das Legat pro ademto gehalten, so fern nicht gezeigt werden kann, daß es nicht animo adimendi beygetrieben worden. lit: g.

Legatum omnium bonorum ist eine wahre Erbschaft, es erschiene dann ein anders offenbar aus der Disposition, welchenfalls legatarius nicht nur alle Schulden tilgen, sondern auch den Abzug der falcidischen Quart gedulden muß. III. c. 7. §. 2. n. 1. p. 586.

Legatum quotæ hæreditatis, ist eine wahre Erbschaft, so fern nicht Testator ein anders deutlich zu erkennen giebt, welchenfalls legatarius auch um die Schulden in subsidium haftet, und, wenn hæres ultra dodrantem gravirt

virt ist, auch falcidiam leiden muß. III. c. 7. §. 2. n. p. 587.

Legitimati, per subsequens matrimonium succediren wie andere eheliche Kinder ab intestato. III. c. 12. §. 2. n. 7. lit. b. p. 866. die per rescriptum principis legitimati aber nur wie andere uneheliche Kinder. lit. c. ib.

Legitima, v. Pflichttheil.

Lehen, das deutsche Wort, bedeutet bald mutuum, commodatum, aut locatio conductio, bald ein bonum censiticum vel emphytheuticum, bald das jus patronatus, im eigentlichen Sinne aber jenes nutzbare Eigenthum, welches jemand mit Vorbehalt des Obereigenthums gegen besondere Treuleistung verliehen ist. V. c. 18 §. 1. lit. a. & b. v. feudum.

Lehen, welche Manns- und Weibspersonen gleich anfänglich pro indiviso miteinander acquirirt haben, sind theils fœminea theils masculina, mithin mixta. V. c. 18. §. 7. lit. c.

Lehen, können ohne des Lehenherrn, und sämmtlicher Interessenten Bewilligung nicht zum Familienfideikommiß gemacht, außer so weit auch sonst mit selben zu disponiren zu dürfen von Rechtswegen erlaubt ist. III. c. 10. §. 7. n. 3. p. 713.

Lehenbücher müßen mit allen dahin einschlägigen Dokumenten auf Begehren edirt werden. V. c. 18. §. 59. lit. d. sie probiren gegen den Lehenherrn und Vasallen oder gegen den Vasallen, und dessen Allodialerben plene, nicht aber gegen dritte. ib.

Lehenbrief ist das Instrument, welches nach dem Belehnungsakt darüber ausgefertigt zu werden pflegt. V. c. 18. §. 16. u. 7. dessen Ausferti-

fertigung gebührt dem Lehenherrn, wenn er siegelmäßig ist, außer dessen der Obrigkeit, worunter das Lehen liegt. lit. d. ist nur bey Beutellehen de necessitate, bey andern aber nur probationis causa. lit. b. dessen Innhalt. n. 8. und Formular. n. 9. er wird nicht nur bey Errichtung des Lehens über die erste Belehnung ausgefertigt, sondern auch bey allen nachfolgenden Belehnungen und Veränderungsfällen jedesmahl zugleich wieder erneuert. §. 47. n. 14. lit. a. welcher dem vorigen conform seyn muß, und ohne Einwilligung sämmtlicher Intereßenten nicht abgeändert werden darf. n. 15. lit. a.

Lehenherrliche Schulden, gehören nicht unter die Lehenschulden, und werden nie ex feudo bezahlt, außer wenn sie nur eventualiter in casum aperturæ hierauf versichert werden, und sich der Fall wirklich ergeben hat, oder das Lehen schon vor der Verleihung re adhuc integra damit onerirt war. V. c. 18. §. 26. n. 1. p. 918.

Lehenschein, ist ein Zeugniß der beschehenen Belehnung. V. c. 18. §. 16. n. 7. lit. f. ist hier zu Land nicht gebräuchig. ib.

Lehenschulden, darunter versteht man nicht die lehenherrliche, sondern nur die vom Vasallen selbst gemachte Schulden, und sind a) erster, und b) zweyter Gattung. V. c. 18. §. 26. n. 1. *ad a.* gehören nicht nur der Lehenreich, Ritterdienst, u. a. dgl. lehenherrliche Forderungen, um welche der Lehenherr jus tacitæ hypothecæ hat, sondern auch all jene, welche zur Erhalt- oder Vebesserung des Lehens gemacht worden sind. n. 2. lit. a. hierum haftet das Lehen nicht nur quoad fructus, sondern auch quoad substantiam, und dergestalt, daß das Allodium Vasallii nur

in

in subsidium executive angegriffen wird. n. 7. *ad b.* begreift jene in sich, die der Vasall mit Einwilligung des Lehenherrn, und der übrigen Interessenten gemacht hat. n. 3. um diese kann das Lehen nur in subsidium angegriffen werden, soweit weder die fructus feudi, noch das Allodium des Vasallens dazu hinreichend n. 8. in concursu weichen die von zweyter Gattung jenem von der ersten sowohl bey dem Lehen selbst als den fructibus desselben aus. n. 10.

Lehenträger, pro vasalli, heißen im eigentlichen Sinne nur jene, welche vermög sonderbarer Bestellung den Vasallen in seinen Lehensobliegenheiten ueberhaupt, und zwar regulariter, so lange sie leben, gebührend zu vertretten haben. V. c. 18. §. 61. n. 1. lit. a. sie sind nothwendig bey Städten, Gemeinden, u. a. corporibus non morientibus. n. 2. in andern Fällen nur willkührlich. n. 3. ihr Zweck äußert sich vorzüglich bey der Lehensrenovation, mit welcher nicht auf den Vasallen, sondern nur auf den Lehenträger gesehen wird. n. 4. ihre Pflichten bestehen nicht nur in der Lehenserneuerung, und Laudemialentrichtung, sondern daß sie auch den Vasallen in all andern Lehensobliegenheiten vertretten. n. 5. lit. c. dagegen müßen sie um alle Schäden und Kösten von dem Vasallen entschädigt werden. lit. d. wie sie sich von den Mandatarn unterscheiden. n. 6.

Lehenreich, Handlohn, Lehengeld, Relevium, muß in all jenen Fällen bezahlt werden, in welchen das Lehen erneuert werden muß. V. c. 18. §. 47. n. 16. das quantum davon ist 7 fl. 14 kr. bey Ritter, und bey Beutellehen 5 fl. pro cento jenes Werthes, den das lehenbare Gut zur Zeit des Lehenfalls nach unpartheyischer Schäzung hat. n. 17. lit. c.

lit. c. und in der obern Pfalz meistens 5 pro cento von Beutel. die Ritterlehen aber sind in 24 Klassen getheilt, deren die mindeste 1 fl. die höchste aber 100 fl. pro relevio prästirt. lit. d. ein höhers quantum kann nur per tempus immemoriale, ein minders aber durch 30 Jahre hergebracht werden. lit. f. muß bey jedem Veränderungsfalle prästirt werden, wenn sich derer auch mehrere in einem Jahre ergeben. n. 18. lit d. welche Rechte dem Lehenherrn zu dessen Beytreibung zukommen. n. 22.

Lehenreich kleineres, was es in sich begreift. V. c 18. §. 47. n. 21.

Lehenstücke werden nicht in die legitimam eingerechnet. V. c. 18. §. 40. n. 27. lit. b.

Lehenserneuerung, vide Investitur sie besteht nicht nur in gebührender Requisition, sondern auch in würklicher Belehn- und Verpflichtung des Vasallen, Erstattung des Lehenreichs und anderer Gebühr, dann der Ausfertigung des neuen Lehenbriefs, Revers oder Muthscheins. v. c. 18. §. 47. n. 9. ist sie in rechter Zeit auf geziemendr Weise nachgesucht, so kann sie der Lehenherr ohne rechtserheblicher Ursache nicht abschlagen, lit. c. und wird solchen falls die verweigerte Belehnung prævia comminatione judiciali entweder in contumaciam pro renovata gehalten, oder ad instantiam vasalli von der Landsherrschaft provisionaliter ertheilt. lit. d.

Lehens-expektanz heißt die Lehenherrliche Versicherung auf ein künftig heimfälliges Lehen V. c. 18. §. 18. n. 1. lit. a. ist dießfalls das Lehen bestimmt, so ist es expectantia specialis, außer deßen generalis lit. c. sie werden entweder per ultimam voluntatem, wo sie aller bey letztwilligen Verordnungen erfoderlichen

Solemnien bedürfen oder per actum inter vivos ertheilt, welch letzterenfalls keine Feierlichkeit, oder einer Gezeugschaft vonnöthen ist. n. 2. übrigens geschieht sie entweder *simpliciter* durch bloße Zusage, oder mit würklicher Belehnung des expectivati. n. 1. lit. a. jene giebt dem Anwarter mehr nicht, als ein jus & actionem mere personalem gegen den Lehenherrn, um casu eveniente die investituram & possessionem feudi von ihm zu verlangen, diese aber ein dingliches und solches Recht, kraft dessen der Anwärter nicht nur die Belehn- und Einräumung des erledigten Lehens, sondern auch jeden dritten Innhaber, der kein beßers Recht hierauf hat, um die Abtrettung desselben belangen kann. n. 2. lit. a. b. auch muß die Belehnung inner Jahr und Tag a die aperturæ sub pœna caducitatis nachgesucht werden. lit. g. bey der *generali* tritt der casus aperturæ mit dem nächst bey der speciali aber mit dem bestimmt heimfälligen Leheu ein. n. 4. lit. b. wenn nun mehrere Anwärter in casu aperturæ *concurriren*: so werden jene, welcher entweder per possessionem aut investituram eventualem schon einjus reale auf dem feudo erlangt haben, den obschon ältern expectivatis nudis vorgezogen, und wann ihrer mehr sind, so giebt die Zeit den Ausschlag. n. 5. lit. a. Bey expectivatis nudis geht der ältere dem jüngern vor, außer es concurrirte generalis & specialis expectativa, denn diese, obgleich jünger, geht jener vor. lit. b. doch in all jenen Fällen, wo der ältere Anwarter dem jüngern ausweichen muß, ist der Lehenherr ad interesse vel indemnisationem verbunden, und zwar ohne Unterschied, ob die Expektanz titulo oneroso vel gratuito verliehen ist, auch ob der Lehenherr von der ältern Wissenschaft gehabt habe, oder nicht, außer der Anwärter hätte selbst davon Wissenschaft gehabt, oder es wäre die clausula salvo jure alterius dem

Expek-

Expektanzbrief einverleibt, oder es befände sich ein dritter alio jure quam expectativæ in possessione feudi, welch letzternfalls sich der Anwärter mit der Abtrettung der lehenherrlichen Rechte begnügen muß, lit. c. wie sie erlöscht. n. 6 — 8.

Lehenspflicht, worinn sie bestehe. V. c. 18. §. 16. n. 6.

Lehensveräußerung, v. Veräußerung eines Lehens.

Lehensvormundschaft, ist in Baiern nicht üblich, sondern wenn der Vasall mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, so werden sie wie andere in via ordinaria bevormundet. V. c. 18. §. 25.

Lediger Anfall, wenn er sich ergiebt. III. c. 11. §. 6. n. 4. p. 830. und welche Rechte dadurch renuncians erlangt. n. 11. p. 838.

Leibeserben, darunter werden zwar allezeit nur liberi naturales e sanguine & corpore nostro descendentes, jedoch auf unterschiebliche Weise, und zwar, bald nur die Kinder im ersten Grade, bald aber, wenn es ihr oder ihrer Familie Bestes erfodert; und keine besondere Einschränkung a disponente gemacht ist, auch die weitere Descendenz in infinitum verstanden. III. c. 10. §. 8. n. 2. lit. b. p. 716. wenn ihrer in einem Lehenbrief gedacht wird, so folgert sich hieraus noch kein Erblehen. V. c. 18. §. 6. lit. f.

Leibrecht, heißt, wenn jemanden ein grundbares Gut, respective deßen nutzbares Eigenthum nur lebenslang überlassen ist. IV. c. 7. §. 1. n. 2. p. 391. erlöscht mit dem Tode des Grundholdens. §. 29. n. 1. lit. b. p. 477. kömmt aber sonst regulariter mit dem Erbrecht überein. lit. a. ib. Formular davon. n. 5. p. 480.

Leihkauf, heißt bey Käufen das, was sich die Contrahenten in signum perfectionis contractus einander geben, IV. c. 1. §. 11. n. 1. lit. a. p. 34. ist zwar nicht pars pretii, doch pars obligationis & contractus. lit. b.

Letztwillige Verordnungen können über Lehen, exceptis alienabilibus mere hæreditariis, nur mit Lehenherrlichen, und soviel die feuda ex pacto & providentia majorum betrift mit der übrigen Lehensinteressenten. Consens mit Gültigkeit errichtet werden. V. c. 18. §. 40. n. 23. & 24. wenn anderst dadurch die ordinaire Successionsordnung abgeändert wird. lit. h.

Lex commissoria, mittels dessen der Käufer und Verkäufer eins werden, daß, wenn die Kaufgelderzahlung binnen einer gewißen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das Recht haben sollte, von dem geschlossenen Kauf abzugehen, und die verkaufte Sache wieder zurückzufodern. IV. c. 4. §. 14. n. 1. p. 266. Würkung davon. n. 4. p. 268. hat auch bey andern Contrakten, nur nicht bey Pfändern statt. n. 5. p. 272.

Lex rhodia, verordnet, daß das, was bey obschwebender großer Schiffbruchsgefahr von der Ladung oder anderen auf dem Schiffe befindlichen Sachen zu Rettung der übrigen ausgeworfen wird, auch von diesem letztern mittels proportionirlichen Betrags wiederum vergütet werden muß. IV. c. 13. §. 4. n. 1. lit. a. p. 639. hiebey wird aber erfodert, daß der Auswurf, er mag vom Schiffmann selbst, oder von anderen und zwar in selbst eignen, oder in fremden Sachen geschehen, wegen großer und nicht vom Schiffer selbst verursachten Schiffbruchsgefahr erfolget, lit. c. und daß hierdurch auch das Schiff gerettet worden, wo sodann die Vergütung des durch den Auswurf erlittenen Schadens von all jenen, denen

an

an Erhaltung des Schiffes oder Ladung gelegen ist, mithin auch vom Schiffmann proportionirlich ersetzt werden muß. lit. d. e. wie dabey die Concurrenz regulirt wird. lit. g — i. greift auch ex eadem ratione in all andern Schäden statt, welche man nicht seines eigenen sondern gemeinschaftlichen Bestens wegen zu leiden hat. n. 2. p. 641.

Linealsuccesßion hat bey Lehen statt. V. c. 18. §. 40. n. 11. lit. b. Erklärung davon. n. 12.

Linie, wenn Fideikommittens nur der seinen gedenkt, so versteht man dadurch nur die absteigende, benennt er aber seine Familie in genere ohne weitere Einschränkung so geht es sowohl ad lineam descendentem, ascendentem, & collateralem. III. c. 10. §. 8. n. 2. lit. e. p. 717.

Liquid heißt eine Schuld, wo man sowohl in quanto als quali außer allem Zweifel ist. IV. c. 15. §. 2. n. lit. b. p. 695.

Locatio conductio, Pacht, Miethcontrakt, heißt jener, wodurch einer dem andern a) den Gebrauch einer gewißen Sache, b) oder gewiße Dienste um einen gewißen Preis überläßt. IV. c. 6. §. 1. p. 336. und heißt: *ad a)* locatio rerum, *ad b)* loc. operarum. ib. Bey den Personen, welche diesen Contrakt eingehen wollen, wird die rechtliche Fähigkeit zur Eingehung verbindlicher Geschäfte vorausgesetzt. §. 2. p. 340. wer hiezu verbunden ist. n. 2. p. 341. den Gegenstand davon machen entweder gewiße Dienste, welche der eine (locator operarum) dem andern (conductor operarum) leistet, oder Sachen, deren Nutzung dem andern auf eine gewiße Zeit überlassen wird, aus. In Ansehung der zu leistenden Dienste ist erfoderlich, daß sie erlaubt und von einer solchen Art sind, daß sie nicht in solchen Arbeiten bestehen, bey wel-

welchen es hauptsächlich auf Seelenkräfte ankömmt (operæ illiberales) alle Sachen können dem andern Pachtweise zur Benutzung überlassen werden, welche in commercio und von der Beschaffenheit sind, daß sie einen gewißen Nutzen leisten, und durch den Gebrauch nicht vernichtet werden, im übrigen mögen sie beweglich, oder unbeweglich, leblos oder lebendig, körperlich, oder unkörperlich seyn. §. 3. p. 343. die daraus entspringenden **Verbindlichkeiten** sind auf Seite des **Verpachters**: 1) daß er die verpachtete Sache im tauglichen Stande übergebe, §. 4. p. 347. oder wenn von der locatione operarum die Rede ist, die versprochene Arbeiten gehörig leiste. (Was Conductor im Unterbleibungsfalle für jura hat. §. 7. p. 353.) 2) dem Pachter den Besitz der Sache mit ihrem Zubehör gewähre, ist ein anders nicht bedungen, so muß der Pachter vor geendigter Pachtzeit nur dann weichen, wenn der Verpachter selbst die Sache unvermuthet nöthig bedarf, oder der Pachter solche moralisch, oder physisch mißbraucht, desgleichen wenn er zwey Termine Pachtgeld schuldig bleibt, oder die Sache eine Reparatur erfodert, bey welcher die Pacht nicht vorgesetzt werden kann. §. 16. n. c. 2. p. 370. 3) und demselben den auf die verpachtete Sache während der Pachtzeit gemachten nöthigen, und nützlichen Aufwand wieder erstatte. §. 8. p. 356. die **Verbindlichkeiten** des **Pachters** bestehen darinn, daß er 1) das bedungene Pachtgeld zur bestimmten Zeit, und ganz, gewiße Fälle, worinn ein Nachlas statt, ausgenommen §. 6. p. 351. bezahle. §. 9. p. 357. 2) Die Sache pfleglich benutze, und erhalte, 3) dolum, culpam latam & levem prästire. §. 11. p. 360. und die Sache in eodem specie restituire. §. 10. p. 359. wie er wieder aufgehoben wird. §. 12. p. 363. Formular. §. 22. p. 387.

Maaß

Maas und Gewicht, nach was für einem Orte sie zu bestimmen sind, in Käufen ad pondus, vel mensuram, im Falle locus contractus, rei sitæ, domicilii hierinn differiren. IV. C. 4. §. 5. N. 2.

Mahlschatz, unterliegt supp. supp. der Collation III. C. 1. §. 15. N. 7. Lit. d. p. 106.

Majora, ob sie bey dissentirenden Lehensfolgern, wegen Ertheilung des Consenses ad alienandum gelten, IV. C. 18, §. 37. N. 6.

Majorat, Begriff III. C. 10. §. 1. N. 4. lit. b. p. 702. wie darinn succedirt wird. §. 9. p. 725.

Majorat- und Fideikomißgüter unterliegen, wenn sie Testator selbst schon in dieser Qualität besessen hat, dem Pflichttheil nicht. III. c. 3. §. 15. n. 8. lit. b. p. 391.

Majorenne Kinder, ob sie zum Favor eines Dritten auf das väterlich und mütterliche Vermögen auch ohne Vorwißen der Eltern renunciren können. III. c. 11. §. 2. n. 3.

Mandans, was er dem mandatario für gradus culpæ zu prästiren hat. IV. c. 9. §. 6. n. 4. was er ihm nach entrichtetem Mandat alles zu prästiren hat. ib. ob er mandatarium in unehrbaren Geschäften schadlos zu halten schuldig ist. §. 4. ob er das factum mandatarii in Ansehung eines Dritten, womit er handelt, zu prästiren hat, §. 7. wenn er das mandatum re-

vociren kann. §. 11. ob er das factum mandatarii excedentis zu prästiren hat. §. 8. n. 1. & 2. in welchem Falle er ex delicto mandatarii haftet §. 7. n. 1. ob deren mehreren in solidum haften, oder ob sie das beneficium ordinis & divisionis genießen. §. 10. n. 1.

Mandatarius, ob er sich von dem etwas zueignen darf, wenn er theuerer verkauft, oder wohlfeiler einkauft, als sein mandatum lautet, IV. c. 9. §. 8. n. 1. p. 527. not. ob er sein mandatum durch einen andern kann besorgen lassen, §. 5. n. 3. p. 526. wenn er nicht von Commissions-wegen, sondern für sich handelt, ob mandans dafür zu haften hat. §. 7. n. 2. p. 134. Text. ob er von dem dritten statt des Principalens belangt werden kann, n. 3. ib. wenn er sich des mandati entschlagen kann, §. 12. was er für einen gradum culpæ zu prästiren hat. §. 5. n. 7.

Mandatum, Vollmachtscontrakt, heißt jener, da einer die Geschäfte eines andern, auf dessen ausdrückliches Verlangen unentgeltlich auszurichten übernimmt. IV. c. 9. §. 1. p. 516. Eintheilung. n. 5, p. 520. Unterschied von andern ähnlichen Handlungen n. 2. p. 517. den Gegenstand machen negotia futura, certa & honesta aus. §. 4. n. 1. p. 523. nicht aber verbothen oder unehrbar, diese ist Mandatarius auszuführen eben so wenig, als Mandans ihn zu entschädigen schuldig, wohl haften aber beede dem dritten, um den zugefügten Schaden, und der Obrigkeit um die Strafe und zwar in totum n. 2. p. 524. die hieraus entspringende Verbindlichkeiten bestehen: auf Seite des Mandatars: 1) daß er das einmal übernommene Geschäft a) aufs genaueste nach der Vorschrift, wenn ihm dergleichen, wie er zu Werke gehen soll, ertheilt worden, oder außer dessen, nach besten Wissen

und Gewissen. §. 5. n. 2. lit. b. p. 526. b) mit möglichstem Fleiße (denn er prästirt de jure bav. culpam levissimam) n. 5. p. 528. c) ohne einiges Entgelt (ein honorarium ist aber nicht ausgeschlossen, §. 6. lit. d. p. 529.) verrichte. 2) und endlich nach geendigtem Geschäfte darüber Rechenschaft ablege, und alles, was er von Commissionswegen, oder auch nur mit Gelegenheit derselben sowohl mit als ohne oder gar wider Willen des Mandantens an sich bringt, und zwar in casu moræ, oder da er das Geld zu seinem Nutzen verwendet, mit Interesse restituire. §. 5. n. 4. p. 527. auf Seite des Mandantens, daß er den Bevollmächtigten schadlos halte, und ihm allen bey Gelegenheit der Ausrichtung der Sache gemachten Aufwand wieder erstatte. §. 6. p. 528. & dolum, culpam latam, levem & levissimam prästire. lit. b. ib. und in gewissen Fällen einen Rekompens gebe. lit. d. p. 529. auch das von Mandatar ausgeübte Geschäft, so ferne er die Gränzen seiner Vollmacht nicht überschreitet, als das seine erkenne. §. 7. rücksichtlich eines Dritten wirkt es. a) wenn Mandatar nicht für sich, sondern von Commissionswegen damit handelt, so bekömmt Mandans actionem & obligationem in Ansehung des Dritten, ohne daß er vom Mandatar einer Ceßion mehr bedarf, §. 7. n. 1. p. 529. ex delicto mandatarii haftet Mandans einem Dritten nur in so weit, als er dolo aut saltem culpa Theil an dem Verbrechen nimmt. lit. c. p. 530. b) wenn Mandatar für sich selbst in eigener Sache handelt, das geht nur ihn, und jenen, mit dem er handelt allein, nicht aber Mandantem an. n. 2. lit. a. ib. c) was er in committirter Sache jedoch mit Verschweigung seiner Commission thut, das muß er auch gegen den Dritten vertretten, lit. b. d) handelt

er aber öffentlich als Mandatar mit einem Dritten, so hat er auch actionem & obligationem, welch letztere doch der Principal, so fern die Vollmacht nicht überschritten ist, entrichten muß. lit. c. p. 531. wie es aufhört. §. 11 — 15.

Mangel, wie er beschaffen seyn muß, daß deßwegen ex Edicto aedilitio geklagt werden kann. IV. c. 3. §. 23. n. 5. p. 50. Text. wer selben hierin beweisen muß, und wodurch der Beweis geschieht. §. 23 — 25. n. 4. not. inner welcher Zeit er sich nach dem Kaufe zeugen muß, daß er pro antecedenti gehalten wird. ib. worinn die eines Pferdes bestehen. n. 6. p. 50. Text.

Mangelhaft, was man dafür hält. IV. c. 3. §23. n. 4. p. 50. Text.

Mann, das Wort, wenn es in einem Lehenbrief enthalten ist, bedeutet zwar nicht allezeit Masculum, sondern zuweilen nur Vasallum, und kommt daher auch öfters in Kunkellehen vor; insgemein aber nimmt man es im ersten Verstande. V. c. 18. §. 7. lit. h.

Manserb, der ältere weltliche hat quo ad immobilia circa adjudicationem, wenn er anders die übrigen Miterben in leidentlichen Anschlag pro rata hinausbezahlen kann, das Vorzugsrecht, III. c. 1. §. 14. n. 9 lit. e. p. 88. not. ist nicht schuldig, über derley Güter sich in eine Licitation einzulassen. n. 11. lit. c. p. 90.

Männliches Geschlecht, wann es allein mit Ausschluß der Weibspersonen, oder wenigst vorzüglich berufen worden, so folgert sich tacitum fideicommissum. III. c. 10. §. 1. n. 6. lit. c. p. 707.

Mannslehen, werden so genannt theils von der Succession, wenn nur die Mannsleute

allein

allein succediren, theils von der Acquisition, wenn der erste Acquirens eine Mannsperson war, V. c. 18. §. 7. lit. a. b. werden in dubio präsumirt. lit. f.

Mannsvortheil, bestehet in zwey Stücken: 1) daß man dem ältern weltlichen Mannserben die immobilia gegen leidentlichen Anschlag überlassen muß, wenn er die übrige Miterben pro rata hinauszuzahlen im Stande ist. III. c. 12. §. 2. n. 2. lit. d. p. 858. 2) gebührt in Baiern, nicht aber in derobern Pfalz, bey Edelmannsfreyheitfähigen Familien dem ältern Mannserben, in defectu dispositionis von der Allodialverlassenschaft nach Gestalt des Vermögens ein ehrlicher Mannsvortheil. ib. wird nicht leicht über den zehnten Theil verreicht. p. 859. daraus kann ohne andern nähern Anzeigungen kein Fideicommiss gefolgert werden. c. 10. §. 1. n. 8. p. 708.

Marginalien in einem Testament sind noch keine Zeichen von Kassation, sondern werden vielmehr pro non adjectis gehalten, sofern sie erst nach geschlossenem Testamentsakt hinzugekommen sind, und den vorigen Inhalt abändern. III. c. 3. §. 27. lit. e. p. 426.

Meliorationen eines grundbaren Guts bleiben zwar, wenn nichts anders paktirt ist, beym Gute, es muß aber der Grundherr dem Grundholden, oder dessen Erben den Werth davon vergüten, ausgenommen, was die kleinen unmerksamen Gutsbesserungen, oder jene betrift, die ex natura contractus, vel ex pacto expresso gemacht werden. IV. c. 7. §. 16. p. 468. was man bey Erbrechtsgütern daeunter versteht. §. 26. p. 114. text. die gegen grundherrlichen Vorboth gemacht werden, ob sie der Grundherr

herr bezahlen muß. §. 31. n. 4. ob sie als Gutspertinentien zu betrachten sind: §. 26. n. 1. p. 468. not. wer sie beweisen muß, und wie: n. 3. 4. p. 114. text. ob sie bey einer Gutsschätzung mit in Anschlag kommen: §. 13. N. 5. ihre Vergütung bey Fideikommißen: c. 10. §. 15. n. 1. p. 811. not. wenn sie bey einem Fideikommiß zugehören: §. 14. p. 739.

Meliorationen, welche sich facto vasalli ergeben haben, oder für sich selbst bestehen, und re salva et integra leicht separirt werden können, gehören nicht ad feudum, sondern ad allodium; ergeben sie sich aber nicht facto vasalli, sondern nur natura, casu, vel facto tertii, oder können sie salva re nicht abgesöndert werden, so verbleiben sie beym feudo, jedoch gegen Indemnisation der Allodialerben um die von ihrem Erblasser hierauf verwendete Kösten, warum ihnen jus retentionis, oder falls das Lehen schon extradirt ist, jus condictionis zustehet, ohne daß sie solchen Aufwand mit den von ihrem Erblasser genossenen fructibus feudi compensiren zu lassen schuldig sind. V. c. 18. §. 51 n. 2. lit. a.

Mendikantenklöster, welche nicht bonorum capaces, sind nebst all jenen, die davon Profeß machen, einer Erbschaft unfähig. III. c. 1. §. 3.

Metus vexationis, potentiæ, reverentiæ macht den Contrakt nicht null, sofern keine Schläge, Drohungen, u. a. beschwerliche Umstände dazu kommen. V. c. 1. §. 21. n. 2. lit. e. p. 89.

Minderjährige, wenn sie auf eine Erbschaft per actum inter vivos renunciren, bedürfen den Consens ihrer Eltern, oder Vormün-

münder. III. c. 11. §. 2. n. 3. p. 801. nicht aber eines obrigkeitlichen Dekrets n. 5. lit. c. p. 806.

Minderjährige, können ohne vormundschaftlicher Auctorität keine Zahlung leisten, thun sie es aber doch, so ist es null, und wird dadurch weder Debitor liberirt, noch das Dominium rei solutæ transferirt, sondern solvens kann das ausbezahlte, sofern es nicht schon bona fide consumirt, wieder vindiciren, und trift der Schade, wenn das illegaliter Bezahlte zu Grunde geht, dem Gläubiger, der die Bezahlung annimmt. IV. c. 14. §. 2. lit. b. d. p. 659. auch kann ihnen ohne vormundschaftlichen Wissen und Willen nicht mit Sicherheit und Bestand bezahlt werden, und hört dadurch die Obligation nicht auf, und sofern das erlangte noch in natura vorhanden ist, kann es wieder zurück gefordert werden; ist es consumirt, ohne daß der Pupill dadurch reicher geworden, so muß der Schuldner auf Begehren nochmahl bezahlen: §. 4. n. 3. p. 662.

Minderjähriger, ein, kann ohne des curators und der Obrigkeit Begnehmigung auf keine Erbschafts Theilung dringen, wohl kann sie gegen ihn nachgesucht werden. III. c. 14. n. 2. lit. f. p. 79. not.

Modus, heißt der Endzweck der bey einer Erbseinsetzung, oder einem Vertrag beabsichtet wird. Er muß, wenn er anders möglich ist, erfüllet werden, und kann man auch bey letztwilligen Verordnungen dießfalls Caution begehren, doch wird aber die Institution dadurch weder suspendirt, noch implemento non secuto ohne vorausgehender Contumacial-Erkanntniß annullirt, folglich auch, wenn der Erb vor der Erfüllung stirbt, die Transmis-

sion

sion dadurch nicht gehindert. Wird in dubio mehr, als eine Condition präsumirt, und vorzüglich aus den gebrauchten Partikeln um, damit, auf daß, gefolgert: III. c. 3. §. 11. n. 3. p. 353.

Mönche, und Religiosen können nach abgelegter Profeß in Familienfideikommißen nicht succediren. III. c. 10. §. 10. n. 1. p. 726.

Mora, was man darunter versteht: IV. c. 1. §. 20. n. 2. wenn sie in pacto definito legis commissoriæ eintritt. C. 4. §. 14. n. 3. ob und wann aus selber ein dolus erwachsen kann: c. 1. §. 20. n. 2.

Mora solvendi, wenn sie anfängt: IV. c. 4. §. 14. n. 3. wodurch sie gehoben wird: §. 16. n. 2.

Mortificationsschein, heißt jene Bekenntniß, wodurch eine Urkunde für kraftlos und unverbindlich erklärt wird. IV. c. 14. §. 11. lit. f. p. 573. Formular davon ib.

Muthschein heißt jener Schein, welchen der Lehenherr dem Vasallen über das Erneuerungsgesuch ausstellt. V. c. 18. §. 47. n. 13.

Muthschierung heißt, wenn die Miterben von Zeit zu Zeit in der Administration, und dem Genuß des gemeinschaftlichen Erbgutes abwechseln. III. c. 1. §. 14. n. 12. lit. e. p. 91. not.

Mutter, ihr wird auf dessen Manns Absterben das grundbare Gut vor ihren Kindern gegen Erheuratbung eines tauglichen Mannes, und Hinausbezahlung der Kinder überlassen. V. c. 7. §. 14. n. 2. lit. e. p. 443.

Mutuum heißt jener Realcontract, vermöge welchem jemanden eine fungible Sache eigenthümlich jedoch mit dem Bedingniß übergeben

geben wird, sie seiner Zeit in eodem quanto & quali zu restituiren. IV. c. 2. §. 5. n. 1. lit. a. p. 102. ist vom pacto de mutuo dando wohl zu unterscheiden. §. 1. lit. d. p. 100. welches jedoch soviel wirkt, daß der versprochene Vorschuß gegeben werden müsse. §. 3. lit. c. p. 102. Darleiher kann jeder seyn, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zustehet. n. 2. p. 103. Schuldner aber nur jener, der sich nach den Rechten verbindlich machen kann. ib. Der Gegenstand ist zwar am gewöhnlichsten das Geld, es können aber alle sogenannte res fungibiles dargeliehen werden. n. 5. p. 107 so fern sie nur dem Darleicher eigen sind. n. 6. p. 108. die daraus entstehende Verbindlichkeit für den Erborger bestehet theils in der Restituirung der geliehenen Sache: in eodem quanto & quali n. 7. lit. a. p. 109. theils in Bezahlung der ex pacto vel mora herrührenden Interessen. Lit. f. p. 110. die daraus entspringende Klage ist condictio certi ex mutuo, welche dem Glaubiger gegen den Schuldner um obige Restitution, und Bezahlung in casu moræ zustehet. n. 8. lit. a. p. 111. dabey muß Kläger vor allem auf Widersprüchen das mutuum beweisen, welches sowohl durch Zeugen, Urkunden, u. a. ordinaire Probsmittel, auch per conjecturas & præsumtiones geschehen kann. lit. c. Formular. n. 12. p. 118.

Nachkommen, darunter sind successores singulares regulariter nicht begriffen. IV. c. 1. §. 19. n. 4. lit. c. p. 68.

Nachkommenschaft, Nachfolger, wenn ihrer in einem Lehenbrief gedacht wird, so folgert sich hinaus allein noch kein Erblehen. V. c. 18. §. 6. lit. g.

Nach=

Nachlaß an Canon, in welchen Fällen ihn ein Grundhold begehren kann. *IV*. c. 7. §. 9. n. 6. p. 411.

Nächste Befreunde, diese Worte restringiren die Succession blos ad proximiores, mit Ausschluß der entferntern, und hat dießfalls kein jus repræsentationis statt, wohl aber würde auch dieß eintretten, wenn noch die Worte: Erben, welche mich sonst geerbt hätten, beygefügt wären. III. c. 3. §. 9. lit. e. p. 323.

Nähe des Grades wird bey Lehenssuccession nicht vom ersten Erwerber, sondern vom letzten Besitzer hergeleitet. V. c. 18. §. 40. n. 11. lit. d.

Naturalia feudi bestehen in dem gewöhnlichen Eid, und Lehendiensten, dann dem lehenherrlichen Consens bey Lehensveräußerungen, in der Renovation bey Veränderungsfällen, in Ausschließung der Weibspersonen, ꝛc. V. c. 18. §. 1. lit. h. werden in dubio allzeit präsumirt. lit. g.

Nebenfall bey einem Lehen heißt, wenn sich die Veränderung auf Seite des Vasallen ergiebt. V. c. 18. §. 47. n. 2. lit. a. und erfolgt nicht nur durch den Tod des Vasallens, sondern auch durch die an einem in prima investitura mitbegriffenen beschehenen Veräußerung, Vertheilung, oder Verwürkung des Lehens. n. 4. lit. a. b.

Negotiorum gestio, Begriff. IV. c. 13. §. 2. n. 1. lit. a. p. 630. erfordert (a) ein fremdes, (b) außer gerichtliches Geschäft, welches ein dritter (c) freywillig, (d) ohne Befehl und Wissen des Prinzipalens, (e) zu dessen Besten unternimmt. ib. die daraus entstehende

hende Verbindlichkeit ist: auf Seite des *negotiorum gestoris*: (1) das übernommene Geschäft mit gebührendem Fleiße zu verrichten, (2) dolum, culpam latam & levem (regulariter) zu prästiren. n. 3. p. 632. (3) Rechnung abzulegen, und zum Ende das Inventarium, oder juratam specificationem heraus zu geben. (4) alles, was er ex negotio gesto an sich gebracht, dem Prinzipalen und zwar mit den fructibus & usuris perceptis & percipiendis zu restituiren. n. 2. p. 631. und um all dieses hat der Prinzipal actionem directam. u. 7. lit. a. p. 635. auf Seite des Prinzipalens, daß er negotiorum gestorem vollkommen schadlos halte, die auf das Geschäft verwendete expensas necessarias & utiles erstatte, und zwar mit mit Interesse a die moræ. n. 4. p. 932. gewisse Fälle ausgenommen. n. 5. p. 633. und hierum kömmt negotiorum gestori, und dessen Erben actionem neg. gest. contrariam zu n. 7. lit. b. p. 635.

Neustift, heißt, wenn dem Grundholden das grundbare Gut nur solange verbliebem, als der Grundherr lebt. IV. c. 7. §. 30. p. 480. ist gewöhnlich bey Widumsgütern. ib

Nichterfüllung eines Contracts giebt dem Gegentheil noch kein Recht, davon gleichfalls abzugehen, sondern er kann nur ad implementum contractus klagen. IV. c. 15. §. 11. n. 2. p. 752.

Nomen bonum, Begriff. IV. c. 4. §. 8. lit. b. p. 254. wird beym Verkauf einer Forderung nur dann prästirt, wenn sie Verkäufer als eine solche ausdrücklich dafür angegeben, und verkauft hat. ib.

Nomen verum, Begriff. IV. c. 4. §. 8. lit. b. p. 254. muß beym Verkauf einer Forderung prästirt werden. ib.

No-

Nomina & actiones, wenn sie verkauft werden, so prästirt, Verkäufer regulariter nur vera nicht aber bona. IV. c. 4. §. 8. p. 254.

Notar, wenn er bey Errichtung eines feyerlichen Testaments beygezogen wird, ist in die erforderliche Anzahl der 7 Gezeugen nicht einzuzählen. III. c. 3. §. 5. n. 3. lit. g. p. 281.

Notherben, sind diejenigen, welche durchaus entweder zum Erben eingesetzt, oder namentlich, und aus einer in den Gesetzen gebilligter Ursache enterbt werden müßen, keineswegs aber bloß mit Stillschweigen umgangen werden können. III. c. 3. §. 14. n. 1. lit. a. p. 374. Hieher gehören 1) die Kinder erstern und weitern Grades, sie mögen schon gebohren seyn, oder nicht, 2) Eltern, wie sie ab intestato succediren, 3) Geschwisterte, sowohl die leiblichen als Halbgeschwister, jedoch diese nur dann, wenn ihnen eine solche Person als Erbe vorgezogen werden soll, welche die Rechte für unrichtig, oder ehrlos halten, (persona turpis) lit. b. p. 375. Sind also bey einem Testirer dergleichen Notherben vorhanden, so tritt entweder der Fall ein, daß er solche zu Erben einsetzen will, oder er glaubt rechtmäßige Ursache zu haben, sie zu enterben. Im ersten Falle treten die Principien von der Erbseinsetzung überhaupts ein, und es ist dabey nur zu gedenken, daß es genug sey, wann er solche nur in den Pflichttheil (legitima) einsetzt, die Erbeinsetzung in dem Pflichttheil muß titulo institutionis honorabili, in einem förmlichen Testament, in einer Schankung oder Codicill geschehen, sie darf nicht Bedingnusweise geschehen, und es hilft auch die sogenannte Socinische Cautel nicht dazu, daß ein Notherbe durch Hinterlassung eines Uebermaaßes dergestalt mit Bedingungen belästigt werden könne, daß ihm der

Pflicht-

Pflichttheil nicht frey bleibt, da einem solchen Erben allzeit frey bleibt, nach dem bloßen Pflichttheil zu greifen, das Uebermaaß zu verbitten, und sich dadurch der auferlegten Bedingungen zu entschütten. n. 2 — 7.

Notherb, der präterirte oder enterbte ist so lange in edicto divi Hadriani legitimus contradictor, bis justitia præterritionis, vel exhæreditationis von dem instituirten Testamentserben genüglich dargethan ist. III. c. 1, §. 10. n. 4. p. 62. not. der nur die legitimam bekömmt, kann sich auch der Collation nicht entäußern. §. 15. n. 2. lit. d. p. 100.

Nothgebührniß, kann von den Kindern mit Ausschlagung der übrigen Erbschaft, so weit sie ihnen angefallen ist, nicht allein angetretten werden. III. c. 1. §. 2. n. 6. lit. f. p. 16. außer die legitima bestünde in re certa. lit. g. sie geht propter ommissionem inventarii nicht verloren. §. 18. n. 9. lit. c. p. 148.

Novatio, ist diejenige Verabredung, wodurch ausdrücklich in der Absicht um eine Aenderung zu treffen, die vorige Verbindlichkeit ganz oder zum Theil in eine andere verwandelt wird, und wenn dieß manente eodem debitore & creditore geschieht, so heißt sie stricte sic dicta. IV. c. 15. §. 4. p. 704. sie setzt eine Verbindlichkeit zum voraus, welche aber naturalis, civilis, vel mixta, principalis vel accessoria seyn mag, jede unterliegt der Novation, n. 2. p. 705. doch muß die Absicht, die vorige Verbindlichkeit aufzuheben, und eine andere davon an die Stelle zu setzen, durch Worte, oder deutliche Handlungen ausdrücklich erklärt. n. 3. p. 706. auch der novirende Theil so beschaffen seyn, daß ihm giltig bezahlt werden kann. n. 4. p. 707. dadurch wird nicht nur die vorige Hauptobligation aufgehoben, sondern es

fallen

fallen auch zugleich alle accessoria, e. g. Privilegien, Prälationsrechte ꝛc. nebst der Gefahr von der in der Obligation bestandenen Sache sammt all andern commodis & incommodis, ohne speciellem Vorbehalt zusamm. n. 5. p. 707.

Nuntiatio novi operis. Begrif. IV. c. 16. §. 9. n. 1. p. 765. hat statt, wegen einem vorhabenden neuen, obschon auf des Bauenden eignen Grund und Boden vornehmenden, oder einem Dritten präjudicirlichen Bau, welcher aber noch nicht vollendet ist. n. 2. ib. sie muß gerichtlich geschehen. n. 3. p. 768. sodann dem Bauenden selbst, oder in dessen Abwesenheit seinen Arbeitsleuten gehörig insinuirt werden. n. 4. p. 769. wornach Nuntiatus alsogleich mit dem Bau innhalten muß, er mag ihn mit Recht oder Unrecht angefangen haben, und zwar bey Vermeidung der Niederreißung auf des widerspenstigen Theils Kösten. n. 6. p. 770. wohingegen Nuncians schuldig ist, die Präjudicialfrag, ob und wie weit der unterbrochene Bau von Rechtswegen statt habe, oder nicht mit Nunciato vor ordentlicher Obrigkeit ausmachen, und zwar mit summarisch doch hinlänglicher Vernehmung sämmtlicher Interessenten nach vorläufigem Augenschein. n. 7. p. 771. wie sie cessirt. n. 8 — 10.

Oblatio feudi. Begrif. was sie für Handlungen in sich begreift. IV. c. 18. §. 19. p. 243. Text. ob sie von einem innländischen Gute an Ausländer statt hat. n. 8. p. 244. Text. ihre Re Requisiten. V. c. 18. §. 19. n. 2. p. 895. not. kann sowohl per actum inter vivos als mortis causa geschehen. n. 2. p. 894. wie sie auf stillschweigende Art geschieht, ib. warum sie heut zu Tag so infrequent ist. n. 1. ib. ob sie in Fideikommiß und wirklichen Lehen statt hat. n. 3. p. 898. v. feudum oblatum.

Obrig-

Obrigkeitliche Bestättigung außergerichtlicher Handlungen wird nur dann erfodert, wann es pactum, vel lex specialiter mit sich bringt. IV. c. 1. §. 6. p. 6. lit. c. p. 25. macht aber eine an sich ungültige Handlung dadurch nicht gültig. §. 24. lit. b. p. 84.

Obrigkeitliche Errichtung der Verträge ist nur dann erfoderlich, wo sie die Gesetze erheischen, oder ausbedungen ist. IV. c. 1. §. 6. n. 6. lit. b. p. 24.

Obsignation, wird bey eines Verstorbenen Hinterlassenschaft, ohne Unterschied ob eine Disposition vorhanden, oder nicht, ob periculum distractionis, vorgenommen. III. c. 1. §. 17. n. 1. p. 126. und zwar regulariter von jener Obrigkeit, worunter der Verstorbene sein domicilium, oder forum privilegiatum gehabt, n. 3. p. 127. mit Beiziehung eines Aktuars, wenn anders das Gericht damit besetzt ist, und zweyer glaubwürdigen Zeugen, wie auch in Beiseyn der bey der Stelle befindlichen Erben. n. 2. p. 126. Andern Obrigkeiten gebührt das jus obsignandi nur ex capite rei sitæ, quoad bona extra territorium sita, oder per modum meræ provisionis, aut ex commissione. lit. g. p. 128. Die Art und Weise der Obsignation hängt von dem verschiedenen Gebrauch und statutis, wie auch vorzüglich von dem Willen des Testatoris ab, wenn er circa modum etwas verordnet hat. n. lit. a. p. 129. nur soll sie schleunig vorgenommen werden. lit. b. erstreckt sich aber auf fremde, lit. c. und solche Sachen nicht, welche des Verstorbenen hinterlassene Wittwe, und Kinder zur täglichen Hausnothdurft bedürfen, oder sich in die Länge nicht erhalten lassen, denn diese werden nur einsweilen summarie aufgezeichnet, um sie nachher ad Inventa-

ventarium bringen zu können. lit. f p. 130. sie hat nicht statt, wenn eine Frau vor ihrem Mann stirbt, außer bey Bauersleuten, wenn der Mann auf das Gut zum Weibe hineingeheurathet, und sie hauptsächlich Maierin vom Gute geblieben ist, oder ihr bey ihrer Verheyrathung das halbe Gut, oder Vermögen angeheyrathet worden ist. lit. d. e. p. 130. bey Verstorbenen von Adel und churfl. wirklichen Räthen gebührt sie den männlichen Blutsverwandten doch nur in eigener Person, und in Beisein ehrbarer Leute, wenn sie a) bey der Erbschaft nicht selbst interessirt, und b) selbst von Adel oder churfl. wirkl. Räthen sind. n. 6. p. 131. Bey in Verrechnung gestandenen churfl. Beamten wird die Cassasperr von Seite der churfl. Hofkammer, respective des Rentamts verfügt, um aber doppelte Kösten zu ersparen soll man solche zugleich demjenigen, der die Obsignation auch bey der andern Verlassenschaft vorzunehmen hat, commissionaliter übertragen. n. 7. p. 132. Bey der regulären Geistlichkeit wird cumulative mit der geistl. Obrigkeit obsignirt, dergestalt, daß jene Obrigkeit, welche den Todesfall am ersten erfahrt, auch am ersten obsignirt, jedoch der später kommenden Obrigkeit die Coobsignation dadurch keineswegs benommen ist. n. 7. p. 132. die nämliche cumulativ greift auch nicht nur bey abgestorbenen wirklichen Pfarrern, Beneficiaten, und Präbendisten, sondern auch bey Cooperatoribus, Caplänen, und all andern unpräbendirten Geistlichen, welche keine fixos reditus haben, ohne sonderbare Concordaten, Platz. n. 9. p. 134. Bey den Collegiatstiften in Baiern ceßirt die Cumulativ auf Absterben eines Mitglieds ex gremio, und nimmt decanus, vel Senior capituli mit dem Stifts-Syndico vel

Actua-

Actuario die Obsignation allein vor lit. e. p. 135. bey Prälaten ist die Sperr auch cumulativ in superlectile sacra & profana sowohl in Baiern, n. 10. p. 136. als in der obern Pfalz. n. 11. p. 137. Die hierüber ergangenen neuen Verordnungen siehe in meinem Taschenbuche für Juristen. p. 26.

Oder, dies Wort wird nicht allezeit disjunctive, sondern oft nur explicative genommen. III. c. 11. §. 3 & 4. n. 7. p. 893.

Omnis causa, in der Bürgschaft, ob sie bey ihrer Einschaltung die præstationem casus, und was noch alles erwirkt. IV. c. 10. §. 9. n. 1. p. 562.

Ordnung, die gewöhnliche, bey einem Testamentsaufsatz, worinn sie besteht. III. c. 3. §. 5. n. 11. lit. d. p. 294.

Pacht, V. locatio, conductio.

Pachter, wenn ihm der Pachtschilling vom Verpächter legirt worden, bezahlt weder das, was er schon schuldig war, noch das künftige, so lange der Pachtcontrakt dauert, und muß ihm der Erb die bedungene Zeit des Contrakts nichts destoweniger aushalten. III. c. 7. §. 14. n. 1. lit. *k.* p. 607.

Pacta successoria *renuntiativa* sind Verträge, wodurch man sich einer künftig und angehofften Erbschaft begiebt. III. c. 11. §. 2. n. 1. lit. a. p. 798. ihr Ursprung, lit. e. p. 799. sie sind a) necessaria, voluntaria, n. 2. lit. a. p. 800. b) expressa, tacita. lit. b. c) definita, indefinita. lit. c. p. 801. jeder, der contrakts fähig ist, kann auch derley Verträge abschließen, nur wird bey Weibsleuten oder andern der Rechte unverständigen Personen die Certioration, bey Minderjährigen der Consens ihrer Eltern und

Vormünder, und bey Anwälden mandatum speciale erfodert. n. 3. ib. die acceptation wird dabey präsumirt, bis das Gegentheil bewiesen ist. n. 5. lit. b. p 805. nebst dem freien Willen des Renuncianten, n. 5. lit. a. müßen sie bey siegelmäßigen schriftlich, bey andern obrigkeitlich errichtet werden. lit. c. ib. ihre Wirkungen. §. 3. p. 811. dadurch wird Renuncians in renunciatione indefinita für sich, seine Kinder und Descendenz a successione ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob Renunzians vor oder nach dem Erblasser gestorben, ob seine Kinder tempore renuntiationis schon lebten, oder nicht, vorausgesetzt, daß die Kinder und Descendenten auf die Erbschaft noch kein jus quæsitum hatten, welches ihnen a renunciante nicht benommen werden kann. n. 2. lit. c. p. 815. darinn müßen die Erbschaften, worauf renuncirt werden will, genau bestimmt werden, indem sich die Verzicht von einer specie auf die andere nicht ausdehnen läßt. n. 3. p. 816. sondern ohne anderer Bestimmung nur auf die Intestaterbfolge ausgedeutet wird. lit. f. p. 817. wie sie aufgehoben werden. §. 5. p. 824.

Pacta successoria sind Verträge über eine künftige Erbschaft. III. c. 11. §. 1. n. 1. lit. a. p. 779. sie sind affirmativa oder negativa, je nachdem man hiedurch succediren solle oder nicht. lit. c. p. 780. erstere dispositiva, acquisitiva, & conservativa, ib. universalia, particularia, lit. g. *simplicia & mixta*, lit. h. je nachdem sie per actum inter vivos vel mortis gemacht werden. lit. h. jene erheischen das bey jedem Contrakt erfoderliche, n. 4. p. 785. und die schriftliche respective Obrigkeitliche Errichtung, & quidem sub pœna nullitatis, lit. f. p. 786. diese aber die requisita generalia ultimæ voluntatis,

tatis, nebst 5 Gezeugen und Schrift, wenn sie extrajudiciell errichtet werden, n. 5. p. 787. was sie wirken, n. 6. p. 788. und wie sie entkräftet werden. n. 7. p. 790.

Pactum de non mutanda ultima voluntate ist von keiner Wirkung, wenn es einer letztwilligen Disposition beigefügt, oder sonst per modum ultimæ voluntatis vorkömmt, außer, es würde per actum inter vivos darüber pacifcirt. Das nämliche gilt auch vom pacto de non mutando hærede. III. c. 2. §. 4. lit. d. p. 190.

Pactum de non mutando testamento wirkt, daß ohne allseitiger Bewilligung davon nicht mehr abgewichen werden kann. III. c. 3. §. 28. lit. d. p. 428.

Peculium castrense, vel quasi castrense wird nicht conferirt, III. c. 1. §. 15. n. 10: p. 109. not. auch nicht das adventitium ordinarium vel extraordinarium bey der väterlichen Erbschaft. n. 9. p. 108. wohl aber die fructus peculii adventitii ordinarii, welche der Vater einem Kinde in Lebzeiten überläßt. ib. lit. e. p. 109.

Pfandlehen, feuda pignoratitia, heißen in sensu proprio nur jene Güter, welche der Lehenherr seinem Creditori zugleich Pfand- und Lehensweis verleihet, uneigentlich aber das, was der Vasall selbst von seinem Lehengute an andere mit Consens des Lehenherrn und der Interessenten verpfändet. V. c. 18. §. 8. n. 3. lit. a. derley Lehen gehören unter die feuda empta, sind also auch zugleich fœminea, non quidem simultanea, sed successiva. lit. c. hier genießt der Vasall das Pfand, wovon er zugleich dominium utile hat, auch absque pacto antichretico, schreibt die fructus, wenn sie gleich mehr als das Kapital betragen, keineswegs davon

ab, hingegen hat aber auch die Wiederlösung des Lehens, sobald nur die Schuld völlig getilgt ist, nicht aber ein pactum commissorium statt. ib. lit. d.

Pflichttheil, legitima, ist ein Theil der Erbschaft, welcher gewissen Personen nach Vorschrift der Gesetze nothwendig hinterlassen werden muß. III. c. 3. §. 15. n. 1. p. 383. Dieser Pflichttheil bestehet in der Regel in einem Drittheil der den Notherben ab intestato zufallenden Erbschaft, jedoch mit der Modifikation, daß wenn fünf und mehrere Notherben vorhanden, alsdenn dieser Erbantheil von einem Drittheil auf die Halbscheide steigt. n. 2. p. 384. und werden dießfalls unter die Anzahl der Notherben auch die Renuncirte, nicht aber die rechtmäßig enterbte, oder unfähige, oder jene, welche die ihnen angefallene Erbschaft repudiren, gerechnet. n. 4. p. 387. Er muß hinterlassen werden: 1) *titulo institutionis*, n. 5. p. 388. 2) ganz frey, absque onere, ohne alle Bedingniß, n. 6. p. 389. 3) ohne Schmälerung, sie mag directe, oder indirecte geschehen, n. 7. p. 390. Will man indessen einem Notherben bey dem Pflichttheil eine Beschwerde auflegen; so muß man ihm noch außer dem Pflichttheil einen gewissen Vortheil zuwenden, und dabey verordnen, wenn er sich das gravamen nicht gefallen lasse, er nichts, als den Pflichttheil haben solle. Dieß heißt die socinische Clausel, will übrigens der Notherben sich mit dem Pflichttheil begnügen, so kann er es thun, und ist nicht schuldig, die beygefügte Beschwerde zu übernehmen. n. 18 p. 343. 4) aus des Testators eigenen Vermögen. n. 8. p. 391. wie sich solches tempore mortis, ohne daß die nachfolgende Vermögens Mehr- oder Minderung dem Pflichttheil nützt, oder

scha-

schadet: n. 11. p. 395. nach Abzug der Erbschaftsschulden, bezeigt. n. 10. p. 394. In dem Pflichttheil wird alles das eingerechnet, was collationsmäßig ist, und was der Erb *mortis causa* ohne Zuwart, und Beschwerde erlangt. n. 14. p. 398. um diesen Pflichttheil zu erhalten, kommen dem Erben als Klagen zu, petitio hæreditatis, actio familiæ herciscundæ interdictum quorum bonorum aut edictum divi Hadriani. n. 15. p. 399. zur dessen Ergänzung aber condictio ad supplementum. n. 16. p. 400. übrigens kann der Notherb auf die Legitimam auch renunciren, nur muß dieß ausdrücklich geschehen. n. 17. p. 341.

Pœna dupli, tripli, quadrupli hat hier zu Land regulariter nicht statt, sofern es nicht die Gesetze ausdrücklich verordnen. IV. c. 16. §. 1. n. 4. lit. c. p. 735.

Poenfall, selben bey einem Vertrage zu stipuliren, ist zwar nicht nöthig, doch nützlich. IV. c. 1. §. 11. n. 2. lit. a. p. 35. darf, wenn er in einem quanto besteht, legitimum usurarum modum nicht übersteigen, wohl aber, wenn er in einem facto, oder gewissen specifico bestehet. lit. c. p. 36. wird regulariter ganz verwürkt, wenn gleich dem Versprechen nicht ganz, sondern nur zum Theil entgegen gehandelt wird, ausgenommen in theilbaren Sachen, denn da incurrirt man die Strafe nur pro rata. lit. d. contraveniren beede Theile, so hebt sich der Poenfall gegen einander auf. lit. e. der Hauptcontract muß ohngeachtet der Entrichtung des Poenfalls dennoch erfüllt ist, sofern kein anders ausdrücklich bedungen ist. lit. f.

Pollicitatio, heißt ein Versprechen, das noch nicht acceptirt ist. IV. c. 1. §. 2. n. 1. lit. a. p. 3. würkt von Seite des Versprechers noch

keine

keine Verbindlichkeit, ib. außer a) wenn das Versprechen dem Publico oder einer Gemeinde zum Besten geschehen, und mit willkürlicher Vollstreckung desselben bereits der Anfang gemacht worden, oder wenigst eine rechtmäßige Ursache hierzu vorhanden war. ib.

Possessor pro hærede ist jener, der die Erbschaft besitzet, weil er behauptet, selbst Erbe zu seyn. III. c. 1. §. 9. n. 3. lit. c. p. 42. not.

Possessor pro possessore ist jener, der die Erbschaft besitzet, und nicht behauptet, daß er Erbe seye, gleichwohl aber a) gar keinen Titel anführen kann, oder b) einen offenbar nichtigen allegirt. III. c. 1. §. 9. n. 3. lit. c. p. 42. not.

Post, haftet nicht um die aufgegebenen nur casu fortuito, wohl aber *culpa* zu Grund gegangene, oder beschädigte Sachen. IV. c. 9. §. 16. n. 6. lit. e. p. 547.

Prälaten, können die geistliche Güter auch ohne Beobachtung der zu ihrer Veräußerung erforderlichen Solemnien zum Leibrecht verleihen. IV. c. 7. §. 3. n. 1. lit. f. p. 393. ihnen gebührt die Sieglung bey Erbrechtsveräußerungen auch nur quo ad realia, so fern sie nicht durch besonderen Recesse, oder res judicatas dieses Recht auch in personalibus & mixtis rechtmäßig hergebracht haben. §. 12. n. 6. lit. d. p. 438.

Prælegatum dotis heißt, wenn der Mann seiner Frau ihr eigenes Heurathgut legirt. III. c. 7. §. 15. n. 1. lit. a. p. 609. dadurch a) fällt all jenes weg, was der Frau ratione dotis zur Last gelegt wird. b) werden die vom Manne hierauf verwendete Kösten nicht abgezogen. c) darf die Illation in Ansehung der Erben des Mannes nicht bewiesen werden.

lit.

lit. b. d. wenn aber diese beweisen können, daß oder kein dos zugebracht, oder solcher wieder zurück gegeben worden, so gilt das Legat nicht. lit. g.

Praescriptio feudalis constitutiva erfordert a) possessionem feudalem, d. i. daß man das Gut als Lehen besitze, welches auf Seite des Lehenherrns, aus der Belehnung, u. a. ex dominio directo, fließenden Gerechtsamen, wann solche ohne Widerred exercirt werden, auf Seite des Vasallen aber aus der Rekognition, Treuleistung, Lehendienste ꝛc. wenn er sich in ruhig und unwidersprochener Uebung derselben befindet, sattsam erscheint. b) den Verlauf von 30 Jahren. c) bonam fidem, nicht aber titulum. V. c. 18. §. 20.

Praestare evictionem heißt, den Schaden ersetzen, welcher jemanden durch die Eviction zugegangen ist. IV. c. 3. §. 15. n. 1. p. 192. v. evictio.

Praecarium, heißt, wenn jemanden der Gebrauch einer Sache umsonst auf Widerruf gestattet wird. IV. c. 2. §. 6. n. 1. p. 130. ist expressum n. 2. p. 131. und tacitum. n. 3. p. 132 kann von Concedenten doch nicht zu schnell widerrufen werden, sonderbar wenn dem Gegentheil dadurch Schaden zugienge. lit. c. d. p. 131. unterscheidet sich vom Commodato nur in der Unbestimmtheit des Gebrauchs, kömmt aber in übrigen de jure bav. durchaus damit übereins. n. 4. p. 133.

Pretium, muß beym Kaufs-Contrakt in baar Geld bestehen, und anbey noch verum, certum. & justum seyn. IV. c. 3. §. 4 8. p. 160.

Pretium injustum ist vorhanden, wenn das *legale* nur im geringsten erhöhet, oder vermindert

dert wird; beym *vulgari* aber nur, wenn die Verletzung über die Hälfte des wahren Werths tempore contractus nach unpartheyischen Anschläge geht. IV. c. 3. §. 4. n. 5. lit. c. p. 166.

Primogenitur, Begrif, III. c. 10. §. 1. n. 4. lit. b. p. 702. wird in dubio eher, als ein Majorat präsumirt. lit. f. p. 703. Formular davon. lit. g. ib. wird aus den Worten, daß nur einer allein succediren soll. n. 6. lit. f. p. 707. und auch aus der Appanage, welche etwa postgenitis in dispositione ausgezeigt worden, mit Grund gefolgert, nicht aber aus der bloßen Mannsstammsberufung, oder der vom Testator angeordneten Untheilbarkeit des Fideicommiß. lit. f. p. 707. wie darinn succedirt wird. §. 9. p. 725.

Profeßion, die zu derer Erlernung verwendete Kösten werden nicht conferirt. III. c. 1. §. 15. n. 12. p. 112. not.

Provisores in Apotheken, werden soweit sie in dem ihnen anvertrauten Gewerb von ihren Prinzipalen committirt sind, pro quasi institoribus geachtet, und hat actio institoria saltem utilis statt. IV. c. 9. §. 15. n. 1. lit. c. p. 539.

Publikation, eines letzten Willens, die solemne Apetur genannt, zielt bos ad recognitionem manuum & sigillorum mithin dahin ob, daß das Testament formam documenti publici, folglich auch vim plene probandi erhält. III. c. 2. §. 14. n. 1. lit. b. p. 226. sie ist nicht nöthig in letztwilligen Dispositionen, welche ad acta vel manus principis übergeben, coram notario errichtet, oder von siegelmäßigen Personen unterschrieben sind. lit. c. nützlich ist sie aber bey jenen, welche in scriptura mere privata bestehen, denn es kann das

Testa-

Testament post publicationem & recognitionem semel factam nicht mehr diffitirt werden. lit. d. siehe auch Eröffnung des letzten Willen.

Pupill, kann die ihm angefallene Erbschaft sine consensu tutoris nicht antretten, so fern er nicht seine Condition dadurch merklich verbessert. III. c. 1. §. 2. n. 9. lit. d. p. 21. not.

Pupillen und Minderjährige können ohne vormundschaftlicher Auctorität in mutuo weder active noch passive etwas thun, um die von ihrem Vormund tutorio nomine gemachte Schulden aber haften sie nur soweit, als solche zu ihren Nutzen verwendet worden sind. IV. c. 2. §. 3. n. 3. lit. a. p. 105.

Quærella inofficiosi testamenti, ist eine Klage, welche denjenigen, denen der Pflichttheil gebührt, in dem Falle, wenn sie aus rechtmäßiger, aber ungegründeter Ursache enterbt, oder übergangen worden, wieder den im Testament eingesetzten Erben zusteht, zu dem Ende, daß das Testament rescindirt (aufgehoben) und dem Kläger die Intestaterbfolge gestattet werden solle. III. c. 3. §. 16. n. 18. lit. b. p. 357. die Kläger sind diejenigen, welche der Verstorbene in seinem Testamente von dem Pflichttheil zwar förmlich, aber unbillig enterbet, oder sonst übergangen hat. n. 19. ib. Der Beklagte ist der die Erbschaft besitzende eingesetzte Erbe, und wenn es auch der Kaiser selbst wäre, nicht aber fideicommissarius singulans. n. 20. lit. a. b. c. p. 359. Das Gesuch geht auf die Rescision des pflichtwidrigen Testaments, und daß dem Kläger die Intestaterbfolge gestattet werden möchte. n. 21. lit. a. f. ib. Durch die Rescißion des Testaments ällt aber nur die In- und Substitution hinweg, die

die übrigen Stücke, e. g. legata, bleiben aber aufrecht. lit. c. ib. sie ceßirt: 1) durch den Verfluß 5 Jahre a die aditæ hæreditatis. n. 22. lit. a. p. 361. 2) durch den Tod des unbillig Enterbten, denn sie gehet nicht auf seine Erben, außer wenn er sich schon in Lebzeiten damit gemeldet, oder vor dem Antritt der Erbschaft gestorben ist. lit. b. ib. 3) per agnitionem expressam & tacitam. lit. c.

Quærella læsionis enormis, hat bey einer Verletzung über die Hälfte des wahren Werths einer Sache nach unpartheyischen Anschlage statt. IV. c. 3. §. 19. n. 1. p. 209. zwar nicht absolute ad recissionem contractus, sondern nur alternative dahin, daß entweder der Kauf völlig umgestossen, oder wenigst die Laesion abgethan, und die rechte Gleichheit zwischen dem Preis und der Waar hergestellt werde. lit. b. p. 210. was sie würkt, wenn Käufer, n. 2. p. 212. wenn Verkäufer lädirender Theil ist. n. 3. p. 213. wenn sie ceßirt. n. 4. 6. greift in allen negotiis onerosis Platz. n. 7. p. 217. muß in foro Domicilii des Beklagten, nicht aber in foro rei sitæ angebracht werden. n. 1. lit. h. p. 211.

Quæstiones domitianæ heißen all jene Fragen, welche keinen Zweifel mehr leiden. III. c. 3. §. 5. n. 3. lit. g. p. 281. Ursache warum. ib.

Quantum, wenn zwar ein gewisses legirt, statt dessen aber ein gewisses Gut ausgezeigt ist, so kann Legatar. wenn es nicht so viel werth ist, den Abgang vom Erben nicht ersetzt verlangen. III. c. 7. §. 5. lit. g. p. 594.

Quarta falcidia. Begrif. III. c. 6. §. 14. n. 1. p. 558. kömmt zu den Erben, nicht aber Legatariis, mortis causa donatariis, aut fidei-

com-

commissariis, n. 2. p. 559. bey Legaten, Partikular-Fideicommißen, und Schankungen von Todswegen. n. 5. p. 561. nicht aber in Handlungen inter vivos n. p. 562. auch nicht bey Legaten ad pias causas, außer es würden die übrigen weltlichen Geschäften dazu nicht hinreichen. n. 7. p. 564. wenn ihnen, deductis deducendis. n. 9. p. 566. von der Erbschaftsmaße, wie sie sich tempore mortis testatoris befindet, nicht der 4te Theil (was dazu eingerechnet wird. n. 10. p. 567) rein übrig bleibt. n. 8. p. 565. und haben ad hanc quartam consequendam, a) actionem reivindicatoriam, sofern das Legat in re singulari & corporali bestehet. b) jus retentionis, wenn sie selbst noch in possessione legati sind. c) actionem in factum ad interesse gegen jene Legatar, welche mit einem Fideicommiß gravirt sind, und das Legat ohne Abzug der Quart ausgehändigt haben. d) actionem ex stipulatu gegen jene, welche ihnen um ihren Antheil etwa cavirt haben. n. 13. p. 569. Fälle, worinn sie ceßirt. §. 15.

Quarta Trebellianica, Begrif. III. c. 9. §. 8. p. 688. was in selbe eingerechnet wird. §. 9. p. 689. Fälle, worinn sie ceßirt. §. 10. p. 691.

Quittung, ist für den Schuldner das beste Beweismittel der beschehenen Bezahlung. IV. c. 14. §. 11. lit. d. p. 673. Formular davon. §. 12. n. 2. lit. b. p. 675. dabey ist rathsam, darinn die causam vel summam obligationis zu exprimiren. lit. e.

Rathgeber, haftet um seinen ertheilten Rath nicht, außer a) er hätte ihn mehr animo obligandi als consulendi b) oder in Sachen, wovon er Profeßion machet, auf unschick-

liche

liche und schädliche Weis, oder c) dolose gegeben. IV. c. 9. §. 1. n. 3. p. 518.

Rechnung, wenn sie einem Beamten oder Vormünder per legatum nachgelassen worden, so versteht sich hierunter eine rigoreuse und ordentliche nicht aber summarische, vielweniger der Rest heraus, sofern es nicht der Innhalt des letzten Willens, oder qualitas legatarii also mit sich bringt. III. c. 7. §. 14. n. 1. lit. l. p. 607.

Regreß, hat bey einer Erbschaftsverzicht nicht III. c. 11. §. 6. n. 1 p. 826. wohl aber dann statt, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten ist. n. 2. p. 827. Fälle von letzterer Gattung ib. wo er sodann dem Renunciaten, dessen Erben, und Nachkommen zusteht, n. 5. & 6. p. 833. und besteht in jener Portion, welche Renuntians ohne Renuntiation erlangt hätte. n. 8. p. 835.

Regula, „quod ab initio non valet, ex post convalescere nequit," gilt nur bey letztwilligen Dispositionen, nicht aber in actibus inter vivos. III. c. 3. §. 24. lit. a. p. 406.

Rekommendation ziehet auf keiner Seite, auch nicht bey Kaufleuten, eine Verbindlichkeit nach sich, außer sie wäre dolose, oder animo obligandi gegeben. IV. c. 9. §. 1. n. 4. p. 519.

Reichslehen, heißen jene, welche vom Kaiser und Reich verliehen sind, V. c. 18. §. 10. n. 1. lit. a. sie sind entweder deutsche, italienische, größere oder geringere, Fahnen- Scepter- Thron- oder Regallehen. ib.

Religiosen können nicht nur vor dem Antritt des Novitiats, sondern auch während demselben, keineswegs aber mehr nach abgelegter

Pro-

Profeßion testiren. III. c. 3. §. 3. n. 6. p. 266. sind zur Testamentsgezeugschaft untüchtig. §. 8. n. 6. p. 314. können sowohl hæreditario vel alio titulo eine Acquisition soweit machen, daß solche ihrem Kloster, wenn es bonorum capax ist, zu Gutem gehet. §. 12. n. 5. lit. b. p. 366.

Religiosen können ohne Erlaubniß ihrer Obern weder sich selbst, noch das Kloster per pactum obligiren, außer, es wären versio in rem & utilitatem monasterii zu erweisen, oder der Contrakt schon vor der Profeßion geschehen. IV. c. 1. §. 12. n. 2. p. 39.

Reluitionsrecht, v. Wiederkauf.

Renuntiation, Begrif. IV. c. 15. §. 10. lit. a. p. 719. die freywillige erfodert liberam disponendi facultatem, keineswegs aber die Certioration, außer der in den Gesetzen bestimmten Fällen. lit. f. g. der Gegenstand kann gegenwärtiges und zukünftiges Recht seyn, soweit es nur weder den Gesetzen entgegen läuft, noch einem Dritten zum Präjudiz gereicht. lit. h. ist strictæ interpretationis. lit. i. daraus folgert sich noch nicht sicher, daß man auch das Recht hatte, worauf renuncirt war, lit. l. die generelle gehet nicht auf das, was vermög den Gesetzen einer speciellen bedarf, oder so beschaffen ist, daß man wahrscheinlicher Weise nicht daran gedacht habe. lit. k.

Renuntiatio definita, Begrif. III. c. 11. §. 2. n. 2. lit. c. p. 801. Beispiele davon, lit. e. ib. ist strictæ interpretationis, und kann ultra casus vel species expressas, wenn keine andere Intention hierunter erscheint, nicht extendirt, vielweniger ad non cogitata gezogen, sondern allezeit mehr pro renuntiante und so ausgelegt werden, damit er von der Succeßion unausge-

geschlossen bleibe. §. 3. lit. b. p. 812. hier geht der renuntirte Theil nur denjenigen, zu dessen Favor renuncirt worden, mit Ausschluß anderer zu Guten, n. 6. lit. b. p. p. 821. und hört mit dessen völligen Abgang auch auf. §. 5. lit. c. p. 824.

Renuntiatio indefinita, Begrif. III. c. 11. §. 2. n. 2. lit. c. p. 801. Beispiele davon. lit. d. ib. begreift alle dahin gehörige species, woran vermuthlich in sich gedacht worden, oder gedacht zu werden pflegt, läßt mithin latam interpretionem contra renuntiantem zu. §. 3. n. 1. lit. b. p. 812. indessen wird sie, wenn weder aus dem Buchstaben der Verzicht selbst, noch dem hierunter beabsichteten Zweck keine Einschränkung auf gewisse Sachen, Zeiten, oder Personen erhellet, präsumirt. lit. c. ib. dadurch wird Renuncians für sich, seine Kinder und Descendenten a successione ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob er vor oder nach dem Erblasser gestorben, ob seine Kinder tempore renuntiationis schon lebten, oder nicht, vorausgesetzt, daß seine Kinder, und Descendenz auf der Erbschaft noch kein jus quæsitum hatten, welches ihnen a renuntiante nicht benommen werden kann. §. 3. n. 2. lit. c. p. 815. und fällt der renuntirte Erbschaftstheil zur übrigen Erbschaft, und geht in casu successionis all jenen zu Gutem, welche dem Erblasser, auf dessen Verlassenschaft renuncirt worden, auch sonst auf dem Fall, wenn renuncians nie existirt hätte, ex testamento vel ab intestato succedirt hätten. n. 6. lit. a. p. 821. dagegen hat kein Regreß mehr statt, sogar denn nicht, wenn all jene, welche die Renuntiation aufgenommen haben, noch vor dem Erblasser, um dessen Erbschaft es zu thun gewesst, abgestorben

den sind, oder die Erbschaft nicht antretten können, oder wollen. §. 6. n. 1. lit. d. p. 827.

Renuntiatio necessaria, heißt jene, welche auch wider Willen geleistet werden muß, und außerdessen ipso jure per præstita gehalten wird, entweder ex pacto. oder lege vel consuetudine. III. c. 11. §. 8. n. 1. p. 840. waltet in Baiern, nicht aber in der obern Pfalz bey den Edelmannsfreiheitfähigen Töchtern ob. lit. c.

Repræsentationis jus, hat auch dann, wie ab intestato statt, wenn der Testator, seine Befreunde ohne allem Zusatze überhaupts als Erben eingesetzt hat. III. c. 3. §. 9. n. 6. lit. p. 323.

Repräsentationsrecht, hat nicht statt in linea ascendenti, wohl aber in linea descendenti. III. c. 12. §. 1. n. 3. lit. c. p. 856. und zwar in infinitum, §. 2. n. 3. lit. c. p. 861., und in collaterali nur auf die Geschwistertkinder. §. 3. n. 3. lit. g. p. 671.

Repudiatio hæreditatis, Begrif. III. c. 1. §. 19. n. 1. p. 162. sie setzt eine zwar bereits angefallene, aber noch nicht angetrettene Erbschaft, oder wenigst restitutionem contra aditionem voraus. lit. b. c. d. p. 163. wer immer eine Erbschaft antretten kann, der kann sie auch repudiren. n. 2. ib. sowohl ausdrücklich mit Worten, n. 3. p. 165. als stillschweigend, welches sich jedoch ex solo non usu nur dann ergiebt, wenn der Ablauf von 30 Jahren, oder des von der Obrigkeit bestimmten Termins hinzukömmt. n. 4. p. 167. wirkt den Verlust des angefallenen Erbschaftsrecht, und dieses kömmt ad substitutum, oder jure adcrescendi ad cohæredem, oder gar auf die Intestaterben; und hat dagegen nur ex capite minorennitatis eine Restitutio in integrum statt.

Res deterior reddita non censetur reddita. IV. c. 2. §. 5. n. 9. p. 125.

Res extra commercium, leiden kein pactum, und ist der Versprecher nicht einmal den Werth hievon zu vergüten schuldig. IV. c. 1. §. 15. n. 3. lit. a. b. p. 48.

Res fungibiles, wenn sie legirt werden, so ist zu unterscheiden, a) ob das Quantum a testatore bestimmt seye, b) oder nicht. *ad b.* bekömmt Legatar soviel, als was sich von der vermachten Gattung in der Verlassenschaft bezeigt hat. *ad a.* bleibt es bey der bestimmten Quantität, wenn gleich der fundus, wo die Anweisung geschehen ist, nicht hiezu erkleckt, sofern solcher nicht taxationis; sondern demonstrationis causa angewiesen worden. III. c. 7. §. 5. lit. a. b. Die Qualität von dem legirten Quanto, wann sie vom Testator nicht exprimirt ist, wählt nicht der Legatar, sondern der Erb, außer das Geld, welches in gangbarer und vorzüglich in jener Sort, welche testatori am meisten geläufig gewesen ist, bezahlt werden muß. lit. e.

Reservatio, Begrif. IV. c. 15. §. 10. n. 2. p. 721. sie geschieht bald ipso jure, bald ab homine. lit. b. welch letzternfalls alles, wie bey Verträgen zu beobachten kömmt. n. 3. p. 722.

Reseration, geschieht nach vorläufiger Rekognoscirung der Sigillen allezeit von demjenigen, welche obsignirt haben, III. c. 1. §. 17. N. 2. lit. e. p. 126.

Restitutio in integrum, bedarf man gegen einen letzten Willen nicht, außer es wäre ein pactum successorium per actum inter vivos

vorhanden, wo sie supp. supp. allerdings Platz greift. III. c. 2. §. 11. p. 215.

Restitutio in integrum, hat gegen die Verstreichung des zur Wiederlösung bestimmten Termins ex nullo capite statt. IV. c. 4. §. 15. n. 13. lit. c. p. 281.

Restitutio in integrum, hat quoad extrajudicialia de jure bav. nur bey Minderjährigen supp. supp. statt. IV. c. 15. §. 13. p. 727. greift contra inventarii ommissionem excepto casu minorennitatis ex nullo capite Platz. III. c. 1. §. 18. n. 12. p. 151. auch contra repudiationem hæreditatis nur ex capite minorennitatis. III. c. 1. §. 19. n. 5. lit. c. p. 167.

Retentio Begriff. IV. c. 15. §. 2. n. 1. p. 699. erfodert einerseits debitum, anderseits possessionem rei, *sed non vitiosam*. n. 2. p. 700. hat regulariter in allen Sachen, die dem Schuldner gehören, n. 3. auch um debita illiquida, sofern sie nur wahrscheinlich, und nicht vom offenbaren Ungrunde sind, statt. n. 4. ib. wirkt für den Retentoren Sicherheit, doch sine jure pignoris & prælationis. n. 5. p. 701. wie sie cessirt. n. 6. p. 702.

Retentio hat bey einem deposito nur ob expensas in rem depositam factas, & ob arrestum judicialem statt. IV. c. 2. §. 7. n. 13. lit. b. p. 144.

Reukauf heißt der Pönfall, wenn man durch dessen Entrichtung von der Erfüllung des Hauptcontrakts befreiet wird. IV. c. 1. §. 11. n. 2. lit. p. 36.

Revenüen, wie sie in Anschlag gebracht werden. IV. c. 3. §. 4. n. 9. p. 172.

Ritterlehen, heißen jene, bey welchen Ritterdienste geleistet werden. V. c. 18. §. 3. lit. h.

sind mit Freilehen nicht zu vermengen. lit. k. davon müßen in jenen Fällen, wo das Lehen zu erneuern ist, 7 fl. 12 kr. als Relevium bezahlt werden. §. 47. n. 17. lit. c.

Schankung, Donatio, ist ein gesetzlich bestättigter einseitiger das Eigenthum übertragender Vertrag, wodurch das freywillig bewilligte vom Schenker versprochen, oder zugleich übertragen, vom Beschenkten aber dieses angenommen wird. III. c. 8. §. 1. p. 638. Es geschieht solcher entweder auf eine solche Art, daß der Beschenkte (Donatarius) gleich jetzt ein gewisses unwiderufliches Recht auf die geschenkte Sache erhält, oder daß die Uebertragung der Sache erst auf den Todesfall wirksam seyn solle. Im ersten Falle heißt es eine Schankung unter Lebenden, (donatio inter vivos,) im letzten hingegen eine Schankung auf den Todesfall, (donatio mortis causâ.) Beyde sind entweder wiedervergeltend, (remuneratoriæ) oder bloße freygebige Schankungen. n. 2 — 6. ib. Vid. donatio. jene, welche der Erb vom Erblosser selbst oder von andern in Ansehung seiner per actum inter vivos erhalten hat, müßen *exceptis remuneratoriis* conferirt werden. III. c. 1. §. 15. n. 8. p. 107.

Schankung, unter Lebendigen, donatio inter vivos, heißt eine jede, deren Vollkommenheit nicht vom Tode des Schenkenden abhängt. III. c. 8 §. 1. n. 6. p. 643. dazu wird erfodert: 1) der ausdrückliche, oder präsumtive Wille des Schenkers, §. 5. p. 644. welcher das seinige zu veräußern befugt seyn muß. §. 9. p. 652. 2) Die Annahme der Schankung (acceptatio) auf Seite des Beschenkten, welche sowohl schriftlich als mündlich, vom Donatar selbst, als einem Dritten ex mandato, vel subse-

subsequente ratificatione erfolgen kann, die aber in donatione a) reali, vel b) conventionali, so fern sie in Gegenwart des Donatars geschehen, & c) liberatoria präsumirt wird. §. 6. p. 645. 3) wenn sie sich über 1000 fl. Landeswährung erstreckt, gewiße Fälle ausgenommen, §. 8. p. 650. regulariter die Insinuation vor der Obrigkeit, worunter oder der Schenkende zu stehen, oder die geschenkten Güter liegen, §. 7. lit. a. p. 647. außer dessen ist die Schankung quoad summam excedentem null. lit. f. p. 649. Der Gegenstand des Schenkungsvertrages können in der Regel alle Sachen seyn, die im Commercium sind, und welche veräußert werden könnan. Fremde Sachen aber nur quoad effectum præscriptionis, uud wenn sie evincirt worden, so leistet Donator hierum keine Gewährschaft, außer in donatione remuneratoria, vel reciproca. oder wenn die Eviktionspräſtation ausdrücklich ist bedungen worden. §. 10. n. 1. p. 654. Auch das ganze Vermögen kann verschenkt werden, nur ist dabey zu merken, daß der Pflichttheil der Notherben dadurch nicht verkürzt, oder gar entzogen werde, und die Schankung nicht zum Betrug der Gläubiger gereiche.

Schankung von Todeswegen, donatio mortis causa, ist jene, wodurch einer eine gewisse Sache, auf seinen Todesfall, einen andern dergestalt verehret, daß nicht gleich zur Zeit der errichteten Schankung, sondern erst nach des Schenkers Tod ihm das Geschenkte anheim falle. III. c. 8. §. 1. n. 5. lit. a. p. 640. die bloße Erinnerung der Sterblichkeit, oder eine dem donatori nahe bevorstehende Todesgefahr so wie die Verschiebung der Exekution ad mortem macht noch allein keine Schankung von

Todswegen, derer Natur vorzüglich darinn besteht, daß sie ihre Vollkommenheit erst durch den Tod des Schenkers erhält. lit. b. c. ib. de jure bav. ist zwischen dieser Gattung von Schankung, und den Legaten kein Unterschied. lit. e. p. 641. folglich gilt also hier sowohl circa constitutionem, formam & solemnitatem, als subjectum, objectum, effectum, das nämliche, was von Vermächtnissen Rechtens ist. lit. g. eine derley Schankung wirkt a) wenn sie blos versprochen ist, nudam spem ex parte donatarii, denn sie ist usque ad mortem revokabel. lit. h. p. 642. b) wenn sie aber mit der Uebergabe der geschenkten Sache verbunden, so erlangt davon Donatar das Dominium, jedoch revocabile usque ad mortem donatoris. lit. i. ib. und wenn donatarius noch ante donatorem stirbt, so fällt die Donation non obstante traditione zusamm. ib. wird sie wegen einer bevorstehenden Todsgefahr gemacht, so hält sie allezeit die stillschweigende Clausel in sich, wenn Donator in solcher Gefahr auch wirklich stirbt, entrinnt er ihr, so ceßirt auch die Donation ipso jure, ohne daß es eines ausdrücklichen Wiederrufs bedarf. lit. *k.* ib.

Schiedmünz, ist niemand in Zahlungen über 25 fl. anzunehmen schuldig. IV. c. 14. §. 7. n. 2. p. 666.

Schloßlehen rühren urspünglich von den unsichern Zeiten her, und wurden von den Schloßherrschaften in der Absicht verliehen, damit die Vasallen im Nothfalle beyspringen, und das Schloß beschützen helfen möchten. V. c. 18. §. 40. n. 29. lit. g. dabey hat das jus regium nicht statt. ib.

Scholtertische, sind de genere perhibitorum, IV. c. 12. §. 5. lit. q. p. 621.

Schrift

Schrift ist bey Verträgen zur leichterer Probe zwar nützlich, aber nicht nöthig, außer, wo es die Gesetze specialiter erfordern, oder die Partheyen sub pœna nulitatis bedingen. IV. c. 1. §. 6. n. 2. lit. b. p. 19. in welchen Fällen die Contrahenten von würklicher Ausfertigung des schriftlichen Instruments an den Contrakt nicht gebunden, auch wird bis dahin nicht das geringste Recht erlangt, außer was den in casum contraventionis bedungenen Poenfall betrift. lit. d. p. 20.

Schulden eines Vasallen sind, oder Lehen- oder Erbschulden. vide Lehen- und Erbschulden.

Schulden lehenherrliche, vide lehenherrliche Schulden.

Schulden, wenn hierum der Tutor selbst, welcher pupilli nomine das Geld aufgenommen hat, geklagt wird, so hat creditor versionem in rem & utilitatem pupilli nicht zu beweisen, wohl aber, wenn er den Pupillen klagt. IV. c. 2. §. 3. n. 3. lit. b. p. 105. doch kann Creditor dießfalls dem Vormünder litem denunciren, damit er ihm aus den Vormundschaftsrechnungen oder sonst versionem darthun helfe. ib.

Schuldfoderungen, wenn sie überhaupts legirt werden, begreifen ohne näherer Erklärung actiones reales nicht in sich, und erstreckt sich das Legat regulariter nur auf die tempore conditi testamenti vorhandene. III. c. 7. §. 14. n. 1. lit. m. existirten aber damals keine, so gilt das Legat nur dann, wenn summa debiti benant ist. lit. n. p. 608.

Schuldner obverirte können in fraudem creditorum weder delatam hæreditatem repudiren, noch futuræ renunciren. III. c. 11. §. 2. n. 3. lit. g. p. 803.

Schuld-

Schuldschein, kann nach beschehener Zahlung vom Gläubiger conditione sine causa zurückgefordert werden. IV. c. 14. §. 11. lit. c. p. 572. ist er zerrissen, zerschnitten, durchrissen, oder sonst caßirt, so entsteht, wenn er in Händen des creditoris ist, hieraus eine Präsumtion der beschehenen Bezahlung. §. 12. n. 4. p. 676. gleiches gilt, wenn er ohne Exprimirung einer andern Ursache vom Gläubiger erweislich zurückgegeben wird. n. 5. p. 677.

Senatus consultum Macedonianum, vermöge diesem ist ein noch unter väterlicher Gewalt stehender Schuldner von aller Zahlungsverbindlichkeit eines mutui befreyet. IV. c. 2. §. 3. n. 10. p. 113. kömmt zu Guten a) allen jenen Debitoren, die sub patria potestate stehen, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, oder Grads. lit. e. p. 114. (nach aufgehobener väterlicher Gewalt hat es nur noch um jene Darleben statt, welche durante patria potestate sind contrahirt worden.) lit. f. ib. (b) dessen Erben, und Bürgen. lit. g. p. 115. Fälle, worinn es ceßirt. n. 11, ib.

Senatus consultum velleianum, vermöge diesen ist allen Weibspersonen indistinctim alle Interceßion für andere verbothen. IV. c. 10. §. 23. n. 1. p. 583. kömmt zu allen Weibspersonen ohne Unterschied, ihren Erben, und Bürgen, welche die weibliche Interceßion mit ihrer Rückbürgschaft zu unterstützen gesuchet, auch all jenen, welche ex commissione vel mandato einer Weibsperson für andere intercedirt haben, sofern nur creditor von dieser Commission Wissenschaft gehabt hat. n. 2. p. 584. gegen alle creditores, welche sie ob intercessionem belangen, und ihre Erben, ohne

ne Unterschied, ob sie männlich- oder weiblichen Geschlechts sind. n. 3. p. 585. wenn sie für andere intercediren, n. 4. p. 586. sie mögen eine bereits gemachte fremde Schuld über sich nehmen, oder für jemand andern selbst eine neue Schuld machen. n. 5. p. 587. macht die Intercession nicht ipso jure null, sondern giebt nur eine Exception, welche jedoch zu gehöriger Zeit angebracht, und keineswegs mehr in executione statt hat. n. 6. p. 588. Fälle, worinn es ceßirt. n. 7. 10. was creditor dagegen für Mitteln hat. n. 11. p. 592.

Separatio feudi ab allodio ist jene Handlung, da man das Lehenbare und Eigene auseinander setzt, und jedem das seinige zutheilt. V. c. 18. §. 62. n. 9. sie wird vorgenommen: a) bey verschuldeten Vasallen auf Instanz der Gläubiger, b) bey verwürkt- oder heimfälligen Lehen. c) in allen Succeßionsfällen. ib. doch allzeit cum causæ cognitione. n. 11.

Sequestrum, Begrif. IV. c. 2. §. 9. lit. a. p. 147. wird in necessarium & voluntarium eingetheilt, jenachdem selbes ex officio, oder ad instantiam partium vorgekehrt wird. lit. b. Die Verbindlichkeit eines freywilligen Sequesters regulirt sich vorzüglich nach der von den Partheyen getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung dieser aber muß er die anvertraute Sache fleißig verwahren, administriren, auf Begehren Rechnung ablegen. lit. e. und nach geendigten Streite die Sache dem siegenden Theile oder in natura oder in pretio, sofern sie sich nicht conserviren ließ, restituiren, lit. h. culpam levem prästiren. lit. i. dahingegen

kann

kann er auch expensas necessarias & utiles vergütet verlangen. lit. l. p. 149.

Siegel, des Testatoris seines ist bey einem schriftlichen Testament nicht nöthig. III. c. 3. §. 5. n. 7. lit. g. p. 286. wohl aber jenes der 7 Gezeugen. n. 8. p. 287.

Silber, wenn es legirt wird, was alles darunter gehört. III. c. 7. §. 22. n. 1. p. 628.

Societas, Gesellschaftsvertrag, ist jener, durch welchen sich mehrere Personen verbinden, Güter gemeinschaftlich zu verwalten, oder Geschäfte gemeinschaftlich zu unternehmen, und den daher entstehenden Nutzen oder Schaden gemeinschaftlich zu beziehen, und zu tragen. IV. c. 8. §. 1. p. 495. theilt sich in a) particularem, b) universalem bonorum simplicem c) universalem omnium bonorum, je nachdem sich der Gegenstand *ad a* nur auf gewisse Güter, oder Geschäfte, oder *ad b* auf das ganze Vermögen derer, welche in die Gesellschaft, *ad c* ohne Ausnahme, sowohl gegenwärtiges, als zukünftiges erstreckt, welch letzters aber in dubio nicht, wohl aber die mittlere Gattung präsumirt wird. n. 2. p. 496. sie erfordert keinen Brief oder Siegel, wohl aber consensum, der auch stillschweigend erklärt werden kann. §. 2. p. 497. Die Würkungen äußern sich rücksichtlich der Compagnons a) in *collatione*, in wirklicher Uebergebung, wozu sich einer anheischig gemacht hat, und die Verschiedenheit dieses Vertrages erfordert. §. 3. 4. p. 498. b) in der gemeinschaftlicher Geltung des Verlurstes, oder Aufwandes. §. 5. p. 501. c) in der verhältnißmäßigen Berechnung und Theilung des Gewinns. §. 6 p. 503. d) in der getreuen Verwaltung der Güter der Societät, und Besorgung der Ge-

Geschäfte derselben mit eben der Sorgfalt, als der eigenen Güter und Angelegenheiten. §. 25. lit. b. p. 502. und wenn diese unterlassen wird, in præstatione culpæ *levis* in concreto, ib. woben jedoch, so fern kein dolus unterlauft, das beneficium statt hat. §. 7. p. 508. rücksichtlich dritter: a) wenn die gesammte Compagnie mit ihm handelt, so haftet jeder aus ihnen nur pro rata, so wie auch der dritte ihnen pro rata haftet. §. 8. n. 1. p. 509. b) handelt nur ein oder der andere nicht im Namen, und von der ganzen Compagnie wegen mit einem dritten, so haftet er demselben, und dieser auch ihm nur allein, außer es wäre versio in rem vorhanden, welchenfalls das debitum sowohl active als passiive in die Collation kömmt. n. 2. ib. c) handelt der Compagnon nicht für sich allein, sondern für alle, ohne daß er Faktor oder Vorsteher ist, so haftet er nur allein. n. 3. p. 51. ist er aber d) gemeinschaftlicher Faktor, so erlangt er gegen den dritten, actionem nur allein, seine consocii aber nur in subsidium, der dritte aber, kann nicht nur wider ihn, sondern auch gegen die übrigen, und zwar in solidum klagen, welche auch nicht nur in bonis collatis & communibus, sondern auch jeder in seinem andern eigenen Vermögen salvo tamen contra reliquos pro rata regressu haftet, ohne daß diessfalls exceptio excussionis & ordinis inter consocios statt hat. n. 4. ib. wie sie aufhört. §. 12. 14.

Söhne, unter deren Namen versteht man auch die Töchter, außer in feudis, & fideicommissis familiæ. III. c. 10. §. 8. n. 2. lit. c. p. 717.

Sonnlehen heißt jenes, welches von niemanden als von Gott und der Sonne recogno-

noscirt wird, mithin ganz frey und unabhängig ist. V. c. 18. §. 62. n. 1. lit. c.

Spiel, Begrif, und Eintheilung. IV. c. 12. §. 5. p. 618. Kunst- und vermischte Spiele sind weder auf Borg, noch baar Geld verbothen, sondern was verspielt wird, das kann der Verspielende auf Begehren zu bezahlen so wenig weigern, als das bezahlte wieder zurück fordern, so fern anders redlich und nicht zu hoch gespielt worden. lit. f. g. p. 619. Unredlich, und übermäßige, so wie die Hazardspiele sind nicht nur verbothen, sondern auch strafbar. lit. h. i.

Spital, wenn es in genere eingesetzt ist, darunter versteht man das in Domicilio des Testators befindliche, oder wo mehr vorhanden sind, und keines in specie benannt ist, das Bedürftigere, und da sich endlich in loco gar keines befände, die dortige Arme, unter welche es von der Obrigkeit vertheilt wird. III. c. 4. §. 5. n. 8. lit. c. p. 475.

Stadt, haftet um die von ihren Administratoren gemachte Schulden nur so weit, als creditor versionem in rem beweisen kann. IV. c. 2. §. 3. n. 4. lit. a. p. 106. um die selbst contrahirte aber haftet sie auch ohne diesen Beweis. ib. kann gegen die vom Senat schädlich und unnütz gemachte Schulden Restitutio in integrum bekommen. lit. f. p. 107. vi Gen. ddo. 10. Jun. 1797. wurde allen Magistraten der Städte und Märkte ohne vorher erhollt landsherrlicher Bewilligung einige Kapitalien mehr aufzunehmen verbothen, widrigenfalls nicht nur die Justizstellen hierauf niemahl zu sprechen, sondern auch die hiezu stimmenden Rathsglieder mit ihrem eigenen Vermögen selbst zu haften haben.

Stadt.

Stadtschulden, dabey ist zu unterscheiden, ob sie nur von ihren Administratorn, oder von der gesammten Stadt selbst sind contrahirt worden; erstenfalls haften nur die Administratorn, nicht aber die Stadt, sofern nicht creditor versionem in rem beweisen kann, letzternfalls bedarf man obigen Beweis nicht, und haftet die Stadt selbst. IV. c. 3. §. 3. n. 4. p. 106. jedoch nur in corpore und bonis civitatis, nicht aber in singulis morbis. lit. e. p. 107.

Stammlehen heißen eigentlich jene, welche einem gewissen Geschlechte gewiedmet seynd, und zwar active oder passive, je nachdem der Mannsstamm selbigen Geschlechts das dominium directum oder utile, mithin dieses entweder selbst andern zu verleihen, oder respective von andern zu empfangen hat. V. c. 18. §. 40. n. 29. lit. a. sie sind von den Schloßlehen unterschieden. lit. g.

Sterbfälle, ob sie bey einem Grundunterthan verlaudemisirt werden müssen. IV. c. 7. §. 11. n. 5. p. 419.

Stiefeltern succediren ihren Stifkindern ab inteſtato nicht. III. c. 12. §. 3. n. 4. lit. c. p. 872.

Stiefkinder sind ihren Stiefeltern nur verschwägert, nicht aber blutsverwandt, und können sie also ab inteſtato nicht erben. III. c. 12. §. 2. n. 1. lit. d. p. 857.

Stiefmutter, ihr werden bey einem grundbaren Gute, die Kinder erster Ehe, so fern eines zum Maier tanglich ist, vorgezogen. IV. c. 7. §. 14. n. 2. lit. e. p. 443.

Stift, heißt der Canon, wenn die Abgabe in Geld besteht. IV. c. 7. §. 9. n. 1. p. 406.

Stil.

Stillschweigen wird nur in jenen Fällen als Einwilligung angenommen, wo es das Gesetz so erfodert. IV. c. 1. §. 5. 6. lit. l. p. 16.

Strittige Sachen, wenn sie legirt werden, so führt der Erb den Prozes auf seine Kösten aus, und prästirt kein mehrers, als was Recht und Urtheil giebt. III. c. 7. §. 12. lit. a. und davon erlangt der Legatar das dominium in dem Augenblicke, wo das obsiegliche Urtheil gefällt wird. lit. c. succumbirt aber der Erb, so fällt auch das Legat zusamm. ib. vorausgesetzt, daß Legans vom Prozesse Wissenschaft hatte, denn sonst muß dem Legatar das Legat selbst, oder wenn der Bescheid nicht gut ausfällt, wenigst der Werth desselben bezahlt werden. lit. d.

Strittige Sachen, wenn sie verkauft werden, und ihre Qualität bekannt ist, so mag der Prozeß gleich ganz oder zum Theil verloren gehen, so hat der Verkäufer ohne special ausdrücklichem Pacto keine Gewährschaft hierum zu leisten. IV. c. 4. n. 2. p. 242. hat hiebey keine quaerella laesionis enormis statt. ib.

Studierkösten, werden regulariter nicht conferirt, auch die Schulden, welche hierum noch in Lebzeiten des Erblassers gemacht worden sind, müßen ex Massa communi bezahlt werden. III. c. 1. §. 15. n. 11. p. 110. not. darunter gehört auch der Vorrath der nöthigen Schulbücher. lit. d. die Erlernung anständiger Leibsexercitien; der Gradus academicus, der nöthigen Praxis post absoluta studia. lit. e.

Stumme und Taube, sind als Testamentszeugen untüchtig. III. c. 3. §. 8. n. 2. lit. c. p. 310.

Subinfeudatio, Afterbelehung, heißt, wenn der Vasall das Lehen wieder auf andere Lehensweis verleihet. V. c. 18. §. 60. not. 1. sie kann

vom

vom Vasallen nur a) mit lehenherrlicher Einwilligung, n. 3. lit. a. b) an Lehensfähige, lit. b. c) und Lehensweis geschehen. n. 5. die daraus entstehende Rechte und Verbindlichkeiten, n. 6 — 8. wie sie aufhört. n. 9 & 10.

Sublocatio, heißt, wenn der Pächter einer Sache selbe wieder einen andern verpachtet, welches er auch befugt ist, so fern es nur zu dem nämlichen Gebrauch geschieht, welcher ihm selbst vorher ist verdungen worden, und gegen den Subconductorem keine rechtserhebliche Einrede obwaltet. IV. c. 6. §. 20. n. 1. p. 382.

Substitutio im eigentlichen Verstande ist die Einsetzung eines weiteren Erbens, wenn der frühere wegfällt. III. c. 3. §. 19. n. 1. p. 362. und theilt sich a) in directam & fideicommissariam b) in vulgarem, pupillarem, quasi pupillarem, lit. b. ib. die, welche in einem Codicill geschieht, ist fideicommissaria, falls auch Testator die Clausulam: vulgariter, pupillariter, fideicommissario hinzusetzt, so hat Substitutus supp. supp. die Wahl, ob er auf diese oder jene Weise succediren wolle. lit. e. ib.

Substitutio militaris, heißt jene, welche in testamento militari verordnet wird. Wie der Soldat überhaupts an die Regeln nicht gebunden ist, die ein paganus bey seinem Testamente beobachten muß, so ist er auch insonderheit nicht schuldig, die Regeln der Substitution zu befolgen. Die Privilegien bestehen darinn: 1) kann ein Soldat seinen Kindern pupillariter vel quasi substituiren, ohne daß er für sich selbst hiebey testiren muß. 2) kann er auch ultra annos pubertatis *directe* substituiren. Uebrigens begreift sie vulgarem, puppillarem, & quasi in sich, und heißt deßwegen auch compendiosa. III. c. 3. §. 22. n. 1. p. 394.

Sub-

Substitutio pupillaris, geschieht in der Absicht, daß für den Fall gesorgt werde, wenn der Unmündige, in der väterlichen Gewalt des Testirers befindliche Erbe vor erlangter Testaments-Mündigkeit verstirbt. III. c. 3. §. 20. n. 1. p. 374. Es ist dabey zu bemerken, daß 1) in der Regel nur jener, der die väterliche Gewalt über den unmündigen Erben hat, auf solche Art substituiren könne. n. 2. lit. a. ib. obschon die Substitution der Mutter und anderer als eine Fideikommißarische besteht. lit. e. & h. p. 375. 2) Daß sie nur Platz greift, bey a) Unmündigen, b) noch in der väterlichen Gewalt des Testirers befindlichen, und c) nach seinem Tode sui juris werdenden Erben. n. 3. p. 375. und nur auf dem Falle, 3) wenn sie vor erlangter Mündigkeit sterben. n. 5. p. 378. sie wirkt casu existente, daß Substitutus selbst mit den Ausschluß der Intestaterben, ja sogar der leiblichen Mutter, außer darinn, was dem Kinde nicht vom Vater, sondern von andern, oder zwar von ihm, jedoch nur aus Schuldigkeit, und als Pflichtheil zugegangen ist, kann der Mutter die legitima nicht benommen werden, n. 7. p. 381. sowohl in dem väterlichen als des unmündigen Kinds Vermögen succedirt, ausgenommen bey arrogirten Kindern, welchen er quoad bona ab ipso arrogante, vel intuitu illius acquisita, oder bey enterbten Kindern, welche er nur in den weder a testatore selbst, noch von andern intuitu illius acquirirten Gütern succedirt, und müssen beyde Erbschaften zugleich angetretten, oder zugleich repudirt werden. n. 6. p. 379. sie ceßirt: 1) nach erlangter Mündigkeit des Erben. n. 9. p. 382. 2) wenn das Testament, welches selbe enthält, null ist. n. 10. p. 384. 3) wenn der Pupill vor dem Testator gestorben

ist,

ist, welchenfalls jedoch substitutus ex tacita vulgari succediren kann. n. 11. lit. a. ib. 4) wenn das unmündige Kind bey Lebzeiten des Testirers emancipirt, oder von andern arrogirt wird: lit. c. p. 385. 5) oder der Pupill die Erbschaft repudirt, doch kann dießfalls ex tacita vulgari succedirt werden. n. 12. Uebrigens schließt diese Gattung Substitution auch tacite vulgarem. n. 13 p. 386. und quasi pupielarem in sich. §. 21. n. 7. p. 392.

Substitutio quasi puppillaris seu exemplaris ist jene, mittels welcher Eltern, welche Kinder, so wegen Mangel des Verstandes, oder andern körperlichen Fehlern die Testamentifaction nicht haben, zu Erben hinterlassen, Vorsehung treffen, wie es auf dem Fall, da sie in einem solchen Zustande versterben, mit ihrem hinterlassenden Vermögen gehalten werden soll. III. c. 3. §. 21. n. 1. p. 387. Sie gebührt den Eltern, n. 2. wenn ihre Kinder wegen Gemüths oder Leibsgebrechlichkeit für sich nicht testiren können. n. 3. p. 388. doch müssen hiebey zuvörderst die nächsten Notherben eines solchen Unglücklichen wenigst quoad legitimam bedacht werden. n. 4. p. 389. sind aber keine Notherben davon vorhanden, so hat Testator freye Wahl, wen er instituiren wolle. lit. f. p. 390. sie wirkt casu existente, daß der Substituirte nicht nur in des Testirers, sondern auch des Kindes all andern Vermögen, es mag solches hergekommen seyn, wo immer, succedire. n. 9. p. 391. sie ceßirt 1) sobald der instituirte Erb die Testamentsfähigkeit erlangt. n. 8. p. 393. 2) wenn er erst hernach ein Kind bekommt. 3) oder schon vor seinem gebrechlichen Zustande ein gültiges Testament entrichtet. 4) die Erbschaft nicht an-

antretten will, oder kann, welchenfalls jedoch substitutus ex tacita vulgari succedirt. 5) wenn substitutus vor dem instituto stirbt. 6) wenn das elterliche Testament, welches substitutionem quasi pupillarem in sich enthält, null ist. n. 9. p. 494. sie ist regulariter sowohl unter der expressa vulgari als pupillari begriffen. n. 7. p. 493.

Substitutio vulgaris, ist die Einsetzung eines weitern Erbens, auf dem Falle, wenn der fühere gar nicht Erb wird, weil er entweder nicht Erb werden kann, oder die Erbschaft ausschlägt. III. c. 3. §. 19. n. 1. lit. c. p. 362.. Auf diese Art kann jeder substituiren, der testabilitatem activam hat, und jeder mit der testabilitate passiva begabte kann substituirt werden. n. 2. p. 363. doch nur in einem gültigen Testament, und in keinem Codizill, außer in vim fideicommissi. n. 3. p. 364. wohl aber steht es in des Testirers Willkühr, ob er pure, conditionate, sub die &c. substituiren wolle. n. 4. lit. a. p. 365. in dubio werden, die dem Erben gesetzten Bedingnisse auch Substituten gesetzt zu seyn, präsumirt. lit. b. Die Substitution geschieht allzeit auf den Fall; wenn der eingesetzte Erb nicht Erbe seyn wird; dieß geschieht, a) wenn er nicht Erb seyn will, casus noluntatis, b) nicht seyn kann, casus impotentiæ. Jeder dieser beyden ausdrücklich benannten Fällen schließt auch den andern stillschweigend in sich. n. 5. p. 366. sie wirkt bey wirklich eingetrettenem Falle, daß der Substituirte eben denselben Erbtheil bekömmt, den der erste würde erhalten; sofern Testator nicht ein anders verordnet. n. 8. p. 368. sie ceßirt: 1) wenn der casus noluntatis, vel impotentiæ nicht existirt, 2) oder selber auf Seite des

Sub-

Substituirten ergiebt. 3) wenn das Testament null ist. 4) deficiente conditione. 5) wenn Substitutus vor dem Institutirten stirbt. n. 13. p. 371. Uebrigens gilt die Regel: substitutus substituto substitutus est instituto. n. 12. p. 370. und schließt diese Substitution auch tacite pupillarem. §. 20. n. 13. p. 386. und quasi pupillarem in sich. §. 21. n. 7. p. 392.

Successio ab intestato, tritt dann ein, wenn kein Erb ex testamento vel pacto vorhanden ist. III. c. 12. n. 1. p. 852. und trift in der ersten Klasse die Descendenten, wie §. 2. p. 856. in der zweyten a) die nächsten Ascendenten, b) vollbürtige Geschwisterte, und c) der vollbürtigen Geschwistert Kinder, wie: §. 3. in der dritten a) die Halbgeschwisterte, und b) deren Kinder, wie: §. 4. n. 3. p. 875. in der vierten Klasse, die übrigen nächst gespiteten Collateralen, dabey schließt der nähere den entferntern aus, und wird nicht mehr auf das Repräsentationsrecht gesehen. n. 4. p. 876. bezeigt aber kein Erb ex testamento, pacto, noch ab intestato, so succedirt der fiscus. §. 5. n. 2. p. 874.

Successio feudalis, est ordinaria, & extraordinaria, jene gründet sich auf das Gesetz, diese auf Verträge, letztwillige Verordnungen ꝛc. V. c. 18. §. 40. n. 1. lit. a. erstere kömmt mit der allodiali darinn übereins, daß beede auf dem jure sanquinis beruhen, ib. unterscheiden sich aber darinn, daß man in successione feudali nicht von dem letztverstorbenen Besitzer, sondern vielmehr a primo acquirente sein Recht her hat. lit. b. sie kömmt zu a) den a primo acquirente b) aus ehelicher und rechtmäßiger Ehe Abstammenden, die aber c) zugleich Lehensfähig seyn müssen. n. 2. und

unter diesen Personen trift die Reihe a) die Descendenten, und zwar wann sie alle ersten Grades sind, in capita, die entferntern aber in stirpes; wenn anders kein Primogenitur oder Maiorat eingeführt ist n. 8. b) in gewissen Fällen die Ascendenten. n. 9. und zwar mit gänzlicher Ausschließung der Collateralbefreunde. lit. f. c) die Collaterales ultimi defuncti, nicht aber primi acquirentis. n. 10. und zwar am ersten des letztverstorbenen Vasallen fatres germani & consanquinei, und zwar in capita, wenn sie allein sind, concurriren aber mit ihnen auch noch Bruderssöhne, dann in stirpes. lit. c. fatres uterini succediren aber nur in Kunkellehen, worinn sie consanquineos ausschließen. lit. b. wenn aber lauter Söhne von einem oder mehr Brüdern vorhanden sind, so succediren sie in capita. lit. d. bey den übrigen a primo acquirente abstammenden Agnaten hat kein jus repræsentationis statt, sondern schließt der dem letzten Vasallen nähere allzeit den entferntern aus. n. 11. lit. a. wobey aber vorzüglich auf die nähere Linie zu sehen ist. lit. b. wofür allzeit jene angenommen wird, welche mit dem letzten Vasallen einen nähern gemeinschaftlichen Sammvater hat. n. 12. lit. a. Die extraordinaire Lehenfolge rührt her: 1) ex simultanea investitura, n. 20. 22. 2) ultima voluntate vel pacto successorio, welches jedoch exceptis feudis alienabilibus & hæreditariis sub pœna nullitatis mit lehenherrlichen, und bey feudis ex pacto & providentia majorum mit der übrigen Lehensinteressenten ihren Consens errichtet werden muß. n. 23. & 24. jede Lehenssucceßion geschieht regulariter nur titulo singulari. n. 27.

Suc-

Successio in capita heißt, wenn man so viele Theile macht, als Köpfe vorhanden sind. III. c. 12. §. 2. n. 3. lit. a. p. 855.

Successio in familiæ fideicommissis, dabey muß vor allem der a fideicommittente vorgeschriebene modus beobachtet werden. III. c. 10. §. 8. n. 1. p. 714. ist aber dießfalls nichts bestimmt, so wird dem Fideikommittenten nach der sonst ab intestato üblicher Erbfolge mithin secundum proximitatem gradus in infinitum succedirt, dergestalt, daß die vom gleichen Grade æqualiter miteinander theilen, unter denen vom ungleichen Grade aber allzeit der nähere den weitern ausschließt. n. 5. p. 719. welche Nähe bey weitern Succeßionsfällen allzeit von dem letzt verstorbenen Fideikommißinnhaber berechnet wird. ib. lit. b. doch wird allzeit vorausgesetzt, daß alle jene, welche succediren wollen, von den vocatis. lit. e. p. 720. und in Familienfideikommißen succeßionsfähig sind; (welche dieß nicht sind) §. 10. p. 726.

Successio linealis cognativa wird in dubio weder präsumirt, noch beobachtet, wo solche nicht statuto, consuetudine aut alio jure speciali eingeführt ist. V. c. 18. §. 40. n. 18. lit. a.

Successio pactictia, v. Pacta successoria.

Successio singularis ist jede, die nicht titulo universali geschieht. III. c. 1. §. 1. not. p. 2. dahin gehört auch die Schankung sämmtlicher Güter. ib. der Kauf und Tausch einer Erbschaft, und die Nachfolge in Land und Regierung. ib. wird öfters successio rei genannt. p. 3.

Successio universalis ist jene, welche titulo universali geschieht. III. c. 1. §. 1. not. p. 2. wird öfters successio juris genannt. p. 3. davon giebt es zwey Arten, nemlich die Arrogation, und die Erfolg, bey welch letzterer sich auch vorhanden ist, wenn auch in quota hæreditatis succedirt wird, nicht aber, wenn jemand nur in re certa & specifica als Erb eingesetzt, und noch ein Miterb existirt. ib.

Tag, wenn er bey einem Vertrage beygefügt ist, ist einer Bedingniß gleich, wenn er ungewiß ist. Ist der Tag aber gewiß: so ist er hinzugefügt, entweder, daß etwas nach einer gewissen Zeit (tamquam terminus a quo) oder auf eine gewisse Zeit geleistet werden soll. (tamquam terminus ad quem.) Im erstern Falle, hat man sogleich ein Recht (dies cedit) allein man kann erst klagen (dies venit) wenn die bestimmte Zeit verflossen ist. Im letzten Falle erhält man sogleich ein Recht, und kann im Augenblick klagen (dies cedit & venit) allein wenn die bestimmte Zeit verflossen ist, so hört alles Recht auf einmal auf. IV. c. 1. §. 9. lit. a. p. 31.

Taub und Stumme, welche des Lesens, und Schreibens zugleich unkündig sind, können nicht testiren. III. c. 3. §. 3. n. 4. p. 264.

Tausch, heißt jener Contrakt, nach welchen das Eigenthum einer Sache einem andern dergestalt übertragen wird, daß dieser davor eine gewisse andere Sache eigenthümlich überlasse. IV. c. 12. §. 3. p. 612. Der Gegenstand kann jede Sache seyn, die alienabl. lit. c. und von einer Gattung ist. lit. d. dadurch wird beederseits das Eigenthum von der vertauschten Sache erlangt. lit. h. dagegen hat keinen einseitige Reue statt. li. k. wird die

Sache

Sache beschädigt, oder geht sie zu Grunde, so trift der Schaden, nach der Extradition denjenigen, dem sie ist ausgehändigt worden, vor der Extraditon aber nur dann, wenn der Schaden absque dolo vel culpa lata & levi desjenigen erfolgt, der die Sache hätte extradiren müssen. lit n. o. p. 614.

Testabilitas activa besteht in der Fähigkeit, einen letzten Willen zu erklären. III. c. 3. §. 3. n. 1. p. 258. ist bey jeder Gattung des Testaments, es mag noch so privilegirt seyn, de essentia. ib. kommt regulariter jedem zu, sofern nicht natura vel lege ein Hinderniß entgegen steht. lit. k. p. 259. siehe intestabilitas. sie wird bey den natura verhinderten nur tempore conditi testamenti, bey den lege impeditis aber zugleich auch tempore mortis erfordert. n. 10. & 11. p. 273.

Testabilitas passiva ist die Fähigkeit, aus einem letzten Willen etwas zu erhalten. III. c. 3. §. 12. lit. a. p. 360. sie wird, a) tempore conditi testamenti testatoris. b) mortis testatoris, und in substitutione pupillari tempore mortis pupilli, & c) aditæ hæreditatis, lit. d. & e, und zwar dergestalt erfordert, daß wegen diesem Defekt das Testameut, worinn kein anderer tauglicher Erb mit institnirt oder substituirt worden ist, null seye, und der casus intestati eintrette. lit. f. ohne daß die beygefügte clausula codicilaris diesen Defekt heilet. lit. g. kommt regulariter jeder Person zu, sie seye schon gebohren oder nicht, ledig oder verheurathet. n. 2. p. 362. nur folgende nicht: nemlich a) *einige sind aller Erbschaft ganz und gar unfähig*, als Geächtete, zum Tod verdammte, Ketzer und Unglaubige, collegia illicita, Mendikantenklöster, die nicht bono-

rum

rum capaces sind. n. 3. p. 363. b) *einige können nur von gewissen Erblassern in gewissen Fällen nichts*, oder doch nur einen bestimmten Theil des Vermögens erben, als 1) uneheliche Kinder, v. Uneheliche. 2) manus mortuæ quoad immobilia. 3) Eheleute von der zweyten Ehe, so weit die pœna 2darum nuptiarum bey ihnen einschlaget. 4) Ehrlose oder sonst Bemackelte, sofern sie mit des Testirers Geschwisterten in Testament bedacht sind. n. 4. p. 365.

Testament, in sensu stricto ist jener letzte Wille, der nach gesetzlicher Vorschrift erklärt ist, und die Einsetzung eines direkten Erben enthält. III. c. 3. §. 1. p. 256. und wird in das schriftliche und mündliche. b) in das feyerliche, und minder feyerliche abgetheilt. lit. e. p. 257. **Erfordernisse** zu einem feyerlichen Testamente sind: 1) *innerliche*, a) requisita ultimæ voluntatis generalia. b) testabilitas activa. c) testabilitas passiva. d) institutio hæredis. §. 2. p. 258. 2) *äußerliche*, diese sind wieder sowohl a) dem schriftlichen, als mündlichen gemein, oder b) oder nur einem aus beyden. *ad a* gehört 1) unitas actus & temporis, 2) die Gegenwart von sieben, eigens hiezu gebethenen, tüchtigen Gezeugen. §. 4. *ad b*, überdieß erheischt ein *schriftliches*. daß es der Testator selbst schreibt, oder unterschreibt, auch dieses letztere von obgedacht sieben Gezeugen nebst der Siegelung geschehe. Bey einem *mündlichen*, daß der Testator vor den sieben erbethenen Testamentsfähigen Gezeugen, in einer Sprache, die sie verstehen, seinen letzten Willen mündlich erklärt. §. 6e Beyde Gattungen werden entkräftet, indem sie a) entweder gleich anfangs, da sie gemacht worden, nicht gel-

ten, oder b) nachher ihre Gültigkeit verlieren. §. 24. n. 1. p. 406. *ad a.* Anfangs ungültig sind die Testamente, welche an den gesetzlichen Solemnitäten einen Mangel haben. Nach Verschiedenheit des Mangels sind auch die Wirkungen verschiedene Mangelt es: 1) an den *requisitis ultimæ voluntatis generalibus*, so ist das Testament, ohne Unterschied ob es commune oder privilegiatum sey, *quoad omnia capita* null. n. 2. p. 407. 2) an der *testabilitate activa*, so ist das Testament ebenfalls *quoad omnia capita* null. n. 3. lit. a. ib. 3) an der *testabilitate passiva*, so fällt das *punctum institutionis* zusamm, legata pia bleiben aber, soweit sie genüglich zu erweisen sind, aufrecht. n. 3. lit. b. p. 409. so wie die übrigen Mängel die beygefügte clausula codicillaris supp. supp. heilet. ib. 4) an der Beobachtung der äußerlichen Feyerlichkeiten, *corruit*, exceptis legatis ad pias causas, doch kanns die clausula codicillaris noch aufrecht erhalten. n. 4. p. 409. 5) an der Erbseinsetzung; da unterscheide man: a) Testator hat gar keinen Erben eingesetzt; so ist das Testament *quoad omnia capita* null, außer, was die legata pia betrift, oder wenn die clausula codicillaris beygefügt ist, wo alles in vim codicilli gilt. n. 5. lit. b. c. p. 411. b) oder er hat die Notherben präterirt, so *corruit. institutio*, reliqua capita manent in salvo. ia selbst die Institution kann per clausulam codicillarem in vim fideicommissi gelten, wo zwar der präterirte Erbe die Intestatfolge erlangt, die Erbschaft muß er aber detracta trebellianica & legitima hæredi instituto überlassen. n. 6. lit. b. c. d. wäre aber die Präterition vom Testator nicht wissentlich geschehen. so ist das Testament *quoad omnia capita* null. lit. e. p. 413. c) oder

er

er hat die Notherben enterbt, *nicht rite*, so hat actio nullitatis, zwar rite, aber nicht *juste*, so hat quærella inofficiosi testamenti statt, in beeden Fällen können zwar nicht die In- & Substitutio, wohl aber die übrigen Punkte bestehen. n. 7. p. 414. *ad b.* Nachher verliert das Testament seine Gültigkeit: 1) ob mutationem status, v. test. irritum. 3) ob deficientem hæredem, v. test. destitutum, in wie fern ein Testament widerrufen werden kann. v. test. ruptum.

Testament eines Blinden, v. Blinde.

Testament, mündliches, ist jene letzte Willensverordnung, die der Erblasser den in dieser Absicht erbethenen sieben Gezeugen in einer ununterbrochenen Handlung mündlich eröffnet. III. c. 3. §. 6. n. 1. p. 297. es unterscheidet sich ein solches Testament von einem schriftlichen gar nicht, als daß die Disposition in einer solchen Spache eröffnet werden müsse, welche die Zeugen verstehen, daß auch Zeugen, welche des Schreibens unkündig, eher zugelassen werden. lit. d. e. Testierer kann dabey alles ausdrücklich, und namentlich erklären, oder er kann sich auch vor den Gezeugen auf bereits verfertigte, oder erst zu verfertigende Zettel mit dem Bemerken berufen, daß hierinn der Erb, oder Legatarius benennt seye, erstenfalls heißt es testamentum nuncupativum explicitum, letzternfalls, implicitum vel mysticum. n. 2. p. 298. dazu ist aber nicht erklecklich, wenn man nur auf eines anders Anfrag mit Ja oder Nein, antwortet, es wäre denn der ernstliche, und bedächtliche Wille auf andere Art zu beweisen. n. 6. p. 302. Eine derley mündliche Verordnung wird ge-

wöhnlich zu Papier gebracht, und wird dadurch die Natur des mündlichen nicht geändert, noch selbes in ein schriftliches verwandelt. n. 4. lit. d. p. 300. wird pro cassato gehalten, wenn das hierüber errichtete Instrument caßirt ist, ohngeachtet die Matrix, oder das Protokoll noch vorhanden wäre. §. 23. lit. k. p. 426.

Testament, schriftliches, dessen äußerliche Requisiten bestehen in Erbittung sieben testamentsfähigen Gezeugen, welche sich an einerley Ort, und zu einerley Zeit beysammen einfinden, und denen der Testator seinen gefertigten von ihm selbst geschriebenen oder wenigst unterschriebenen Aufsatz zur Stelle bringe, und erkläre, daß darinn sein letzter Wille enthalten seye, worauf die Unterschrift und Untersieglung der Gezeugen folgt. III. c. 3. §. 5. welche Handlung ununterbrochen geschehen muß. Es ist dabey zu bemerken, daß es in des Testirers Willkühr stehe, in welcher Sprache er sein Testament abfassen wolle, wenn er nur selber kündig ist. n. 2. lit. f. p. 279. und ob er den Gezeugen das Testament versiegelt, oder unversiegelt vorzeigen, und letzlern Falls ihnen solches vorlesen wolle, oder nicht. n. 6. p. 284. wird das Testament unversiegelt producirt, so unterschreibt der Testirer selbes in Gegenwart der Zeugen, bald auf allen Seiten, bald aber auch nur auf der letzten. n. 7. lit. a. b. p. 289. Dann folgt die Unterschrift und Untersieglung der Gezeugen, und ist willkührlich ob der Testierer das Testament versiegelt, und die Namen und Siegel der Zeugen auf den Anschlag setzen läßt. n. 8. lit. g. p. 289. auch kann ein Zeuge vor den andern, welcher des Schreibens unerfahren,

un-

unterschreiben. lit. c. p. 287. auch sich des Petschafts des andern Mitzeugen, aber keines Fremden bedienen, nur muß solches ausdrücklich bemerkt werden. lit. d. e. p. 283.

Testamentsauffatz, dabey ist man an keine gewisse Formel gebunden. III. c. 3. §. 5. n. 11. lit. b. p. 293. welche Ordnung dabey gewöhnlich beobachtet wird. lit. d. p. 294.

Testamentsexekutorn, (alt deutsch Seelnwärter, Ausrichter,) sind Personen, denen die Besorgung aufgetragen ist, daß des Verstorbenen Willen in allem befolgt werde. III. c. 2. §. 15. n. 1. p. 237. sie werden eingetheilt: ab *objecto* in a) universales, b) particulares, je nachdem sie fürs ganze Testament, oder nur für ein einzelnes Geschäft gesetzt sind; *a modo constituendi* in 1) testamentarios, welche in einem letzten Willen. 2) conventionales, welche entweder durch einen Vertrag mit dem Testirer selbst, oder mit den Interessenten. 3) legitimos, welche unmittelbar durch Gesetze schon dazu bestimmt sind, e. g. Erben, weltliche, und geistliche Obrigkeit. 4) dativos, welche von der Obrigkeit constituirt worden. n. 2. p. 238. wenn Exekutoren von verschiedener Art vorhanden sind, so haben die testamentarii den Vorzug vor den übrigen. Wenn aber die Executio das Interesse derer betrift, welche im Testament bedacht worden, so werden conventionales vorgezogen. §. 16. lit. b. c. p. 244. Jeder kann dazu ernennt werden, der exequiren kann. n. 2. p. 242. nur Geistliche können von Weltlichen nicht dazu bestellt werden. siehe mein Taschenbuch für Juristen. p. 23. ihre Pflichten sind: 1) Vor Uebernehmung der Exekution muß er sich erklären, ob er sie übernehmen wolle, oder nicht, er kann

sie

sie auch ausschlagen, doch verliert er dadurch auch dieß, was ihm dießfalls zugedacht ist. §. 17. n. 1. p. 244. Erklärt er sich aber zur Uebernehmung, so muß er 2) wenn er testamentarius vel pactitius ist, (nicht aber der legitimus) die obrigkeitliche Auftragung erwarten, welches jedoch auf blosse Einsicht des Testaments ohne weiterer cognition oder proceßualischer Weitläufigkeit geschieht. n. 2. p. 245. 3) den Besitz der Güter, aber, nisi sit possessio vacua, von der Obrigkeit, oder, wenn er executor particularis ist, von dem Erben zu empfangen. n. 3. p. 245. 4) muß der Universalexekutor sogleich ein Inventarium herstellen, sonst hat juramentum in litem gegen ihn statt. An desselben Herstellung hindert ihn nicht das privilegium nobilitatis, noch die Obrigkeit, außer, wenn Testator keine siegelmäßige Person war, denn in diesem Falle gebührt dem Executor wenn er gleich für sich siegelmäßig ist, jus inventandi nicht, sondern der ordentlichen Obrigkeit, welche jedoch den Exekutor ad inventandum allzeit mit beyziehen, und ihm sofort das inventirte Vermögen, so weit solches nicht stritig ist, zur Execution ausantworten muß. n. 4. p. 246. & n. 5. lit. c. p. 247. 2) währender Exekution, soll der Exekutor vorzüglich den a testatore vorgeschriebenen modum befolgen, außer dessen aber so verfahren, wie es das Beste der Verlassenschaft mit sich bringt. §. 1. &c. sind aber der Exekutorn mehrere, ohne daß der Testator gewisse Abtheilung darunter gemacht, so kann keiner ohne dem andern etwas thun, außer, da sich einer der coexecution völlig entschlagt, oder durch Krankheit, Abwesenheit, u. d. gl. daran gehindert wird. §. 19. p. 253. 3) nach geendigter Exekution muß der Exekutor den Erben das In-

Inventarium herausgeben, Rechnung ablegen, und damnum culpa *lata* datum resarciren, hingegen kann er ein Honorarium nebst dem Ersatz aller gehabten Schäden, verwendeten Kösten salva moderatione judiciali fordern. §. 20. n. 2. p. 254. stehen in Streitigkeiten rücksichtlich der Exekution unter dem foro defuncti, vel rei sitæ. n. 3. p. 255. Nach der neuesten Verordnung ddo. 15. Sept. 1798. müssen alle Testamentsexekutorn, wenn in einer letztwilligen Verordnung eine geistliche oder weltliche Stiftung gemacht werden würde, hierüber sogleich nach eröffneten Testament den geeigneten Auszug an den churfl. geistlichen Rath, oder in Regierungsbezirken, an die churfl. Kirchendeputation rücksichtlich der geistlichen, rücksichtlich der weltlich-frommen Stiftungen aber an die churfl. Obere Landsregierung ungesäumt einsenden.

Testamentsaufnahm, v. testam. judiciale.

Testamentsgezeugen, v. Gezeugen.

Testamente, welche wenigst von 2 siegelmäßigen Zeugen unterschrieben sind, haben vim documenti publici, und leiden keine Diffeßion. III. c. 3. §. 5. n. 12. lit. d. p. 296.

Testamentum ad pias causas, heißt jenes, wo eine pia causa zum Erben eingesetzt ist. III. c. 4 §. 5. n. 1. p. 466. ein derley Testament erfordert zwar keine äußerliche Solemnität, nam sufficit, satis constare de voluntate testatoris. n. 2. p. 467. die innerlichen Feyerlichkeiten aber, als die a) requisita generalia ultimæ voluntatis. n. 3. p. 468. b) testabilitas activa & pasiva. n. 5. p. 471. c) & hæredis institutio müssen auch hierinn vorhanden seyn. n. 4. p. 469. wird nebst der causa

pia.

pia, auch noch eine profana als Erb eingesetzt, so erstreckt sich das Privilegium der ersten auf die andere nicht, folglich wird diese im Fall, wann das Testament nicht ex jure communi vel alio privilegio bestehen kann. pro non scripta gehalten, doch accreßirt hierorts pars causæ profannæ dem Antheil causæ piæ nicht, sondern fällt vielmehr dem Intestaterben zu. n. 4. lit. b. c. p. 470.

Testamentum correspectivum, Begrif. III. c. 4. §. 10. n. 1. lit. c. p. 497. ein derley Testament ist allerdings gültig. n. 3. lit. b. p. 499. kann widerrufen werden, nicht nur bey Lebzeiten sämmtlicher Theile, sondern auch, wenn schon ein Theil davon gestorben ist. n. 8. lit. c. p. 503. und ersten Falls gilt die Regel, widerruft ein Theil, so ist es auch auf der andern Seite tacite widerrufen, außer der andere hätte den Widerruf gewußt, und wäre des ohngeachtet noch auf dem Testament seines Orts beharrt, ohne daß es ihm an Zeit und Gelegenheit solches gleichfalls widerrufen zu können, gemangelt hat. n. 9. p. 504.

Testamentum destitutum, heißt jenes, wenn der eingesetzte Erb die Erbschaft entweder ausschlägt, oder nicht antretten kann. III. c. 3. §. 29. n. 2. lit. a. p. 434. hier fällt de jure bav. nur das punctum institutionis zusamm, alle übrige Punkten bleiben aufrecht. n. 3. p. 436.

Testamentum holographum heißt jenes, daß der Testirer selbst eigenhändig geschrieben hat. III. c. 3. §. 5. lit. f. p. 286. bedarf der Unterschrift des Testirers nicht mehr, so fern er darinn Meldung macht, daß dieß seine eigene Hand seye, oder seine Hand sonst genug bekannt, und allenfalls erprobt ist. ib.

Testa-

Testamentum irritum, heißt ein Testament, wenn der Testator nach Verfertigung seines Testaments den Zustand verliert, der zur Testamentsfaktion nöthig ist, d. i. wenn er die mitlere, und geringste Capitis Diminution leidet. III. c. 3. §. 24. n. 1. lit. a. p. 438. dann fällt das Testament zusamm. lit. d. wenn aber Testator ante mortem wieder restituirt wird, so reviviscirt auch das Testament wieder. lit. e.

Testamentum judiciale schließt supp. supp. exceptionem vitii visibilis nicht aus. III. c. 1. §. 10. n. 6. lit. e. p. 65. not. Bey den gerichtlich errichteten letzten Willensverordnungen braucht es nicht aller derer Solemnien, deren Daseyn außer dessen bey einem letzten Willen, wenn er recht gültig seyn soll, erfordert wird. c. 4. §. 2. n. 4. p. 38. Eine testamentarische Disposition kann auf doppelte Art zu der Qualität eines gerichtlichen Testaments erhoben worden: einmahl, wenn es in Schriften bey einem Gericht übergeben, und zweytens, wenn es vom Testirer mündlich vor Gericht erricht wird. lit. d. p. 439. Die Ueberreichung muß vom Testator in eigner Person geschehen. n. 2. lit. d. p. 140. übrigens kömmt nichts darauf an, ob er für seine Person, oder in Ansehung der besitzenden Güter dem Richter, wobey er das Testament hinterlegt, unterworfen seye, oder nicht, weil die Testamentsniederlegung zu den Handlungen der blos willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört. n. 3. ib. es kann dieß auch geschehen, die feriato, intra vel extra limites teritorii. n. 6. p. 444. Der Favor bestent darinn, daß alle solemnia externa nachgelassen sind, die interna müssen aber schon vorhanden

seyn,

seyn, auch muß die Aufnahme vor dem Richter, und dem Aktuar, oder statt letztern vor einen ad hunc actum verhandgelübdten Schreibern, oder wenigst 2 Besitzern geschehen. n. 5. p. 443. Die Art und Weise der Testamentsaufnahme besteht darinn: 1) Vor der Uebergab, muß der Testator die Obrigkeit um die Testamentsübernahm ersuchen, entweder selbst, oder durch andere, schriftlich oder mündlich. n. 7. p. 345. 2) Bey der Uebergab muß der Richter nebst dem Aktuar zugegen seyn, der Testator in propria persona sein Testament, oder explicite, oder implicite, doch letztenfalls mit der ausdrücklichen Erklärung übergeben, daß hierinn sein letzter Wille enthalten seye, ohne daß es dießfalls einer Vorlesung der letztwilligen Verordnung bedarf, außer bey Blinden, oder jenen Personen, welche nicht lesen können. n. 8. p. 446. 3) Nach der Uebergab, soll über den ganzen Testamentsaufnahms Actum ein förmliches Protokoll mit Vormerkung aller gegenwärtig geweßter Personen verfaßt werden, und wenn der letzte Wille nicht schriftlich dabey übergeben, sondern mündlich erklärt wird, so soll man solchen seinem ganzen Inhalt nach dem Protokoll einverleiben; sodann ist selbes mit dem letzten Willen nicht nur obsignirter ad conservationem vel Registraturam zu legen, und alldort aufzubewahren, sondern auch dem Testator auf Begehren eine authentische Abschrift davon zukommen zu lassen, welche auf allen Fall, wenn das Original-Testament oder Protokll zu Verlurst geht, zum Beweis dienen kann. n. 9. p. 448. Formular eines solchen Protokolls. n. 10. & 11. p. 450.

Testa-

Testamentum militare. Steht der Soldat wirklich vor dem Feind, so gilt sein Testament, wenn nur an der Gewißheit des Willens kein Zweifel, ohne alle weiterer Solemnität, und es ist also bey einem schriftlichen Testament hinreichend, wenn es seine Hand ist, bey einem mündlichen, wenn er es vor 2 Gezeugen ausgesprochen. III. c. 4. §. 4. n. 4. & 5. p. 460. Auch gilt ein solcher letzter Wille noch Jahr und Tag nach beschlossenen Feldzug, oder beschehener Abdankung ob honestam causam. u. 8. p. 465. Steht der Soldat nicht eben vor dem Feind, sondern in dem Lager, so muß er 2 Gezeugen, und zwar solemnitatis causa haben. n. 4. lit. c. p. 460. und wenn er weder im Streite, noch im Felde ist, so muß er wie jeder andere, sein Testament errichten. ib. lit. a. Im übrigen genießen die Feldärzte, Prediger, u. a. zum Behuf des Kriegswesens dienende Personen gleichen Vorzug, mit den Soldaten, können also mit ihnen auf gleiche Art testiren. n. 3. p. 459. Der Favor eines solchen Testaments besteht darinn, daß hiebey nur erfordert wird: a) testabilitas activa tempore mortis. b) test. passiva. n. 7. p. 464. c) debet satis constare de voluntate testatoris. n. 5. p. 461. Alles übrige ist nachgelassen.

Testamentum mysticum est, relativum, in quo nomen hæredis non expressum est, sed testator se refert ad schedulam quandam. III. c. 3. §. 6. n. 2. p. 298. ein derley Testament ist gültig. ib.

Testamentum parentum inter lieberos, ist jenes Testament, worinn Eltern unter ihren Kindern disponiren. III. c. 4. §. 8. n. 1. p. 484. Unter Eltern versteht man dießfalls sowohl

Va-

Vater als Mutter, auch Groß- und Urgroß-Eltern, keineswegs aber Stift- oder Wahl-Eltern (parentes adoptivi) n. 5. p. 488. Ein solches Testament erfordert nur die Gewißheit des Willens, und außer dem gar keine Feyerlichkeit. n. 2. p. 484. man bedarf also bey einem mündlichen nur 2 Gezeugen, welche auch Weibspersonen seyn können. lit. b. bey einem schriftlichen ist es genug, wenn Testator entweder das ganze Testament eigenhändig schreibt, oder wenigst unterzeichnet; und ein gleiches auch von seinen Kindern, oder wenigst 2 Gezeugen thun läßt. lit. c. p. 485. Die wesentliche Erfordernisse eines Testaments sind indessen bey einer solchen älterlicher Verordnung nicht erlassen, auch gilt solche nicht, wenn sie eine Enterbung eines Kindes enthält. n. 4. p. 487. wohl aber, wenn auch den Kindern nur der Pflichttheil beschieden worden. ib. so wie alles das jenige unkräftig ist, was in einem solchen Testamente einem dritten zu Gunsten verordnet wird, und dieses alles den Kindern heimfällt. n. 6. p. 489.

Testamentum reciprocum. Begrif. III. c. 4. §. 10. n. 1. lit. b. p. 467. ein derley Testament ist allerdings gültig. n. 3. lit. b. p. 499. kann aber widerrufen werden, nicht nur bey Lebzeiten beeder oder sämmtlicher Theile, sondern auch, wenn schon einer davon voraus verstorben ist. n. 8. lit. c. p. 503. und erstens gilt die Regel, widerruft ein Theil, so ist es auch auf der andern Seite schon tacite für widerrufen zu halten, außer er hätte den Widerruf gewußt, und wäre des ohngeachtet noch auf dem Testament seines Orts beharrt, ohne daß es ihm an Zeit und Gelegenheit solches gleichfalls widerrufen zu können gemangelt hat. n. 9. p. 504.

Testamentum ruptum ist, welches aus dem Grunde ungültig geworden, weil der Testator seinen Willen geändert hat. III. c. 3. §. 25. n. 1. p. 415. Dieß kann auf zweyerley Art geschehen: 1) Nach Verfertigung des Testaments kommt jemand mit dem Testirer in eine solche Verbindung, vermöge welcher er nothwendig hätte eingesetzt, oder rite enterbt werden müssen, gleichwohl ist keines von beyden geschehen: hier ist der Wille præsumtive geändert. ib. Dahin gehört: a) wenn dem Testator nach errichteten Testamente noch ein Kind gebohren wird, ohne daß solches eventualiter instituirt ist. n. 2. p. 416. b) wenn ein Sohn, oder Tochter mit Tod abgeht, und Kinder hinterläßt, die sich in des Großvaters Gewalt befinden, gleichwohl aber in dessen Testament weder eingesetzt, noch enterbt sind. n. 3. lit. a. p. 417. c) wenn Testator einen nach Verfertigung des Testaments arrogirt, oder einen seiner Descendenten adoptirt. c) oder nachher sein uneheliches Kind per subsequens matrimonium legitimirt wird. lit. b. ib. In allen diesen Fällen, wenn anders Testator nichts gewußt, noch selben vermuthet hat, *corruit testamentum quoad omnia capita*, n. 4. p. 319. stirbt aber der Notherb noch vor dem Testator, so reconvalescirt auch das Testament wieder. lit. g. p. 420. 2) Der Testator hat erklärt, daß sein zuvor errichtetes Testament nicht gelten sollte. a) *verbis*. Die Widerrufung eines gültig errichteten Testaments kann nur gerichtlich, oder vor 7 Gezeugen, und bey wenigern nach bereits verflossenen 10 Jahren gültig seyn, ist aber weder dieser lapsus denennalis noch 7 Gezeugen, doch aber 3 vorhanden, so wirkt er nur auf die legata, und andere Partikularverord-

ordnungen. §. 26. lit. b. p. 421. b) *factis*, hiebey wird aber erfordert; 1) daß das factum ein solches seye, wobey die Errichtung eines letzten Willens unmöglich bestehen kann. e. g. ausstreichen, zerreißen. 2) muß dieß factum an wesentlichen Theilen des Testaments unternommen werden. 3) und zwar animo tollendi testamentum, sonst gilts noch, wenns nur bewiesen werden kann. §. 27. v. Cassatio testamenti derley facta sind: Cassatio testamenti, vel 2di testamenti confectio. §. 28. p. 427.

Testamentum rusticorum, vel rure conditum, dabey sind an Orten, wo man 7 Gezeugen nicht leicht haben, auch 5 derselben erkleklich. III. c. 4. §. 7. lit. c. p. 481. weniger als 5 därfen es nicht seyn, wenn gleich soviel aufzubringen keine Möglichkeit war. lit. d. daß aber mehr nicht als 5 Gezeugen zu erhalten waren, wird bey Bauersleuten solange präsumirt, bis das Gegentheil ab asserente bewiesen wird. ib. und versteht man hierorts unter Bauersleuten alle jene, welche für beständig auf dem Lande wohnen, mithin auch Bürger und Adeliche, wenn sie ihren beständigen Wohnsitz dort haben. lit. f. p. 482. keineswegs aber jene aus Städten, Märkten, oder volkreichen Orten. lit. g. oder Reisende, oder ohne eigenen Verschulden Arretirte, noch gebährende Frauen in Kindsnöthen. lit. h. p. 483. ein solches modo privilegiato gemachtes Testament bleibt auch bey seiner Kraft, wann auch Testator nachher in die Stadt ziehet. lit. h. p. 482.

Testamentum simultaneum. Begrif. III. c. 4. §. 10. n. 1. lit. a. p. 497. ein derley Testastament ist allerdings gültig. u. 3. p. 498. und hat nichts sonderheitliches an sich, als

daß es, obschon es eigentlich mehr Erbschaften in sich enthält, doch quoad solemnitates nur für ein Testament geachtet wird, also nur sieben Gezeugen erfordert. n. 6. p. 500.

Testamentum tempore *pestis* conditum, erfordert zwar das Daseyn der innerlichen Solemnitäten. III. c. 4. §. 6. lit. d. p. 479. die unitas actus, & præsentia testium simultanea ist aber nicht nöthig. lit. a. p. 478. und die Gezeugen erklecken, wenn es nur 5 sind, wo auch Weibspersonen, keineswegs aber die Domestiken tauglich sind. lit. b. c. Ein derley Testament gilt aber nur Jahr und Tag von der Zeit, da die gefährliche Krankheit wieder aufgehört hat. lit. i. p. 480. unter Pest versteht man hierorts alle gefährliche, und ansteckende Krankheiten lit. g. p. 479.

Töchter, welche vermög der Edelmannsfreyheit durch ihre Brüder und deren männliche Descendenz von der väter- mütter- und brüderlichen Allodialverlassenschaft ausgeschlossen sind, succediren doch in feudis promiscuis, außer a) in Erblehen b) wenn sie freywillig und ausdrücklich auch auf die Lehen renunciren. V. c. 18. §. 40. n. 16. lit. b.

Töchter, sind auch unter dem Namen Söhne verstanden, außer in feudis & fideicommissis familiæ. III. c. 10. §. 8. n. 2. lit. c. p. 717.

Tod, die dazu verdammte, sind einer Erbschaft unfähig. III. c. 1. §. 3. doch haben sie testabilitatem activam, außer das Verbrechen zöhe confiscationem omnium bonorum nach sich. c. 3. §. n. 8. lit. b. p. 271.

Tod,

Tod, wird vorausgesetzt, damit eine Erbschaft existiren könne. III. c. 1. §. 2. n. 4. not. p. 9. in dessen Augenblick ergiebt sich der Anfall einer Erbschaft. ib. muß bey der hæreditatis petitione auf Widersprechen bewiesen werden, welches sowohl durch Gezeugen als documenta, præsumtiones, und all andere modos probandi ordinarios bewerkstelligt werden kann. §. 9. n. 4. lit. c. p. 44. not. wird zwar aus der langen Abwesenheit öfters präsumirt, es ist aber diese Præsumtion nicht so stark, daß sie eine wahre und eigentliche Erbschaftsklage nach sich zieht, sondern es kömmt in hoc casu nur ad curatelam & administrationem bonorum absentis an. lit. d.

Vater, kann die seinen Kindern angefallene, von ihnen aber repudirte Erbschaft antretten. III. c. 1. §. 2. n. 9. lit. f. p. 22. not. wenn er von seiner Haab unter den Kindern disponirt, oder wenn er die Tochter ausheurathet, und den andern Kindern eben dieser Ursache halber eine größere Portion giebt, so wird prohibito collationis präsumirt. §. 15. n. 13. lit. b. p. 113. er ist nicht schuldig nicht einmal ob delictum filii die legitimam in Lebzeiten herauszugeben. c. 3. §. 15. n. 9. lit. f. p. 393.

Väterliche Gewalt, macht den darunterstehenden als Testamentsgezeugen untüchtig. III. c. 3. §. 8. n. 3. p. 310.

Uebergab dessen, was der testator per ultimam voluntatem angeordnet, hindert, wenn sie auch schon in seinen Lebzeiten geschehen, den Widerruf nicht, außer man hätte bey der Uebergabe von dem widerruflichen Titel keine Meldung gemacht. III. c. 2. §. 4. lit. c. p. 190.

Ver-

Veräußerliche Lehen, davon kann auch die legitima gefordert werden. III. c. 3. §. 15. n. 8. lit. e. p. 391.

Veräußerung, wenn sie außer einer Familie verbothen wird, folgert sich tacitum fideicommissum. III. c. 10. §. 1. n. 7. p. 708.

Veräußerung eines Fideikommisses ist (gewisse Fälle ausgenammen. III. c. 10. §. 24. p. 766.) dem Fideikommissar verbothen. §. 23. n. 1. p. 760. und wenn er sie doch wissentlich unternimmt, so ist sie nicht nur ipso jure null. n. 4. p. 764. sondern er incurrirt auch *accedente traditione* pœnam caducitatis. n. 5. p. 765. überdieß kann sie von den Fideikommißfolgern, sie mögen des Alienantens Erben seyn, oder nicht, jedoch nur mit Beabachtung der Ordnung, wie sie nach einander succediren, widerrufen werden, und zwar noch in Lebzeiten des Alienantens, und exceptis casibus licitae alienationis ohne Erstattung des dafür ausgelegten Werths. §. 25. n. 1. & 2.

Veräußerung eines grundbaren Guts kann vom Grundholden ohne grundherrlichen Consens, gewisse Fälle ausgenommen. n. 3. p. 433. sub pœna caducitatis (accedente vera traditione) nicht vorgenommen werden. IV. c. 7. §. 12. n. 1. lit. c. p. 432. wer dabey den Brief zu errichten hat. n. 6. p. 437. v. Brieferrichtung.

Veräußerung eines Lehens, worunter jene Handlung verstanden ist, wodurch das Lehengut entweder gänzlich auf einen andern kömmt, oder wenigst beschwert oder geschmälert wird. V. c. 18. §. 29. n. 2. kann ohne ausdrücklich lehenherrlichen Consens weder ganz, noch zum Theil bestehen. n. 1. & 8. sondern das negotium

tum ist null, und der Vasall incurirt *accedente vera traditione* sogar pænam caducitatis. n. 17. derjenige aber, welcher das solchergestalten veräußerte Lehengut an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut an den Lehenherrn ohne Erstattung des Kaufschillings oder anderer Auslag abtretten, doch bleibt dem bonæ fidei possessori seiner gebührenden Schadloshaltung halber der Regreß an den Alienanten und seine Erben bevor, nicht aber den m. f. possessori, sondern bey diesen fällt der Kaufschilling oder anders, was er für das veräußerte Gut gegeben hat, dem fisco heim. lit. h. wie ferne dagegen eine Widerrufung, n. 20. und Einstand statt habe. n. 29. v. Widerrufung, Einstand.

Verbindlichkeit, obligatio, ist die gesetzliche Nothwendigkeit etwas zu leisten. IV. c. 1. §. 1. lit. b. p. 2. sie wird eingetheilt a) in civilem, naturalem & mixtam b) perfectam & imperfectam. c) mediatam & immediatam. lit. c. e. ib.

Verboth des Testators, seinen letzten Willen bey Verlurst des zugedachten nicht anzustreiten, wirkt doch privationem nicht; wenn die inpugnatio geschieht. a) propter defectum solemnium. b) ex justa vel saltem probabili contradicendi causa. c) oder wenn man noch ante sententiam von der Klage abstehet. d) in der Klagschrift sich alle jura ex testamento reservirt. III. c. 1. §. 20. n. 4. p. 170.

Vermögensschätzung, die vom Testator selbst beschehene, gilt in præjudicium legitimæ nicht. III. c. 3. §. 15. n. 7. lit. c. p. 390.

Vergleich, wenn dadurch das Lehen beschwert wird, kann ohne lehenherrlichen Consens nicht geschehen, doch wenn der Vergleich

in causa valde dubia, mithin bona fide geschiehet, so hält man solchen pro alienatione necessaria, worinn der Consens entweder gar nicht nöthig ist, oder doch wenigst nicht leicht abgeschlagen werden kann. V. c. 18. §. 29. n. 4. lit. a.

Vergleich, über eine Fideicommiß ist verbothen, außer: a) wenn es dadurch erhalten wird. b) selbes circa substantiam sehr dubioes ist, und c) in gar intrikaten, und weitaussehenden Streitigkeiten. III. c. 10. §. 23. n. 3. p. 763. wenn er über eine ganze Erbschaft in genere gemacht wird, so sind darunter in dubio die Fideikommißgüter nicht verstanden. lit. b. p. 764.

Verjährung, muß ad constituendam emphyteusin de jure bavarico unfürdenklich seyn. IV. c. 7. §. 1. n. 3. lit. d. p. 392.

Verjährung hat bey einem stipulirten Wiederkaufe auf Seite des Käufers und dessen Erben nicht, wohl aber von dritten Besitzern statt. IV. c. 4. §. 15. n. 14. lit. b. p. 282.

Verkauf, sub pacto addictionis in diem, heißt, wenn sich der Käufer bedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, solchenfalls der Kauf für nicht geschlossen geachtet, und ihm dem Verkäufer erlaubt seyn solle, die Sache zurück zu nehmen, und dem zu übereignen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbietet. IV. c. 4. §. 11. n. 1. p. 260. Es geschieht solches auf eine zweyfache Art: einmahl, wenn die Abrede dahin gehet, daß der Kauf selbst kräftig ist, und nur alsdenn aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewissen Zeit zu erlangen ist (per modum

con-

conditionis resolutivæ) zweytens, wenn man festsetzt, daß der Kauf erst zu einer gewissen bestimmten Zeit für geschlossen zu achten, wenn sich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer vorgefunden hat (per modum conditionis suspensivæ) n. p. 261. beyderseitige Wirkungen n. 3. 6.

Verkauf, ad corpus, Begrif. IV. c. 4. n. 1. p. 243.

Verkauf einer Sache extra commercium 1) a natura ist null. 2) ex lege, ist zwar auch null, und kann allenfalls von dem Verkäufer selbst, wenn er bona fide gehandelt, angefochten werden, doch muß Käufer, wenn er in ignorantia versirte, vom Verkäufer schadlos gehalten werden. IV. c. 4. §. 1. p. 232.

Verpachtung eines Lehens ist keine Lehensveräußerung. V. c. 18. § 29. n. 2. lit. c. doch präjudicirt sie weder dem Lehenherrn in der Heimfälligkeit, noch den übrigen Successoribus singularibus in feudo. ib.

Verpachtung des Erbrechts ist dem Grundholden ohne grundherrlichen Consens nicht erlaubt. IV. c. 7. §. 15. n. 2. p. 445.

Verpfändete Sachen, wenn sie legirt werden, muß der Erb dem Legatar frey einliefern. wenn der Testirer von der Verpfändung Wissenschaft hatte, welches Legatar beweisen muß, außer dessen muß sie der Legatar selbst einlösen, so fern kein anders specialiter verordnet ist, oder die Pfandschuld soviel als den Werth der legirten Sache betrift. III. c. 7. §. 11. p. 601.

Verpfändung in wie fern sie bey grundbaren Gütern erlaubt ist. IV. c. 7. §. 15. n. 3. p. 445.

Versio

Versio in rem muß vom Gläubiger bewiesen werden, a) wenn er einem Pupillen um die vom Vormund tutorio nomine gemachte Schulden klagt. IV. c. 2. §. 3. n. lit. b. p. 106. b) wenn die Administratoren einer Stadt Schulden contrahirten, und die Stadt selbst belangt wird. n. 4. p. 106. & n. 9. p. 112.

Vertheilung der Erbschaft unter die Testamentserben muß so geschehen, daß alles aufgeht, und von dem Ganzen nichts übrig bleibt. Daraus folgt: 1) daß, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, dieser die ganze Erbschaft bekömmt, gesetzt auch, daß er nur auf einem Theil der Erbschaft, oder gar nur auf eine einzelne Sache eingesetzt wäre. III. c. 3. §. 9. n. 4. lit. a. p. 318. 2) wenn mehrere Erben, und zwar ohne Bestimmung der Erbtheile eingesetzt sind, so wird die Verlassenschaft zu gleichen Theilen unter sie vertheilt, jedoch werden dießfalls collective vel conjunctive instituti, wenn sich darüber Testator nicht anders deutlich erklärt hat, nur für eine Person geachtet. n. 6. lit. a. b. c. p. 321. 3) Sind mehrere eingesetzt, und zwar so, daß jedem eine gewisse Sache assignirt ist, so bekommt jeder Erbe die ihm angewiesene Sache zum voraus, als ein Prälegat, die übrige Erbschaft wird zu gleichen Theilen vertheilt. n. 7. p. 324. 4) Wenn mehrere mit Bestimmung der Portionen eingesetzt sind, so bedarf man heut zu Tag der römischen Uncenabtheilung nicht mehr, sondern die Erbschaft wird in die vom Testator bestimmte Portiones naturales getheilt. n. 18. lit. d. p. 326. 5) Wenn mehrere Erben auf verschiedene Art eingesetzt sind: so unterscheide man folgende Fälle: a) einer ist auf eine gewisse Sache eingesetzt, die

die andere schlechtweg, oder mit Bestimmung der Erbtheile, in diesem Falle ist der auf eine gewisse Sache eingesetzte Erbe in Ansehung der übrigen ein blosser Legatar; er bekömmt die assignirte Sache, und weiter nichts, bezahlt auch keine Schulden. Wenn aber die übrigen wegfallen, so ist er ein wahrer Erbe, und bekömmt durch das jus accrescendi die ganze Erbschaft. u. 9. lit. a. p. 326. b) oder einer ist schlechtweg eingesetzt, den übrigen sind ihre Portionen bestimmt; so distinquire man weiter. Wenn 1) die Portionen welche bey einigen Erben bestimmt sind, die ganze Maße nicht erschöpfen; so bekömmt der simpliciter eingesetzte den Ueberrest. 2) wenn die Proportionen der Mase gleich sind; so macht man ein dupondium, und bekömmt simpliciter institutus die Hälfte. 3) endlich wenn die Portionen die Maße übersteigen, so macht man ebenfalls ein dupondium, oder tripondium und so weiter. lit. c. f. p. 327.

Verträge, pacta, contractus sind, ein acceptirtes Versprechen. IV. c. 1. §. 3. p. 61. ihre Eintheilung. §. 4. p. 9. das vorzüglichste negerelle Requisit ist die Einwilligung consensus, welcher daben obligatorius, mutuus, verus, perfectus, & sufficienter declaratus seyn muß. §. 5. p. 11. keiner äußerlichen Solemnität bedärfen sie aber regulariter nicht. §. 7. paciſciren kann regulariter jeder, dem es nicht verbothen ist, (welchen) §. 12. p. 38. sowohl für sich selbst, als für andere, soweit es zu ihren Nutzen geschieht. §. 13. n. 2. lit. c. p. 42. und sie solches acceptiren. lit. e. p. 43. der Gegenstand eines Vertrags kann jede Sache, und Handlung seyn, wo es die Geset-

ze

ze nicht untersagen. §. 15. 17. Auslegungsregeln §. 18. und Wirkungen. §. 19.

Verwandschaft, sie mag noch so nahe seyn, schließt an sich von der Testamentsgezeugschaft nicht aus. III. c. 3. §. 8. n. 3. lit. d. p. 311.

Verziehene, Notherben müssen in der bereits empfangenen, oder seiner Zeit zu erhaltenden Portion sub pœna nullitatis in einem Testament instituirt werden. III. c. 3. §. 4. n. 2. lit. c. p. 383. werden, um die Legitimam zu berechnen, auch unter die Anzahl der Notherben eingerechnet. §. 15. n. 4. lit. b. p. 387.

Verzicht, auf Sachen, wovon renuncians ohnehin schon ausgeschlossen ist, geschieht zwar öfters, dient aber nur pro cautela superabundante. III. c. 11. §. 2. n. 4. lit. d. p. 804.

Verzicht aus einer weiblicher, und Vorbehaltung des Regreß auf den ledigen Anfall entspringt ein tacitum fideicommissum. III. c. 10. §. 1. n. 6. lit. e. p. 707. jene, welche von adelichen Töchtern ausgestellt wird, geschieht meistenstheils auf die Erhaltung des Mannsstamms und der adelichen Familie. c. 11. §. 3. lit. d. p. 812. die in favorem masculorum & agnationis ausgestellte gehören zwar unter die definitas, lassen aber doch, solange der Mannsstamm dauert, zu dessen Favor latam interpretationem zu. lit. e. p. 813. dient bey jenen, welche ipso jure renuncirt sind, pro cautela. lit. i. p. 814. kann ob læsionem enormem nicht angestritten werden. §. 5. lit. 9. p. 826.

Verzicht, welche zum Besten des Mannsstamms geschieht, hat allzeit stillschweigend die Clausel in sich: *salvo regressu in defectum masculorum.* III. c. 11. §. 6. n. 2. lit. c. p. 828.

828. und nimmt naturam fideicommissi an, so, daß renuncians bis zum ledigen Anfall gleichsam pro fideicommittente, und die Mannserben, zu deren Favor renuncirt worden ist, pro fideicommissariis zu achten sind. n. 10. lit. a. p. 838.

Verzicht edelmannsfreyheitfähiger Töchter in Baiern. III. c. 11. §. 8. n. 4. p. 844.

Verzicht generelle eines Bürgens auf alle Exceptionen wirkt noch nicht, daß er der dem Hauptschuldner selbst zukommenden real Exceptionen verlurstig ist. IV. c. 10. §. 10. p. 564. erstreckt sich auch nicht auf die exceptionem ordinis seu excussionis, denn diese fordert eine specielle Renuntiation. §. 11. n. 2. p. 566. auch nicht auf die exceptionem divisionis. §. 13. n. 2. p. 570.

Verzicht eine generelle auf die Erbschaft, erstreckt sich auf die Lehen nicht. V. c. 18. §. 40. n. 16. lit. b.

Verzichte, weibliche, auf ein Lehen, können von einem Gunkellehen keinen vollkommenen Beweis, sondern nach Verschiedenheit der Umstände bald ein weitschichtig, bald näheres indicium ausmachen. V. c. 18 §. 7. lit. i.

Verzichte Weibspersonen welche nur zum Besten des Mannsstamms in feudis fæmineis promiscuis freywillig renuncirt haben, auf Abgang desselben hiemit wieder zugelassen. V. c. 18. §. 51. n. 5. lit. p.

Vis & metus, wenn er a) injusta, b) gravis & c) ad contrahendum illata ist, macht ohne Unterschied, ob er von den Paciscenten oder einem Dritten nach dessen Willen unternommen worden, den Contrakt ipso jure null. IV. c. 1. §. 25. n. 2. p. 88. ohne daß man einer Restit. in integrum bedarf. lit. b.

Vi-

Vitium, welches bey einer letztwilligen Disposition visibile, vel invisibile sey. III. c. 1. §. 10. n. 6. 7. p. 64. not. letzters hindert die immissionem ex edicto divi Hadriani keineswegs, sondern eine derley Exception, so fern sie nicht in continenti liquid ist, wird ad petitorium verwiesen. n. 7. lit. a. p. 65.

Uneheliche Kinder, können von jedermann, außer ihren Eltern plene als Erben eingesetzt werden. III. c. 3. §. 13. n. 1. lit. b. p. 368. es hat sogar substitutio pupillaris bey ihnen, so weit Platz, als sie dadurch nicht in dem väterlichen, sondern nur in des Pupillens Vermögen succediren. ib. rücksichtlich der Erbschaft ihrer Eltern aber unterscheide man inter illegitimos a) simpliciter tales, & b) ex damnato coitu. Letztere können weder vom Vater noch Mutter *ultra alimenta* instituirt werden, außer Testator hätte gar keine Kinder, Befreunde, und erbäthe sich die Bestättigung des Testaments von der Landsherrschaft. n. 2. p. 369. Erstere, wenn sie nicht legimirt sind, können vom Vater ultra alimenta nicht instituirt werden, nisi deficiente omni hærede alio, n. 3. lit. c. p. 371. von der Mutter können sie eben so wenig ultra alimenta instituirt werden, außer sie hätte keine Befreunde in linea ascendenti, & descendenti, den Collateralbefreunden kann sie selbe vorziehen. n. 5. p. 372. Die *Legitimirte*, a) per subsequens matrimonium, erben gleich den ehelich-gebohrnen. b) per rescriptum principis, diese können vom Vater *existentibus legitimis* nur im 12ten Theil instituirt werden, den sie mit der Mutter theilen müssen, außer er wäre zur Alimentation nicht hinreichend, welches zu richterlicher Ermäßigung stehet. *Defici-*

scientibus legitimis kann er sie ganz instituiren, *salva tamen legitima ascendentium.* Bey der Mutter gilt gleiches. n. 4. p. 371. diese Verordnung ist nicht nur quod ultimas voluntates, sondern auch quod donationes inter vivos wirksam. n. 7. p. 373. sie sind keine Notherben. §. 14. n. 3. lit. d. p. 378. ihnen kann, so fern sie nicht per legitimationem in die väterliche Gewalt getretten, pupillariter nicht substituirt werden. §. 20. n. 3. lit. c. p. 376.

Uneheliche, so fern sie nicht per subsequens matrimonium legitimirt sind, sie mögen naturales, spurii, oder gar ex coitu damnato procreati seyn, können für sich und ihre Descnndenz in Fideikommissen nicht succediren. III. c. 10. §. 10. n. p. 726.

Uneheliche Kinder, *ex damnato coitu* können weder von väterlicher noch mütterlicher Erbschaft mehr als den blossen Unterhalt, und diesen nur in so lange bekommen, bis sie ihn selbst gewinnen können. III. c. 12. §. 2. n. 5. lit. b. p. 864. andere uneheliche Kinder succediren in der väterlichen Verlassenschaft nur quod alimenta, außer es wären weder andere eheliche Kinder, noch andere Blutsbefreunde vorhanden. n. 6. lit. a. in der mütterlichen Erbschaft auch nur quoad alimenta, außer es wären keine andere eheliche Kinder, oder Descendenten vorhanden. lit. b. p. 864. von der großelterlichen Verlassenschaft väterlicher Seits sind sie allemahl ausgeschlossen. lit. d, p. 865. so daß man ihnen hieraus nicht einmahl alimenta schuldig ist, so lange nicht ihr Vater selbst solche zu reichen außer Stand ist. ib.

Un-

Uneheliche, so fern sie nicht per subsequens matrimonium legitimirt, sind indistinctim von der Lehensfolge ausgeschlossen. V. c. 18. §. 40. n. 4.

Universitas personarum. Begrif. III. c. 1. §. 2. lit. a. p. 3.

Universitas rerum. Begrif. III. c. 1. §. 2. lit. a. p. 3. ist a) *facti*, vel b) juris, welche letztere auch nomen juris heißt, und peculium & hæreditatem in sich schließt. ib.

Unmündige, welche noch nicht das 14te., und wenn es Weibspersonen sind, das 12te. Jahr erreicht, können nicht testiren. III. c. 3. §. 3. n. 2. p. 259. und kann diesen Defekt der vormundschaftliche Consens nicht suppliren. lit. d. p. 260.

Unmögliche Bedingnisse, wenn sie einem Vertrage beygefügt sind, entkräften selben, bey letztwilligen Verordnungen werden sie aber pro non adjectis gehalten. IV. c. 1. §. 8. lit. b. p. 28.

Unmögliche Dinge leiden kein Pactum, und entsteht daraus weder actio noch obligatio, sondern das ganze Geschäft ist null, und ist man nicht einmahl ad pretium vel pœnam adjectam verbunden. IV. c. 1. §. 16. n. 4. p. 49.

Unsinnige sind als Testamentgezeugen untüchtig. III. c. 3. §. 8. n. 2. lit. a. p. 310.

Unsinnige, können, während ihres Zustandes nicht, wohl aber zuvor und dilucido intervallo, welches aber bewiesen werden muß, testiren. III. c. 3. §. 3. n. 3. p. 261.

Unter-

Unterschrift muß bey einem schriftlichen Testamente sowohl vom Testirer selbst, als sämmtlichen sieben Gezeugen, und Falls der Testirer nicht sollte schreiben können, auch noch achten adhibirten Zeugen geschehen. III. c. 3. §. 5. n. 7. lit. a. b. e. jene aber, welche nur mit den blossen Anfangsbuchstaben ohne Ausschreibung des ganzen Zunamens a testatore geschieht, ist hiezu nicht hinlänglich. lit. d. p. 286. das nemliche gilt auch von einer derley Unterschrift der Gezeugen n. 8. lit. i. p. 289. jene der Gezeugen kann auch auf dem Ueberschlag eines geschlossenen Testaments geschehen. n. 8. lit. g. p. 289.

Unterschrift eines solchen, der in instrumento nicht benennt ist, wird nur der blossen Gezeugschaft wegen geschehen zu seyn vermuthet. IV. c. 1. §. 19. n. 5. lit. b. p. 69.

Unterschrift der beygezogenen Gezeugen bey einem Vertrage ist zwar nicht nöthig, doch nützlich. IV. c. 1. §. 6. n. 3. lit. h. p. 22.

Unterzeichnung eines Instruments über Verträge ist dann nöthig, wo die Schrift erfordert wird. IV. c. 1. §. 6. n. 3. lit. a. p. 20. außer die documenta wurden obrigkeitlich errichtet. lit. c. p. 21

Untheilbar sind die Sachen entweder *naturaliter*, oder *civiliter*, auf erstere Art, wenn die Sache ihrer Natur nach keine Theilung zulaßt, oder doch so beschaffen ist, daß sie mittels einer Theilung entweder gar verdorben und unbrauchbar, oder wenigst merklich beschädigt, und in ihrem Werth vermindert wird, auf letztere Art, wenn die Theilung per legem, pactum, ultimam voluntatem aut consuetudinem verbothen ist. III. c. 1. §. 14. n. 6. p. 83. not. Beyspiele davon ib.

Untüchtigkeit eines Testamentsgezeugen wird nur tempore conditi testamenti regardirt. III. c. 3. §. 8. n. 1. lit. d. p. 309.

Unvogtbare, sind als Testamentszeugen, untüchtig. III. c. 3. §. 8. n. 2. lit. e. p. 310.

Unvollkommenheit eines letzten Willen ergiebt sich bald ex defectu formalitatis & solemnitatis, bald ex defectu voluntatis, und dieß 1) wenn man noch nicht wirklich disponirt, sondern nur zu disponiren vorhat. 2) wenn die letztwillige Disposition zwar schon angefangen, und zum Theil verfertigt, aber nicht gänzlich ausgemacht und vollendet worden, weil es Disponenten selbst wieder gereut, oder der Tod und anderer Zufall selben übereilt hat; wobey per defectum *substantialem* die ganze Disposition, per *accidentalem* hingegen der mangelhafte Theil zusamm fällt. III. c. 2. §. 6. p. 194. Ist die Unvollkommenheit genugsam dargethan, so ist der letzte Wille ipso jure null, und ohne den geringsten Efekt dergestalten, daß man hieraus gar nichts prätendiren kann, es seye die Dispositio noch so privilegirt, und selbst die landesherrliche Confirmation heilt diesen Defekt wenigst in præjudicium jener nicht, welche bereits jus quæsitum erlangt haben. lit. h. p. 193.

Unwürdigkeit eines Erben rührt entweders aus einem Verbrechen, an den Erblasser selbst, oder an seinem letzten Willen verübt, oder aus andern Ursachen her. *ad a.* 1) wenn der Erb den Erblasser, oder dessen Kinder, und Eltern fürsetzlich ums Leben bringt, oder boshafter Weise Gelegenheit, und Ursache dazu giebt, da fällt die Erbschaft dem fisco zu. III. c. 1. §. 20. n. 2. p. 169. not. 2) sich nach errichteter Disposition sich eines groben Un-

dankes,

danks, gegen den Erblasser schuldig macht, und hier wird das dem Erben zugedachte pro non scripto gehalten. n. 3. 3) den letzten Willen impugnirt, außer es geschehe solches a) propter defectum solemnium, b) aut ex justa, vel saltem probabili contradicendi causa, c) man stünde noch ante sententiam von der Klage ab. d) reservirte sich in der Klagschrift alle jura ex testamento, e) erhilte ein obsiegliches Urtheil. n. 4. p. 170. 4) durch Zwang und Hinderlist einen letzten Willen verursacht, oder verhindert, wo der fiscus den Theil desjenigen erhält, der das confiscationsmäßige factum begangen hat, die übrigen hæredes legitimos kann er aber nicht ausschließen. n. 5. *ad b.* wenn man sich in fraudem legis gebrauchen läßt, die Erbschaft einem Unfähigen einzuspielen. n. 6, p. 173.

Vorlesung der Documente ist nur bey Blinden oder sonst des Lesens und Schreibens unkündigen Personen sub pœna nullitatis erforderlich, wird aber in dubio präsumirt. IV. c. 1. §. 6. n. 4. p. 23.

Vorlesung eines schriftlichen Testaments ist, bey Blinden de essentia, und muß dabey die Schrift von zwey andern anwesenden Gezeugen mit eingesehen werden. III. c. 2. §. 9. lit. a. & c. p. 206. auch bey jenen, welche nicht lesen und schreiben, und können lit. e. p. 207. & c. 3. §. 5. n. 9. lit. b. p. 290. auch denn, wenn ein mündliches Testament zu Papier gebracht wird. lit. c. p. 290. in den übrigen Fällen ist sie zwar nicht nöthig, doch so fern nützlich, das sie testamentum scriptum allenfalls in vim nuncupativi geltend machen kann. lit. d. ib.

Vormundschaftlicher Consens supplirt defectum testabilitatis in impubere nicht. III. c. 3. § 3. n. 2. lit. d. p. 260.

Weiberlehen, feuda fœminea, werden genannt, theils von der Succeßion, wenn sie auch Weibspersonen zukömmt, theils von der Acquisition, wenn prima acquirens eine Weibsperson war. V. c. 18. §. 7. lit. a. b. so fern im letztern Falle der Lehenbrief die Succeßion nicht ausdrücklich ad masculinam einschränkt. ib. sie werden auch Kunkel- oder Schleierlehen genannt. lit. d. und theilen sich in a) promiscua & simultanea, b) successiva, jene sind, wenn sie auch existentibus, diese, wenn sie nur deficientibus masculis succediren; welche letztere Gattung in dubio allzeit präsumirt wird. lit. d. e. wenn gleich der Lehenbrief auf die Erben beyderley Geschlechts lautet, so fern nicht die Gewohnheit, und der stylus curiæ feudalis ein anders mit sich bringt, oder im Lehenbrief klar ausgedrückt ist, daß gleiches Succeßionsrecht inter utrumque sexum statt haben solle. ib. müßen bewiesen werden, lit. f. zu welcher Probe jedoch die im Lehenbriefe enthaltene Expressiones für sich, seine Erben, Leibserben, Descendenten, Geschwisterte oder sein Geschlecht nicht hinreichen. lit. g. sind übrigens strictæ interpretationis, und werden in dubio allzeit mehr juxta als contra ordinariam feudi naturam & indolem ausgelegt. lit. o.

Weibspersonen, sind zur feyerlichen Testamentsgezeugschaft, nicht aber in codicillis, und in verschiedenen testamentis minus solemnibus & privilegiatis, worinn man nur ad veritatem & probationem sieht, unfähig. III. c. 3. §. 8. n. 5. p. 313.

Weibs-

Weibspersonen können von ihrem Vermögen selbst wohl ein Familienfideikommiß errichten. III. c. 10. §. 5. lit. e. p. 708. sind in Familienfideikommißen für sich und ihre Descendenz ohngeachtet sie vielleicht in gradu & linea näher liegen, regulariter nicht succeßionsfähig. §. 10. n. 2. p. 728. gewisse Fälle ausgenommen. n. 3. p. 279. wenn sie auf eine Erbschft verziehen, so bedärfen sie der Certioration. c. 11. §. 2. n. 7. lit. a. p. 807.

Weibspersonen können auch ein Lehen acquiriren. V. c. 18. §. 12. lit. b. sind aber sowohl für sich selbst, als für ihre sämmtliche Descendenz regulariter von der Lehensfolge ausgeschlossen. §. 40. n. 13. außer in Erb- und Beutel. n. 14. und Weiberlehen, bey diesen jedoch mit dem Unterschied, ob sie promiscua oder successiva sind, erstenfalls haben sie mit den Mannspersonen gleiches Succeßionsrecht, und schließt eine Weibsperson von einer nähern Linie masculum remotiorem aus. n. 16. lit. a. letztenfalls succediren sie erst nach Abgang der lehensfähigen Mannspersonen. n. 17. und schleißt auch die entferntere lehensfähige Mañsperson proximiorem sive gradu sive linea fœminam aus n. 18. in domiuio directo sind sie von der Succeßion supp. supp. nicht ausgeschlossen. n. 28. lit. c. bey Activ Stammlehen sind sie aber allzeit sogar auf dem Abgang der Mannspersonen von der Succeßion ausgeschlossen. u. 29. lit. c.

Weibspersonen, können sich zwar woh principaliter, für sich selbst, nicht aber für andere obligiren, weder bürgerschaftsweis, noch auf andere Art interceßionsweis. IV. §. 27. p. 583.

Wün,

Wein, wenn er legirt wird, was darunter überhaupts III. c. 7. §. 21. lit. e. p. 627. insonderheit aber unter alten und jungen Wein verstanden wird. lit. g. ib.

Weltgeistliche, wie ihnen succedirt wird, III. c. 12. §. 6. n. 1. p. 882.

Wette, Begrif. IV. c. 12. §. 6. p. 621. sind nicht verbothen, so fern sie nur nicht in re turpi vel inhonesta bestehen. lit. b. p. 622. oder zu hoch und übermäßig sind. lit. c. gilt auch über eine bekannte und gewisse Sache, so fern nur kein dolus obwalte. lit. e. wer gewinnt. lit. h. i. p. 623.

Widumsgüter, welche zum Unterhalt des Pfarrers, oder Beneficiatens gewidmet sind, können nur neustiftsweis zur Emphyteus verliehen werden. IV. c. 7. §. 3. lit. g. p. 394.

Wiederverkaufsrecht besteht darinn, daß Verkäufer die verkaufte Sache wieder an sich zu bringen befugt ist. IV. c. 4. §. 15. n. 1. p. 270. erfordert ein pactum expressum, und ist tacite & ipso jure unter keinem Kauf verstanden, ausgenommen in Gand- und Giltkäufen. lit. b. p. 271. kann pure & conditionate, und letzters sub conditione resolutiva, vel suspensiva stipulirt werden. n. 2. p. 271. wornach auch die Wirkungen verschieden sind. n. 3. p. 273. ist nichts besonders bedungen, so giebt der Käufer auf den Reluitionsfall die gekaufte Sache mit aller Zugehör, jedoch ohne den in der Zwischenzeit genossenen Früchten, hingegen Wiederkäufer den empfangenen, oder bedungenen Kaufschilling, jedoch gleichfalls ohne Zinsen wieder zurück, vergütet anbey den Käufer alle erweisliche expensas necessarias & utiles, und wenn die Sache vor der Wieder-

derlosung zu Grunde geht, so muß Käufer den Schaden tragen. n. 5. 8. hingegen muß Verkäufer die ante reluitionem darauf gelegte Pfandschaften, Servituten, u. a. onera agnosciren, und kann die an einem dritten geschehene Veräußerung der wiederkäuflichen Sache nicht mehr umstossen, außer es wäre res adhuc integra, oder das pactum reluitionis wäre conditionate beygefügt. n. 4. lit. b. d. p. 274. Die daraus entspringende Klage ist nur personell, n. 9. p. 278. und competirt dem Verkäufer, dessen Erben, und Ceßionarn. n. 10. p. 279. gegen den Käufer, und dessen Erben. n. 11. nicht aber gegen dritte Innhaber, außer, a) wenn sich Verkäufer um die wiederkäufliche Sache eine Special- oder Generalhypothek in bonis emtoris reservirt, b) oder der dritte die Sache nur ex jure retractus erhalten. c) der Wiederkauf conditionate stipulirt worden. n. 12. p. 280. erlöscht durch Verstreichung des bestimmten Termins, so fern einer bestimmt ist, wogegen ex nullo capite eine restitutio in integrum statt hat. n. 13. p. 281. ist aber kein gewisser Termin zur Wiederlosung bestimmt, sondern dieselbe auf beständig, ewig, oder sonst auf unbenannte Zeit *simpliciter* vorbehalten, so kann sich weder der Käufer, noch seine Erben mit der Verjährung so lange selbe auch immer seyn mag, dagegen schützen. n. 14. p. 282. wohl aber ein dritter Besitzer, so fern er von dem darauf vorbehaltenen Wiederkaufsrecht vor completirter Verjährung keine Wissenschaft gehabt zu haben, eidlich betheuern kann. n. 15. p. 283.

Wiederlage unterliegt supp. supp. der Collation. III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. d. p. 106. not.

Wie-

Wiederrufung eines Testaments. v. test. ruptum.

Wiederrufung eines ohne Consens veräußerten Lehens kann geschehen: a) vom Vasall selbst; wenn er das Lehen in der Meinung, daß es ein Allodialgut seye, veräußert habe. V. c. 18. §. 29. n. 20. lit. a. und zwar nicht nur vom Käufer, sondern auch von einem jeden dritten Besitzer, jedoch vom erstern nur gegen Indemnisation und Erstattung des erhaltenen Werths. lit. d. b) vom Lehenherrn, und zwar, wenn er zugleich Jurisdiktionsherr ist, eigenmächtiger Weise, oder in defectu jurisdictionis bey der behörigen Obrigkeit. n. 21. lit. a. nicht nur gegen den Vasallen selbst, welcher das Lehen verwirkt hat, sondern auch gegen jeden dritten Innhaber ohne mindesten Entgeld und Erstattung des Werths, jedoch salvo regressu, welcher dem dritten Innhaber gegen seinen Auctorem bevorsteht. lit. b. c) von Lehensfolgern, und Agnaten, welche causam successionis nicht vom Alienanten selbst, sondern ex pacto & providentia majorum vel ex simultanea investitura haben. n. 22. lit. a. gewisse Fälle ausgenommen. n. 23. 27. doch erst nach dem Tod des Alienanten. n. 27. und nur 30 Jahre lang, welche aber nicht von der Zeit der Veräußerung, sondern erst dann zu laufen anfangen, wenn sie das jus agendi vel revocandi der Ordnung nach wirklich betroffen hat. n. 28. lit. a. b.

Widerrufung eines veräußerten Fideikommißes, in wie fern sie statt habe. III. c. 10. §. 25. p. 775.

Wille letzter, ultima voluntas, Begrif. III. c. 2. §. 2. n. 1. lit. a. p. 178. species

davon

davon sind: 1) testamentum. 2) legatum. 3) fideicommissum tam universale, quam particulare, 4) codicillum, 5) donatio mortis causa. n. 2. p. 180. *requisita specialia* davon reguliren sich nach jeder einzelnen Gattung, wobey quoad formam *externam* sich allzeit nach den Statuten des Orts, wo die Disposition gemacht wird, zu richten ist. n. 3. lit. d. p. 182. circa *materialia* aber auf die jura loci, wo disponens domicilirt ist, oder so viel die Güter betrift, ad jura loci rei sitæ. lit. g. p. 183. die *generalia* von jedem letzten Willen sind aber daß es seye: 1) der letzte, §. 4. p. 188. 2) der selbsteigene, §. 5. p. 191. 3) ein vollkommener, §. 6. p. 194. wann er unvollkommen. v. Unvollkommenheit. 4) ein wahrer, und freyer. §. 67. p. 199. 5) ein verständlicher schriftlich oder mündlich erklärt, §. 8. p. 203. 6) ein sicherer, §. 9. p. 206. 7) und ein erweislicher Wille. §. 10. p. 211. welches auch durch 2 Gezeugen, so fern die andern nicht mehr bey Leben sind, bewerkstelligt werden kann, nur müssen sie nicht nur von dem Innhalt des letzten Willens, sondern auch von all übrigen hierzu erforderlichen in- und äußerlichen Requisiten legal deponiren. lit. b. p. 212. rathsam ist es dießfalls, über ein mündliches Testament sowohl über die Erklärung des Testators, als den ganzen Akt ein Notariatsinstrument errichten zu lassen. lit. c. ib. dagegen bedarf man keiner restitution in integrum, außer es wäre ein pactum successorium per actum inter vivos vorhanden. §. 11. p. 215. wie ein dunkler interprätirt werde. §. 12. ib. bedarf regulariter keiner obrigkeitlichen Bestättigung. §. 13. p. 222. nur testamenta clericorum sollen von Ordinariaten confirmirt werden, doch ist dieser Defekt keine causa nulli-

lita-

litatis: Geistl. R. O. §. 17. Maier. S. B. II. 1136.

Wille letzter, kann sine pœna privationis, ohngeachtet sie testator in casum impugnationis verordnet hat, angestritten werden: a) ob defectum solemnium. b) ex justa vel saltem probabili contradicendi causa, oder wenn man c) noch ante sententiam von der Klage absteht, d) sich in der Klagschrift alle jura ex testamento reservirt. e) ein obsiegliches Urtheil erhält. III. c. 1. §. 20. n. 4. p. 171. ein erzwungener, oder erschlichener ist null, und trit casus intestati ein, und succediren hæredes legitimi, welche der fiscus nicht ausschließen kann, außer so weit sie sich des begangenen Zwangs und Hinterlists theilhaftig, sohin auch desjenigen, was ihnen ab intestato zukömmt, dadurch unwürdig gemacht haben. n. 5. lit. b. p. 172. kann allzeit widerrufen werden, ohngeachtet die clausula posteriorum derogatoria beygefügt, §. 4. lit. c. oder selber gar beschworen wäre. lit. d. p. 189. oder der testator dasjenige, was er per ultimam voluntatem angeordnet hat, noch in Lebzeiten übergeben hat, es wäre dann die Uebergabe ohne von dem widerruflichen Titel etwas zu melden, geschehen. lit. c. p. 190. dabey ist das arbitrium ausgeschlossen, außer in pupillar- oder exemplarischen Substitutionen, b) in letztwilligen Dispositionen der Eheleute, c) in Erbseinsatzungen, da das arbitrium dem instituirten Erben selbst überlassen ist, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht. d) wenn die Auswahl von mehr benannten Erben in arbitrium alienum conferirt ist, e) oder die Summe dadurch bestimmt werden soll, f) oder die collatio in arbittium alienum nur indirecte & tacite geschieht. §. 5. lit. d. p. 192. wenn er aus

Zwang,

Zwang, Betrug, Irrthum, und Scherz gemacht worden, so ist er null, und zwar quoad omnia capita, so fern sich das vitium darann überhaupt, oder wenigst circa partem substantialem ergiebt, außer dessen aber, da es nur partem accidentalem betrift, nur pro illa parte vitiata allein. §. 7. lit. b. p. 199.

Wille letzter, ein ungültiger, kann auch agnitione bestehen. III. c. 2. §. 14. n. 9. lit. b. p. 235.

Willengeld, muß dem Grudherrn bezahlt werden, wenn er nach des Grundholden Tod seine mehrere Erben in communione forthausen läßt. IV. c. 7. §. 11. n. 5. lit. f. p 420.

Wittib, wenn ihr ein grundbares Gut zum Wittibsitz übergeben wird, bezahlt kein laudemium. IV. c. 7. §. 11. n. 4. lit. c. p. 419.

Wittibsitz, unterliegt supp. supp. der Collation. III. c. 1. §. 15. n. 7. lit. d. p. 106. not.

Worte, auf Bitten, Anlangen, Anhalten, bedeuten noch kein Precarium. IV. c. 2. §. 6. n. 2. lit. b. p. 132.

Worte, auf unser Parole oder Credit, involvirt supp. supp. eine Bürgschaft. IV. c. 10. §. 3. lit. b. p. 556.

Worte: „aus Gnade, oder Gutwilligkeit" daraus folgert sich noch kein Precarium. IV. c. 2. §. 6. n. 2. lit. c. p. 132.

Worte, die in einer Dispotion enthaltene, „daß der nächste succediren solle" schließt das jus repræsentationis nicht aus. III. c. 10. §. 8. n. 6. lit. e. p. 722.

Worte,

Worte, die in einem Dokument enthaltene leihen oder verleihen, bedeuten nicht allema so viel als infeudare sondern auch quovis alio modo concedere, aut impertiri, und muß also ihr zweydeutiger Verstand aus dem übrigen Innhalt und andern Umständen erklärt werden. V. c. 18. §. 59. n. 3. lit. e.

Worte, die in einem Lehenbrief enthaltene: „Für sich und seine Erben" bedeuten noch kein Erblehen. V. c. 18. §. 6. lit. f. es wäre denn beygefügt, für sich und seine Erben was es immer für eine sind, oder inn- und auswärtige Testaments- oder natürliche Erben. lit. g. v. Erblehen.

Worte, die in einem Lehenbrief enthaltene, „zu rechten Lehen verliehen" bedeutet zwar gemeiniglich, aber nicht allzeit feudum rectum & proprium, sed verum, und will nur so viel sagen, daß das Gut nicht als ein Allodial, sondern als ein wahres Lehen verliehen seye. V. c. 18. §. 9. lit. e.

Worte, die in einem Lehenbrief enthaltene: „ich verleihe ihm, und all jenen, denen er es geben wird" zeigen ein feudum alienabile an. V. c. 18. §. 26. n. 15. lit. o.

Worte, die in einem Lehenbrief enthaltene: „Für sich, seine Erben oder Leibserben, Descendenten, Geschwistert, oder sein Geschlecht werden nur pro substrata materia auf jene, welche Lehensfähig sind, ausgelegt, die nun also zu keiner hinlänglichen Probe eines Kunkel- odrr Weiberlehens. V. c. 18. §. 7. lit. g.

Worte, „ohne nachtheiliger Consequenz" bedeuten noch kein Precarium. IV. c. 2. §. 6. n. 2. lit. c. p. 132.

Wirthe

Wirthe haften um das in das Wirthshaus gebrachte, und müßen dießfalls, dolum culpam latam, levem, & levissimam (excepto solo casu) er mag von ihnen selbst, oder von ihren Leuten veranlaßt seyn, prästiren. IV. c. 13. §. 10. p. 656.

Zahlen, sind in einem Testamente räthlicher mit Buchstaben, als Zifern zu schreiben. III. c. 3. §. 5. n. 2. lit. h. p. 279.

Zeit, dies, kann sowohl bey letztwilligen Dispositionen, als Verträgen beygefügt werden. Ersternfalls ist sie entweder gewiß, oder b) ungewiß. *ad a.* wird der gewisse Tag pro non adjecto gehalten, wenigst in Testamenten, excepto militari. III. c. 3. §. 11. n. 1. lit. a. c. ein anders ist in fideicommissis universalibus, particularibus, & in legatis. lit. d. p. 350. *ad b.* sind drey Fälle zu unterscheiden, es ist ungewiß: 1) ob der Tag je kommen wird, hier ist dies einer condition gleich, 2) es ist zwar die quæstio an entschieden, aber nicht die *quæstio quando*, hier ist die Zeit als eine Bedingniß anzusehen, wenn dabey zweifelhaft ist, ob der Tag vor oder nach des Erbens Tod existiren wird; ein anders ist, wenn er auf den Erben selbst gehet, denn dieser wird ebenfalls pro non adjecto, folglich die Institution pro pura gehalten. 3) es ist sowohl die *quæstio an*, als *quando* ungewiß, wird der beygefügte Tag ebenfalls als eine condition angesehen. n. 2. p. 351.

Zins, was man darunter versteht. IV. c. 7. §. 33. n. 1. p. 485. Eintheilung. lit. c. p. 486. wie er prästirt. n. 4. p. 489. und eingebracht wird. n. 5. p. 490.

Zinsen, die von den Collationsposten abfallen, werden nicht conferirt, außer von der Zeit an, da man um die collation inn- oder außer gerichtlich belangt wird. III. c. 1. §. 15. n. 12. p. 112. not.

Zinszahlung, eine zehnjährig gleichförmig beschehene machet regulariter eine Präsumation auf die Kapitalschuld. IV. c. §. 3. n. 8. lit. d. p. 111.

Zubaugüter darf der Grundhold nur mit grundherrlichen Consens besitzen; und sind dann ordentlich zu beschreiben und zu vermarken, indem sie sonst als Pertinentien zum Hauptgut präsumirt werden. IV. c. 7. §. 27. p. 470.

Zukünftige Dinge können, so fern legans darüber zu disponiren berechtigt ist, auch legirt werden. III. c. 7. §. 24. lit. b. p. 633. und wird ein derley Legat quoad effectum transmissionis pro puro gehalten, kann aber doch nicht eher gefordert werden, bis der casus existirt, und wenn sie ganz oder zum Theil nicht zur Existenz kommen, so ist der Erb den Werth für das zurückgebliebene zu vergüten nicht schuldig, außer es wäre eine gewisse Quantität Früchte legirt, und der Grund nur demonstrationis gratia ausgezeigt. lit. b. e.

Zukünftige Sachen, wenn sie verkauft werden, so gilt der Kauf allzeit, es mag sich hievon viel, wenig, oder gar nichts ergeben, und muß der Kaufschilling ohne Mehr- oder Minderung bezahlt werden. IV. c. 4. §. 4. lit. b. p. 240. außer a) die Partheyen hätten ein anders expresse stipulirt, b) oder die zukünftige Sachen waren nur in gewisser Zahl,

Maaß,

Maaß, Gewicht verkauft worden, denn da wird der Kaufschilling a proportione des Abgangs vermindert, oder c) sie unterbleiben aus Schuld des Verkäufers, welchenfalls dieser den Käufer schadlos halten muß. lit. b. d. e. f. p. 24. dabey kann keine Eviktionspräſtation gefordert werden. lit. k. auch hat das edictum ædilitium oder quærella læsionis enormis nicht statt. lit. i. p. 242.

Zurücknahme eines ad acta übergebenen letzten Willen, wirkt, daß derselbe eben dadurch pro cassato, & revocato zu halten seye, ohngeachtet man solchen nach der Hand bey dem Testator noch verschlossen, und unverletzt vorgefunden hat. III. c. 4. §. 2. n. 12. p. 451.

Berichtigung.

In dem Pränumerantenverzeichniße ist sub voce Erbs beyzusetzen Aloys Emanuel Boischott Reichsgraf von

Taschenbuch
für
Juristen.

Ein Anhang zum zweyten Theile der vollständigen Uebersicht gesammt baierischer Gesetze.

Verfaßt
von
Anton Primbs,

J. U. Lic. Churfl. Hof= Wechsel= und Merkantilgerichts Advokaten, und Donaumoosrichtern zu Karlskron nächst Ingolstadt.

Diejenigen, die aus Liebe zum Guten handeln, machen sich das Nützliche zum Endzweck ihres Thuns, unbekümmert, ob man sie bemerken, oder vergessen, und wenn man sie bemerkt, loben, oder tadeln wird!

von Eckartshausen von der Würde des Richteramts.

München, bey Joseph Lentner.

1 7 9 9.

Nro. 1706.

Taschenbuch für Juristen.

Imprimatur.

München im Churfl. Censur-Collegio.
Den 31. Oktob. 1798.

Reichsfreyherr von Schneider
auf Regelsfürst, Direktor.

Regist. fol. 198.

Von Schmöger.

Cod. Civ.

Pars I.

C. I.

§. 6. Vi Resol. Int. dd. 11. Decemb. 1751. wurde die mündliche Publication des Cod. Crim. als unnöthig erkannt. I. 15.

§. 8. Daß Gesetzerläuterungen sich auch auf vergangene Fälle erstrecket, davon liefert, die unterm 19. Febr. 1790. wegen Leibgedingsgerechtigkeit erlassene Resol. ein Beyspiel. II. 14.

C. II.

§. 18. Die Repressalien sind vi Resol. dd. 4. Jul. 1759. bey baierischen Unterthanen durchgehends abgeschaft, wenn sie dritte Unschuldige betreffen. II. 1322.

C. IV.

Das Zeichen * bedeutet die Kreitmaier. Samml. von 1771. Das übrige beziehet sich auf die Maierische Samml. Die erste Zahl bedeutet den Band, die zweyte die Seite.

C. IV.

§. 7. Findelkindern gebührt die **Alimentation** von der Gemeinde, wo sie hinterlegt werden. IV. 716. den Ehehalten, welche sich mit Dienen nicht mehr ernähren können, an dem Ort ihrer Geburt, oder jener Stadt oder Gericht, wo sie 15 Jahre eheliche Dienste geleistet haben. IV. 950. §. 9 verehlichten und unansäßigen Personen aber dort, wo sie mit obrigkeitlich weltlicher Erlaubniß sind kopulirt worden. ib. §. 11.

C. VI.

§. 2. Die Sponsalien regulieren sich nach folgenden neuern Generalien:

1) Nach dem Generale dd. 24. Jul. 1769. ist bey allen künftigen Eheversprechen zwischen Siegel- und Unsiegelmäßigen ein Unterschied zu machen, so, daß diese sich nur mehr vor ordentlicher weltlicher Obrigkeit, worunter entweder beyde, oder wenigst eins von beyden Theilen sein forum ordinarium oder privilegiatum hat, giltig versprechen können. Siegelmäßige Personen können sich aber auch außergerichtlich, jedoch nur schriftlich, und sowohl unter selbst eigener, als zween siegelmäßiger Gezeugen Unterschrift und Fertigung versprechen. Junge, unversorgte Leute aber, die noch unter ihren Eltern, oder Vormündern stehen, haben nebst diesen auch noch den elterlichen und vormundschaftlichen Consens hiezu vonnöthen. Alle übrige Sponsalien, denen es an diesen Requisiten mangelt, sind nicht nur unzuläßlich, und sträflich, sondern auch null, nichtig, und kraftlos, dergestalt, daß weder auf den Vollzug derselben, noch einer Indemnisation, oder Satisfaktionsleistung irgendwo geklagt, gesprochen, oder erkannt werden möge. * 514.

2) Anno 1779. den 5. März erschien das sogenannte Provisionale, vermög welchem die Sponsalien entweder vor der weltlichen Obrigkeit, oder coram parocho loci, woruuter beyde, oder ein Theil der Contrahenten gelegen, oder eingepfarrt ist, oder auch *extrajudicialiter* jedoch nur bey siegelmäßigen Personen mit der Unterschrift zweyer auch siegelmäßiger Gezeugen errichtet werden können, auch ist zur Giltigkeit der Consensus parentum vel tutorum ein Essential=Requisit, sofern aber dieser Consens verweigert, und die Contrahenten sich hiedurch gravirt zu seyn glauben, soll die Klage vor weltlicher Obrigkeit gebracht, und die Suplirung des Consenses, wenn etwa dessen Verweigerung ohne erheblicher Ursache geschehen wäre, erholet werden. I. 146.

3) Eine nähere Erläuterung in Spoliensachen wurde unterm 25. April 1779. bekannt gemacht: nämlich ungefreite Personen müssen ihre Sponsalien vor dem Pfarrer oder der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugens schriftlich errichten: gefreite Personen aber, worunter dießfalls a) Adeliche. b) Churfürstliche wirkliche und Titularräthe. c) Staabs= und Oberofficiere, d) und Bürgermeister der 5 Haupt= und Regierungsstädte gehören, bedärfen nur eines außergerichtlichen schriftlichen, durch 2 den Ehlichenden gleiche Gezeugen, und beyden Contrahenten unterschriebenen Contrakts. Auch ist bey Kindern, und Pflegbefohlenen der consensus parentum & tutorum de necessitate, der wenn er ohne gegründeter Ursache verweigert wird, von der weltlichen Obrigkeit supplirt werden kann. Alle andere geschlossene Sponsalien sind clandestine, und ungiltig, wenn sie auch wirklich beschworen, durch defloration und Imprägnation bestärket, oder in fraudem legis außer Lands contrahiert worden wären. I. 148.

4) dd. 16. Jul. 1782. I. 209.
5) dd. 8. Aug. 1782. I. 209.
6) dd. 16. Jänner 1783. V. 408.
7) dd. 8. Jul. 1783. II. 1413.
} davon siehe §. 49.

§. 4. In Betref des **Heurathsconsenses** kam am 24. Jun. 1769. ein Mandat heraus, vermög welchem den Consens niemand ertheilen konnte, als nur die Obrigkeiten, welche mit der ordinairen Jurisdiktion begabt sind. I. 49.

Churfürstl. weltlichen Civilbedienten soll die Heurathserlaubniß nicht eher ertheilt werden, bis sich dieselbe wegen des eigenthümlichen Besitzes eines zur Ernährung Frau und Kinder ausreichenden Vermögens, oder des ständigen Genusses einer dazu erklecklichen jährlichen Besoldung legitimirt, ihre Verlobte auch zuvor reversirt, daß sie und ihre Kinder auf Ableben des Ehemanns dem Aerario mit Pensions- und Beysteuergesuchen nicht zur Last fallen wollen. 23. Aug. 1778. I. 381.

Hofräthe dürfen sich ohne gnädigste Verwilligung bey Verlurst ihrer Stellen nicht verehlichen. Hofrathsordn. 1779. §. 7. I. 160.

Keinem Officier vom Obersten exclus. an, bis auf deu Fähndrich oder Kornet, wird zu heurathen erlaubt, wenn sie nicht die gradusmäßige Summe baar, oder in Kapitalbriefen beym einschlägigen Regiment zu deponiren im Stande sind. 28. Febr. 1779. II. 1241.

Resol. dd. 20. Febr. 1728. befiehlt die ohne obrigkeitlich weltl. Consens Kopulirte in die kapitilische Hofmärken zu liefern, und aus den dort eingehenden Stift, und Gilten den Unterhalt zu verschaffen. IV. 770.

§. 5. Unterm 27. July 1756. wurde verordnet, daß ohne weltlichen Consens keine arme und

un-

unvermögliche Leute mehr sollten kopulirt werden, ausserdessen ihnen von den Einkünften des kopulirenden Paares der Unterhalt müßte verschaft werden. II. 1061.

Jene unvermögliche Leute, welche sich ohne obrigkeitlichem Consens kopulieren lassen, sind in das nächste Arbeitshaus zu überbringen, und alldort nicht eher, als bis sie in der feinen Gespunst genugsam, und mandatmäßig unterrichtet sind, zu entlassen, bey ihrer Entlassung aber mit den benöthigten Spinnrädern, und hiezu erfoderlichen materiali auf eine Zeitlang zu versehen, sofort die Lieferungs- Atzungs- und all andere hierüber erlaufende Kösten von dem kopulierenden Pfarrer an den temporalibus executive beyzutreiben. 3. Jän. 1762. IV. 624.

Bettelmandat de 1770. §. 11. 12. & 14. verordnet, daß, die ohne weltliche obrigkeitlichen Consens kopulirte sogleich aus dem Lande zu verweisen, und den ausländischen Bettlern gleich zu halten sind, die Pfarrer aber, welche eigenmächtiger Weise, oder auf Anbefehlung des Ordinariats dergleichen Kopulationen vornehmen, müssen die Kopulierte nebst den von diesen erzeugten Kindern der Nothdurft nach alimentiren, und pro aliquali satisfactione, & indemnisatione publica sub executione 100 Thaler erlegen. * 424. auch sollen die in fraudem legis außer Lands Kopulirten ohne einig anderen Verbrechen der Landshuld auf ewig verlurstigt seyn. * 425.

Die ohne obrigkeitlichen weltlichen Consens Kopulierte sollen außer Lands geschaft, und wie ausländische Vaganten gehalten werden. Bettelordnung de ao. 1780. §. 11. & 13. II. 950.

Rücksichtlich der im Reichsstadt Nürnbergischen Bezirk geschehenen lutherischen Kopulationen ober-

oberpfälzischer Unterthanen wurde verordnet, daß, wenn im Neumarktischen kein Pastor für die Akatholicken aufgestellt ist, ein benachbarter Pastor von Sulzbürg oder Pürbaum, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt dazu berechtigt werden soll, daß er keinen Unterthan ohne landsherrlicher Erlaubniß, die jederzeit schriftlich beyzubringen ist, kopulieren darf, widrigenfalls die Kopulation nicht nur allein als null und nichtig angesehen, sondern auch der Unterthan mit einer ergiebigen Geld- oder Leibsstrafe zu belegen ist. 11. Jul. 1786. IV. 856.

Die außer Lands in fraudem legis kopulierte Innländer sind ausländischen Vaganten durchaus gleich zu halten, mithin inner Lands bey Vermeidung unausbleiblich empfindlicher Strafe nirgends zu gedulden, sondern auf Betretten das erstemahl ohne Strafe ad locum copulationis zu verweisen, und ohne weiters auf die treffenden Gränzen liefern zu lassen, im Wiederbetrettungsfalle hingegen ihnen zugleich nach abgeschworner Urphede die Bedrohung zum Protocoll zu machen, daß es ihnen auf nochmaliges Betretten auf Leib und Leben gehen würde. 6. Febr. 1793. V. 479.

§. 24. Besondere Heurathsquittungen sind nur auf dem Falle nöthig, wenn der Erlag anderst nicht, als aus den Heurathsvertrag, und den darinn enthaltenen Geständnuß erscheint, außerdessen soll man sie wider Willen Niemanden aufdringen. 5. May 1786. III. 85.

§. 35. Vi Resoluti dd. 26. May 1757. wurde anbefohlen, daß man bey Erbschaften der Eheleute fleißige Obsicht halten soll, damit, wenn eines vor dem andern ohne hinterlassenden Erben, ab Intestato mit Tod abgeht, der Fiscus die Erbschaft sogleich bekomme. II. 1315.

In

In München bestehet unter bürgerlichen Eheleuten die Gewohnheit, daß im Falle ein Ehetheil ohne eheliche Leibserben vor dem andern mit Tod abgeht, eines dem andern ohne sonderbarem Geding succedirt. V. 20.

§. 49. Den 24. July 1769. wurde verordnet, daß die über den Sponsalienkontrakt entstehenden Prozeß, und Irrungen nur bey den weltlichen Obrigkeiten, und Dicasterien wie andere Justitzsachen verhandelt werden sollen, mit dem einzigen Unterschied, daß hierinn summarissime verfahren, inner 30 Tagen sub pœna desertionis appellirt, und kein Recurs an die geistliche Obrigkeit mehr statt haben solle. * 515.

Dieß wurde ao. 1779. dahin modificirt, daß die Judikatur super ipso valore sponsalium, super impedimentis, & caussis resilii dem foro ecclesiastico, die quæstio dotis, prolis alimentationis, donationis propter nuptias und dergleichen temporalia, dem weltlichen Gericht gebühre. I. 146.

Hiemit harmonirt auch die geistl. Rathsordn. 1779. Matrimonial- und Sponsalienvorfälle heißt es §. 14. lit. b. sind sub ratione pœnæ canonicæ, vel Sacramenti pur geistlich, sub ratione satisfactionis civilis pur weltlich. II. 1134.

Im Jahre 1782. den 16. July wurde nach dem Mandat von 1769. wider die Provisionalverordnung die Judikatur in Sponsalienfällen der Geistlichkeit wieder abgenommen, und selbe der weltlichen Obrigkeit zur Behandlung und Verendschaftung derley Fällen überlassen. I. 109.

Diese Verordnung wurde den 16. Jäner 1783. widerrufen, und die Befolgung des Provisionale in Sponsalienfällen anbefohlen. V. 408. und dieß Provisionale ward in dem mit dem Or-

dina-

dinariat Augsburg ao. 1785. abgeschlossenen Receß §. 12. in Sponsalien- und Divortioalhändeln wieder zur Richtschnur angewiesen. IV. 819.

Den 14. July 1786. wurde resolvirt, daß, wo eine freywillige Ehe unter den Verlobten nicht zu Stande käme, die Interessenten zur gütlichen Abfindung zu bereden, und wo solche nicht verfangt, den Satisfaktionsausspruch und Bestimmung dem Richteramt in Form Rechtens zu überlassen seye.

C. VII.

§. 12. Vormünder sollen bey Strafe der Selbsthaftung auf die im Donaumoose gelegene Realitäten nicht anderst, als gegen Immatrikulirung Geld herleihen. 17. July 1795. V. 320.

C. VIII.

§. 19. Das Lösegeld bey Leibeigenschaftsentlassungsfällen kurfürstl. Leibeigener wurde als Regulativ bestimmt, daß in Ordinairfällen allezeit 10 pro Cento, in Umständen aber, wo denjenigen, welche die Leibeigenschaftsentlassung nachsuchen, ein besonderer Wohlstand mittelst ihrer Versorgung, oder sonst zugeht, ein mehrers dann 10 pro Cent zum Lösegeld ab ihren Erb- oder Heurathsgütern erhollet, jedoch aber allezeit umständlicher Bericht erstattet werden solle. 3. Septemb. 1763. I. 284.

Pars II.

C. I.

§. 4. Bey den Selbstentleibten soll die Sepultur, falls solche von der Geistlichkeit difficultirt wird, allezeit gleich von der weltlichen Obrigkeit extra locum sacrum vorgenommen werden. 1. Aug. 1768. I. 47.

Nach

Nach dem Rezeß mit dem Ordinariat Augsburg soll in den Selbstmordsfällen, wenn ein Zweifel vorhanden, mit Vorwissen, und Einverständniß der geistlichen Obrigkeit verfahren werden, zu welchem Ende jedem Ortspfarrer unbenommen bleibt, die benöthigte Abschriften respe. extractus von der weltlichen Obrigkeit zu verlangen, um von dem Ordinariate die einschlägige Erklärung ratione sepulturæ zu erhollen. IV. 823.

C. II.

§. 3.

Ueber das Ammortizationsgesetz.

Schon in den ältesten Zeiten sah man darauf, daß Lehenstücke nicht ad manus mortuas kamen.

Durch ein landesfürstliches Dekret de ao. 1669. wurde die Alienation der adelichen Sitze und Güter an die Klöster, milde Stiftungee, u. a. ungefreite und weltliche Hände mittels des dem Adel überhaupts ertheilten Einstandsrecht beschränkt. * 85.

In Rücksicht der **Allodialgüter** wurde durch das Gen. dd. 20. April 176.2 verordnet, daß kein Gut eines Adelichen in unedelmannsfreyheitsfähige Hände ohne kurfürstl. Specialbefehl und Bewilligung per contractus seu actus inter vivos kommen solle. Ao. 1675. ergieng an die Hofkammer der Befehl, daß dieselbe hinfüro auch bey dem Ankauf einschichtiger Güter die Klöster nicht mehr zulassen solle.

Im Jahr 1688 erschien den 24. Febr. ein anders Decret, wodurch das vorige auch auf Spitäler, Gotteshäuser u. a. milde Stiftungen erweitert wurde.

End=

Endlich wurde den 1. Aug. 1701. ein vollständiges Dekret an die kurfürstl. Dikasterien erlassen; welches vorzüglich verordnete: 1) daß all diejenige Güter und Rechte, welche unter dem Worte unbewegliche Güter verstanden werden, an Manns- oder Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Arme, und Waisenhäuser, u. a. dgl. Communitaten und manus mortuas ecclesiasticas auf keine wie immer ersinnliche Art ohne landsfürstlichen Specialconsens veralienirt, oder per actum inter vivos vel mortis causa übergeben werden sollen, doch wurden die Clerici sæculares, welche die weltliche ex testamento, vel ab intestato succediren können, ausgenommen; hingegen alle übrige geistliche Stände, und Communitaten, instituta Clericorum in commune viventium, Alumnate und Seminarien darunter begriffen. 2) Wenn einer ein Legat, Stiftung oder anders dergleichen gottseliges Vermächtnuß zu verordnen die Absicht hat, so soll ihm freystehen, solches in Geld oder Mobilien, Kapitalien, Schuldbriefen, oder ewigen Geldern zu verschaffen, 3) wenn ein solch liegendes Gut mit landsherrlichen Consens an die Geistlichkeit kommen würde, so bleibt dem Ritterstande das per decret. ddo. 20. Febr. 1669. ertheilte Einstandsrecht bevor. IV. 756.

Im J. 1730. ergieng den 16. Dec. an die oberpfälzische Länder der Befehl, daß man die Kaufshandlungen über liegende Güter mit der innländischen, und auswärtigen Geistlichkeit ohne Kammerconsens nirgends aufnehmen solle, weil dergleichen Güter nicht wieder in weltliche Hände kommen.

Im J. 1747. den 6. Sept. wurde der Regierung Amberg anbefohlen, sich hinfür circa alienationem immobilium quoad manus mortuas

twas nach den kurbaier. Verordnungen zu richten. Cod. Civ. P. 2. Not. p. 818.

Im J. 1752 den 21. Jäner wurde das lex Amortizationis pro futuro auch auf die schwäbische Hertschaften Mindelheim, Türkheim, Wiesensteig, und die Reichspfleg Wörth ausgedehnt. II. 1054.

Im J. 1756. wurde an die Regierung zu Amberg das obenangeführte Decret vom 19. Aug. 1701. zur genauen Beobachtung communicirt.

Im J. 1756. den 10. May wurde den Klöstern und milden Stiftungen der Beweis überbürdet, auf welche Art, und mit welchen Bedingnissen selbe solche Güter, Grundstücke, und andere Jura, welche als unbeweglich erklärt wurden, an sich gebracht, auch in welchem Jahre selbe den landsfürstlichen Consens behörig erhalten haben.

Im J. 1759. den 12. Jäner wurde resolvirt, daß eine Handlung contra legem Ammortizationis zwar mit der Nullität= keineswegs aber mit der Confiskationsstrafe zu belegen seyn. II. 1073.

Gleich ein Monat darauf nämlich den. 19. Febr. 1759. wurde die aufgeworfene Rechtsfrage: ob eine Fideicommiß=Substitutio zum Favor des hohen teutschen Ritterordens contra legem Ammortizationis bestehen, und in præjudicium creditorum eine Dispensation Platz greifen könne, verneinet. II. 1073.

In eben diesem Jahre den 30. Juny, wurde auch auf die Anfrage: ob das Lex Ammortizationis auf alle churbaier. Länder extendirt seye, eine Resolutio ex intimo mit folgenden Worten gegeben. "Nachdem das Lex Ammortizationis in dem Codice civili ausdrücklich erneuert,

neuert, und bestättigt ist: so hat es eines weitern Dekrets um so weniger mehr vonnöthen, als bemeldter Codex mittelst der Präfation allschon überhaupt, folglich auch das demselben inserirte Lex Ammort. auf alle churbaierische Ländereien extendirt ist. IV. 776.

Im J. 1760. erschien die Resol. ddo. 16. Jäner daß besonders die Klöster, und überhaupts manus mortuæ von aller Immobiliarschafts-Acquisition (sie ergebe sich auf was immer für eine Art) nicht nur in re, sondern auch in pretio ausgeschlossen bleiben sollen: ausgenommen soviel von diesem letztern nämlich dem pretio immobilium das Quantum Legitimæ, vel Sustentationis congruæ, oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrift, welches man ihnen einigermassen schmälern, oder benehmen zu lassen, niemals gemeint gewesen. II. 776 & 1074.

Vi Resol. ddo. 30. May 1761. wurde obiges Quantum Congruæ auf tausend Thaler festgesetzt. II. 781.

Im J. 1762. wurden in dem Landkulturs-mandat §. 13. die manus mortuæ ecclesiasticæ in lege Ammort. dergestalt dispensirt, daß ihnen solche in Erlangung öder Gründe nicht im Weg stehen soll, sofern selbe von ihnen nicht nur cultivirt, und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayert, und mit Unterthanen besetzt werden wollten. * 455.

Im J. 1764. den 13. Octob. erfolgte das große Ammortizationsgesetz, dessen Innhalt II. 1078., und Not. ad Cod. Civ. P. V. C. 19. N. 11. p. 1399.

Im J. 1765. 10. May wurde verordnet, daß, wenn sich über den wahren Verstand der Pragmatica ein billiger und solcher Zweifel erge-

ben

ben würde, welcher interpraetationem authenticam erfodere; so soll der casus mit allen Umständen zur höchsten Stelle einberichtet, und die decision hierüber erwartet werden. In allen andern Fällen solle schleunige und unpartheyische Justitz administrirt, doch die Schranken, besonders solche quoad praeterritum, wo die Pragmatica retro agiren sollte, nicht überschritten werden. Auch wurde in dieser Verordnung noch andere Bestimmungen in Rücksicht der Summe, welche bey Jahrtägen, Seelenmessen u. a. guten Werken oder Andachtsübungen für die Klöster gestiftet worden, angeführet. II. 1082.

Die Resol. ddo. 7. Aug. 1769. erklärte, daß sich die Pragmatica auf die aus einer schon vorhin erlangt= und vertheilten Erbschaft herrührenden rückständigen Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica überstiegen ist, nicht erstrecke. * 92.

In der geistlichen Rathsordn. vom 16. July 1779. wurde §. 34. dem kurfürstl. geistl. Rath besonders aufgetragen, auf all jenes genauest zu halten, was in der Instruktion von 1629. §. 8. wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad Manus mortuas ex Mandato vom 30. Dec. 1701. und wegen der in die Klöster zu bringen erlaubten Quotae pragmaticae so andern durch die Pragmaticam vom 13. Octob. 1764. und sonderlich der ao. 1765. und 1769. hinnach erfolgten Leuterationen schon geordnet worden. II. 1145.

Resol. ddo. 31. März 1784. erklärt, daß der hohe Maltheserorden von dem Ammortizationsgesetze keineswegs befreiet seye. IV. 802. Auch ausländische manus mortuae sollen nach der Resol. ddo. 14. Nov. 1793. in Rücksicht inländischer Güter dem Ammortizationsgesetz unterworfen seyn. V. 488.

Rück=

Rücksichtlich das neucultirten Donaumooses werden die manus mortuæ von dem Ammortizationsgesetze vollkommen dispensirt. 23. April 1792 V. 252.

* Bey dieser Materie legte ich die von des berühmten Hofraths und Professor von Moosham in Ingolstadt vortreflich bearbeitete Abh. über die Ammortizationsgesetze, Regensburg 1798. zum Grunde.

§. 14. Vor Entscheidung der Frage, ob ein veräußertes Gut ein walzendes Stück, oder zu einem andern Bauerngute ein Pertinens seye, oder nicht, soll allezeit die churfürstl. Hofkammer vernommen werden. 17. Sept. 1763. I. 29.

Nicht jede einschichtige, und nur der bessern Gelegenheit wegen zu Hofmark gekauften, oder genießende Güter sind gleich Pertinentien, sondern hiezu müssen sie denselben als Formal-Pertinentien einverleibt seyn. * 81. § 12.

Alle künftig cultivirt werdende öde Plätze sind nie als Pertinentien den Gütern beyzuschlagen, sondern für allezeit als walzende Stücke zu behandeln. 27. Sept. 1790. V. 202.

Das Verboth der Gutszertrümerung ist in dem Culturmandat de ao. 1762. §. 15. soweit relaxirt, daß die größern in viertl- halb- oder ganze Höfen bestehende Güter nicht nur zertrümert werden därfen, sondern auch allenfalls, wann das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder Obrigkeit ex officio zertrümert, und in kleinere Güter vertheilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück allezeit mit einem besondern Mayer versehen werde, und nicht viel minder als $\frac{1}{16}$tel Gut betrage. * 456.

Jene

Jene ganze und halbe Höfe, welche wegen Liederlichkeit des Unterthans, der Gutsabschwendung, oder Schulden halber zum obrigkeitlichen Verkauf qualificirt sind, sollen, wenn sich etwa keine solche Käufer hervorthun, die wenigst die Hälfte des pactirten Kaufschillings sogleich baar abführen können und wollen, mit Zuziehung der Grundherrschaft ex officio in kleinere Güter und sonderbaren Mayerschaften abgetheilt, und quanti plurimi verkauft werden. 3. Aug. 1772 I. 55. §. 54.

Die Gebundenheit der Bauerngüter wurde auch den 6. Dec. 1786 im Sulzbachischen so weit gnädigst aufgehoben, daß derley Güter auf die Hälfte und Viertel, sammt den darauf haftenden Lasten zertrennet, oder abgetheilet werden därfen. III. 338.

Die Gutszertrümmerung ist seit dem 1. Septemb. 1792. in den 3 consolitirten Herzogthümern dergestalt erlaubt, daß jeder Hof= Mayerschafts= und Gutsbesitzer nach bewirktem Hofkammerconsens seine Innhabungen bis auf $\frac{1}{8}$tel Höfe zerschlagen, und an seine Kinder, oder auswärtige Käufer vertheilen mag; mit der fernern Begünstigung, daß mit gleichmäßiger Erhollung des nöthigen Hofkammerconsenses weit von dem Hauptgut entlegene einzelne Grundstücke von den Hofsbesitzern verkauft, oder vertauscht werden därfen. Ja ein Bauerngut, welches über einen $\frac{1}{4}$tel Hof beträgt, und durch still oder öffentliche Gand veräußert werden muß, soll die den Prozeß formirende Amtsstelle sonder Ausnahm, wenn selbe auch Hofmärchisch, in $\frac{1}{4}$tel oder $\frac{1}{8}$tel Abtheilungen subdividirter anlassen, es wäre dann, daß das zum öffentlichen Verkauf gelangende Gut von einem Ausländer, wofür aber dießfalls kein aus den kurfürstl. höchster domination unterworfenen

fenen Staaten abkommender Käufer zu halten ist, im Ganzen erstanden, und der Kaufschilling baar bezahlt werden wollte. V. 799.

C. III.

§. 3. Fasanen darf kein Jagdberechtigter bey Verlurst seiner Jagdgerechtigkeit nicht anders schiessen, er könne dann genüglich dociren, daß er selbst wenigst 15 Hennen mit 2 Hahnen hege. 12. Jun. 1765. II. 801.

Ueber das Weidwerk des Adels erschien den 18. Dec. 1654. eine Verordnung. III. 10. Welche durch mehrere nachfolgende theils bestättigt, theils mehr erläutert wurde; nämlich ddo. 25. Jäner 1663. ddo. 29. Dec. 1667. ddo. 4. Apr. 1678. ddo. 19. Jun. 1673. ddo. 13. Aug. 1678. ddo. 7. April 1679. ddo. 3. Jun. 1695.

Das Weidwerk haftet den adelichen Sitzen und Hofmärchen nicht jure reali, sondern specialis concessionis an, und ist so personnell, daß an sich selbst nur die Edelleut, und welche davor erkennt werden, nicht aber die Bürger, oder andere gemeine Leut solches zu exercieren, folglich auch propter expressam resistentiam legis, & obstantem malam fidem es zu präscribiren nicht fähig sind. 7. Jul. 1729. III. 100.

In den vorbehaltenen Auen und Bannhölzern ist keinem der Edelmanns = Freiheitsfähigen das kleine Weidwerk zu exercieren erlaubt. 2. Jän. 1732. III. 99. & 1738. ib. Wider die Jagdercessen erschien den 20. Febr. 1766. eine Verordnung. I. 34.

Im J. 1783. den 30. Apr. wurde regulirt wie sich die Edelmanns = Freyheitfähige des kleinen Weidwerks bedienen sollen. I. 212.

C. IV.

§ 8. Die Verjährungszeit der Kaufmanns-Handwerksconten ist nach dem Gen. d. o. 6. Aug. 1798. von Zeit der Ausstellung, welche bey Verlurst der Foderung längstens innerhalb eines Jahres nach contrahirter Schuld geschehen solle, auf 3 Jahre festgesetzt, doch kann Creditor, wenn er befürchtet, die Præclusion zu incurriren, sich von dem Debitore einen förmlichen Schuldschein, oder andere schriftliche Versicherung ausstellen lassen, wo sodann seine Foderung in ein förmliches mutuum degenerirt.

C. VI.

§. 8. Vi Resol. ddo. 13. July 1784. muß bey landsherrlichen Urbarsunterthanen, wenn sie mehr als 50 fl. auf ihr Gut aufnehmen, der Consens unmittelbar von der Kammer, & quidem sub pœna nullitatis erfolgen, auf 50 fl. aber können die Kastenämter den Consens ertheilen, doch soll selber allezeit unentgeltlich gegeben werden. II. p. 1483.

§. 24. Die von den Amtleuten beschehene Pfändung, wenn das Vieh nur gähling und unversehens in die Aecker und Wiesen kommt, und allda keinen, oder pur den Eigenthümern einen Schaden thun, sind unbillig, und es ist ungerecht, die Unterthanen deßwegen ex officio zu bestrafen, da von niemanden eine Schadensersetzung begehrt wird. 10. Juny. 1760. II. 778.

Dem wegen Pfändung gestraften Unterthanen bleibt der Rekurs an die höhere Obrigkeit bevor. 9. Jun. 1766. II. 807.

C. VIII.

§. 13. & 14. Nach dem Mandat de ao. 1723. ist auf landsherrlichen öden Gründen die Weide keiner Gemeinde, oder andern Privatmann ohne proportionirlicher Verreichniß in recognitionem dominii directi zu gestatten. * 451.

Vi Mandat. de ao. 1762. hat die Weide auf neu cultivirt, und zu Felder oder Wiesen gemachten Gründen nur nach abgeleerten Früchten, und zur ofner Zeit statt. * 454. §. 4.

Das nämliche Jahr noch wurde verordnet, daß die Weide **nächtlicher Weil** nirgends (außer auf Almen in Gebürgen,) bey willkührlicher Strafe und Pfändung mehr gestattet, sondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hause, und früh morgens eher nicht als nach Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden solle. * 548. §. 2.

Den 12. Nov. des nämlichen Jahes wurde die Nachtweide an geschlossenen, oder solchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Heuschlägen, und sonst Schaden thun kann, gestattet, wohingegen sie all anderer Oerter ohne selbst gutwilliger Einverständnuß sämmentlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geschehen könnte, unterbleiben, und im widrigen Fall die damnificirte Nachbarschaft von den Contravenienten sammt und sonders zu indemnisiren, auch die Pfändung gegen sie allezeit Platz haben solle. * 461. §. 1.

Bey Tag ist die Weid an offen, und solchen Orten, wo das Vieh durch freyen uneingeschränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, nicht anderst, als unter der Hut zu gestatten. * 459. §. 3.

Wenn

Wenn der mehrere Theil des Brachfelds angebauet wird, so solle auch der mindere denselben nachfolgen, oder wenigst so lang, bis die Früchte von dem ganzen Felde gänzlich eingebracht sind, auch auf ungebauten Gründen nicht in die Weide genommen werden. §. 4. Außer es seye nur ein, so anders einschichtiges Stück in der Brach gebauet, welchenfalls die Weide jedoch nur unter fleißiger Hut vergönnet ist. §. 3. der an dem Brachanbau von dem Viehe verursachte Schaden muß jedesmal salvo regressu an den Hüter von dem Vieheigenthümer executive erhollt werden, es mag der Brachanbau verfriedet seyn, oder nicht. 5. Jun. 1772. II. 880. §. 2.

Ochsen, u. a. Hornviehe darf von der Gemeinweide so wenig, als die Pferde ausgeschlossen und separirt, viel minder prozessualische Weitläugkeiten darüber gestattet werden 28. März 1763. III. 790.

Auf die junge Holzschläge, und jene Orte, wo junges Holz anfliegt, soll man nicht nur unter 3 Jahren, sondern auch so lange kein Viehe hüten, bis diesem der Gipfel des jungen Anflugs aus dem Maul gewachsen ist. 3. Novemb. 1769. II. 824.

Auch ist die Weidung der Geisen in das Gehölz für allezeit verbothen; und die Schaafe sind nur unter der Geisel, und in das ausgewachsene Gehölz zu weiden erlaubt. eod. Man.

Auf der Gemeinweide soll man niemanden mehr Viehe gestatten, als er von eigen, und selbst erzielter Fütterung überwintern kann. Häuslern, und Taglöhnern aber soll man das Vieh gar abschaffen, sofern sie solches nicht von dem Futter aus den kultivirten öden Gründen zu un-

terhalten im Stande sind. 26. May 1775. II. 908.

Ritzig, und räudige Pferde, oder anders ungesundes Vieh auf die Weide zu treiben, soll niemanden gestattet werden. Instruct. der Dorfsführer de ao. 1784. II. 1477.

Die Nachtweide ist im Neuburgischen auch per decretum vom 24. May 1783. völlig abgeschaft. IV. 665.

Auf das äußerst schädliche zu frühe Viehsaustreiben, und dessen Abstellung sollen die Gerichtsdiener bey schwerer Strafe Obacht haben. 18. Jul. 1788. IV. 1075.

In den Cameralwaldungen ist die Weidenschaft nur mehr jenen Unterthanen erlaubt, die hiezu einen hinlänglichen Rechtstitel aufweisen können; und für das Vieh, welches sie mit eigenen Futter überwintern mögen. Schaafe, Geise und Schweine (die letztern aber nur zum Dechel) sollen in den Waldungen gar nicht geduldet werden; auch sollen die Weidberechtigten Unterthanen auf keinen jungen Holzschlag, wo das Forstpersonale Pfandschäbe aufzustecken, oder selbe mit Stroh einzuhängen hat, Vieh treiben, und zwar bey Vermeidung forstordnungsmäßiger Strafe. Die Unterthanen sollen entweder taugliche Hirten zum Viehhüten bestellen, oder die junge Schläge so lange auf eigne Kösten einzäunen, bis das darauf dicht angeflogene Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist. 14. März 1789. V. 182.

Dasjenige Vieh, so ein Unterthan von den in fremden Gemeindsfluren gelegenen Gründen überwintert, darf er auf die Gemeinweide seines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch

die

die Landesgesetze auf sein eigenes Gut beschränkt ist, nicht treiben. 25. Aug. 1794. V. 302.

Diejenigen, welche ihre Wiesen zweymädig machen, sind befugt, dessen ohngeachtet ihr Vieh noch zu ganz auf die übrigen Gemeindsweidgründe auszutreiben. Doch soll dieß keinen Bezug dahin haben, wenn ein, oder mehrere Gemeindsglieder nicht auf eigenthümlichen, sondern auf blossen Gemeindsgründen nach den bestehenden Kultursmandaten die Kultur einschlagen, und davon mehrere, oder wenigere Tagwerk entweder zu Aeckern, oder zu Wiesen einfangen; in solchem Falle ist allerdings derjenige, welcher sein Mitweidrecht zum Theil, oder ganz in anderer Benutzung einbringt, als auf die Weidenschaft pro rata entsagend anzusehen, kann daher insoweit auf die Mitweidenschaft auf solche Gemeinweide nicht, wohl aber, wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder, und in offnen Zeiten auf die Wiesen treibt, Anspruch machen. 6. Jul. 1793. V. 272. Außer es wären da ihre Antheile eingezäunt, und kultivirt. 18. Oct. 1794. V. 306.

Weidenschaften auf dem **Donaumoos** werden unter die sämmtliche Gemeindsglieder in capita vertheilt. Diejenigen, welche sodann ihre Antheile sogleich in die Kultur als Aecker, oder Wiesen beybehalten, und der Weidenschaft entsagen wollen, haben 25 jährige Freyheit von allen Steuern, Anlagen, u. a. Lasten zu genießen. Die zur Versicherung solch einzeln kultivirter Gründe nöthigen Umzäunungen sollen von den nicht kultivirenden und die Gemeinweiden behauptenden Theilen hergestellt, und auf ihre Kösten unterhalten, und der Ersatz executive von ihnen erhollt werden. Dagegen sollen diejenige Antheile, auf welchen die Gemeinden noch ferner die

Weidenschaften behaupten wollen, sogleich in die Steuern, und Anlagen gebracht werden. 13. August 1791. V. 244. §. 3.

§. 16. Bierzwang versteht sich auf die den Ständen beygelegte, oder grund- und jurisdiktionsbare Wirthe nur so weit, als diese mit einem beschaumäßig, und Pfenning vergeltlichen Trunk versehen werden können. 24. Dec. 1726. * 594.

Der Zwang zur Abnahme einer gewissen braunen Biersquantität ist ungiltig. 31. August 1750. * 306. §. 34.

Alle jene Wirthe, welche ihrer Herrschaft mit Jurisdiktion und Grundbarkeit unterworfen, sind Zwangwirthe. Diese Universalbefugniß erhielten die baierischen Stände erst durch das Gen. de ao. 1726, und konnte vorhin kein Stand auf einen Bierzwang bey den Wirthen weiter Anspruch machen, als soweit ihm dieselbe von gnädigster Landsherrschaft ex speciali concessione mit solchem zu seinen Bräuhaus verliehen waren. 7. July 1787. IV. 1040.

Die Unterthanen können weder von den gerichtischen noch hofmärchischen Beamten gezwungen werden, ihre Hochzeitmahle, u. a. dgl. zulässige Gastereyen bey einem gewissen Wirthe halten zu müssen, sondern sie haben dießfalls freie Willkühr. 16. Febr. 1781. II. 960. Diese Freyheit wurde unterm 14. May 1792. so bestättigt, daß diejenige, welche darwider handeln, und die Unterthanen geradezu oder durch Umwege mittels Zureden, Bedrohen, Augönnung gewisser Vortheile zu Haltung ihrer Stuhlfeste, Hochzeit- und Kindsmahle in einem bestimmten Wirthshause zwingen wollen, unfehlbar, und ohne Rücksicht

in

in eine Strafe von 50 Reichsthalern verfallen sollen, welche für den Aufbringer, dann für die verhandelnde Obrigkeit, und für die Armenkassa gleichheitlich zu vertheilen kommen; auch finden dießfalls alle bisher eingeschlichene Repressalien nicht mehr statt. 14. May 1792. V. 254.

§. 17. Die **Errichtung** einer öffentlichen Schießstatt gehört nicht unter die Ehehaften, und gebührt jedem Hofmarksinnhabern. 3. Jun. 1768.

Ehehaftsgerechtigkeiten, welche auf den Urbarsgütern realiter haften, gehen auf die Erben nur so weit, als sie unter ihnen ein sowohl zur Mayerschaft, als zum Gewerb taugliches Subject haben, außer dessen sind sie an andere taugliche und annehmliche Mayer mit grundherrlichen Consens, zu verkaufen. 3. May 1779. I. 384.

Daß die Besitzer der Ehehaftsgerechtigkeiten sich den Ehehaftsbriefen gemäß betragen, die Leute mit der Arbeit gebührend fördern, dabey aber mit dem Lohn nicht übernehmen, darauf sollen die Dorfsführer vorzüglich sehen, so, daß sie diese Gebrechen nicht nur ahnden, und die fehligen Theile abzumahnen befugt, sondern auch schuldig sind, bey nicht findiger Folge, das obrigkeitliche Amt aufzurufen. Inst. der Dorfsführer de ao. 1784. II. 1477. §. 13.

C. X.

§. 3. Auf den **Donaumoosgründen** soll zu keiner Zeit ein **kleiner** Zehend genommen, und vorzüglich der Kleezehend darunter gerechnet werden. Der **große** Novalzehend soll unter den verliehenen Freyjahren begriffen seyn, und erst nach dem Ablauf in Gemäßheit der bestehenden

Lan=

Landesgesetzen erhoben werden dürfen. Sollte aber an einigen Orten ein Hauptzehend hergebracht seyn, so soll derjenige, welcher ihn anspricht, in Zeit von 6 Wochen, den Beweis darüber machen, und seinen giltigen Rechtstitel beybringen, zugleich aber auch mittels zehnjährigen Auszügen ausweisen, wie viel ihn jährlich daran an Erträgniß zugegangen seye, damit ihm solches von dem Besitzer des Guts gutgemacht werde. Die ordentliche Verzehndung aber soll erst nach vollendeten Freyjahren ihren Anfang nehmen. 18. März 1791. V. 211.

§. 9. Vom Klee und auf Brachfeldern erbauten Futterkräutern, worunter man nur Espercette, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp, und überhaupt alle Grasarten, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch, und trocken zum Futter gereicht werden, wird kein Zehend gegeben. 28. Sept. 1793. V. 274.

§ 10. Von neu kultivirten Gründen, es mögen die Innhaber Wiesen oder Aecker daraus machen, darf in den ersten 10 Jahren kein Zehend verreicht werden, nach Verfluß dieser Freyjahre hat der Pfarrer in den ersten 3 Jahren, in den übrigen der decimator universalis den Zehend zu genießen. 20. Oct. 1779. II. 948.

Diese 10 jährige Freyheit von Zehendverreichung wurde unterm 6 Octob. 1792. auch denen eingeraumt, welche eine einmädige Wiese zweymädig machen, oder umreissen, und ackermäßig in Kultur bringen. V. 262.

§. 12. Von sämmentlich im Donaumoose gelegenen Aeckern und Wiesgründen kann zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand einiger Naturalzehend, wie er immer Namen haben mag, gefodert werden. 27. März 1795. V. 316.

C. XI.

§. 5. Die Scharrwerk muß, wo sie von Alters Herkommens, auch von den Pfarr- und Widums- dann all übrig weltlichen Gütern der Geistlichkeit prästirt werden. II. 1063.

Pars III.

C. I.

§. 2. Religiosen aufgehobener Klöster können, wenn sie von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen sind, nie eine Erbschaft machen, sondern diese fällt den weltlichen Erben ohne weiters zu. 14. Nov. 1793. V. 488.

§. 4. Wenn eine Erbschaft bey übermäßigen Schuldenlast ad concursum kömmt, so hört sie mittels obrigkeitlichen Beschlags auf, *jacens* zu seyn, und die Creditores erlangen von selbiger Zeit an gemeinschaftlichen Besitz davon, worinn sie auch bis zur gerichtlichen Erkanntnuß und Execution verbleiben 17. Aug. 1756. II. 1062.

§. 5. Zur Adition der Erbschaft wird weder eine judicielle Extradition, noch vorläufige Berichtigung des status activi vel passivi, sondern nur von Seite des Erbens eine hinlängliche Deklaration verbis vel facto erfodert. 17. August 1756. II. 1062. und wirket, daß die Erbschaft ipso jure proprium hæredis patrimonium wird, mithin auch nicht mehr ad forum defuncti, sondern hæredis vel rei sitæ gehört. 15. Sept. 1756. II. 1065.

Wenn die Erbschaft von dem weltlichen Erben einmal angetretten ist, so hat vi Resol. dd. 17. Aug. 1756. kein Cumulativ bey geistlichen Ver-

Verlassenschaften mit der geistlichen Obrigkeit mehr statt, eben so wenig auch, wenn sich in bonis defuncti ein Concurs ergiebt. II. 1062. vide etiam Resol. ddo. 2. Nov. 1756. II. 1064.

Bey Erbschaften dürfen die Erben das jus prævertionis auch in vacua possessione mit eigenmächtiger Besitznehmung gegen einander nicht mehr gebrauchen, sondern müssen hierüber in *casu tenati* vor allem die Publikation des letzten Willens erwarten, und wenn dieser hiebey nicht allerseits agnoscirt, sondern angestritten wird, so ist der ernannte Erb ex Edicto divi Hadriani, so ferne sich der casus hierauf qualificirt, in die Possession zu setzen, und der Gegentheil ad Petitorium zu verweisen, oder da das Edictum nicht statt hätte, so soll die Possession der strittigen Erbschaft den hæredibus ab intestato eingeraumt, und der vermeinte Testamentserb ad petitorium verwiesen werden; *in casu intestati* aber soll die Erbschaft, so weit darüber gestritten wird, von der Obrigkeit sequestrirt werden, so weit sich die Partheyen nicht selbst ad sequestrum conventionalem oder auf ein anders Provisionale verstehen. 30. Okt. 1767. I. 40.

§. 14. Vor Entricht- oder Sicherstellung der Creditorum, oder Legatariorum sollen sich die Erben nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in solidum dafür haften. 30. Octob 1767.

§. 17. Vi Gen. 29. Jän. 1751 wurde das Jus obsignandi bey Geistlichen den Hofmarksherrn de regula abgesprochen, sie müssen also ihr Jus dießfalls speciatim dociren. II. 1054.

Vi Gen. ddo. 2. May 1753. gebührt bey Geistlichen die nicht über 300 fl. im Vermögen haben, die Obsignation und Verhandlung der Sache den Ordinariaten allein. II. 1055.

Die

Die churfürstl. Räthe erhielten, das Privilegium juris obsignandi erst den 2. Dec. 1755. auf Veranlassung eines von ihnen erstatteten Berichts, in welchem sie vorstellten, daß alle adelliche Würde, und Adel vermög der Reichsgeschichte von den Räthen, die man damals patres conscripti nannte, herrührten. II. 1311.

Was Sr. churfürstl. Durchl. den Ordinariaten bey Cooperatoren, Kaplänen, resignirten Pfärrern eingestanden haben, versteht sich auf Schloßkapläne zum Präjuditz der Hofmarksherrschaft, welche possessionem & observantiam dießfalls für sich hat, nicht. II. 1074.

Vi Resol. ddo. 21. Jan. 1761. wurde erklärt, daß auch ein einziger Blutsverwandter bey Verstorbenen von Adel, und churfürstl. wirkl. Räthen zur Obsignation hinreichend sey. II. 1325.

Kein Pfarrer darf sich unterfangen, wenn in seinem Pfarrhof ein weltlicher Dienstboth stirbt, die Obsignation anzulegen, sondern es soll dieß die weltliche Obrigkeit thun, jedoch zur Ersparung der Unkösten nur durch einen Schreiber. ddo. 10. Nov. 1762. II. 1076.

Klöster sind vi Resol. intimi nicht berechtigt, über die intra septa monasterii verstorbene weltliche Bediente ihrer Verlassenschaft halber ex concessione episcopi eine Jurisdiction zu exerciren II. 1075

Hat ein Geistlicher einen Edelsitz, so wird er als Landsaß betrachtet, und gebührt dem Ordinario allda selbst keine Cumulativ. Resol. 27. Jul 1763. II. 1076.

Vi Resol. ddo. 8. Febr. 1764. soll wegen beständigen Irrungen der Jurisdiktionsobrigkeiten alle=

allezeit diejenige Obrigkeit, worunter der Verstorbene sein domicilium gehabt, oder da er es unter zwey gehabt, jene, unter der er verstorben, die Obsignation und I ventur vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen, über die in ihrer Jurisdiktion entlegene Güter die Beschreibung und Schätzung vornehmen, solche jedoch der andern Domicilobrigkeit zuschicken, damit sie selbe ins Inventarium eintragen könne. II. 1336.

Bediente haben kein anders forum zu erkennen, als worunter die Herrschaft selbst immediate steht, es gebührt also die Obsignation und Verhandlung keineswegs ihrer Herrschaft selbst. 14. Aug. 1765. III. 18.

Bey den teutschen Ordenspfarren wird vi Resol. ddo. 23. Jun. 1768 den Ordinariaten keine Cumulativ zugestanden. II. 1091.

Vi Gen. ddo. 23. Jun. 1768. wird den teutschen Ordensrittern auf ihren Kommenden bey ihren Pfarren nicht der geringste actus jurisdictionis zugestanden. II. 1091.

Ein vom churfürstl. Hofrath zur Obsignation verordneter Sekretair kömmt nicht als Actuarius, sondern als judex delegatus zu betrachten. II. 1366.

Vi Resol. 30. Oktob. 1769. giebt, wenn der Verstorbene mehr unterschiedliche Caracteurs sogleich gehabt, abermal der vornehmere den Ausschlag, mithin soll auch jene Obrigkeit obsigniren, worunter er diesen Charakter nach zu stehen hat. I. 50.

Den 14. April 1773 wurde diese Resolution leuterirt, daß unter dem vornehmern Charakter nur der Hauptdienst, worunter der Verstorbene

seine

seine Bestallung gehabt, nicht aber ein blosser Titel, Rang, oder Nebendienst verstanden sey I. 79.

Vi Resol. ddo. 29. Oktob. 1774. wird bey Klöstern cumulative mit den geistlichen Rath obsignirt, und inventirt: in loco sacro behält der geistliche Commissair den Vorrang, übrigens aber der weltliche. II. 1112.

Vi Resol. ddo. 28 April 1782. kann der judex rei sitæ wenn der Verstorbene forum privilegiatum gehabt, mit der Obsignation und Beschreibung andergestalt nicht, als in casu periculi provisionaliter, oder im Falle, wenn der Verstorbene zwar im Land begütert, aber außer Lands domicilirt gewesen ist; per modum exceptionis a regula vorgreifen. II. 1261.

Bey den Neuburgischen, Sulzbachischen Adelichen, Räthen und Landsassen wird es mit der Obsignation, und übrigen Verhandlung mit Aufhebung der unterm 22. Oktob 1784. erlassenen Neuburgischen Regierungsverordnung nur nach den baierischen Gesetzen gehalten. 28. May 1785. III. 55.

Bey den Verlassenschaften der Bürgersleute, welche von dem Hof, oder der Landschaft Pensionen oder Besoldungen genießen, gebührt der bürgerlichen Obrigkeit die Obsignation, und Inventur privative, sofern der Verstorbene nicht schon vor dem Tod das Bürgerrecht aufgegeben hat, und aus dem nexu civico entlassen worden ist. 27. März 1787. III. 112.

Das Chorstift bey U. L. Frauen zu München hat vi Resol. ddo. 29. Jun. 1787. das privative Obsignationsrecht nicht nur bey ihren Mit-

glie-

gliedern des alten, sondern auch des neuen Gremiums. IV. 893.

Den 24. Dec. ist rücksichtlich der Behandlung der geistlichen Verlassenschaften ein Normele erschienen. V. 807.

Rücksichtlich der Obsignationen und Inventuren bey den Maltheserordensrittern wurde den 22. Nov. 1786. verordnet, daß es mit Ordensrittern, welche noch vor abgelegter Profeßion absterben, wie mit andern Lands-Kavallieren gehalten, den Professen aber durch Ordensabgeordnete obsignirt werden soll, jedoch wird, soviel die erstern von Sr. churfürstl. Durchl. selbst ernannte Kommenthurn betrift, welche mit ihrem Vermögen frey zu disponiren berechtigt sind, den nächsten Befreunden, die Co-Obsignation frey gestellet, und falls der Verstorbene ein churfürstl. Amt auf sich gehabt hat, soll die Obsignation auch von dem hiezu ernannten churfürstl. Commissario, und zwar primo loco geschehen, sofort die Amtspapiere von den übrigen separirt, und an demselben extradirt werden, geschieht aber der Sterbfall an dem Ort, wo kein Ritterordens-Commissarius vorhanden ist, so wird von der Regierung, oder ordinairen Obrigkeit die Obsignation provisorio modo vorgenommen. IV. 841.

Dem deutschen Ritterorden ist die Obsignation, und Verhandlung bey ihren im Land absterbenden Mitgliedern erst per Resol. ddo. 24. May 1788. aus besondern Gnaden, privative beygelegt. IV. 1071.

Bey churfürstl. oder landschaftlichen Beamten, denen eine Geldverrechnung, Depositen- Pupillen- u. d. gl. Gelder anvertrauet gewesen, darf auch

auch keine mit der Gerichtsbarkeit begabte Stelle ohne anvor hergestellt- und vorgezeigter Richtigkeit die Obsignation abnehmen, und die Verlassenschaft der hinterlassenen Wittwe, und Erben ausantworten, wenn sie nicht selbst den sich bezeigenden Hinterstand salvo regressu an des Verstorbenen Haabschaft, Wittwe, und Erben zu ersetzen schuldig seyn will 17. Jul. 1787. III. 342.

Obsignationen und Inventuren bey Verlassenschaften sowohl mit Verkauf als frey quittirten Offiziere, sie mögen nach ihrer Quittirung einiges oder kein bürgerliches Gewerb treiben, sind lediglich der Civilbehörde überlassen. 23. October 1787. IV. 940.

Bey verschieden karakterisirten Personen gehört die Obsignation allezeit derjenigen Obrigkeit, worunter der Verstorbene seinem Hauptdienst nach, wovon er seine Bestallung gezogen, gestanden ist, jedoch mit Vorbehalt des Obsignationsrecht derer von Adel, und dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Personen, welche Civil- und Militairdienste zugleich begleiten, sowohl in Baiern, als die Churpfälzisch- Gülch- und Bergischen Landen. 4 Aug. 1795. V. 36.

§. 18. Wenn ein Geistlicher ohne Testament gestorben, oder einen Testamentsexekutorn ernennt, so wird von der weltlichen, und geistlichen Obrigkeit die Erbschaft nicht nur cumulative obsignirt, und bey Pfarrern, und präbendirten Geistlichen die Baufallschätzung vorgenommen, sondern auch cumulative *inventirt*, die Schulden bezahlt, und das übrige an die Intestaterben ausgefolgt. Geistl. Rathsordn. §. 17. II. 1136.

C. II.

§. 13. Geistliche können über ihr Vermögen, ohne Unterschied, ob sie es titulo beneficii vel patrimonii erworben haben, inter vivos & mortis causa frey disponiren, über die letztwillige dispositiones und testamenta gebührt zwar den Ordinariaten das jus confirmandi, jedoch ohne irgendwo ausgedruckter nullitate actus, wenn es unterblieb. Geistl. Rathsordn. §. 17. II. 1136.

Das *Jus* cognoscendi in causis testamentorum clericalium gebührt der weltlichen Obrigkeit privative. 12. Nov. 1766. II. 10 7.

§. 14. *Publicatio* testamenti clericalis, wenn es bey der geistlichen Stelle hinterlegt ist, wird vom bischöflichen deputato, sonst aber von der weltlichen vorgenommen. Geistl. Rathsordn. §. 17. II. 1136 V. 513.

§. 16. Vi Resol. ddo. 1. Dec. 176 . wurde wegen vielen Zwistigkeiten des fori den Dikasterien anbefohlen, über die Verlassenschaften weltlicher Personen keinen geistlichen Testamentsexekutorn mehr zuzulassen. I. 28.

Fremde, und Ausländer mögen zwar auch pro Executoribus testamenti ernennt werden, jedoch dergestalt, daß man ihnen coexecutorem ex officio beygeben, und die Verlassenschaft an das Ort, wohin Testator gehörig war, überbringen lassen soll. 14. May 1768. I. 46.

Wenn im Testament eines Geistlichen ein Exekutor ernennt ist, so gebührt der geistlich- und weltlichen Obrigkeit mehr nicht, als die Cumulativ - Obsignation, reseration, und bey Pfarrern, oder sonst präbendirten Geistlichen die Baufallschätzung, dem Executori hingegen

selbst

selbst die Inventur, und all übrige Verhandlung, er seye gleich geistlich oder weltlich, in foro rei sitæ ganz allein. 17. Jun. 1758. II. 1070.

§. 20. Bey geistlichen Verlassenschaften haben die Testamentsexekutoren sowohl nach dem Regulativ vom 2. Dec. 1784, als nach dem augsburgischen Rezeß de ao. 1785. ihre Exekutionsrechnungen cum verificationibus jedesmal zur gemeinschaftlichen Commission zu übergeben, und von dieser sind selbe nebst Beylagen so wie die Baufallschätzungs-Protocolle in Urschrift mit beyderseitiger Expensarien vor deren wirklicher Entrichtung zum geistlichen Rath der Ratificationswillen einzusenden. IV. 807.

C. IV.

§. 2. Vi Resol. ddo. 14. May 1768. können Testamente auch an ausländische Obrigkeiten übergeben, und darinn auch ein ausländischer Executor bestellt werden, es versteht sich aber nur an jene Obrigkeiten, die Baiern das Reciprocum angedeihen lassen. I. 46.

C. X.

§. 3. Fideicommißgüter müssen, sie mögen universalia vel particularia seyn, zum Besten der adelichen Familien, und Behuf der Gläubiger künftig auch in Neuburgischen unter Vernehmung der interessirten Theile bey der churfürstl. Regierung immatriculirt, zu dem Ende den dazu deputirten Commissarien die Originalien oder glaubwürdige Vidimus von der Fideicommiß-Disposition längst inner Monatszeit a die publicationis testamenti vel notitiæ vorgezeigt, und anbey überhaupts all jenes beobachtet werden, was dießfalls

in baier. Statutenbuch enthalten ist. 27. April. 1787. III. 129.

§. 6. Eine fideicommissarische Substitution contra legem ammortizationis hat nicht statt. II. 1073.

C. XI.

§. 8. Ueber die Pragmatik de ao. 1762. entstund eine Irrung, ob die Verordnung in linea descendenti nur ad liberos primi vel ulterioris gradus gehe, hierüber wurde per Resol. ddo. 24. Dec. 1766. decidirt, daß bey jenen Descendenten, die nur jure repræsentationis kommen, casus legis schon existire, diejenige aber, welche jure proprio kommen, sollen pro futuro, um allen Anstand zu heben, unter die Pragmatik gehören, und hierinnfalls inter liberos primi & ulterioris gradus kein Unterschied mehr gemacht werden. II. 1350.

C. XII.

§. 2. Die aus verdammter Geburt entsprossene Kinder können auch quoad effectum successionis von der Landsherrschaft um so mehr legitimirt werden, als dergleichen legitimationes quoad effectum successionis niemal anderst, dann in Ermanglung anderer ehlicher Kinder und Notherben mit Einwilligung des Erblassers, und vor dem wirklichen Anfall der Verlassenschaft, mithin re adhuc integra, und zur Zeit, da noch niemand ein jus quæsitum hiezu erlangt hat, folglich ohne allen Präjudiz ertheilt wird. 27. Aug. 1776. II. 1384.

Pars

Pars IV.

C. I.

§. 6. Contrakte inter vivos, vel mortis causa, welche eine Besitzveränderung der Güter, und Grundstücke bezielen, sind der Sulzbachischen Verordnung nach dd. 2. März 1782. jedesmal vor Auslauf eines Jahrs bey der gehörigen Gerichtsobrigkeit, und zwar bey Vermeidung der Confiscation der verhandelten Stücken, und Güter anzusagen, und protokolliren zu lassen. III. 178.

Das 1772. erschienene Siegelpapiers-Norma wird 1788. neu regulirt. IV. 1072.

Auf die Unterlassung des vorgeschriebenen Stempelpapiers im Sulzbachischen ist nicht nur die Nullität der Handlung, sondern auch die Strafe des doppelten Ersatzes bestimmt. 16. März 1782. III. 176.

C. II.

Vi Gen. ddo. 14. Febr. 1769. wurde anbefohlen, daß keine geistliche Communität ohne Consens des geistlichen Raths mehr ein Darlehen sub pœna nullitatis aufnehmen dürfe, und jene Darleiher, welche ohne diesen Consens etwas vorstrecken, ihres Darlehens ipso jure verlurstig seyn sollen. * 501.

C. III.

Ein Käufer der Donaumoos-Gründe erhält seine erkauften Gründe als freies ungebundenes Eigenthum, und beständig walzende Stücke, zur freien, und ungehinderten Benutzung, und ohne daß jemand von den Nachbarn darauf einiges Weidrecht, Blumbesuch, oder andere der-

gleichen Dienstbarkeit zu fodern, und auszuüben hat, überdieß erhält ein jeder, welcher den Kleebau, und Stallfütterung auf seinen Gründen einführt, 25 Freijahre von allen Steuern, Anlagen, Zehenden u. a. Abgaben, wie sie immer Namen haben, derjenige aber, welcher ein Haus darauf bauet, oder ein von der Kulturssocietät erbautes erkaufet, 30 solcher Freijahre. 24. März 1791. V. 212. Wer aber die erkauften Gründe nach der gewöhnlichen Art benutzt, ohne die Stallfütterung einzuführen, hat 15 Freijahre. 15. May 1791. V. 211. Auch sind derley Käufer für sich, und ihre Kinder vom Militairausschuß, der Rekrutensteuer, und den Landschutzanlagen befreiet. 19. Jul. 1791. V. 241.

C. VI.

Ehehaltenordnung de ao. 1761. und jene de ao. 1791. II. 965. ist hierorts anzumerken.

§. 16. Hauszinse müssen in München nach der bestehenden Observanz jederzeit 14 Tag vor- und 14 Tag nach der bestimmten 2 jährlichen Miethfristen, Georgi und Michaeli dem Hauseigenthümer aufgekündet werden; wenn also der Miethling unter der Zeit ohne dergleichen in jeder Frist beschehener Aufkündung sein Quartier verlassen will, muß er nicht nur für das laufende, sondern auch für das folgende halbe Jahr den ganzen Hauszins bezahlen, oder dem Eigenthümer einen anständigen Bewohner stellen, wenn aber das miethweis bewohnte Haus durch Kauf oder Sterbfall des Eigenthümers in eines andern Besitz kommt, wird der Beständner gleich innerhalb 14 Tagen seine Wohnung zu räumen gezwungen. V. 164.

C. VII.

§. 5. Vi Leuteration der Taxordnung ddo. 20. Aug. 1756. wurde den Vogteiherrn, wenn sie nicht zugleich Grundherrn sind, sub nullitate, und bey schwerer Strafe verbothen, keine Briefserrichtungen, über die von der Grundherrschaft schon erhaltenen, vorzunehmen. II. 1314.

Den Grundherrschaften verbleibt, was sie wegen Errichtung der Briefe in personalibus vel mixtis über die realia durch besondere Vergleich- und Verbscheidungen rechtmäßig hergebracht haben, quoad ipsum jus sigillandi unabbrüchig, dergestalt, daß sich die Vogtherrschaft in solchen Fällen einer weitern Briefserrichtung über die grundherrliche nimmermehr unterstehen soll. 20. Aug. II. 1314.

§. 8. Ein wirklich großer Abschleif ist mit Caducitæt anzusehen, und soll den Grund- und Hofmarksherrschaften dießfalls weder mit Prozeßgestattung noch Innstandsertheilung Einhalt erzeigt werden. 9. Dec. 1762. II. 788.

Zur Vermeidung der Gutsabschleife soll man die kleinern alsbald wenden, wenn der Unterthan dieß nicht vermag, und das Gut schon um ⅓tel nach der Guts-æstimation abgeschwendet ist, soll es nach præfigirt 6 wochig- und fruchtlosen Termin, dann von höhern Orten erhohlten Ratifikation ex officio verkauft werden. 3. Aug. 1772. I. 55. N. 2.

Wegen Gutsabschwendung bey urbaren Gütern, und deren Abschätzung ist den Kastenämtern den 21. Jul. 1775. ein eigenes Regulativ vorgelegt worden. II. 1383.

Auf

§. 11. Auf Absterben eines Leibgedingers ist kein laudemium zu nehmen, sondern mit dem Guts-antretter allein um neue Leibgerechtigkeit und das der vorgehenden Schätzung nach proportionirliche Leibgeld zu traktiren. 26. Nov. 1726. III. 142.

Auf den Erbrecht-Freistift, so andern dergleichen Gerechtigkeiten urbarer Güter ist von 100 fl. der Schätzungsumma zum Anstand oder Anfall 5, zur Abfahrt, oder **Todfallgebühr** 2½ p. C. zu verreichen. 12. Sept. 1768. III. 164.

Nach dem Gen. ddo. 3. Mai 1779. wurden

1) alle Kastenamts-Urbarsgerechtigkeiten in Erbrecht umgeändert, so daß derley Grundgerechtigkeiten ad successores singulares übergehen.

2) Stehet es in des Grundholden Willkühr, ob er bey der vorhin üblichen Maierschafts-Behandlung, Taxen, Sporteln, und ihrer jedesmaligen baaren Abführung verbleiben, oder den neu ermessenen Maierschaftsbetrag in einer jährlichen Frist nebst den übrigen auf den Gut haftenden grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wolle.

3. Diese Frist heißt **Maierschaftsfrist**, und bleibt auf ewige Zeiten die nämliche, geht von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage über, und kann unter dem Vorwande der Gutsbesserung oder Gutsabschleifung niemals erhöhet, oder vermindert werden. Sogar der Erben Erbtheil, so ihnen auf so einem Gut ausgezeigt worden, ist des Abzugs und Abfahrts frey.

4) Nimmt Grundhold diese Maierschaftsfrist an, so hören die unnöthigen Mitmaierschaften

der

der Weiber, auch die Willengelder, und Mortuarien auf.

5) Können auf so einem Erbrechtgut ohne grundherrlichen Consens, Heurathsgüter, und Anlehen, deren Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehestand durch gerichtliche Schuldbriefe, oder auf andere legale Art docirt werden kann, ohne grundherrlichen Konsens versichert werden.

6) Gilt hier alles, was in den Landsgesetzen überhaupt vom Erbrecht Rechtens ist, und dieß Generale gilt nur pro jure subsidiario.

7) Das jus prælationis um das Laudemium und grundherrliche Foderungen wird sich reservirt.

8) Bey einer Gutsveränderung ist dieß Generale dem neuen Maier zu expliciren.

Die jährliche Frist ist aber so herzustellen: Man nimmt die letztern drey Gutsveränderungen zum Grunde, aus diesen wird das Mittel ausgezohen, und dieses ist der nunmehrige Gutswerth. Hievon wird, wo Anstand und Abfahrt herkommlich ist $7\frac{1}{2}$, sonst aber 5 pro Cento salva ratificatione angesetzt, sodann dieser Laudemialbetrag in Fristen auf 20 Jahre eingetheilt, und von dem neuen Gutsmaier auf diese Art ohne Entgelt desselben erhollt.

9) Sollen die Zubaugüter zwar besonders, jedoch auf eben diese Weise, wie die Hauptgüter landemisirt; die hierinn ermessene neue Maierschaftsfristen aber besonders erhollet, und mit der Maierschaftsfrist des Hauptgutes nie vermengt werden.

10) Bey den Ehehaften ist gas Erbrecht nur dann zu ertheilen, wenn der Erb sowohl zur Maierschaft als zum Gewerb tauglich ist.

11) Wird diese Maierschaftsbehandlung niemanden aufgedrungen.

12) Ist die Behandlung der Maierschaftsfristen nur alsdann zu wiederhollen, wenn das dominium utile mit dem dominio directo consolidirt wird. Bey der ersten Behandlung aber wird dem Erbrechter für ihn, und seine Erben ein auf Pergament geschriebener Brief ertheilt, welchen die Beamten projektirter zur Fertigung an die churfürstl. Hofkammer einzusenden haben, und wofür der Grundhold die Taxordnungsmäßige Sporteln einstweilen noch zu entrichtrn hat. Bey einer Veränderung ist alsdann nur noch der Name des neuen Maiers von Amtswegen, und mit des Beamtens Unterschrift, Dato, und Amtsfertigung, dem alten Briefe unentgeltlich zu indossieren. I. 383.

Dieses Generale wurde den 22. Dec. 1790. wiederhollt bestättigt, und noch mehr erläutert; wenn ein blosser Temporalbestand in Erbrecht verändert wird, so regulirt man bloß in Rücksicht des auf den Maier übergehenden dominii utilis das Laudemium nach gerecht, und unpartheiischer Gutsschätzung auf 7½ pro Cent, ohne einen Kaufschilling zu fodern, oder das Gut mit einem Canon, Stift oder Gilt zu beschweren. V. 63. (Doch verstehet sich dieses nur von solch weitern, und neuen Lasten, welche zuvor auf dem Gut nicht gelegen sind, wenn aber das Gut zuvor eigen, mithin weder mit einem Canon, Stift, oder Gilt belegt gewesen wäre, so kann die churfürstl. Hofkammer den neuen Canon nach Verhältniß des Gutsanschlags reguliren.

ren. 22. Jun. 1791. V. 66.) Jeder urbarer Gutsbesitzer und Grundhold ist aber 1) bey seiner hergebrachten Grundgerechtigkeit zu belassen, und zu keiner Veränderung nicht zu zwingen, dagegen sind 2) aber alle heimfällig werdende Gerechtigkeiten anderst nicht, als nach dem neuen Erbrecht mit den mandatmäßigen Laudemialfristen zu verleihen, und die 3) dermalige Erbrechter, oder ihre Erben, wenn sie nicht die Maierschaftsfristen annehmen, haben auch die Mortuarien, und Willengelder noch ferners fort zu entrichten, die dermaligen 4) Leibgedinger läßt man noch abhausen, aber keine neue Leib mehr einkaufen: 5) die Freistifter hingegen sucht man durch die Abstiftung zu vermeiden, doch verfährt man 6) hiebey mit all möglicher Bescheidenheit, damit durch Heraussetzung die Grundholden, oder ihre Erben, nicht als herrnlose Leute am Ende dem Staat zur Last fallen, und wenn sich 7) die Erben eines Grundholds, das Gut seye gleich heimfällig, oder abgestift, eines bessern besinnen, sohin das neue Erbrecht mit den Maierschaftsfristen autretten wollen, ist ihnen auch vor all andern Käufern das Vorzugsrecht zu gestatten. 17. Decemb. 1791. V. 68.

Die dem Landesfürsten vorhin jure suprematus & Regalium zugehörige, und ex post neu kultivirte Gründe werden nur zur Erbrecht gegeben, so, daß die grundherrlichen Abgaben dabey nicht über 1½ pro Cent erhöhet werden, welcher Favor sich auch auf die Befreiung vom Laudemio verstehet, und wird jedem Colonisten der erste Erbrechtsbrief gratis ertheilt. 11. März 1794. V. 279.

Auf Absterben der Austrägler sind die Nahrungsabbrüche von dem auf das Gut gelegten Aus-

Austrag nur jenen Grund- und respve. Vogtherrschaften zu nehmen erlaubt, welche dieselbe rechtmäßig hergebracht zu haben, beweisen können. 9. Nov. 1785. III. 185.

§. 12. Vi Resol. ddo. 14. Aug. 1769. wurde befohlen, daß man einen Unterthan, der die Possession bey Erkaufung eines Guts wider Willen des Grundherrn genommen hat, dabey in contradictorio nicht schützen solle. II. 1360.

Briefe über Grund und Boden, sollen ohne grundherrlichen Consens, so weit solcher de jure vonnöthen ist, nicht errichtet werden. 5. Decemb. 1774. I. 87.

§. 27. Zubaugüter, welche einen eigenen Maier ertragen, sind de genere prohibitorum, und dem Eigenthümer nur mehr so lang zu lassen, bis sich ein anständiger Käufer hierum melden wird, und jeder Besitzer davon ist schuldig, das Zubaugut dem von der Obrigkeit oder Grundherrschaft gestellten eigenen Maier, oder sich sonst meldenden Käufer gegen baaren Erlag des Kaufsschilling, oder wenigst des halben Theils der unpartheiischen Schätzung nach einzuräumen, wenn auch der andere halbe Theil in verzinslich- und nicht über 4 Jahre hinauslaufenden Fristen bezahlt wird, außer der Besitzer wollte dießfalls selbst inner den nächsten 6 Wochen einen anständigen Käufer zur Stelle bringen. Den etwa vorhandenen Kindern hingegen, welche dergleichen Güter separirter zu übernehmen im Stande, und sonst keine sonderb..o Bedenken dagegen obwalten, gebührt in solchen Fällen vor allem der billige Vorzug. 3. Aug. 1772. I. 56.

Doch wurde dießfalls so weit dispensirt, daß die dermalige Innhaber hiebey so lange belassen wer-

werden, bis sich nicht ein anständiger Käufer hierum meldet, nur müssen sie bis dahin von dem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb pro Cent und von jenen, deren Zubaugüter mit dem Hauptgut untrennbar vorgeschrieben sind, ¾tel p. C. zur jährlichen Recognition verabreichen. 22. Jul. 1783 I. 445.

Vi Gen. ddo. 29. März 1789. müssen auch die ständische Zubaugüter, wobey die Häuser noch da sind, besonders bemaiert, und an eigne Maier bey Vermeidung der Rekognition zu ½ p. C. verkauft werden, die nämliche Bewandsame hat es mit jenen Zubaugütern, bey welchen zwar keine Häuser, oder Oekonomiegebäude vorhanden sind, und sind entweder die Besitzer zu Herstellung der Gebäude, wenn solche aus ihrer Fahrläßigkeit in Abgang und Verderben gekommen, oder wenn diese nicht mehr im Leben sind die Hofmarchsinnhaber selbst ex propriis verbunden, oder wenigst einen Käufer, der die Herstellung der Gebäude übernimmt, aufzubringen schuldig. Die von dem Hauptgut als untrennbar vorgeschriebene bleiben so lang mit ¾tel p C. in recognitionem belegt, bis sie mittels geometrischer Ausmessung, und sonst in ihrer Lage und Grundtheilung wieder gesezt seyn werden. V. 188.

§. 28. Schon ao. 1745. also vor Errichtung des Codicis kam an alle Gerichtsstellen der Befehl, von den Kastenamtsunterthanen, wenn diese um die grundherrliche Præstanden exequirt werden, keine Anlangen anzunehmen, noch minder Innstandsbefehle hierauf zu erlassen. I. 218.

Den 28. Febr. 1752. wurde das in diesem Paragraph enthaltene grundherrliche Auspfändungsrecht festgesezt. I. 15.

C. XI.

§. 5. Was in diesem §. wegen dem Verboth gewisser Spiele, und deren Bestrafung enthalten ist, stehet im Gen. ddo. 28. Aug. 1747. II. 727.

Am 2. Sept. 1765 kam ein neues Generale heraus, kraft dessen nicht nur alle vorige Generalien bestättigt, sondern auch noch der Beysatz gemacht wurde, daß bey übermäßigen Kunst- oder vermischten Spielen nicht nur das auf Borg verspielte, soviel das Uebermaaß betrift, nicht nur nicht gefodert, sondern auch das Bezahlte auf Begehren wieder zurückgegeben werden muß. Wird aber fremdes Gut verspielt, und kann der Eigenthümer mit seinem Eid oder sonst beweisen, daß das Gut sein gewesen, so soll man ihm solches ohne Entgelt wieder verschaffen, und den Verspielenden hierum besonders bestrafen, und da öfters für verbothene Spielschulden simulirte Obligationen ausgestellt werden, soll man bey obwaltendem Verdacht sine juramento purgatorio oder wohl gar suppletorio nie erkennen. II. 803.

Nach dem Gen. ddo 20. Jän. 1789. wird jeder Harzartspielende um 25. Rthlr. das erstemal: um 50 das zweytemal; um 100 Rthlr. das drittemal, und so in jedweitem Fall um das duplum bestraft. Die Kaffeeschenken, Weinwirthe, Tracteurs und Bierzäpfler, welche dergleichen verbothene Spiele gestatten, haben im ersten Betrettungsfall 50 fl. und im zweyten 100 fl. Strafe baar zu erlegen, im dritten Falle ihre Gerechtigkeit und Concession unnachsichtlich verworcht. Partikular-Hausherrn und Innwohner, in deren Häusern und Wohnungen solche Spiele mit ihrem Wissen getrieben werden, verfallen das erst- und zweytemal, wie die Weinwirthe und dergleichen in die nämliche Strafe von 50, und respve.

100

100 fl. beym dritt- und weitern Falle hingegen ist diese Strafe zu verdoppeln. Werden bey vornehmenden Nachsehungen einige Spielende auf der That betretten, so ist nebst oben bestimmten Strafen auch noch das eben auf das Spiel gesetzte Geld, es mag viel oder wenig betragen, ohnmittelbar ganz der Confiscation unterworfen. Von den dießfalls statuirten Strafen und Confiscationen gehört ⅓tel der Armenkasse, 1⅓tel der verhandelnden Obrigkeit, und ⅓tel dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens. V. 170.

§. 7. Ao. 1776. wurde in Baiern eine neue Wechselordnung, und in subsidium dieser die in Augsburg erlassene giltige Wechselpatente zum Augenmerk vorgeschrieben. I. 92.

Ao. 1785. erschien eine neue Wechselordnung. I. 59.

Und vermög Verordnungen vom 11. May, und 19. July 1787. wurden nur die Handelsleute und Negotianten, dann alle jene, als wechselfähig erklät, welche berechtigtes Gewerb treiben, e. g. Weinwirthe, Bräuer, Metzger, Bäcker, u. d. gl. III. 113. & 131.

C. XVI.

§. 3. Eltern haften ex delicto für ihre Kinder nicht, es soll also, wenn die delinquirende Kinder nicht selbst schon eigenes Vermögen haben, die von ihnen verwirkte Geldstrafe nicht bey den noch lebenden Eltern eingebracht, sondern bey der Obrigkeit einsweil nur vorgemerkt werden, damit man solche seiner Zeit nach dem Tode der Eltern bey ihrer Verlassenschaft, und den daran betreffenden Antheil des delinquirten erhollen möge. 30. Nov. 1788. V. 3.

C. XVIII.

§. 22. Da die Quarta Pauperum durch das Ammortizationsgesetz viel Schaden erlitt: so kam zur Sublevirung derselben ein Mandat ao. 1767. heraus, worinn 8vo enthalten, daß von Beutellehen die Erbsteuer (denn diese wurde durch gegenwärtiges Generale pro Surrogato gesetzt) jedoch erst nach Abzug des relevii laudemii und mortuarii gegeben werden solle. II. 918.

Ritterlehen aber sind der Erbsteuer nur in casu unterworfen, da der successor weder ab ultimo possessore noch a primo acquirente abstammt. II. 919. §. 7.

§. 44. Die Erfoderniß der Abstammung a primo acquirente ad successionem in Beutellehen, wird als eine den Beutellehensinnhabern und ihren rechten Successoren beschwerliche und präjudicirliche Neuerung aufgehoben, so daß der modus succedendi civilis vel allodialis in Beutellehen beybehalten, und niemand unter dem Vorwande, daß er a primo acquirente nicht abstamme, davon ausgeschlossen werden solle. 11. Aug. 1769. * 91.

§. 47. Coinvestirte, sie seyen gleich männoder weiblichen Geschlechts, sind eher nicht, als bis sie in ordine einrücken, und zum wirklichen Mitgenuß kommen, ad renovationem investituræ verbunden. Simpliciter coinvestiti sind auf dem Fall, wenn sie um die ihnen obliegende Lehenserneuerung intra terminum legalem selbst gebührend nachzusuchen unterlassen, ohne weiterer Ermahnung ipso facto pro renunciatis & exclusis zu achten, sofort entweder gar nicht mehr, oder falls sie dolum sattsam purgiren können, nur prævia causæ cognitione, und gegen Ent-

rich-

richtung eines doppelten Lehenreichs zu admittiren. 18. Jun. 1764. II. 1337.

§. 49. Vi Resol. ddo. 5. Jan. 1776. sollen bey einer Lehensschätzung die Interessenten allezeit beygezogen werden, und wenn sie sich in der æstimation übernommen zu seyn glauben, stehet ihnen die appellation allerdings bevor. II 1383.

§. 59. Lehensachen, so weit sie nicht contentios werden, gehören zur Oberlandesregierung. O. L. R. Inst. 1779. §. 9. I. 394. Das judiciale hingegen von den Ritter- oder auch in Hofmärken, adelichen Sitzen, oder beträchtlichen Regalien bestehenden Beutellehen zum Hofrath, respve. Regierung, worunter sie unmittelbar liegen; die in gemeinen Bauerngütern, oder walzenden Stücken bestehenden Beutellehen aber gehören ad forum rei sitæ. 26. März 1783. I. 212.

Inn- und auswärtige Lehenherschaften haben sich des blos dem churfürstl. Lehenhof zustehenden Privilegii nicht zu erfreuen, daß in Lehensstreitigkeiten über die geschlossene Acta ihre Erinnerung sub pœna nullitatis abgefodert werde, sondern sie haben sich damit zu begnügen, was der Cod. Jud. c. 8. §. 4. n. 5. in Ansehung eines dritten Intervenienten vorschreibt. 23. Aug. 1788. V. 2.

Cod. Jud.

C. I.

§. 3. Domicilium originarium ist nicht so viel der Ort, wo man gebohren ist, sondern wo der Vater domicilirt war, und dieses kann keine Gemeinde, oder Obrigkeit jemanden verweigern, der nicht rechtmäßiger Weise anderer Orten eines erhalten hat, wenn er schon 10. 20. und noch mehrere Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthaltsort abwesend gewesen ist. Betelordn. von 1780. n. 7. II. 950.

§. 4. Vi Mand. ddo. 15. März 1786. muß der requirirte Richter ohne Ausnahme auf erhaltenes Compaßschreiben eines inländischen Gerichts von vereinigten Staaten die Person unweigerlich stellen, und hat sich keiner Cognition über etwaigen Grund, oder Ungrund der Klage oder Verbrechens anzumaßen, sondern darüber gebührt dem requirirenden Richter die kompetente Erkanntnuß. Nur in dem einzigen Fall, wo aus der Anzeige des Requisitionsschreiben die incompetentia fori ab Seite des Requirirenden erhellt, darf, anstatt der Stellung, mit Protestation begegnet werden, wo sodann die nächst höhere Stelle, wenn sich ratione competentiæ ein Rechtsstreit ergiebt, der ein- oder andern Gerichtsstelle (wenn die quasi possessio jurisdictionis selbst strittig wäre) provisorie, & absque præjudicio juris die einsweilige Verhandlung der Sache zu übertragen hat. III. 82.

Nach

Nach den Privilegien der oberpfälzischen Ritterschaft de ao. 1629. muß zwar die um begangenen Frevels willen compaßirte Person der requirirten Obrigkeit ebenfalls zur Strafe gestellt werden, wenn aber evidentia facti nicht vorhanden, und der Verbrecher dessen nicht überwiesen werden kann, sondern seine Unschuld mit Recht auszuführen, und da er nicht angesessen, sich darum auch zu verbürgen erbietig ist, so darf dessen ordentliche Obrigkeit dem requirirenden Gerichte nur die Ursache der Rekusation beantworten, der Kläger muß hingegen dießfalls den Beklagten vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen, sollte jedoch der Beklagte sich inner Jahrsfrist der Klage nicht erledigen, oder in Rechten verlurstigt werden, so wird nicht nur mit der Strafe ohne Verzug verfahren, sondern auch der Frevler dem requirirenden Richter auf ferners Erfodern verschaft. IV. 950.

Den 29. May 1795. wurde anbefohlen, daß auch in der obern Pfalz der Richter bey Compaßirungen, wenn sie von einem innländischen Gericht der vereinigten Staaten (folglich auch wenn sie von den Neuburg- und Sulzbachischen oder vice versa von oberpfälzischen Gerichtsstellen. 18. May 1789. V. 9.) nachgesucht wird, die Stellung nicht versagen, auch nicht excepto casu incompetentiæ fori, über die Klage, oder das Verbrechen der compaßirten Person keine aufschiebliche Cognition nehmen solle. V. 812.

§. 11. Unadeliche und ungefreite Gutsbesitzer gehören nur in realibus und das Gut selbst betreffenden Sachen unter die Dikasterien, worunter das Gut liegt, in personalibus aber, und wegen ihren außer dem Hofmarksbezirke begangenen Verbrechen unter die ordinäre Obrigkeit. Decret.

cret. v. 28. Sept. 1642. und 12. Sept. 1755. I. 22.

Unter adeliche Personen, die das privilegium nobilitatis bavaricæ zu genießen haben, werden in Baiern nur jene gerechnet, die von der gnädigsten Landsherrschaft oder selbst geadelt, oder für adelich anerkannt sind. I. 210.

Handelsleute, die etwa churfürstl. Rathstitel haben oder nobiles sind, gaudiren in Schuldwesen die privilegia nobilitatis nicht, sondern gehören als Handelsleute unter das forum der bürgerlichen Obrigkeit. 11. April 1711. III. 108.

Graduirte, welche zugleich Advokaten sind; gehören unter die Gerichtsbarkeit eines zeitlichen Hofraths- oder Regierungskanzlers. ddo. 10. Febr. 1783.

Die Beamten werden in Verbrechen, wobey die churfürstl. Gefälle in keiner Rücksicht betheiligt sind, e. g. in homcidio, blasphemia &c. von den Justizstellen allein untersucht, in Vergehungen aber, worunter sie nicht in der Qualität bloßer Staatsbürger erscheinen, sondern als Werkzeuge der höchsten Gewalt diese sträflich mißbrauchen, e. g. die Justiz protahiren, oder denegiren, sich bestechen lassen, unerlaubte Taxen und Sporteln erzwingen, der Unterthanen Guthaben sich selbst zueignen, ꝛc. durch eine cumulative Oberlandesregierungs- und Kameralkommission. 23. Okt. 1793. V. 29.

Die churfürstl. Hofbediente, welche mehr der Person des Fürsten, als dem Staate dienen, gehören nur in Amt- und Disciplinarsachen unter die Hofstäbe, in Justiz- und Jurisdictionswesen hingegen zum churfürstl. Hofrathe ddo. 22. May 1769. & 14. Febr. 1787.

Ein jeder Hofstaab hat seinen eigenen Staabs-Commissair, der gleichsam als beständiger Referent und Commissair in den die Staabspartheien betreffenden Sachen beym churfürstl. Hofrathe ist. Diese 4 Staabscommissaire machen nun bey dem Hofrathe unter dem Vorsitze einer Direktionalperson ein Separat aus, und schlichten darinn die Händel der Hofstaabspartheyen. Mand. ddo. 14. & 22. Feb. 1787.

Die bey den Stäben hinterlegten Gelder werden auch dermalen bey dem Hofraths-Dispositionsamte verwahrt, und die in das Justitz- und Jurisdiktionswesen einschlagenden Acten sammt den bey den Stäben ad acta übergebenen letzten Dispositionen bey dem Hofrathe verhandelt. Ergiebt sich bey den Hofstäben eine Gant, so sind die unter anderer Gerichtsbarkeit liegenden Güter nicht bey den Hofstäben, sondern vom judice rei sitæ zu verganten. Hingegen müssen die dießfalls während der Gant erhobenen Kaufschillingsgelder von dort zum Stabe, als den zuständigen Gerichtsstande, der Vertheilung wegen eingesendet werden. Mand. ddo. 6. Okt. 1773.

In Betreff der Leibgarde kam den 13. Jän. 1750. ein Generale heraus, Kraft dessen dieselbe quoad criminalia unter dem Hofrath stehen soll, nach vorläufiger Prüfung von 3 Generalen, ob das factum ad cassationem geeignet sey. I. 6.

Den 30. März 1768. wurde dem churfürstl. Hofrath die Jurisdiktion über die Leibgarde in criminalibus wieder abgenommen, und dem Hofkriegsrath übertragen, wobey jedoch das Oberst-hofmeisteramt die Erfahrungen, und wenn der Fall sodenn kriminalisch wird, die Extradition an den Hofkriegsrath zu machen hat. I. 45.

Die Militaipersonen gehören, unter das Regiment oder Localkommandantschaft als erste Instanz für die gemeinen Leute, unter den Hofkriegsrath, als Appellatorium für die gemeinen Soldaten, und als gefreiter Gerichtsstand für die Oberofficier: jedoch Obsignationen, Inventuren, u. d. gl. gehören zu den Regimentern, ddo. 22. Nov. 1768. item 22. März 1775. item 30. May 1787. n. 4. so wie auch Schulderbschafts- u. a. Civilhändel ehemals zum Hofrathe, nunmehr aber seit dem 2. Jul. 1787. zum Hofkriegsrathe, und zwar dergestalt, daß die in Civilhändeln wieder die Regiments- oder Kommandantschafts-Verbscheidungen ergreiffende Appellationen beym Hofkriegsrath in 2da, und beym Revisorio in 3tia zu verhandeln sind, die Civilhändel jener Militairpersonen aber, welche bisher unmittelbar unter dem Hofrathe gestanden sind, gehören in prima zum Hofkriegsrath, und in 2da zum Revisorium. IV. 939. §. 3. 4.

Civilinquisitionen in Verbrechen, welche nicht in das Malefiz einschlagen, e. g. Bestrafung einer Leichtfertigkeit, gehören zum Regimente, so weit sie nur Regimentsstrafen nach sich ziehen: gröbere Fälle müssen allezeit an den Hofkriegsrath einberichtet werden, und wird dann in blos militairischen Verbrechen nach den Kriegsgesetzen, in andern nach der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. geurtheilet. IV. 936. §. 3.

Kartel- und Konventionssachen mit auswärtigen Höfen gehören zum geheimen Rath, und insonderheit zum Departement der auswärtigen Geschäfte mit vorläufiger Vernehmung des Hofkriegsraths. Die Vorspann-Anlangssachen, und Musterungs-Verbscheidungen werden von der Hofkammer, und Kriegskammeral-Deputation besorgt. 3. Okt. 1768. II. 1217.

Die-

Diejenigen, die mit Beybehaltung des Bürgerstands in den Soldatenstand tretten, sind zwar in allen Vorfällen der Militairjurisdiktion unterworfen, so lange sie sich bey ihren Regimentern befinden, während ihrer Urlaubszeit, und Abwesenheit vom Regiment aber sind sie in kleinern Verbrechen, die keine schwere Leibsstrafe nach sich ziehen, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit überlassen, doch niemals mit Stocksitzen, und Karbatschstreichen zu belegen, sondern in Fällen, wo es auf Ehre, Leib und Leben ankömmt, müssen sie zu ihrem Regiment geliefert werden. Auch bleibt die Jurisdiktion über die Realgüter der Soldaten der bürgerlichen Obrigkeit unbenommen. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in Garnison leben, bleiben der militairischen Jurisdiktion unterworfen, welche aber auf dem Lande, und auf ihren Haus und Hof, oder sonst ansäßig sind, und leben, bleiben auch in Kriminalfällen unter der bürgerlichen Obrigkeit. 1. May 1790. V. 606.

Vi Resol. ddo. 3. Okt. 1768. werden die Militairpensionisten für blosse Civilpersonen gehalten, stehen daher unter den niedern Gerichtsbarkeiten, und die Oberoffizier unter den Justitzdikasterien. II. 1217. § 8. nach den Militairreglement ddo. 4. Jul. 1774. aber directe unter dem Platzkommando, wo sie sich aufhalten. II. 1230. welches unterm 12. May 1775. wiederhollt bestättigt wurde. II. 1231. Auch die Pensionisten von der Leibgarde gehören nicht mehr unter das churfürstl. Obersthofmeisteramt, sondern unter den churfürstl. Hofkriegsrath, und Kommandantschaften. 8. Jul. 1777. II. 1235.

Fremde ausländische Offiziers, wenn es anderst seine Richtigkeit hat, daß es militairische

Officiers sind, gehören unter die Jurisdiktion der Kommandantschaft jenes Ortes, wo sie sich aufhalten, an Orten aber, wo keine Kommandantschaften aufgestellt sind, gehört die Jurisdiktion, Inventur, und Verlassenschaftsverhandlung dem judici civili ordinario. 6. Jun. 1794. V. 667.

Akademiker haben in Rechtssachen das concilium judiciarium universitatis zur ersten Instanz, und geht von da die Appellation ins Revisorium. In Displinarsachen ist ein zeitlicher Rektor judex privativus, und in subsidium das Concilium decanicum, in wichtigen Fällen aber der ganze akademische Senat, e. g. in Relegationsfällen, wo sogar alle Appellation benommen ist. 25. Okt. 1775. I. 89.

§. 12. N. 9. Circa concurrentiam fori weichet der Titel allemal der Wirklichkeit aus. 18. Sept. 1767. II. 1351.

§. 13. **Lehensachen**, so weit sie nicht contentios sind, gehören zur obern Landsregierung. O. L. R. Inst. 1779. §. 9. I. 394. das judiciale hingegen von den Ritter- oder auch in Hofmärchen, adelichen Sitzen, oder beträchtlichen Regalien bestehenden Beutellehen zum Hofrath, respve. Regierung, worunter sie unmittelbar liegen, die in gemeinen Bauerngütern oder walzenden Stücken bestenden Beutellehen aber gehören ad forum rei sitæ. 26. März 1783. I. 212.

Das *forum militare* ist quoad delicta mere militaria sowohl gegen Civil- als Militairpersonen gegründet. 24. Dez. 1784. IV. 936.

Bey Contreband- und Mauthdefraudationen kömmt es in der ersten Instanz auf das

Prä-

Prävenire an zwischen Mauth- Pfleg- und Hofmarchsgericht, wo nämlich der Aufbringer klagen will; in zweyter und letzter Instanz geht es zur obern Landsregierung, und nur im Gnadenwege ad intimum. 26. May 1770. und 1. Aug. 1788. IV. 1076. & 16. Okt. 1788. V. 106.

Bey Jurisdiktionsstreitigkeiten der churfürstl. Beamten mit Magistraten oder Landsassen, gebührt nie dem churfürstl. Beamten, sondern der Hofkammer respve. dem Fiskalen die Führung des Prozesses. 37. Jun. 1789. V. 10.

Städte und Märkte haben derley Beschwerden allemal zur obern Landsregierung vorläufig einzuberichten, und von dieser die Entschliessung zu erwarten, und hat in solchen Fällen auch die churfürstl. Hofkammer ihre Collegialerinnerung dahin abzugeben. 18. May 1795. V. 35.

In der obern Pfalz sind derley Streitigkeiten bey der Landsregierung zu verhandeln, und von beeden Theilen gleich Anfangs der Consens ad litigandum beyzubringen. 14. May 1792. V. 797.

Vi Resol. ddo. 9. Dec. 1763. sollen sowohl die in den Hofmarksdistrikten gelegene Zoll- u. a. churfürstl. Amtshäuser, als die darinn bewohnt, und in churfürstl. Pflichten stehende Zoll- u. a. Officianten, wie auch ihre Verlassenschaften, bey der statutenmäßigen Exemption von der hofmärklich, und andern ordinairen Obrigkeit (es mögen gleich beschlossene oder unbeschlossene Hofmärkte seyn) belassen, und dabey manutenirt werden. I. 129.

Gemeindsgründe, welche nicht in geschlossenen Hofmärchen liegen, sind unter das Landgericht, und nicht unter die Hofmarchen jurisdiktionsbar. 23. Jul. 1773. IV. 998.

§. 14.

§. 14. Vi Resol. ddo. 17. Jän. 1769. gaudiren die Wittwen, so lange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrucken, das forum accessorium ihres Mannes fort. II. 1385.

Vi Resol. ddo. 22. May 1769. hat derjenige, welcher mit einem Staab versehen ist, die Jurisdiktion nicht nur über die ihm subordinirte Hofbediente, sondern auch über seine eigene Domestiken zu exercieren, seine eigene Frau und Kinder gaudiren das forum, dem er selbst untergeben ist. I. 48.

Dienstbothen der Geistlichen stehen unter der weltlichen Jurisdiktion. IV. 823. §. 32.

In München gehören die sämmentlichen herrschaftlichen Officianten, und Dienstbothen beyderley Geschlechts sammt ihren allenfallsigen Angehörigen derjenigen Dienstherrn, welche unter dem Hofrath in prima zu stehen haben, unter das Hofoberrichteramt. In Betref derjenigen aber, welche wegen ihren Herrschaften ex foro accessorio unter ein dem churfürstl. Hofrath beygelegtes Hofstaabamt gehören, hat es dabey sein Verbleiben. Die Dienstbothen im churfürstl. Seminario, und den Professorshäusern gehören auch unter das Hofoberrichteramt. 13. Okt. 1790. V. 15.

Weiber der Soldaten sind, wenn sie nicht in der Garnison, sondern auf dem Lande, und auf ihren Haus und Hof oder sonst ansäßig sind, und leben, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen. 1. May 1790. V. 606.

§. 20. Vi Resol. ddo. 17. Okt. 1760. hat das juramentum perhorrescentiæ nicht mehr statt, ohne daß die causa perhorrescentiæ erheblich,

auch

auch einigermassen bescheinigt, oder glaubhaft dargethan ist.

Die gegen ganze Collegien gewählte Perhorrescenzen müssen allezeit bey dem judice superiori angebracht werden, perhorrescirt man aber nur einen Referenten, so hat sich die Parthey bloß ad directorium zu wenden. 30. Okt. 1783. II. 1416.

C. II.

§. 5. Advokaten, wenn sie ein Anlangen im Namen einer Gemeinde ohne obrigkeitlichem Attestat übergeben, daß nämlich über den Gegenstand ordentliche Gemeinde gehalten, und der Gemeindschluß wirklich ist abgefaßt worden, werden um 12 Rthlr. oder noch schärfer bestrafet. 13. Febr. 1795. V 34. doch soll dieß Attestat nicht erfoderlich seyn, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeit selbst Beschwerden zu führen haben. 3, Jul. 1795. V. 36. Auch müssen sie ihre Anlangen für unsiegelmäßige Personen jedesmal bey 1 Rthlr. Strafe unterschreiben, auch solchen den Deservit sowohl für Concept als Schreibgebühr, Siegelpapier, Gänge, u. dgl. sub pœna dupli beysetzen, und nebst dem Mandatario ad insinuandum bey ebenfallsigen 1 Rthlr. Strafe das Datum beyfügen, und sich bey nämlicher Strafe von all voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Rekursen zur höchsten Stelle enthalten. 9. Nov. 1795. V. 37.

§. 8. Gegen die vielfältigen Winkelagenten wurden unterm 9. Nov. 1795. die frühern gnädigsten Verordnungen verschärft, so daß nicht nur die vom 22. May 1780. & 12. Nov. 1783. ihres vollen Innhalts bestärkt seyn sollen, sondern auf den Fall, wo jemand künftighin einer unberechtigten oder Winkelagentie überwiesen würde, derselbe,

selbe, wenn er in churfürstl. Diensten stehet, das 1ste- und 2temal mit Haus- und Neuthurm, oder andern Arrest, hinnach aber mit 2 oder 1 monatlichen Suspension ab officio & Salario, und falls diese Mittel gegen ihm nicht verfangen wollten, endlich gar mit der Entsetzung vom Amte bestraft werden. Andere nicht in churfürstl. Diensten stehende Winkelagenten aber sollen das 1ste- und 2temal mit Personalarrest abgestraft, nachhin aber auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus geliefert werden. Damit aber derley Winkelagenten leichter entdecket werden können, so soll ein Matrikulbuch errichtet werden, worinn jeder Advokat seine eigenhändige Unterschrift, nebst Beydruckung seines Signets einzutragen hat, auch solle jeder Advokat sowohl die Aufnahm als den Abgang seines Schreibens binnen 24 Stunden anzeigen, damit dieser in das eigens hiezu bestimmte Verzeichniß mit Tauf- und Zuname, Alter, Herkommen, Geburtsort, dann ob er ledig oder verheurathet, eingetragen werde. Schreiber aber, die aus Condition tretten, sollen ad militiam abgegeben werden, falls sie sich nicht binnen eines Monats a dato der Austrettung würden legitimiren können, in Condition zu stehen, oder auf eine andere Art sich ihren Unterhalt zu erwerben. V. 37.

C. III.

§. 3. Vi Gen. ddo. 7. May 1767. soll in Schuldsachen gegen moros oder zahlflüchtige debitores auf Anrufen der creditoren, sonderbar der von der Bürger- und Handelschaft summarissime & executive verfahren werden. I. 39.

Vi Resol. ddo. 16. Jul. 1779. sollen die bey allen Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr schriftlich, sondern mündlich mit persönli-

sönlichem Vorstande beeder Theile kurz zum Protokolle instruirt, dasselbe von ihnen, wenn sie des Schreibens kündig, oder von ihren Anwälden unterschrieben werden. Hievon sollen nur 2 Fälle ausgenommen seyn, wenn nämlich die Partheyen selbst die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen, und besondere Umstände einen ordentlichen Schriftenwechsel erheischen würden. Uebrigens sollen Injurien- oder andere Händel, wenn die Hauptsumme oder der Werth derselben nicht über 100 fl. ist, auch bey Dikasterien gleich nach der Klagschrift mit einer Commission behandelt werden. I. 152.

C. IV.

§. 10. Den 27. Nov. 1766. wurde verordnet, daß die Klag- Exceptions- Re- und Dupliks, dann alle übrige kommunikable Schriften sammt allen Beylagen nicht nur in duplo übergeben, sondern in Ansehung unsiegelmäßiger Personen jederzeit von einem immatrikulirten Advokaten unterschrieben werden sollen. I. 38.

C. X.

§. 6. Vi Resol. ddo. 16. Aug. 1761. soll derjenige, der nicht nur ein wirklicher geheimer Rath ist, sondern auch eine vornehme Hofcharge begleitet, mit persönlicher Vorrufung verschont werden, sondern wenn eine eidliche Aussage unmittelbar erfodert wird, so ist eine Commission ad locum abzuordnen. II. 1326.

§. 14. Schriftliche depositionen in Civilsachen auf Trauen und Glauben verstehen sich nicht auf siegelmäßige Personen, sondern nur auf wirklich verpflichtete Räthe, und jene, welche mit ihnen gleichen Rang haben. 14. Jän. 1785. III, 51.

folg=

folglich zwar auch auf die geheimen, nicht aber übrige Sekretarien. IV. 1067.

Vi Resol. ddo. 21. Febr. 1778. sind die Bürgermeister in den Hauptstädten mit den Zeugeneid in Civilibus so wenig als die graduirte Personen zu belegen, sondern schriftlich zu vernehmen. II. 1389.

Rechnungskommissarien der churfürstl. Hofkammer, ohngeachtet sie den Charakter eines wirkl. Rathes haben, müssen gleich andern siegelmäßigen Personen, welche nicht wirklich vom Adel gebohren, oder adelich ausgeschrieben, oder graduirt sind, in causis civilibus ihre Zeugenaussagen eidlich ablegen. 9. Jän. 1793. V. 25.

C. XIV.

§. 3. Vi Resol. ddo. 24. May 1783. sollen die Akten künftighin nicht mehr geheftet, sondern statt dessen numerirt, und ordentliche Renner darüber verfaßt, auch die lateinischen Wörter nicht mehr mit teutschen Buchstaben geschrieben werden. I. 215.

§. 4. Die Kammer hat zwar das Recht Erinnerungen abzugeben, doch darf sie den Justizdikasterien contraire Resolutionen, und Anbefehlungen nicht ergehen lassen. 20. Novemb. 1750. I. 11.

Jene Prozesse, worinn man sich um walzende Stücke streitet, sollen, weil das Interesse principis doch indirecte einschlägt, jederzeit vorläufig um die Kammeralerinnerung übergeben werden. ddo. 17. Sept. 1763. I. 28.

In jenen causis, wo das jus principis circa sacra & ecclesiastica einschlägt, sollen die acta

ta ante sententiam sub pœna nullitatis um der Erinnerungs wegen, und post publicationem sententiæ der bevorstehenden Appellation halber, allemal dem geistl. Rath communicirt werden. 26. Jun. 1769. I. 49.

Vi Resol. ddo. 14. Nov. 1772. muß in causis ecclesiasticis & justitiæ clericorum bey den churfürstl. Regierungen die Kirchendeputation mit ihrer Erinnerung vernommen werden. I. 74.

Den 21. Febr. 1776. wurde respectu der Kammeralerinnerung leuterirt, daß Streitsachen bey Untergerichtern ante sententiam nicht zur Kammer einzusenden sind. I. 91.

Vi Resol. ddo. 10. April. 1776. ist in Kultursachen die Kammeralerinnerung nur in zween Fällen über die geschlossene churfürstl. Hofraths- und Regierungsakten vonnöthen, nämlich 1) wenn die Frage ist: ob der qu. öde Grund zum churfürstl. Kastenamt gehöre? oder 2) der Streit einen Urbarsunterthan mit betrift. II. 918.

Vi Resol. ddo. 5. März 1782. sollen bey all jenen Streitsachen, wobey in prima schon von der Kirchendeputation die Erinnerung abgegeben worden, dennoch in 2da die acta zum geistl. Rath hinüber gegeben werden. I. 208.

Vermög Mandat vom 19. Jun. 1784. wurde wiederhollt anbefohlen, daß durchgehends, und ohne Ausnahme von den Regierungen in causis justitiæ clericorum, ecclesiarum aut locorum priorum die Kirchendeputationen sub pœna nullitatis vernommen werden sollen, und wenn sich bey der höhern Instanz findet, daß diese Vernehmung unterlassen worden, so soll der erste Bescheid aufgehoben, die abgängige Kirchendeputations-

tionserinnerung ersetzt, und dann weiters unentgeltlich, und ohne Kosten der Partheien von erster Instanz wegen gesprochen werden, wie Rechtens ist. Auch müssen in allen Fällen, wo der churfürstl. Hofrath in 2da zu sprechen hat, ebenfalls wie wann es bey selben in prima geschieht, die Akten ante sententiam zum geistl. Rath sub pœna nullitatis um die Erinnerung communicirt werden. II. 1176.

In Streitsachen, welche die Akademie zu Ingolstadt betreffen, sind die acta ante decisionem der Erinnerungs willen zum Kuratel zu dirigiren. 17. Jun. 1784. II. 1482.

C. XV.

§. 3. N. 6. Diese Summe wurde den 16. July 1779. abgeändert, nämlich summa appellabilis von einer Regierung zum Hofrath ist 100 fl. außer es machte ein wenigers das ganze Vermöden des Appellanten aus, welches durch gerichtliches Zeugniß, oder Eid zu beweisen ist, ad Revisorium aber, wenn schon 2 gleichförmige Sprüche vorhanden, ist selbe 300 fl. bey ungleichen Sprüchen hingegen 100 fl. 16. Jul 1779. I. 153.

Vom Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz hat zur zwoten die Appellation ohne Unterschied der Summe, zur dritten aber * nämlich dem Revisorio gegen zwo gleichförmige Sentenzen gar nicht, und bey ungleichen Sentenzen nur dann statt, wenn summa appellabilis 300 fl. übersteigt. Wechselord. 1785. III. 69. §. 12.

Um

* Bey Handelsleuten, und Negotianten ist in Wechsel- und Merkantilsachen die 3te Instanz aufgehoben, 11. März 1787. III. 113.

Um in Konfiskationsfällen die höchste Stelle angehen zu können, muß die Summa wenigst 200 fl. seyn. 21. Sept. 1795. V. 156.

Gegen Amtsuntersuchungen wird den Beamten kein Rekurs oder Appellation gestattet. 14. Jun. 1789. V. 5.

Ferners hat keine Appellation statt:

a) wider die Kriegsgerichtsurtheile in delictis communibus der Militairpersonen. 23. Aug. 1788. V. 519.

b) über blosse Polizeygegenstände nicht zu den Justitzstellen, wenn sich gleich beede Theile in contradictorio einlassen wollen. 18. April 1789. V. 9.

c) über die in der Feuerordnung bestimmte Strafen nur auf den einzigen Fall einer offenbaren Uebermaaß. Feuerordn. 30. März 1791. §. 136. V. 237. Wider die Strafverhandlungen der Polizey = Oberdirektion wird zwar kein remedium suspensivum, doch die Beschwerde zur obern Landesregierung, oder nach Bewandsame an das geeignete Justitzdikästerium gestattet, 12. Jun. 1796. V. 338. §. 13.

d) in blossen Militair = und Dienstsachen. 19. Jul. 1791. V. 619.

§. 4. Die Appellation a Senatu accademico zu Ingolstadt geht unmittelbar ad Revisorium. 25. Okt. 1775. I. 89.

Die Appellation geht in **Landkulturssachen** zur obern Landesregierung inner 14 Tagen a die publ. sent. 24. Okt. 1 87. IV. 717. auch in Konfiskationsfällen, in Polizey= Mauth= Zoll= Accis= Holz= Salz= Tobak= so andern defraudatio-

tionen und Verbothsgegenständen (mit blossen Vorbehalt des Gnadenwegs) geht sie zur obern Landsregierung. 1. Aug. 1788. IV. 1076. und in den 3 vereinigten Herzogthümern zur Regierung Amberg. 8. April 1795. V. 810.

In Abtheilungen der Gemeindswaldungen geht sie auch zur obern Landsregierung. 6. Okt. 1792. V. 261. und in den 3 vereinigten Herzogthümern zur Regierung Amberg, oder Neuburg. 4. Jul. 1796. V. 863.

Von den Berggerichtern geht die Appellation an das Oberst Münz- und Bergmeisteramt. 24. Okt. 1794. V. 76.

Im Neuburgischen ist in Kulturs- Weidenschafts- Gemeindsgründen- oder Waldvertheilungsstreitigkeiten auch der judex rei litæ als ordinarius zu betrachten, der in vim primæ zu erkennen hat, und die Appellation dagegen geht zur Regierung unter dem fatali von 30 Tagen, von da ist aber nur mehr der Rekurs ad intimum innerhalb 14 Tagen offen, tritt hingegen vel intuitu partium, vel objecti litis ein forum privilegiatum ein, wodurch die Regierung schon in prima erkennt, so ist ohne eine 2te Instanz allein der Rekurs ad intimum übrig. 30. Dec. 1795. V. 823.

Von den beym Münchnerischen Stadtmühlrichteramt sich ergebenden Prozessen geht die Appellation zum Stadtmagistrat, und von da ad Revisorium. 28. Jul. 1783. I. 215.

In der Regel ordnen sich 3 Instanzen nach einander, in Fällen, wo eine Pflegs- Hofmarchs- Stadt- oder Marktobrigkeit die erste Instanz ist, geht die Appellation zu einer Regierung, respve.

zum

zum Hofrathe, sodann zum Revisorium. In Fällen, wo eine Regierung die 1ste Instanz ist, hat man sich mit der Appellation zum Hofrathe, und von da zum Revisorium zu wenden. Endlich in Sachen, wo der Hofrath in München die 1ste Instanz ist, hat man nur mehr den Uebertritt zum Revisorium. ddo. 5. May 1750. So geht der ordentliche Gang der Instanzen, so ferne die Gesetze keine Ausnahme machen, wie in Mauth- Landkultursſachen, wo die Appellation zur obern Landesregierung geht. ddo. 3. May 1787. & 1. Aug. 1788.

Die Stadt München hat das Privilegium de non appellando

a) in Streitigkeiten zwischen eheleiblichen Eltern, und Kindern. 27. Aug. 1791. V. 19.

b) in ewig Geldsachen. 10. April. 1756. I. 22.

c) in Bausachen. V. 20. welch letzters doch unterm 27. Aug. 1791. dahin modificirt wurde, daß künftig in Bau- und Kundschaftssachen bey dem bürgerlichen Stadtmagistrat zu München statt drey, nur zwey Instanzen, von diesen sofort die **Provokationen** nach Beschaffenheit der Gegenstände **entweder an das churfürstl. Revisorium, oder an die obere Landsregierung statt haben sollen.** V. 902.

§. 5. Den 13. Sept. 1755. wurde verordnet, daß die revidirend, oder appellirende Parthey, welche den diem publicationis sententiæ in ihrer Beschwerdsschrift anzuführen, oder die Bescheid mit beyzulegen unterlassen, so wohl auf Begehren, als ex officio brevi manu contra desertionem causæ in integrum restituirt werden mögen, doch nie anderst, als gegen 6 Rthlr.

 Straf,

Straf, welche auch die Advokaten selbst, sofern es aus ihrer Negligenz und Unachtsamkeit geschehen ist, aus eigenem Säckel unentgeltlich der Parthey zu bezahlen haben. II. 1311.

§. 6. Die **ordentlichen** Appellationsfatalien sind sowohl im ordentlichen als summarischen Prozesse 60 Tage, an welche man sich bey Verlurst der Appellation zu halten hat. Mand. ddo. 5. May 1750. & 4. Aug. 1756.

Die **außerordentlichen** bestehen

a) in 30 Tagen:

1) Bey Interlokuten, wodurch jemanden der Beweis aufgelegt wird; wenn inner 30 Tagen weder appellirt, noch der Beweis selbsten ergriffen wird, so ist nicht nur die Appellation, sondern auch die Probe selbst für desert zu achten. 4. Aug. 1756. II. 1313.

2) In Mauth- und Defraudationssachen, für den Aufbringer, oder Kläger, und geht die Appellation zur obern Landsregierung. ddo. 26. May 1770. * 383. & Mand. ddo. 5. Jän. 1785. auf Seite des Condemnirten aber 60 Tage. ib.

3) Bey Eheverlobnußsachen. ddo. 24. July 1769. & 16. Jul. 1782.

4) In Neuburgischen Kultursfällen. 30. Dec. 1795. V. 823.

b) In 14 Tagen, wie

1) in Landkultursachen. 24. Okt. 1787. IV. 717.

2) Bey Sachen, Kramer-Patente betreffend. ddo. 24. Jun. 1782.

3)

3) In Konkurssachen, wo Wechselschuldner mit unterlaufen, von der Zeit an, da die Prioritätssentenz öffentlich ad valvas angeschlagen ist. §. 5. lit. e. III. 74.

4) In Gutsverstossungen. ddo. 3. Aug. 1772. N. 7. I. 56.

5) In Abtheilungssachen der Gemeindswaldungen, zur obern Landsregierung. 6. Okt. 1792. V. 261. und das nämliche fatale ist dießfalls auch für die 3 vereinigte Herzogthümer bestimmt. 4. Jul. 1796. V. 863.

c) In 8 Tagen, wie

1) bey Wechselsachen außer dem Konkurs. ddo. 1. Jul. 1776. & 1785. c. 9. §. 3. N. 1. III. 69. und 2) Merkantilsachen. ib. & ddo. 11. May 1787.

In blossen Polizeygegenständen ist man an keine fatalien gebunden. 20. Jän. 1789. V. 169.

Contra lapsum der fatalien wird auch dem fisco wie andern für minderjährig geschätzten Personen die restit. in integrum zugestanden. 6. März 1759. V. 748.

In Wechsel- und Merkantilsachen muß gleich bey der Bescheidspublikation, sofern man sich hierwider beschwert zu seyn glaubt, die Appellation sub pœna de ertionis insiniuirt werden. III. 69. c. 8. §. 5.

§. 7. Vi Resol. ddo. 28. Sept. 1758. soll bey der erstmaligen Bericht- und Aktenabfoderung kein compelle beygesetzt, sondern die Geldstrafe erst das 2temal adhibirt werden. I. 26.

§. 8. Pendentibus fatalibus sollen die untere Richter allezeit mit weitern Attentaten und Vorschritten an sich halten, effluxis aber auf Anrufen des appellatischen Theils dem Appellanten höchstens einen 6 wochigen Termin zu Beybringung der auf seine Appellation geeigneten Appellationsresolution, oder wenigstens zur Legitimation de legaliter introducta & de supra purgata mora unter Exekutionsbedrohung anberaumen. 12. Febr. 1790. V. 13.

§. 9. Die Appellation, wenn sie vom Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz zum zwoten geht, hat zugleich effectum suspensivum, nicht aber, wenn von der 2ten zur 3ten * appellirt wird, denn da muß das Urtheil 2dæ gegen Caution exequirt werden. III. 70. §. 5. n. 1. 2.

§. 11. Vi Resol. ddo. 14. Apr. 1755. hat man auf die formalia appellationis strikte zu halten, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht gebunden sind, den aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder andern Ursachen ohne ihren Verschulden verkürzten Partheyen mit der Restit. in integrum beyzuspringen, theils weil der Schade, welcher manchem in particulari zugeht, bono publico überhaupts wieder compensirt wird.

Um der allzugrossen Streitsucht einiger Partheyen, wie auch dem Muthwillen und der Gewinnsucht der Anwälden die erfoderlichen Schranken zu setzen, soll jede Parthey ohne Unterschied, die revisionem actorum sucht, im Falle gegen sie entweders durchgängig, oder nur in gewissen Punkten sententia confirmatoria ausfallen sollte,

* Die 3te Instanz ist aber dießfalls aufgehoben. 11. May 1787. III. 113. 19. Jul. 1787. III. 132.

te, zu unnachläßiger Erlegung gewisser der mindern, oder größern Wichtigkeit der Streitsachen angemessenen Succumbensgelder, und zwar von 10 — 60 Thlr. ad fundum pauperum jeden Rentamts, worinn der Beklagte domicilirt ist, verurtheilt, und der erkannte Betrag in der Sentenz ausgeworfen werden. Ueberdieß sind auch jene Partheyen, und sonderbar ihre Anwälde, die entweder aus blossem Muthwillen, oder in der strafbaren Absicht, den Lauf der Justitz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder aktenwidrige Vorstellungen revisionem actorum gesucht, oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth mit Leibesstrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Suspensions- und Kassationsstrafe unnachläßig zu belegen. Sowohl die Straf- als Succumbenzgelder sollen längstens inner 24 Stunden sub parata executione bezahlt werden. 16. Jul. 1779. I. 153.

C. XVI.

§. 1. Nach dem Mandat ddo. 24. Sept. 1766. soll durch das interponirte Restitutionsmittel die Vollstreckung des richterlichen Urtheils niemal aufgehalten seyn, wenn nur der siegende Theil, gegen welchen die Widereinsetzung nachgesucht wird, auf den Succumbenzfall hinlängliche Kaution zu leisten vermögend ist. I. 26.

§. 4. Der Recurs ad manus hat in Justitzsachen nur in casu protractæ vel denegatæ justitiæ statt. 16. Jul. 1779. §. 6. I. 153. und hemmt executionem rei justitiæ nicht. 5. May 1750. I. 9.

C. XVII.

C. XVII.

§. 4. Dieser ganze §. wurde den 16. Jul. 1779. nicht nur bestättigt, sondern auch streng darauf zu halten, und die Kösten nicht so leicht mehr zu kompensiren anbefohlen. I. 153.

Wenn ein Theil in die Streitskösten kondemnirt ist, so soll über das gewöhnliche Expensarium mehr nicht, als eine einzige Schrift gestattet, und im Fall auch solche intra terminum præfixum peremptorium nicht einkommt, alsofort mit der taxation ex officio veefahren werden. 5. May 1750. I. 9.

C. XVIII.

§. 4. Pensionen sind weder durch Arreste zu hemmen, noch durch Abzüge zu schmälern. 15. Sept. 1781. I. 205.

Auf die Hofalmosenamts- und Gnadengelder hat kein Arrest statt. 2. Dec. 1784. III. 47.

Bey der Executio rei judicatæ soll man die gar vielmal obwaltende Ohnmöglichkeit, und andere considerationswürdige Umstände sonderbar bey den nicht durch eigenes Verschulden in Ohnvermögenheit gerathenen wohl beherzigen. 5. May 1750. N. 12.

Exekution der auf dem Donaumoose begüterten Unterthanen, welche mit ihren außer dem Donaumoose gelegenen Gütern und Wohnungen unter hofmärchischer Jurisdiktion entsessen sind, und ihrer Schuldigkeit zu entrichten entstehen, ist bey den Hofmärchen zu gesinnen, und wenn sie verzögert, oder versagt würde, darum beym churfürstl. Hofrath, respve. dem Justitzsenat zu Neuburg nachzusuchen. 12. Jän. 1795. V. 313.

§. 7.

§. 7. N. 5. Gemäß dem Mandat vom 24. Dec. 1781. soll statt der ehemaligen 3 Ausrufungstage nur ein einziger mehr gehalten werden. An diesem Tag aber soll Vormittags um 9 Uhr angefangen, und bis Mittag zum englischen Gruß zwar fortgefahren werden, man hat es aber bey dem Anboth, das damals beym Glockenschlage das höchste ist, nicht bewenden zu lassen, sondern die Obrigkeit soll sämmtlich anwesende Lizitanten von Kopf zu Kopf, ob keiner derselben ein höhers oder bessers Anboth thun wolle, befragen, sofort auf ein höhers Anboth ohne Unterbruch und Gestattung einiger Bedenkzeit, oder andern Aufschubs so lang continuiren, bis sich keiner der Anwesenden zu einem höhern mehr erklärt, welchenfalls man das Lizitationsprotokoll für geschlossen zu halten, und mit der Adjudikation nach Maaßgab des Cod. Jud. zu verfahren hat. I. 206.

§. 10. Rücksichtlich der auf dem Donaumoose immatrikulirten Posten hat keine exceptio competentiæ statt. 27. Jul, 1795. V. 220.

§. 12. Moratorien sind in Wechsel- und Merkantilsachen gänzlich aufgehoben, außer die edictaliter hinzuberufene Gläubiger wären kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werth des ganzen Vermögens genugsam gesichert. Wechselord. 1785. III. 478.

Gegen die beym Donaumoose immutrikulirte Schuldposten wird zu keiner Zeit ein Moratorium ertheilt. 27. Jul. 1795. V. 220.

C. XIX.

§. 2. In der obern Pfalz gehören die Gandsproceß nach den Privilegien der dortigen Ritterschaft

schaft von 1629. nicht den Hofmarksobrigkeiten, so weit nicht bey ein- oder andern Landsassengut ein anders hergebracht, und genugsam demonstrirt ist, sondern lediglich den Landgerichtern zu. IV. 946.

Wenn ein Geistlicher nach seinem Tode vergandet wird, ist die weltliche Obrigkeit jederzeit forum competens, und gebührt den Geistlichen keine Cumulativ. 14. Febr. 1757. I. 23.

Das nämliche wurde den 2. Dec. 1784. verordnet, daß, wenn bey geistlichen Verlassenschaften eine Gand ausbricht, die Cumulativ aufhören, und der churfürstl. Beamte salvo appellatorio zu verfahren hat, wie Rechtens ist. IV. 807.

Concurssachen gehören auf dem Fall, wo auch ein präbendirter Geistlicher salva congrua clericali zu verganden ist, nach dem augsburg. Rezeß von 1785. zur weltlichen Obrigkeit, die sofort mit Klaßifikation, Licitation, wie Rechtens, zu verfahren hat. IV. 824. §. 40.

Vi Resol. ddo. 15. Jun. 1782. wurde dem churfürstl. Hofrath anbefohlen, die ordinariatische Schwierigkeiten bey Vergandung eines Pfarrers nicht zu attendiren, sondern hierinn mit der ungehinderten Justitzgebühr zu verfahren. II. 1151.

Zum Wechselgerichte gehören Concurssachen nicht, wenn auch gleich der Schuldner vor diesem schon mit Sperr und Obsignation angegriffen worden, sondern zum ordentlichen Gandgerichte, und zwar ohne Beyziehung des Wechselrichters, außer wenn die Aushändigung der Effekten an den Gläubiger, und zwar ex judicato vel transacto vor dem Concurse geschehen ist. dd. 1. Aug. 1780. I. 194. & Wechselord. v. 1785. §. 8.

§. 8. Hofmarchs= und milde Stiftungsverwalter, wenn sie eine in ihre Verwaltung einschlagende Foderung im Konkurse von Amts wegen anbringen, bedärfen zwar am ersten Ediktstag keine besondere Vollmacht, jedoch, falls die Verwaltung weder bey dem Gantrichteramte genüglich bekannt, noch von den Mitgläubigern ausdrücklich oder stillschweigend eingestanden, sondern bey dem 2ten Ediktstage widersprochen wird, haben sie sich am 3ten Ediktstag entweder mittelst der Ratifikation, oder durch den Bestallungsbrief, oder in anderweeg sich förmlich zu legitimiren. ddo. 18. Febr. 1784 II. 1422.

§. 13. Bey fiscalischen Foderungen rückstelliger Beamten ist nicht nöthig die Originalrechnungen, und Manualien beyzubringen, sondern man hat sich mit gefertigten Kameral= und Rentmeisterischen Anzeigen und Extrakten um so mehr zu begnügen, als man zu Entscheidung des dahin gehörigen puncti prioritatis mehr nicht vonnöthen hat. 28. Febr. 1754. I. 20.

Vi Resol. ddo 1. Sept. 1794. soll all dasjenige, was in diesem §. de connexitate causarum verordnet ist, von den innländischen Gerichtsstellen gegen die auswärtigen eben, wie gegen die innländische Gantgerichte observirt werden, doch mit den Präkautionen, daß a) bey Remittirung der Partikularfälle ad forum universale alienum von diesen die Versicherung des Reciproci in vorkommenden Fällen gegeben werde, und daß b) die allenfalls arrestirten, oder in dießländischen Gerichtszwange gelegene Mobiliareffekten des debitoris communis nicht früher verabfolgt werden sollen, bis aus dem fremden Lokationsurtheile ersichtig ist, daß die innländischen Creditores durch solches nicht bevortheilt

wer=

werden. Gegen diejenigen Staaten aber, welche gegen die baierische Gantgerichte nicht das nämliche observiren wollen, oder welche andern Kreditoren vor den dießländischen Unterthanen Vorrechte einräumen, hat man jure retorsionis vi Cod. Jud. c. 20. §. 19. zu verfahren, und die innländischen Kreditoren von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen. V. 34.

C. XX.

§. 5. Wenn ein Leibgedinger stirbt, und seine Verlassenschaft auf die Gant kömmt, so ist die heimgefallene Gerechtigkeit, oder der wahre Werth derselben nur so weit zur Gandmasse gehörig, als der Grundherr mit folgenden Gandsgläubigern concurrirt, nämlich 1) mit jenen, welchen das Gut, oder die Gerechtigkeit mit seiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet ist. 2) Mit jenen, welche versionem in rem darthun können. 3) Mit rückständigen Steuern, u. a. landsherrlichen Abgaben. Alle übrige Creditores tam chirographarii, quam hypothecarii können dem Grundherrn nicht zumuthen, so viel das heimgefallene Leibrecht betrift, sich mit ihnen in Concursum darüber einzulassen, daher auch diese Gutsgerechtigkeit so wenig, als der Werth derselben in solchem Falle zur Gandmasse gebracht, sondern jure separationis behandelt werden solle 24. May 1775. I. 88.

Das nämliche wurde den 19. Febr. 1790. wiederhollt verordnet. V. 14.

§. 6. Besondere Heurathsquittungen sind nur auf dem Falle nöthig, wenn der Erlag anderst nicht, als aus dem Heurathsvertrage, und der darinn enthaltenen Geständnuß erscheint, außer

dessen

dessen soll man sie wieder Willen niemanden aufdringen. 5. May 1786. III. 85.

§. 8. Fiscalische Prätensionen haben das privilegium prælationis nicht von der Zeit jeder ausgeschriebenen Steuer, oder Anlag, sondern a die susceptæ vel inchoatæ administrationis des hinterstelligen Beamten. 14. April 1755. I. 21. und bey den in pœnam commissi verfallenen Contrebandgütern, ohne Unterschied, ob sie bezahlt, oder a credito anstehend sind, jedesmal vor dem *Creditore* den Vorzug hat. 27. July 1773. I. 80.

Die im Lande privilegirten Fabriquen und Manufakturen haben bey ihren Creditoribus, es mögen diese gleich ihre Arbeiter oder Waarenabnehmer seyn, in concursu tacitam hypothecam cum privilegio prælationis in der 2ten Klasse gleich nach dem fisco. 22. Nov. 1784. III. 371. & 14. Nov. 1793. V. 140.

Das nämliche Jus hypotheticæ & prælationis gaudiren die Weinniederlagen bey jenen Leuten, die hievon Wein auf Borg abnehmen, und in eine Gand verfallen. 22. Nov. 1784. III. 371.

Wechseln, welche einmal richtig erkennt sind, kommen in die 7te Klasse. ddo. 1. August 1780. müssen aber den ältern sowohl stillschweigend, als ausdrücklichen Hypotheken ausweichen. Wechselord. c. 11. §. 4. welches Vorzugsrecht aber erst von der Zeit anfängt, da der Wechsel beym Wechselgericht als richtig anerkannt ist.

§. 9. Vi Resol. ddo. 3. Jun. 1763. sind alle churfürstl. Registratoren siegelmäßig. II. 1335.

Vi

Vi Resol. ddo. 13. May 1769. wurden alle geheime Rathskanzelisten mit der Siegelmäßigkeit begabt. II. 1360.

Die Siegelmäßigkeit erstreckt sich nicht auf die Kinder, sofern sie nicht alio titulo hiezu qualificirt sind, doch wird solche den Kindern meritirter Eltern auf geziemendes Ansuchen ertheilt, wenn sie ebenfalls meritirt, und so beschaffen sind, daß mau sich keines Mißbrauchs dieser Gnade von ihnen versehen mag. 26. April 1785. III. 54.

§. 14. Vi Resol. ddo. 28. Jän. 1765. kann auch der Debitor einem Kurrentgläubiger oder Extraneo, welcher zur Entrichtung eines hypothek= oder privilegirten Gläubigers Geld vorschießet, das nämliche jus hypothecæ, vel prælationis, welches der Eutrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expressum einräumen. II. 1347.

§. 16. Nach dem Landkultursmandat v. 3. Aug. 1772. gaudirt das Geld, so zur Erbauung der neuen Mayerschaftshäuser in bestimmten Maaße wenigst auf 3 Jahre gegen obrigkeitliches Certificat vorgestrecket wird, sowohl das Kapital, als sämmtliche Interessen das *jus separationis* ordinarium, ohne versionem in rem anders, als durch die blosse Existenz des Gebäudes, oder vorhandenen Baumaterialien beweisen zu dürfen. I. 57.

Die **Leibgedingsgerechtigkeit** oder der wahre Werth derselben, wenn sie durch den Tod des Leibrechters heimfällt, gaudirt auch gewissermassen jus separationis, siehe oben § 5.

Die bürgerlichen Gerechtigkeiten in München kommen bey einem ausbrechenden Konkurs weder

in

in statum activum noch in die Schåtzung, und kann sich hieran, oder deren Werth kein Kreditor mit seiner Schuldfoderung halten. IV. 683.

Amtsgelder oder Bůrgschaftsgelder gaudiren das jus separationis. und kónnen weder der Ehefrau noch einem Glåubiger mehr rechtsgiltig verschrieben werden. 18. Jun. 1790.

§. 19. Schuldfodernngen, die in dem auf dem Donaumoose errichteten Matrikulbuch eingetragen sind, haben im Falle eines Konkurses nach dem Datum ihrer Matrikulirung vor allen sonst mit ihnen in dieselbe Prioritåtsklasse kommenden, aber nicht immatrikulirten, obschon åltern Schulden das Vorgangsrecht. 17. Jul. 1795. N. 6. V. 319.

in statum activum noch in die Schätzung, und kann sich hieran, oder derer Wirth kein Kreditor mit seiner Schuldforderung halten. IV. 629.

Zinngießer oder Büchsenschäfter gaudiren das jus separationis, und können weder der Ehefrau noch einem Glaubiger mehr rechtsgültig verschrieben werden. 18. Jun. 1790.

§. 19. Schuldforderungen, die in dem auf dem Donaumauthe errichteten Matrikulbuch eingetragen sind, haben im Falle eines Konkurses nach dem Datum ihrer Matrikulirung vor allen sonst mit ihnen in dieselbe Prioritätsklasse kommenden, aber nicht immatrikulirten, obschon ältern Schulden das Vorgangsrecht. 17. Jul. 1795. N. C. V. 319.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Primbs, Anton

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher

Bd.: Fünfter Theil

München 1799

Bavar. 2140-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377434-0
VD18 80104223